

Aufenthaltsverläufe von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug

Schlussbericht

Im Auftrag
Staatssekretariat für Migration SEM
Johannes Andreas Renold und Cemre Balaban
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt / Sektion Personenfreizügigkeit

Melania Rudin, Severin Bischof, Jürg Guggisberg, Caroline Heusser und Hugo Bodory
Bern, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Zusammenfassung	III
1 Ausgangslage und Erkenntnisinteresse	1
2 Daten, Definitionen und rechtliche Grundlagen	2
2.1 Verwendete Daten und Definition der verwendeten Indikatoren	2
2.2 Abgrenzung und Bezug zur Sozialhilfeempfängerstatistik und zur Arbeitslosenstatistik	3
2.3 Voraussetzungen für den Familiennachzug	5
3 Übersicht im Querschnitt: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2017, Gruppengrössen und Kennzahlen zur Integration	8
3.1 Zuwanderung vor 2008 und seit 2008: Gruppengrössen im Vergleich	8
3.2 Wirtschaftliche Unabhängigkeit der verschiedenen Subgruppen	11
3.3 Einordnung der Indikatoren zum Familiennachzug im Vergleich zur Sozialhilfequote gemäss BFS und zur Arbeitslosenquote des SECO	16
4 Merkmale im Querschnitt 2017: Familiennachzug der Jahre 2008 bis 2017	17
4.1 Beziehung der zugezogenen Familienangehörigen zu den Hauptbewilligungsinhabenden	17
4.2 Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen	24
4.3 Merkmale der Hauptbewilligungsinhabenden	32
5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung	37
5.1 Methodisches Vorgehen der Längsschnittanalysen	37
5.2 Einreisen und Verbleib in der Längsschnittoptik	38
5.3 Verlauf der Erwerbsintegration in der Längsschnittoptik	44
5.3.1 Erwerbseinkommen der Daueranwesenden 2009 bis ins Jahr 2017	44
5.3.2 Erwerbseinkommen über mehrere Jahre	46
5.3.3 Erwerbseinkommen in der Haushaltssicht	48
5.3.4 Ausreisen und Rückreisen nach einer Erwerbstätigkeit	51
5.4 Verlauf des Bezugs von Taggeldern der ALV in der Längsschnittoptik	52
5.4.1 ALV-Taggeldbezug der Einreisekohorte sowie der Daueranwesenden 2009 bis 2017	52
5.4.2 ALV-Taggeldbezug über mehrere Jahre	55
5.4.3 Ausreisen und Rückreisen nach einem Bezug von ALV-Taggeldern	56
5.5 Verlauf des Bezugs von Sozialhilfe in der Längsschnittoptik	57
5.5.1 Sozialhilfebezug der Einreisekohorte sowie der Daueranwesenden 2009 bis 2017	57
5.5.2 Sozialhilfebezug über mehrere Jahre	63
5.5.3 Ausreisen und Rückreisen nach einem Bezug von Sozialhilfe	65

6	Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittbetrachtung	66
6.1	Erwerbseinkommen	66
6.2	Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung	75
6.3	Sozialhilfebezug	76
7	Schlussbemerkungen	79
8	Literaturverzeichnis	80
9	Anhang	82

Zusammenfassung

1. Ausgangslage und Erkenntnisinteresse

Ausländerinnen und Ausländer ziehen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz. Neben den Einreisen zum Erwerbszweck, welche den Hauptteil aller Zuzüge aus dem Ausland ausmachen, bildet der Familiennachzug den zweithäufigsten Einreisegrund.

Anders als bei den Einreisen zum Erwerbszweck, ist für Personen aus dem Familiennachzug die Integration in den Arbeitsmarkt nicht von Anfang an gegeben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht interessiert, wie gut den zugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug die Erwerbsintegration gelingt und inwiefern sie wirtschaftlich unabhängig sind, also ohne Unterstützung von Sozialleistungen leben. Vor diesem Hintergrund hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Mandat für eine Studie zu den Aufenthaltsverläufen von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug ausgeschrieben und das Mandat an das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) vergeben.

Das Mandat beschränkt sich auf die Zulassung im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU/EFTA und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Im Fokus der Studie stehen damit Kurzaufenthalter/innen über 12 Monate, Aufenthaltler/innen (Ausweis B) und Personen mit Niederlassungsbewilligung C ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs.

Die vorliegende Studie liefert zuerst eine detaillierte Beschreibung der Gruppe der zugezogenen Personen aus dem Familiennachzug und vergleicht sie mit Ausländer/innen, die aus anderen Zuzugsgründen – vor allem zum Erwerbszweck – in die Schweiz gezogen sind. In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, inwiefern und wie rasch nach dem Zuzug den im Rahmen des Familiennachzugs zusammengeführten Familieneinheiten die wirtschaftliche Unabhängigkeit gelingt und womit eine gelingende wirtschaftliche Integration zusammenhängt. Weiter geht die Studie der Frage nach, wie viele Personen aus dem Familiennachzug die Schweiz wieder verlassen und in welchem Zusammenhang dies mit einer erfolgreichen wirtschaftlichen Integration steht.

2. Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext

Die **Achtung des Familienlebens** gehört in der Schweiz zum gesellschaftlichen Konsens. Die internationale rechtliche Grundlage bildet Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK). Diese hält das «Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens» fest und benennt, unter welchen Bedingungen die Behörde in die Ausübung dieses Rechts eingreifen darf. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) sowie das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sehen vor, dass Ausländerinnen und Ausländer ihre Familiennachglieder nachziehen können, und halten die Bedingungen dafür fest, welche sich nach Herkunftsregion, Anwesenheitsbewilligung, sowie Erwerbsstatus unterscheiden. Eingetragene Partnerschaften werden bezüglich der Bedingungen für den Familiennachzug gleich behandelt wie Ehen. Ausländer/innen, die ihre Familie nachziehen möchten, müssen nachweisen, dass sie über eine angemessene Wohnung verfügen und Personen aus Drittstaaten müssen Kenntnisse der lokalen Sprache nachweisen. Bezüglich der finanziellen Situation gibt es auch für Schweizerinnen und Schweizer, die ausländische Familienmitglieder (überwiegend Partner/innen) in die Schweiz nachziehen, Bedingungen. Aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung liegt jedoch die Schwelle für die Verweigerung des Familiennachzugs von Schweizer/innen höher. Personen mit einer Nationalität der EU- und EFTA-Länder müssen nachweisen, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der nachgezogenen Familienangehörigen verfügen, falls sie selbständigerwerbend oder nicht erwerbstätig sind. Bei Personen aus Drittstaaten ist die Bewilligung zum Nachzug von Familienangehörigen an die Bedingung geknüpft, dass die ansässigen Drittstaatangehörigen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind und keine Ergänzungsleistungen zur IV oder AHV beziehen und dass sie auch den Unterhalt des nachgezogenen Familienmitglieds ohne den Bezug dieser Leistungen bestreiten könnten.

Für gewisse Gruppen wird demnach bei der Bewilligung des Familiennachzugs eine Verbindung zwischen dem Recht auf Aufenthalt in der Schweiz und der Unterstützung durch Bedarfsleistungen gemacht. Sozi-

alihilfebezug muss der Ausländerbehörde gemeldet werden. Sind die obgenannten Voraussetzungen für den Familiennachzug aufgrund des Bezugs von Sozialhilfe oder EL nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligung durch die Migrationsbehörden widerrufen oder nicht verlängert werden. Das Aufenthaltsrecht von ausländischen Personen aus dem Familiennachzug kann demnach gefährdet sein, wenn sie Bedarfsleistungen beziehen.

3. Datengrundlagen und Studiendesign

Die Fragestellungen der vorliegenden Studie werden mittels Datenauswertungen beantwortet, wobei **fünf Datenquellen miteinander verknüpft** wurden. Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) bildet die Grundlage für Identifikation des Einreisezeitpunkts und des Zuwanderungsgrunds. Die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) wird verwendet, um die Beziehung zum/zur Hauptbewilligungsinhaber/in bei Familiennachzug zu identifizieren. Anhand der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) wird eruiert, welche Personen Leistungen der Sozialhilfe erhalten haben und welche nicht. Das Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK) wird verwendet, um zu ermitteln, welche Personen ein Erwerbseinkommen und Leistungen der Arbeitslosenversicherungen erhalten haben. Aus der Stichprobe der Strukturhebung (SE) werden in der vorliegenden Studie Angaben zum höchsten Bildungsabschluss verwendet.

Die Studie zeigt einerseits Auswertungen in einer **Querschnittsbetrachtung** von Personen aus dem Familiennachzug, die **per Ende 2017** in der Schweiz gelebt haben. Und sie nimmt andererseits eine **Längsschnittbetrachtung** vor, indem sie für Personen, die **im Jahr 2009 neu in die Schweiz eingereist** sind, die Integrationsverläufe aufzeigt. Anhand der Querschnittbetrachtung werden die Merkmale der Familienangehörigen und der sogenannten Hauptbewilligungsinhabenden – also der ansässigen Personen, zu denen die Familienangehörigen ziehen – beschrieben und es wird gezeigt, welche Faktoren eine wirtschaftliche Integration begünstigen. Mit der Längsschnittbetrachtung liegt der Fokus auf den Integrationsverläufen. Dabei wird aufgezeigt, wie rasch nach der Einreise den Zuzüger/innen die wirtschaftliche Unabhängigkeit gelingt und inwiefern sich diese Verläufe je nach Merkmalen der Zuzüger/innen unterscheiden. Zudem wird analysiert, welchem Anteil der zugezogenen Personen die wirtschaftliche Unabhängigkeit über mehrere Jahre nicht gelingt.

Inwieweit eine wirtschaftliche Integration gelingt oder nicht, wird anhand der Erwerbsintegration sowie an der Höhe der Erwerbseinkommen betrachtet. Zudem wird gemessen, ob innerhalb eines Kalenderjahres wirtschaftliche Sozialhilfe oder Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden.

4. Grössenordnung des Familiennachzugs

Ob eine Person im Familiennachzug in die Schweiz eingereist ist, kann für die Einreisen **ab dem Jahr 2002** identifiziert werden. Somit kann auch ab dem Einreisejahr 2002 bestimmt werden, welchen Anteil der Familiennachzug am Total aller Zuzüge ausmacht. Im Jahr 2017 lebten rund 1.1 Millionen Ausländer/innen in der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz (ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich), die 2002 oder später in die Schweiz gezogen sind. 40 Prozent davon (445'114 Personen) sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist.

Ab dem Jahr 2008 sind vollständigere Daten zu den Familieneinheiten vorhanden, weshalb sich die meisten Auswertungen der vorliegenden Studie auf den Zeitraum ab 2008 beziehen. Im Jahr 2017 lebten rund 840'000 Ausländer/innen in der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz (ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich), die 2008 oder später in die Schweiz gezogen sind. 39 Prozent davon, 327'911 Personen, sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist. 52 Prozent sind zum Erwerbsszweck in die Schweiz eingereist, 5 Prozent zu Ausbildungszwecken und 4 Prozent mit anderen Zuzugsgründen (beispielsweise zur Stellensuche mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L).

Zuzüge im Rahmen des Familiennachzugs ab 2008 kommen unter den Personen aus der EU/EFTA mit 29 Prozent der Zuzüge aus diesem Raum deutlich seltener vor als unter den Personen aus Drittstaaten, wo sie mit 75 Prozent die Mehrheit bilden, weil Personen aus Drittstaaten nur beschränkt zu Erwerbsszwecken zuziehen dürfen. In absoluten Zahlen sind jedoch im Familiennachzug mehr Personen aus EU/EFTA-Staaten eingereist (185'184 Personen, 56%) als aus Drittstaaten (142'763 Personen, 44%).

5. Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen und der Hauptbewilligungsinhabenden

Die Gruppe der zugezogenen Familienangehörigen unterscheidet sich in mehreren Aspekten deutlich von der Gruppe der Ausländer/innen, die aus anderen Gründen – vor allem zum Erwerbszweck – in die Schweiz eingereist ist. Die Unterschiede betreffen unter anderem die Haushaltskonstellation, die Zusammensetzung nach Alter, Geschlecht sowie nach Herkunftsregion. Die Zusammensetzung wird für Personen der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2017 (ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich) beschrieben, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind.

Personen aus dem Familiennachzug bilden mit der Person, welche den Familiennachzug beantragt, **dem/der sogenannten Hauptbewilligungsinhabenden** administrativ betrachtet **eine Einheit**. 43 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen sind als Partner/in zu einem Ausländer oder einer Ausländerin zugezogen und 20 Prozent als Partner/in zu einem Schweizer oder einer Schweizerin. Die übrigen 37 Prozent der Familienangehörigen ziehen als Kinder zu und dies in aller Regel zu Ausländer/innen. Für 91 Prozent der hier betrachteten Grundgesamtheit konnten die Hauptbewilligungsinhabenden in den Daten identifiziert werden. Die Familienangehörigen aus dem Familiennachzug ziehen nicht immer als Einzelperson in die Schweiz, sondern teilweise als Familieneinheit, indem eine Partnerin oder ein Partner zusammen mit Kindern zuzieht oder indem mehrere Kinder zusammen zuziehen. Im Durchschnitt aller Familiennachzüge sind pro Hauptbewilligungsinhaber/in 1.5 Personen zugezogen. Zu Schweizerinnen und Schweizern ist in den meisten Fällen nur eine Person, also eine Partnerin oder einen Partner zugezogen (Durchschnittswert 1.1). Demgegenüber ziehen zu Hauptbewilligungsinhabenden aus den Ländern der EU und der EFTA oft mehrere Personen gleichzeitig zu und der Durchschnittswert liegt für sie bei 1.7. Zu Personen aus Drittstaaten hingegen ziehen im Durchschnitt weniger Personen gleichzeitig zu als zu Personen aus den EU- und EFTA-Ländern. Vor allem Personen aus den europäischen Ländern ausserhalb der EU/EFTA (darunter Westbalkan und Türkei) zieht meist nur ein Partner/eine Partnerin zu. Der Durchschnittswert liegt für sie ähnlich wie bei Schweizer/innen bei 1.2. Der Durchschnittswert der gleichzeitig zugezogenen Familienangehörigen liegt für Hauptbewilligungsinhabende aus Drittstaaten insgesamt bei 1.4.

Personen aus dem Familiennachzug leben in anderen **Haushaltskonstellationen** als die anderen Zuzüger/innen, die vor allem zum Erwerbszweck in die Schweiz gekommen sind. Erwachsene Personen aus dem Familiennachzug leben zu 55 Prozent mit Kindern im Haushalt, während es bei den anderen Zuzugsgründen nur 26 Prozent sind. Paarhaushalte sind bei den Personen aus dem Familiennachzug etwa gleich häufig wie bei den anderen Zuzüger/innen (26 bzw 29 Prozent). Dagegen kommt es beim Familiennachzug praktisch nicht vor, dass die Zuziehenden alleine leben.

Minderjährige **Kinder** machen 30 Prozent der Personen aus dem Familiennachzug aus. Nebst den Kindern machen Personen im Alter von 26 bis 35 Jahren den zweitgrössten Anteil der Personen aus dem Familiennachzug aus.

Unter den erwachsenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug dominieren die **Frauen**. 70 Prozent der erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen sind Frauen. Der Frauenanteil ist beim Familiennachzug deutlich höher als bei den anderen Zuzugsgründen (70% vs. 38%).

Von allen Personen des Familiennachzugs ab 2008 kommen 56 Prozent aus Ländern der **EU und der EFTA**. Der Anteil an Kindern bei Familiennachzügen aus EU/EFTA-Ländern ist höher als bei den Drittstaaten. Unter den erwachsenen Personen des Familiennachzugs ist der Anteil der EU/EFTA-Länder deshalb mit 46 Prozent etwas tiefer. Unter den Drittstaatangehörigen machen Personen aus europäischen Ländern ausserhalb der EU/EFTA (vor allem Westbalkan und Türkei) den grössten Anteil aus, gefolgt von Personen aus Nord- und Südamerika und Asien. Personen aus afrikanischen Ländern machen den geringsten Anteil aus.

Bezüglich der **Anwesenheitsbewilligungen** gibt es in kaum Unterschiede zwischen den Personen des Familiennachzugs und den Zugezogenen mit anderen Einreisegründen. 69 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen haben eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), 30 Prozent eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) dagegen sind in der Querschnittsbetrachtung sehr selten (1%).

Knapp ein Drittel der erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug (31%) hat keinen nachobligatorischen **Bildungsabschluss**. Dieser Anteil unterscheidet sich kaum zwischen Männern und Frauen oder zwischen EU/EFTA und Drittstaaten. Unter den erwachsenen Personen, die mit anderen Zugangsgründen in die Schweiz gezogen sind, hat ein Fünftel (20%) keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss, also deutlich weniger. Weil mehr Frauen als Männer im Familiennachzug einreisen, betrifft der Qualifikationsbedarf in absoluten Zahlen deutlich mehr Frauen als Männer.

Die **identifizierten Hauptbewilligungsinhabenden**, zu denen die Familienangehörigen im Familiennachzug einreisen, sind zu 23 Prozent Schweizer/innen, zu 60 Prozent sind sie Staatsangehörige eines EU/EFTA-Landes und zu 17 Prozent stammen sie aus einem Drittstaat. Familienangehörige aus den Ländern der EU und der EFTA ziehen zu 90 Prozent zu Hauptbewilligungsinhabenden aus derselben Ländergruppe oder zu Schweizer/innen (8%), und äusserst selten zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten (2%). Familienangehörige aus Drittstaaten ziehen zu 41 Prozent zu Schweizer/innen, zu 22 Prozent zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Ländern der EU oder EFTA und zu 37 Prozent ziehen sie zu Personen, die ebenfalls Staatsangehörige eines Drittstaats sind. In den Daten lässt sich nicht identifizieren, wie hoch der Anteil der Schweizer/innen unter den Hauptbewilligungsinhabenden ist, die sich eingebürgert haben. Bei den vergleichsweise vielen Schweizer/innen, die Familienangehörige aus dem Westbalkan und der Türkei nachziehen, dürfte es sich zum Teil um Menschen aus derselben Region handeln, die schon seit längerem in der Schweiz leben und eingebürgert sind. Gleichzeitig handelt es sich bei den Hauptbewilligungsinhabenden aus den europäischen Ländern ausserhalb der EU/EFTA (v.a. Westbalkan und Türkei) zum Teil um Secondos/Secondas, die in der Schweiz aufgewachsen sind.

Die ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden sind grösstenteils zum Erwerbszweck in die Schweiz eingereist (78%). 5 Prozent von ihnen sind selber im Familiennachzug zugezogen, und 1 Prozent zum Ausbildungszweck. Weitere Gründe sind eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit (2%), der Asylweg (1%) oder Härtefälle ohne Asyl (1%). Bei 12 Prozent der ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden wurde der Zugangsgrund in den Daten überschrieben und lässt sich nicht mehr eruieren. Es handelt sich hierbei grösstenteils um Personen, die in den 90-er-Jahren aus europäischen Ländern ausserhalb der EU in die Schweiz eingereist sind.

6. Integrationsverläufe von Familienangehörigen aus dem Familiennachzug in der Längsschnittbetrachtung

Die Integration ist als Prozess zu sehen, der für die Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug mit der Einreise in die Schweiz beginnt und nebst der wirtschaftlichen Integration, die im vorliegenden Bericht im Fokus steht, auch weitere Aspekte umfasst. **Abbildung 1** zeigt die Entwicklung des Haushaltserwerbseinkommens und des individuellen Einkommens der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug sowie des ALV-Taggeldbezugs und des Sozialhilfebezugs in den ersten Jahren nach dem Zuzug.

Bezüglich der Erwerbseinkommen gilt es zu beachten, dass Zuzüger/innen im Familiennachzug kaum je alleine leben und dass das **Haushaltserwerbseinkommen** massgebend dafür ist, ob genügend Mittel vorhanden sind, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Das Haushaltserwerbseinkommen kann für die Einreisekohorte des Jahres 2012 für die ersten fünf Jahre nach dem Zuzug analysiert werden.¹ In den ersten Jahren nach dem Zuzug lebten 94 Prozent der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug in einem Haushalt mit einem zumindest minimalen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von 3'000 Franken oder mehr. Bei 82 Prozent der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug betrug das Haushaltserwerbseinkommen in den ersten Jahren nach dem Zuzug 48'000 Franken oder mehr. Pro Jahr lebten also jeweils 6 Prozent der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug in einem Haushalt ohne minimales AHV-pflichtiges Jahreserwerbseinkommen von 3'000 Franken. In der Mehrheit handelt es sich hierbei um vorübergehende Situationen. Eine Minderheit von 2.5 Prozent der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug lebte in einem Haushalt, der in den ersten fünf Kalenderjahren nach dem Zuzug kein Haushaltserwerbseinkommen erzielte. Derartige Konstellationen sind selten und sie erscheinen auf den ersten Blick erstaunlich, da die Hauptbewilligungsinhabenden in der Regel nachweisen müssen, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der nachgezogenen Familienangehörigen verfügen, damit der Familiennachzug

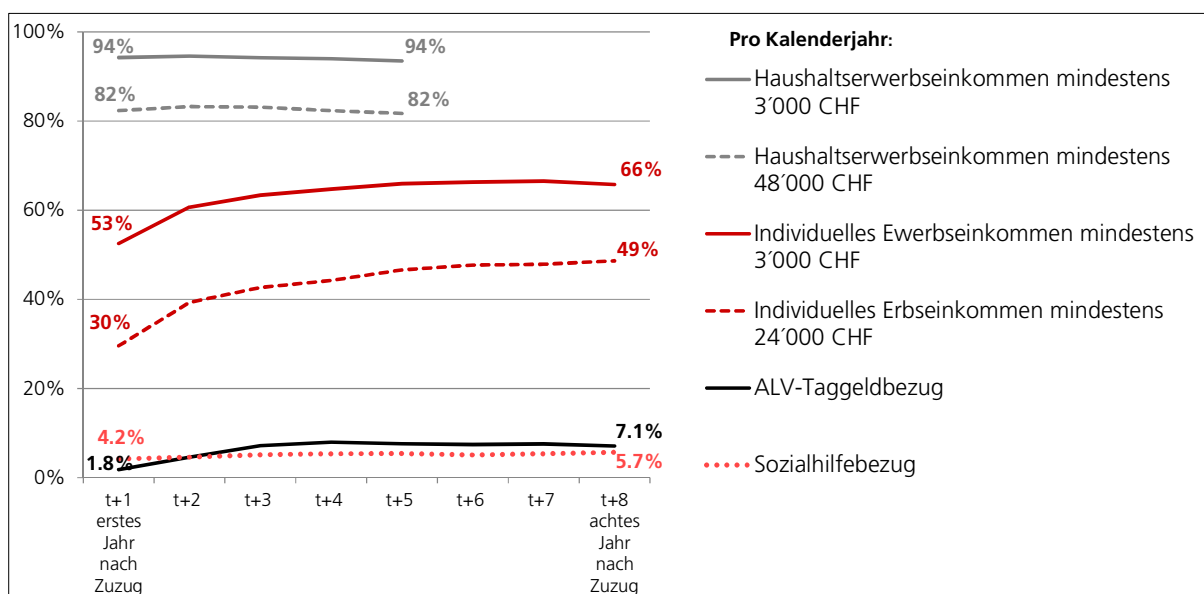
¹ Das Haushaltserwerbseinkommen umfasst die Einkommen sämtlicher Haushaltsmitglieder, also beispielsweise auch das Einkommen der Schwiegereltern, falls der/die zugezogene Partner/in im selben Haushalt mit ihnen wohnt.

2 Daten, Definitionen und rechtliche Grundlagen

überhaupt bewilligt wird und Aufenthaltsbewilligungen verlängert werden. Ein Teil dieser Personen dürfte allerdings von Verwandten finanziell unterstützt werden, die gemäss der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) nicht im selben Haushalt leben. Dies können beispielsweise Jugendliche sein, die während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen, aber von ihnen finanziell unterstützt werden. Zudem gibt es einen kleinen Anteil von Haushalten, bei denen AHV-Renteneinkommen vorhanden sind. Vereinzelt kann es insbesondere bei Hauptbewilligungsinhabenden mit Schweizer Nationalität auch sein, dass ein Familiennachzug trotz geringer finanzieller Mittel möglich ist (vgl. Abschnitt 2.3). Jedenfalls hat mit 71 Prozent die Mehrheit der Personen aus dem Familiennachzug, die in 5 Jahren kein Haushaltserwerbseinkommen hatten, innerhalb des 5-jährigen Beobachtungsfensters nie Sozialhilfe bezogen.

Die Mehrheit der erwachsenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug erzielt relativ rasch nach dem Zuzug ein **Erwerbseinkommen**. Im ersten Jahr nach dem Zuzug haben 53 Prozent der erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken pro Jahr. Im achten Jahr nach dem Zuzug sind es 66 Prozent. Die Längsschnittbetrachtung zeigt zudem, dass nicht nur der Anteil der Erwerbstätigen unter den zugezogenen Familienangehörigen innerhalb der ersten Jahre nach dem Zuzug steigt, sondern auch, dass die zugezogenen Personen ihr Einkommen im Verlauf der ersten Jahre in der Schweiz verbessern können. Der Anteil mit einem Erwerbseinkommen von mindestens 24'000 Franken pro Jahr steigt zwischen dem ersten und dem achten Jahr nach dem Zuzug von 30 auf 49 Prozent an. Hierbei ist zu bedenken, dass Männer aus dem Familiennachzug eine stärkere Erwerbsintegration und höhere Erwerbseinkommen ausweisen als Frauen. Im achten Jahr nach dem Zuzug erwirtschafteten 72 Prozent der Männer, aber lediglich 39 Prozent der Frauen ein Erwerbseinkommen von mindestens 24'000 Franken. Auch wenn der Einstieg in eine Erwerbstätigkeit mehrheitlich rasch nach dem Zuzug erfolgt, tritt ein beachtlicher Anteil der zugezogenen Familienangehörigen erst einige Jahre nach dem Zuzug neu in eine Erwerbstätigkeit ein.

Abbildung 1: Entwicklung von Haushaltserwerbseinkommen, individuellem Erwerbseinkommen, ALV-Taggeldbezug und Sozialhilfebezug von Zuzügerinnen aus dem Familiennachzug in den ersten Jahren nach dem Zuzug



Anmerkung: Haushaltserwerbseinkommen: Einreisekohorte 2012, Daueranwesende 2012-2017
 Individuelles Erwerbseinkommen, ALV-Taggeldbezug und Sozialhilfebezug: Einreisekohorte 2009, Daueranwesende 2009-2017
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-
 IK), Sozialhilfeempfängerstatisti (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Bezüglich des **ALV-Taggeldbezugs** gilt es zu bedenken, dass für die Berechtigung eines ALV-Taggeldbezugs zuerst eine Beitragszeit während einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder der EU/EFTA erarbeitet werden muss. Der Bezug von ALV-Taggeldern zeigt folglich, dass die Erwerbsintegration bei einem Teil der zugezogenen Familienangehörigen fragil ist. Im ersten Jahr nach dem Zuzug beziehen 1.8 Prozent, im achten Jahr 7.1 Prozent der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug Taggelder der ALV. Im

Vergleich zu zugezogenen Ausländer/innen mit anderen Zuwanderungsgründen beziehen Personen aus dem Familiennachzug seltener ALV-Taggelder, aber für einen Teil dieser Personen gestaltet sich die Ablösung aus der ALV als schwieriger: Im Durchschnitt sind Personen aus dem Familiennachzug länger auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung angewiesen als Personen mit anderen Zuwanderungsgründen.

Der **(Nicht-)Bezug von Sozialhilfe** ist ein weiterer Indikator bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, denn er zeigt auf, bei wie vielen Personen im Familiennachzug weder die eigenen noch die Einkünfte anderer Familienangehörigen ausreichen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und so die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz zum Tragen kommt. Von allen neuzugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug der **Einreisekohorte 2009** haben im Beobachtungsfenster bis 2017 insgesamt 11 Prozent mindestens in einem Monat Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten. Die Betrachtung des Anteils Sozialhilfebeziehenden in den einzelnen Jahren nach der Einreise im Jahr 2009 zeigt, dass der Anteil je nach Jahr zwischen 4.2 Prozent im ersten Jahr und 5.7 Prozent im achten Jahr nach dem Zuzug schwankt. In der Mehrheit der Fälle handelte es sich um einen Sozialhilfebezug von eher kurzer Dauer in einem bis maximal zwei Kalenderjahren. Hingegen haben 3.2 Prozent der Daueranwesenden aus der Einreisekohorte 2009 – 770 Personen – über mehr als 4 Kalenderjahre Sozialhilfe bezogen.

Hierbei gilt zu bedenken, dass ein Sozialhilfebezug teilweise parallel zu einer Erwerbstätigkeit stattfindet, weil das Haushaltserwerbseinkommen nicht für den Lebensbedarf aller Haushaltsmitglieder ausreicht. Eine Analyse auf Haushaltsebene zeigt, dass in der Mehrheit der Haushalte, die von der Sozialhilfe unterstützt wurden, im selben Jahr auch ein Haushaltseinkommen vorhanden war. Von den Zuzügerinnen aus dem Familiennachzug des Jahres 2012, die zwischen 2012 und 2017 mindestens einmal Sozialhilfe bezogen haben, gab es bei 69 Prozent in denselben Jahren des Sozialhilfebezugs auch ein Jahreshaushaltserwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken.

Insgesamt zeigt die Längsschnittbetrachtung, dass die **wirtschaftliche Unabhängigkeit** der Mehrheit der Familienangehörigen aus dem Familiennachzug **gut gelingt** und zwar häufig rasch nach dem Zuzug, aber in beachtlichem Ausmass auch verzögert nach einigen Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Soweit dieses Phänomen mit zuerst absolvierten Ausbildungen zusammenhängt, ist es nicht negativ zu werten.

7. Ausreisen und Rückreisen nach einer Erwerbsintegration und nach einem Bezug von Sozialleistungen

Die Familienangehörigen, die im Beobachtungsfenster ab 2009 bis 2017 in der Schweiz verblieben sind, unterscheiden sich bezüglich ihren eigenen soziodemografischen Merkmalen, der Konstellation des Familiennachzugs sowie auch nach der Erwerbspartizipation und dem Bezug von Sozialleistungen von jenen, die innerhalb des Beobachtungsfensters wieder aus der Schweiz ausgereist sind.

Zuzüger/innen des Familiennachzugs aus den europäischen Ländern ausserhalb der EU (u.a. Westbalkan, Türkei), aus den südlichen EU-Ländern sowie aus afrikanischen Ländern haben eine überdurchschnittliche Verbleibrate, was damit zu tun hat, dass sie häufig zu Hauptbewilligungsinhabenden ziehen, die selber schon seit Längerem in der Schweiz leben und teilweise Schweizer/innen sind. Ebenfalls bleiben Partner/innen die zu Schweizer/innen ziehen sowie solche, die ohne Kinder zuziehen, überdurchschnittlich lange in der Schweiz.

Unter den ausgereisten Familienangehörigen sind Personen, die in der Schweiz nie ein Erwerbseinkommen erzielt haben, übervertreten. Dies kann bedeuten, dass sie unter anderem deshalb wieder ausreisen, weil ihnen die Integration ins Erwerbsleben in der Schweiz nicht gelungen ist. Umgekehrt kann es auch sein, dass sie bereits zum Zeitpunkt des Zuzugs von einer kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ausgehen und dementsprechend die Erwerbsintegration für sie nicht zentral ist. Der Anteil mit ALV-Taggeldbezug oder mit Sozialhilfebezug ist unter den verbliebenen Personen höher als unter den ausgereisten. Dies liegt aber vor allem daran, dass die verbliebenen Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können. Je länger ein Aufenthalt ist, umso eher treten Ereignisse ein, die beispielsweise zu einem Sozialhilfebezug führen können. Deshalb wurde auch analysiert, ob Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die nach einer gewissen minimalen Aufenthaltsdauer in der Schweiz Sozialhilfe erhalten seltener wieder ausreisen als solchen mit einer gleich langen Aufenthaltsdauer ohne Sozialhilfe. Dies ist

nicht der Fall. Fünf bis acht Jahre nach dem Zuzug reisen 14 Prozent der Familienangehörigen wieder aus und der Anteil unterscheidet sich nicht zwischen Personen mit bzw. ohne Sozialhilfebezug.

8. Zusammenhang zwischen den Merkmalen der Familienangehörigen und ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit

Die Studie untersucht, mit welchen Merkmalen der zugezogenen Familienangehörigen eine gelingende wirtschaftliche Unabhängigkeit im Zusammenhang steht. In dieser multivariaten Betrachtung gilt die sogenannte «Ceteris paribus»-Bedingung, das heisst, der Einfluss eines bestimmten Faktors wird unter ansonsten gleichbleibenden Faktoren im Modell gemessen. Die Analysen beziehen sich auf die erwachsenen Personen der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2017, die im seit 2008 Familiennachzug zugezogen sind.

Die Wahrscheinlichkeit einer **Erwerbstätigkeit** mit einem Jahreserwerbseinkommen von mindestens 12'000 Franken ist unter den Frauen des Familiennachzugs geringer als unter den Männern, was auch mit der geschlechtsspezifischen Rollenteilung zu tun hat. Dies zeigt sich auch daran, dass Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die mit Kindern im Haushalt leben, mit geringerer Wahrscheinlichkeit erwerbstätig sind, als wenn Sie in einem Paarhaushalt (2 Erwachsene ohne Kinder) leben. Von den Frauen aus dem Familiennachzug, die mit Kindern leben, ist die Hälfte erwerbstätig und die andere Hälfte nicht. Familienangehörige aus südlichen EU-Ländern sind im Vergleich zu den anderen Herkunftsregionen am häufigsten erwerbstätig, solche aus afrikanischen und asiatischen Ländern am seltensten. Partner/innen, die zu Ausländer/innen zuziehen, sind insgesamt häufiger erwerbstätig als Partner/innen, die zu Schweizer/innen zuziehen. Auch die Erwerbsintegration und das Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden haben einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der zugezogenen Familienangehörigen. Wenn die Hauptbewilligungsinhabenden zum Erwerbszweck eingereist sind, so sind ihre nachgezogenen Familienangehörigen mit höherer Wahrscheinlichkeit erwerbstätig als die nachgezogenen Familienangehörigen von Schweizer/innen. Je höher das Erwerbseinkommen der Hauptbewilligungsinhabenden ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Partner/innen aus dem Familiennachzug ebenfalls erwerbstätig sind. Die Erwerbsintegration der Hauptbewilligungsinhabenden begünstigt demnach auch die wirtschaftliche Integration der Familienangehörigen. Ab einem gewissen Einkommen ist der Effekt aber wieder schwächer, denn zugezogene Familienangehörige von Partner/innen mit einem Einkommen ab 48'000 Franken pro Jahr sind seltener erwerbstätig als Familienangehörige von Partner/innen mit einem Einkommen zwischen 3'000 und 48'000 Franken. Die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit steigt mit der Anwesenheitsdauer in der Schweiz stetig an. Dieser Befund deckt sich mit den Erkenntnissen aus der Längsschnittanalyse, wonach ein Teil der zugezogenen Familienangehörigen auch nach einigen Jahren Aufenthalt in der Schweiz in eine Erwerbstätigkeit einsteigt.

Das Risiko eines **ALV-Taggeldbezugs** ist im Allgemeinen für diejenigen Merkmale von zugezogenen Familienangehörigen höher, die auch mit höherer Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit einhergehen. Ein Asylhintergrund erhöht allerdings die Wahrscheinlichkeit eines ALV-Taggeldbezugs, obwohl sich die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit von Personen mit beziehungsweise ohne Asylhintergrund nicht signifikant unterscheidet.

Bezüglich des **Sozialhilferisikos** spielen für Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug zum einen dieselben Risikofaktoren eine Rolle wie auch für die übrige Bevölkerung: Familienangehörige in Haushalten mit Kindern haben ein höheres Sozialhilferisiko als solche, die in Paarhaushalten leben, weil die Ressourcen teilweise nicht für das Existenzminimum der Familie ausreichen. Das Sozialhilferisiko hängt auch stark mit dem Bildungsniveau der zugezogenen Familienangehörigen zusammen: Je höher ihr Bildungsabschluss ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. Bezüglich der Herkunftsregionen und der Konstellationen des Zuzugs zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs für zugezogene Familienangehörige aus Ländern der EU und der EFTA geringer ist als für Familienangehörige aus Drittstaaten und dass ein allfälliger Asylhintergrund die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs erhöht. Auch die Merkmale der Hauptbewilligungsinhabenden spielen eine Rolle. Insgesamt beziehen Familienangehörige, die zu Schweizer/innen zuziehen mit höherer Wahrscheinlichkeit Sozialhilfe als Familienangehörige, die zu Ausländer/innen ziehen. Eine feinere Unterscheidung der Merkmale der Hauptbewilligungsinhabenden zeigt, dass Familienangehörige, die zu EU-/oder EFTA-Bürger/innen sowie zu Personen aus

Nord- und Südamerika ziehen, im Vergleich zu denen, die zu Schweizer/innen ziehen, ein geringeres Sozialhilferisiko haben und solche, die zu Personen aus anderen Drittstaaten (europäische Länder ausserhalb der EU, Asien, afrikanische Länder) ziehen, eine höhere. Zudem ist das Sozialhilferisiko der Familienangehörigen geringer, wenn die Hauptbewilligungsinhabenden zum Erwerbzzweck in die Schweiz eingereist sind und in Konstellationen, bei denen die Familienangehörigen gleichzeitig mit den Hauptbewilligungsinhabenden einreisen. Zugezogene Familienangehörige im Alter von 18 bis 25 Jahren haben im Vergleich zu den anderen Altersgruppen das höchste Sozialhilferisiko. Die meisten von ihnen sind bereits als Kind in die Schweiz eingereist. Das Sozialhilferisiko von Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug unterscheidet sich nicht zwischen den Geschlechtern.

9. Schlussbemerkungen

Der Mehrheit der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug gelingt die wirtschaftliche Integration zusammen mit ihrer Familie gut. Dies zeigt sich in den individuellen Erwerbseinkommen sowie in denen aus Haushaltssicht. Von den erwachsenen Familienangehörigen aus der Zuzugskohorte 2009 erwirtschaftet gut die Hälfte bereits im ersten Jahr nach dem Zuzug ein gewisses, wenn auch teilweise minimales Erwerbseinkommen. Bis ins achte Jahr nach dem Zuzug steigt dieser Anteil auf zwei Drittel an, wobei sich die Anteile nach Geschlecht unterscheiden und bei den Frauen ein grösseres Potenzial für eine stärkere Erwerbsintegration besteht. Die zugezogenen Familienangehörigen leben in der Regel nicht alleine und das Erwerbseinkommen des Partners oder der Partnerin beziehungsweise das Erwerbseinkommen auf Haushaltsebene sind ebenfalls massgebend für ihren Lebensunterhalt. Dies begründet teilweise, warum die zugezogenen Familienangehörigen kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen. Situationen ohne Haushaltserwerbseinkommen sowie auch solche mit Sozialhilfebezug kommen vor. Es handelt sich hierbei in der grossen Mehrheit allerdings um relativ kurze, vorübergehende Situationen.

Das Ziel der vorliegenden Studie besteht darin, Informationen über die mengenmässige Relevanz des Familiennachzugs sowie über die Zusammensetzung der Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Sie zeigt zudem anhand ausgewählter Indikatoren auf, inwiefern es den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug gelingt, wirtschaftlich unabhängig zu leben und welche Faktoren im Zusammenhang mit einer gelingenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit stehen. Auszüge aus der vorliegenden Studie fliessen in den 16. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU ein. Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen aus dem Familiennachzug werden aktuell im Rahmen der Phase II der Integrationsagenda Schweiz erarbeitet. Dort haben Bund und Kantone beschlossen, die Situation der spät zugewanderten Migrant/innen vertieft zu analysieren und Massnahmen für deren bessere Integration zu prüfen.

1 Ausgangslage und Erkenntnisinteresse

Der Familiennachzug von ausländischen Angehörigen in die Schweiz ist wiederkehrend im Fokus des öffentlichen Interesses – nicht zuletzt, weil ein beachtlicher Anteil der jährlichen Zuwanderung in die Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs erfolgt. Es besteht ein Interesse an den Erwerbsverläufen von ausländischen Familienangehörigen und daran, inwiefern es ihnen gelingt, wirtschaftlich unabhängig zu sein, also ohne Unterstützung von Sozialleistungen zu leben. In diesem Zusammenhang hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Mandat für eine Studie zu den Aufenthaltsverläufen von ausländischen Familienangehörigen ausgeschrieben und an das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) vergeben.

Die Studie liefert Informationen zu fünf Themenblöcken:

- Sie zeigt das **Mengengerüst** der Zuwanderung im Familiennachzug im Verhältnis zur gesamten Zuwanderung und differenziert nach Herkunftsregion der zugezogenen Personen (Abschnitt 3).
- Sie beschreibt die **ausländische Bevölkerung im Jahr 2017**, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist ist. Dabei werden Vergleiche angestellt zwischen Personen aus dem Familiennachzug und Personen mit anderen Zuwanderungsgründen, welche vor allem zum Erwerbszweck eingereist sind. Beschrieben werden die Beziehungen der zugezogenen Familienangehörigen zu den Hauptbewilligungsinhabenden, sowie die Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen und der Hauptbewilligungsinhabenden (Abschnitt 4).
- Sie zeigt auf, nach welcher Zeitdauer **neu eingereiste Familienangehörige** erwerbstätig sind und/oder auf die Unterstützung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe angewiesen sind. Dargestellt wird zudem das Volumen der Risikogruppe, die über eine längere Zeitdauer nicht erwerbstätig ist oder auf Unterstützung von Sozialleistungen angewiesen ist (Abschnitt 5).
- Sie beschreibt zudem die **Ausreisen und Rückreisen** von Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Hierbei wird beschrieben, welcher Anteil nach einer Erwerbsintegration, einem Bezug von ALV-Taggeldern oder einem Bezug von Sozialhilfe wieder ausreist (Abschnitte 5.5.3, 5.3.4 und 5.4.3).
- Schliesslich zeigt sie auf, welche **Faktoren** im Zusammenhang mit einer schwierigen Erwerbsintegration oder dem Bezug von Sozialleistungen stehen (Abschnitt 6).

Der Asyl- und Flüchtlingsbereich steht nicht im Fokus dieser Untersuchung, weshalb Personen, die diesem Bereich zugeordnet werden können, im Rahmen der Analysen für diese Untersuchung nicht berücksichtigt werden.²

² Berücksichtigt wird die gesamte ausländische Bevölkerung, mit Ausnahme von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig aufgenommenen mit und ohne Flüchtlingseigenschaften (Ausweis F), sowie anerkannten Flüchtlingen mit Ausweis B oder C, Härtefällen gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG (Ausweis B) und Personen im Familiennachzug zu Personen im Asylbereich (Ausweis B, C oder F).

2 Daten, Definitionen und rechtliche Grundlagen

2.1 Verwendete Daten und Definition der verwendeten Indikatoren

Zur Beantwortung der Fragestellungen dieser Studie müssen die Informationen aus mehreren Datenquellen zusammengeführt werden. Für die vorliegende Studie werden die folgenden Datensätze auf Individualbasis verknüpft:

- Das **Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS)** bildet die Grundlage für die Darstellung der Grundmengen sowohl für die Querschnitts- als auch für die Längsschnittanalyse. Anhand des ZEMIS kann ab dem Einreisejahr 2002 der Zuwanderungsgrund Familiennachzug identifiziert werden. Ab dem Jahr 2008 kann die Beziehung zum/zur Hauptbewilligungsinhaber/in identifiziert werden. Das ZEMIS enthält sowohl Einreise- als auch Bestandsdaten per 31.12 in allen Jahren seit Einreise.
- Die **Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)** wird verwendet, um die Beziehung zum/zur Hauptbewilligungsinhaber/in bei Familiennachzug zu identifizieren.
- Die **Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)** wird verwendet um zu identifizieren, welche ausländischen Familienangehörigen Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben.
- Das **Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK)** wird verwendet, um zu ermitteln, welche ausländischen Familienangehörigen ein Erwerbseinkommen und welche ausländischen Familienangehörigen Leistungen der Arbeitslosenversicherungen erzielt haben.
- Die **Strukturerhebung (SE)** enthält für eine Stichprobe von rund 300'000 Personen der ständigen Wohnbevölkerung verschiedene sozioökonomische Angaben. Für die vorliegende Studie werden daraus Angaben zum höchsten Bildungsabschluss verwendet (Selbstangabe der befragten Personen).

Grundgesamtheit und Vergleichsgruppen

Berücksichtigt wird die ausländische Bevölkerung, die nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeordnet wird. Dazu zählen die Asylsuchenden (Ausweis N), die vorläufig Aufgenommenen mit und ohne Flüchtlingseigenschaften (Ausweis F), anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B oder C, Härtefällen gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG (Ausweis B) sowie Personen im Familiennachzug zu Personen aus dem Asylbereich (Ausweis B, C oder F).

Anzumerken ist, dass die Zugehörigkeit zum Asyl- und Flüchtlingsbereich anhand des aktuellen Aufenthaltsstaus bestimmt wird. Es ist durchaus möglich, dass eine Person, die aktuell nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeordnet wird und aus einem Drittstaat stammt, ursprünglich auf dem Asylweg oder in einem Asylkontext in die Schweiz gekommen ist. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Drittstaatenangehörigen des Ausländerbereichs mit Asylhintergrund. Angaben zum Asylhintergrund einer solchen Person stehen jedoch erst ab dem Jahr 2008 zur Verfügung. Eine detaillierte Betrachtung der ausländischen Personen ohne Asylhintergrund ist demnach nur bei Personen möglich, die 2008 oder später zugezogen sind.

Für diese spezifische Gruppe, Zuzügerinnen und Zuzüger ab 2008 ohne Asylhintergrund, werden deshalb vertiefende Analysen durchgeführt, indem die Situation von Personen im Familiennachzug mit derjenigen von Personen verglichen wird, die nicht im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind.³ Weil die Herkunft der Personen eine gewisse Relevanz im Zusammenhang mit der im Fokus stehenden Thematik steht, wird zu Analyse Zwecken zusätzlich zwischen Staatsangehörigen aus EU/EFTA-Staaten und aus Nicht- EU/EFTA-Staaten, den sogenannten Drittstaaten, unterschieden.

³ Personen, die mehrfach in die Schweiz eingereist sind, können unterschiedliche Zulassungsgründe besitzen. Eine Person zählt dann zum Familiennachzug, der letzte Zulassungsgrund eine Familiennachzug war. Lediglich 0.7 Prozent der seit 2002 zugezogenen Personen haben nach einem früheren Zuzug im Familiennachzug einen späteren anderen Zuwanderungsgrund.

Bevölkerungsbewegungen und Berücksichtigung von Ausreisen / Rückreisen

Die sogenannten Bevölkerungsbewegungen spielen bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung eine grosse Rolle. Neben den natürlichen Abgängen durch Tod gibt es unter den Ausländer/innen im Vergleich zu den Schweizer/innen relativ viele Abgänge durch Ausreisen bzw. Rückreisen. Zudem bedeuten auch Einbürgerungen einem Abgang aus der ausländischen Bevölkerung. Dementsprechend werden in der Studie Vergleichsgruppen gebildet, welche im gleichen Zeitfenster zugezogen sind. In der Längsschnittanalyse werden vorwiegend die sogenannten «Daueranwesenden» berücksichtigt, die über ein bestimmtes Zeitfenster beobachtet werden können und es werden separate Analysen zu den Ausreisen vorgenommen.

Definition der verwendeten Indikatoren

Zur Untersuchung der Erwerbsintegration und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit verwendet diese Studie folgende **drei Schlüsselindikatoren**:

- **Bezug von Leistungen der Sozialhilfe:** Sobald eine Person in **mindestens einem Monat des Kalenderjahres** Leistungen der Sozialhilfe erhalten hat, zählt sie zu den Sozialhilfebezügern.
- **Erwerbstätigkeit:** Aufgezeigt wird, wie viele Personen im Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben. Zu Analysezwecken werden verschiedene Einkommensgrenzen verwendet, bspw. ob Zuziehende ein minimales AHV-pflichtiges Jahreserwerbseinkommen von CHF 3'000 erzielt haben.
- **Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (ALV-Taggelder):** Sobald eine Person in **mindestens einem Monat des Kalenderjahres** Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, zählt sie zu den Taggeldbezügern.

Zu bedenken ist, dass hiermit in der vorliegenden Studie nur ein Teil der Sozialleistungen im Blickfeld sind. Weitere Auswirkungen des Familiennachzugs beispielsweise auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Erwerbsersatzordnung (EO) oder die Invalidenversicherung (IV) sind in der vorliegenden Studie ausgeklammert und könnten Gegenstand weiterführender Untersuchungen sein.

Erwerbstätigkeit und Bezug von ALV-Taggeldern werden nur für **Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter** betrachtet (18- bis 63-jährige Frauen und 18- bis 64-jährige Männer), der Bezug von Sozialhilfe für grundsätzlich für alle Altersgruppen sowie teilweise auch für Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter betrachtet.

2.2 Abgrenzung und Bezug zur Sozialhilfeempfängerstatistik und zur Arbeitslosenstatistik

Die Einordnung der Ergebnisse aus der vorliegenden Studie fällt einfacher, wenn man sie zu öffentlich zugänglichen und regelmässig publizierten Kennzahlen in Bezug setzen kann – namentlich zu solchen der Sozialhilfeempfängerstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) und der Arbeitslosenstatistik des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Deshalb wird kurz erläutert, inwiefern die Indikatoren der vorliegenden Studie von den regelmässig publizierten Kennzahlen abzugrenzen sind und inwiefern ein Bezug besteht. Ein Vergleich der Werte der Indikatoren wird in Abschnitt 3.3 diskutiert.

Abgrenzung und Bezug zur Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert in regelmässigen Abständen Informationen zu den Empfänger/innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie die Sozialhilfequote nach verschiedenen Merkmalen der Personen anhand der Daten der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), die auch für die vorliegende Analyse verwendet wurde.⁴

⁴ Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Die Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik erfasst sämtliche Sozialhilfebeziehenden in drei separaten Teilstatistiken:

■ **Wirtschaftliche Sozialhilfe:** Diese Statistik enthält Schweizer/innen und Ausländer/innen, die in der Schweiz Sozialhilfe bezogen haben. Von den Ausländer/innen aus dem Asylbereich, enthält sie nur Personen, mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Von den Ausländer/innen aus dem Flüchtlingsbereich enthält sie nur aufgenommene Flüchtlinge mit Aufenthalt von mehr als sieben Jahren in der Schweiz und Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs höchstens fünf Jahre vergangen sind. Die Quote der wirtschaftlichen Sozialhilfe bezieht sich auf die Anzahl Beziehender in der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP).

■ **Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat):** Diese Statistik enthält Flüchtlinge mit Asyl (B), bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs höchstens fünf Jahre vergangen sind, und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), die seit höchstens sieben Jahren in der Schweiz sind.

■ **Sozialhilfe im Asylbereich (SH-AsylStat):** Diese Statistik enthält Daten zu den sozialhilfebeziehenden Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) mit höchstens sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz.

Die Ergebnisse zur wirtschaftlichen Sozialhilfe des BFS zeigen, dass im Jahr 2017 132'975 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz während mindestens einem Monat Leistungen der Sozialhilfe erhalten haben. Die Sozialhilfequote im Jahr 2017 der Ausländerinnen und Ausländer betrug 6.3 Prozent, die von Schweizer/innen betrug 2.3 Prozent.

Die vorliegende Studie stützt sich ebenfalls auf die Sozialhilfeempfängerstatistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe. Anders als in den Auswertungen des BFS werden in der vorliegenden Studie aber sämtliche Personen ausgeschlossen, die im Jahr 2017 dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeordnet werden können. Zudem bezieht sich die vorliegende Studie jeweils auf bestimmte Einreisezeitfenster, während die Auswertungen des BFS eine Querschnittsbetrachtung aller anwesenden Ausländer/innen innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen.

Abgrenzung und Bezug zur Arbeitslosenquote gemäss SECO

Die Arbeitslosenzahlen des SECO enthalten jene arbeitslosen Personen, die Ende des Monats bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Person Taggelder von der Arbeitslosenversicherung (ALV) bezieht oder nicht. Ausschlaggebend ist einzig, dass eine arbeitslose Person beim RAV zur Stellensuche gemeldet ist. Personen, die beispielsweise einem Zwischenverdienst nachgehen, Personen die ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung besuchen oder solche die in der ALV eine längere Weiterbildung besuchen zählen zu den nicht vermittelbaren Personen und gelten deshalb nicht als arbeitslos. Basis zur Berechnung der Arbeitslosenquote bildet die Anzahl Erwerbspersonen.

Die Arbeitslosenquote des SECO bezieht sich zudem jeweils auf einen **Stichtag per Ende Monat**, beziehungsweise den Jahresdurchschnitt der monatlichen Arbeitslosenquote. Im Jahr 2017 betrug die Arbeitslosenquote von Ausländer/innen gemäss Definition des SECO 5.3 Prozent (Quelle: SECO). Kumuliert über das Jahr 2017 waren 14.3 Prozent der ausländischen Erwerbspersonen (179'568 Personen) in mindestens einem Monat arbeitslos. Die Arbeitslosenquote von Schweizer/innen lag im Jahr 2017 bei 2.3 Prozent und kumuliert über das Jahr waren 6.0 Prozent der Erwerbspersonen mit Schweizer Nationalität arbeitslos.⁵

Die **vorliegende Studie bezieht sich auf Taggeld-Leistungen der Arbeitslosenversicherung**. Als ALV-Taggeldbezüger/in zählt, wer Leistungen erhalten hat, unabhängig davon, ob die Person beispiels-

⁵ Diese Angabe zum kumulierten Anteil arbeitsloser Ausländer/innen wurde vom SECO für die vorliegende Studie berechnet und zur Verfügung gestellt.

2 Daten, Definitionen und rechtliche Grundlagen

weise einem Zwischenverdienst oder einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung nachgeht. Zudem beziehen sich die Auswertungen der vorliegenden Studie jeweils auf ein Kalenderjahr. Wie bei der Sozialhilfe wird hier auch beim ALV-Taggeldbezug analysiert, welcher Anteil der Personen im Verlauf eines Kalenderjahres Taggelder erhalten hat.

Des Weiteren gilt zu bedenken, dass der Bezug von ALV-Taggeldern in der Regel nur möglich ist, wenn man vorher erwerbstätig war und eine Beitragszeit erarbeitet hat.

2.3 Voraussetzungen für den Familiennachzug

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern. Bevor der Familiennachzug bewilligt werden kann, ist deshalb abzuklären, wo sich in Zukunft das Zentrum des Familienlebens befinden wird und ob die weiteren Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind. Die Voraussetzungen unterscheiden sich je nachdem ob eine Person aus einem EU/EFTA- oder einem Drittstaat zu einer Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder zu einer ausländischen Person aus einem EU/EFTA- oder einem Drittstaat zieht, die in der Schweiz lebt. Der vorliegende Bericht verzichtet auf eine breite Auslegung der Rechtsgrundlagen, weil der Fokus der Studie darauf liegt, einige ausgewählte wichtige Kennzahlen zu den ausländischen Familienangehörigen und deren Situation in der Schweiz zu liefern. In wieweit eine wirtschaftliche Unabhängigkeit gelingt oder nicht ist unter anderem auch davon abhängig, unter welchen rechtlichen Bedingungen ein Familiennachzug überhaupt zugelassen wird, weshalb diese an dieser Stelle kurz skizziert werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁶, auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁷ und die dazugehörigen Weisungen des SEM (SEM 2019) sowie auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)⁸, die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)⁹, die dazugehörigen Weisungen des SEM (SEM 2020) und das Faktenblatt des SEM zum Familiennachzug im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens FZA mit der EU/EFTA (SEM 2017).

Eingetragene Partnerschaften werden bezüglich der Bedingungen für den Familiennachzug gleich behandelt wie Ehen. Die nachfolgend verwendeten Begriffe (Ehe-) Partner und (Ehe-) Partnerin beziehen sich demnach auf Ehepartner/innen sowie eingetragene Partner/innen.

Als Familienangehörige gelten grundsätzlich nebst Ehegatt/innen, eingetragenen Partner/innen und Kindern auch Verwandte in absteigender Linie (Enkel) und in aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern), wobei die Bedingungen für den Familiennachzug von Verwandten sich zwischen Personen aus EU/EFTA-Ländern und Personen aus Drittstaaten unterscheiden.

Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizer/innen, die keine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Das Aufenthaltsrecht setzt eine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung voraus. Bei Kindern ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern (Kindern aus früheren/anderen Beziehungen der ausländischen Familienangehörigen) richtet sich ihr Nachzug nach der Aufenthaltsregelung des ausländischen Ehegatten.

⁶ Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html> [Stand 1. Dezember 2019]

⁷ Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html> [Stand 1. Januar 2020]

⁸ Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/index.html> [Stand, 1. Januar 2019]

⁹ Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021010/index.html> [Stand 1. November 2019]

Für ausländische Familienangehörige von Schweizer/innen, die eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen, gilt die Bedingung des Zusammenwohnens nicht. Zudem haben bei den EU/EFTA-Staaten weitere Familienangehörige einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, sofern für ihren Unterhalt gesorgt wird, namentlich die eigenen Verwandten und die Verwandten der/des (Ehe-) Partner/in in aufsteigender Linie.

Familiennachzug zu Personen aus der EU/EFTA

Wer seine Familie nachziehen will, muss über eine angemessene Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht. Bei Arbeitnehmenden ist das Recht auf Nachzug nicht an die finanzielle Situation gebunden. Selbstständigerwerbende und Personen ohne Erwerbstätigkeit dürfen Familienangehörige nur nachziehen, wenn sie nachweisen können, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für deren Unterhalt verfügen. Bei Personen in Ausbildung (Schülerinnen und Schüler, Studierende) ist der Familiennachzug auf (Ehe-) Partner/innen und unterhaltsberechtigter Kinder beschränkt.

Familiennachzug zu Personen aus Drittstaaten

Familienangehörige von Personen aus Drittstaaten mit Niederlassungsbewilligung C haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen und eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist sowie wenn sich die nachzuziehenden Personen in der Landessprache verständigen können (mündlich Niveau A1) oder für ein Sprachförderangebot angemeldet sind (gilt für Personen ab Alter 19). Zudem dürfen keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur IV oder AHV bezogen werden.

Familienangehörigen von Personen aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer **Kurzaufenthaltsbewilligung L** kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung steht und keine Gefahr für einen Bezug von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur IV oder AHV vorliegt. Ausländische Ehepartner von Personen mit Aufenthaltsbewilligung B müssen sich zudem in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (mündlich Niveau A1) oder aber für ein Sprachförderangebot angemeldet sein. Die zuständigen kantonalen Ausländerbehörden können die Bewilligungserteilung an strengere Voraussetzungen knüpfen.

Wird Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung B im Familiennachzug erteilt, haben diese Personen Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne zusätzliches Bewilligungsverfahren. Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L benötigen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

Die Aufenthaltsbewilligung von Familienangehörigen von Personen mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung kann durch die Migrationsbehörden widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die nachgezogene Person auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 44 – 45 AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG). Auch der Anspruch auf Familiennachzug zu einer Person mit Niederlassungsbewilligung erlischt bei Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 51 Abs. 2 Bst. b AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG). Ebenso erlischt der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Schweizer/innen, die ihre ausländischen Familienangehörigen nachziehen möchten, wenn die konkrete Gefahr eines dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezuges besteht (Art. 51 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG). Aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung liegt jedoch die Schwelle für die Verweigerung des Familiennachzugs zu Schweizer/innen höher.

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Nebst der nationalen ausländerrechtlichen Gesetzgebung des AIG und dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA ist bei der Familienzusammenführung auch **Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Achtung des Familien- und Privatlebens** zu beachten. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Familiennachzug aus Artikel 8 EMRK zum Schutz des Familienlebens allerdings nur, wenn die betreffende Person eine intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat und eine umfassende Güterabwägung ergibt, dass die privaten Interessen schwerer wiegen als die öffentlichen Interessen. Über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist oder eine Niederlassungs- (C) oder Aufenthaltsbewilligung (B) besitzt, die auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht.

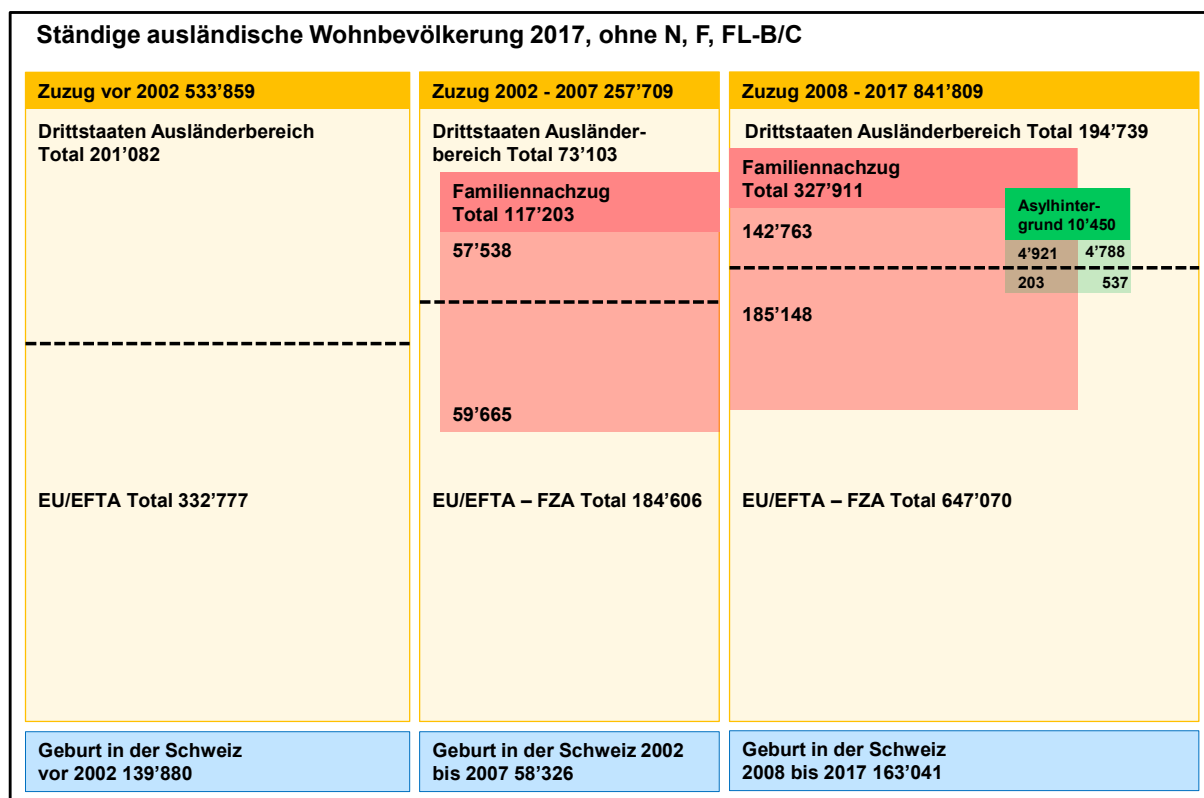
3 Übersicht im Querschnitt: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2017, Gruppengrößen und Kennzahlen zur Integration

Dieser Abschnitt zeigt die **absolute und relative Relevanz** der Gruppe von ausländischen Personen in der Schweiz, die im **Familiennachzug** in die Schweiz eingereist sind (Abschnitt 3.1). Für den Grossteil der Analysen dieser Studie werden Personen betrachtet, die in den letzten 10 Jahren in die Schweiz eingereist sind, weil für diese vollständigere Daten vorliegen. Im vorliegenden Abschnitt 3 werden jedoch auch Personen mitberücksichtigt, welche früher in die Schweiz eingereist sind. Nebst den Mengengerüsten zeigt der vorliegende Abschnitt für die verschiedenen Gruppen übersichtsartig auch auf, wie gut es den Personen im Familiennachzug gelingt, **wirtschaftlich unabhängig** zu sein. Die Aussagen beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit dieser Untersuchung, der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per Ende 2017 ohne Personen, die dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeordnet sind.

3.1 Zuwanderung vor 2008 und seit 2008: Gruppengrößen im Vergleich

Der Anteil der ausländischen Personen in der Schweiz, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, wird in **Abbildung 2** schematisch dargestellt und in **Tabelle 1** auch in Prozentanteilen ausgewiesen. Die Grundgesamtheit bildet die ständige ausländische Wohnbevölkerung, die Ende 2017 in der Schweiz lebte (ohne N, F, FL-B/C). Personen, die in die Schweiz ein- und wieder ausgereist sind, sind in dieser Querschnittsbetrachtung nicht enthalten. Betrachtet werden hier die Gruppengrößen getrennt nach Zuwanderungszeitpunkt, nach Herkunftsregion, nach Zuwanderungsgrund und nach Asylhintergrund. Die Aufteilung nach weiteren Merkmalen (z.B. Geschlecht, erfolgt in den späteren Abschnitten).

Abbildung 2: Zuwanderung vor und seit 2008: Schematische Darstellung der Subgruppen



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) , Berechnung und Darstellung BASS

Zuwanderungszeitpunkt

Die Unterscheidung nach Zuwanderungszeitpunkt ist einerseits inhaltlich Interessant, weil sie ein Bild darüber gibt, welcher Anteil der ausländischen Bevölkerung erst relativ kurz in der Schweiz lebt. Andererseits ist sie auch aus datentechnischen Gründen nötig, denn für die unterschiedlichen Zuzugs-Zeitpunkte sind unterschiedlich detaillierte Daten vorhanden. Die Unterscheidung in die Perioden vor 2002, zwischen 2002 und 2007 und seit 2008 wurde vorgenommen, da für Zuzüge ab 2002 der Zuwanderungsgrund Familiennachzug identifiziert werden kann und weil für Zuzüge ab 2008 ein allfälliger Asylhintergrund besser festgestellt werden kann. Von den zugezogenen ausländischen Personen, die per Ende 2017 in der Schweiz leben, ist **rund die Hälfte seit 2008 zugezogen** (842'000 Personen von insgesamt 1'633'000 Personen).

Zudem zeigt die Auswertung, dass **die grosse Mehrheit der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung zugezogen** ist. Von den insgesamt 1'995'000 ausländischen Personen der hier betrachteten Grundgesamtheit, sind 1'633'000 zugezogen (82%). Lediglich eine Minderheit von 361'000 Personen (18%) ist in der Schweiz geboren¹⁰.

Herkunftsregionen

Die drei Subgruppen können aufgrund der Herkunftsländer wiederum unterteilt werden in Personen im Ausländerbereich aus Drittstaaten oder aus der EU/EFTA(-FZA). Eine **deutliche Mehrheit der Zuziehenden kommt aus EU/EFTA-Ländern und ihr Anteil steigt im Zeitverlauf an**. Insgesamt kommen 71 Prozent der betrachteten Grundgesamtheit aus EU/EFTA-Ländern. Bereits in der Gruppe Zuzug vor 2002 stammen mehr als die Hälfte der Personen aus der EU/EFTA. Diese Aufteilung wird jedoch über die Jahre hinweg noch akzentuierter, Zuziehende seit 2008 kommen zu 77 Prozent aus EU/EFTA-Ländern.

Tabelle 1: Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2017: Absolute und relative Relevanz der Personengruppen

	Zuzug vor 2002		Zuzug zwischen 2002 und 2007			Zuzug seit 2008			Total	
	Anz. P.	Anteil	Anz. P.	Anteil	Anteil	Anz. P.	Anteil	Anteil	Anz. P.	Anteil
Total	533'859	100%	257'709	100%	100%	841'809	100%	100%	1'633'377	100%
Davon Drittstaaten Ausländerbereich	201'082	38%	73'103	28%		194'739	23%		468'924	29%
Davon Drittstaaten Ausländerbereich Familiennachzug			57'538		22%	142'763		17%		
Davon Drittstaaten Ausländerbereich andere Zuwanderungsgründe			15'565		6%	51'976		6%		
Davon EU / EFTA	332'777	62%	184'606	72%		647'070	77%		1'164'453	71%
Davon EU / EFTA Familiennachzug			59'665		23%	185'148		22%		
Davon EU / EFTA andere Zuwanderungsgründe			124'941		48%	450'591		54%		
Total Familiennachzug			117'203		45%	327'911		39%		
	Geburt vor 2002		Geburt zwischen 2002 und 2008			Geburt seit 2008			Total	
Total	139'880		58'326			163'041			361'247	

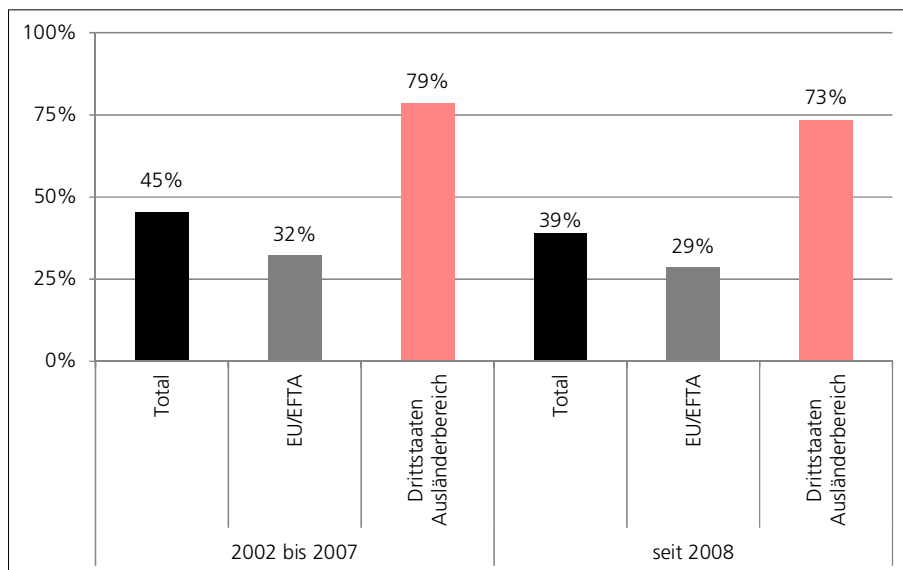
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) , Berechnung und Darstellung BASS

¹⁰ In der Schweiz geborene Personen, die ausreisten und wieder zugezogen sind, werden als zugezogen erfasst. Es handelt sich dabei um rund 35'000 Personen (knapp 2%).

Zuwanderungsgrund

Familiennachzug ist ein bedeutender Zuwanderungsgrund. Von den Personen, die zwischen 2002 und 2007 zugewandert sind und 2017 immer noch zur ständigen Wohnbevölkerung gehören, sind mit 117'000 Personen 45% über den Familiennachzug eingereist. Bei den Zugewanderten **ab 2008 beträgt der Anteil der Personen, die über den Familiennachzug eingewandert sind, 39 Prozent**. Dass der Anteil des Familiennachzugs in der Periode seit 2008 geringer ist als für die Personen mit früherem Zuwanderungszeitpunkt dürfte vor allem daran liegen, dass Personen, welche im Familiennachzug zuziehen, eine höhere Verbleibdauer haben als Personen mit anderen Zuwanderungsgründen. So dürfte beispielsweise ein grosser Anteil derer, die zwischen 2002 und 2007 zu Ausbildungszwecken in die Schweiz gekommen sind, nicht mehr in der hier betrachteten Grundgesamtheit vorhanden sein, weil sie inzwischen wieder ausgereist sind. Die rund 327'911 Personen die seit 2008 zugewandert sind, stammen zu etwas mehr als der Hälfte aus der EU/EFTA. **Der Familiennachzug ist für Personen aus Drittstaaten jedoch bedeutender** als für jene aus EU/EFTA-Ländern. Dies zeigt auch **Abbildung 3**, welche den Anteil des Familiennachzugs insgesamt sowie getrennt nach Ländergruppen für die beiden Zeitperioden zeigt. Während in der letzten Periode knapp drei Viertel der Drittstaatsangehörigen im Ausländerbereich mit dem Zuwanderungsgrund Familiennachzug einreisten, taten dies lediglich knapp ein Drittel der Zuziehenden aus EU/EFTA-Ländern.

Abbildung 3: Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2017, die im Familiennachzug eingereist ist nach Zuwanderungsperiode und Herkunftsländern



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Asylhintergrund von Personen, die im Jahr 2017 nicht zum Asylbereich gehören

Der Asylbereich wird in den vorliegenden Analysen, wie in Abschnitt 2 ausgeführt, ausgeschlossen. Die Abgrenzung zwischen Ausländerbereich und Asylbereich entspricht dabei einer Momentaufnahme, die Migrations- und Aufenthaltsgeschichte der betroffenen Personen wird nicht berücksichtigt. Allerdings gibt es Personen, die im Jahr 2017 eine reguläre B- oder C-Bewilligung haben, zum Zeitpunkt ihrer Zuwanderung allerdings zum Asylbereich gehörten. Dies kann beispielsweise sein, weil sie nach fünf Jahren Aufenthalt als vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung B erhielten. Auch es ist möglich, dass die Bedrohungslage im Herkunftsland nicht mehr besteht und die Person deshalb keinen Flüchtlingsstatus mehr besitzt. Für Personen, die seit 2008 zugewandert sind, kann ein allfälliger früherer Asylhintergrund in den Daten identifiziert werden. Der Asylhintergrund betrifft nur wenige Personen der hier betrachteten

3 Übersicht im Querschnitt: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2017, Gruppengrössen und Kennzahlen zur Integration

Grundmenge, nämlich rund 10'000 Personen, die in dem Zeitraum von 2008 bis 2017 in die Schweiz eingewandert sind und bis 2017 in der Schweiz verblieben sind. Der Grossteil davon stammt aus Drittstaaten. Etwa die Hälfte der Personen mit Asylhintergrund ist über den Familiennachzug in die Schweiz eingewandert. Zu bedenken ist wie bereits erwähnt, dass Personen mit Asylhintergrund einen sehr kleinen Teil der hier betrachteten Grundmenge ausmachen. Sie bilden lediglich 1.2 Prozent der Grundmenge aller seit 2008 zugezogenen Ausländer/innen, die im Jahr 2017 nicht mehr zum Asylbereich gehören.

3.2 Wirtschaftliche Unabhängigkeit der verschiedenen Subgruppen

Nebst der Gruppengrösse und der Zusammensetzung der ausländischen Familienangehörigen interessiert im Rahmen der vorliegenden Studie auch, inwiefern es den Personen nach einer Einreise im Familiennachzug gelingt, wirtschaftlich unabhängig zu sein und inwieweit sie sich diesbezüglich von anderen Gruppen unterscheiden. In diesem Abschnitt 3.2 betrachten wir einige zentrale Indikatoren für die Gruppen von Zuziehenden, die bereits in Abschnitt 3.1. unterschieden wurden. Dabei werden die folgenden vier Kennzahlen aufgezeigt:

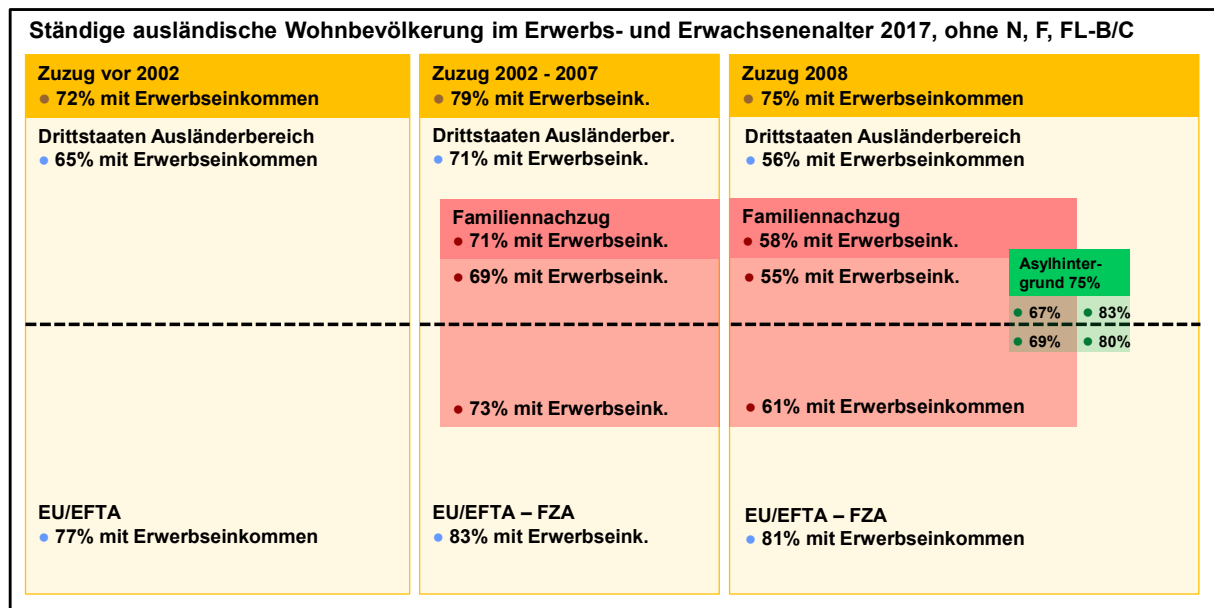
- Anteil Zuziehende mit Bezug von Leistungen der **Sozialhilfe** in mindestens einem Monat des Kalenderjahres 2017 (an allen Personen jeden Alters; sowie Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter 18 bis 63/64-jährig)
- Anteil Zuziehende mit einem **minimalen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen** von mindestens 3'000 CHF im Kalenderjahr 2017 (an den Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter, 18 bis 63/64-jährig). Zu bedenken ist, dass die Personen nicht unbedingt während des gesamten Jahres einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind und so ein monatliches Einkommen von 250 Franken erzielt haben. Das minimale AHV-pflichtige Erwerbseinkommen von 3'000 Franken kann auch innerhalb eines Monats erzielt worden sein.
- Anteil Zuziehende mit Bezug von **ALV-Taggeld** in mindestens einem Monat des Kalenderjahres 2017 (an den Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter 18 bis 63/64-jährig)

Die Verteilung der Indikatoren auf die verschiedenen Gruppen wird in den Abbildungen auf Seite 12 und 12 dargestellt. Die wirtschaftliche Situation der ausländischen Familienangehörigen wird in weiteren Berichtsteilen anschliessend vertieft. Abschnitt 5 zeigt Analysen zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit in der Längsschnittpolitik. In Abschnitt 6 werden die Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit für Personen mit Zuzug ab 2008 betrachtet und es werden nebst der hier ausgewiesenen Einkommensgrenze von CHF 3'000 pro Jahr - was verteilt über zwölf Monate einem «Mini-Einkommen» entsprechen würde – auch höhere Einkommensgrenzen ausgewertet.

Wie im vorhergehenden Abschnitt, in welchem es um die Gruppengrössen ging, betrachten wir auch bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit die Unterschiede nach Zuwanderungszeitpunkt, nach Herkunftsregion, nach Zuwanderungsgrund und danach, ob die Zugezogenen einen Asylhintergrund haben.

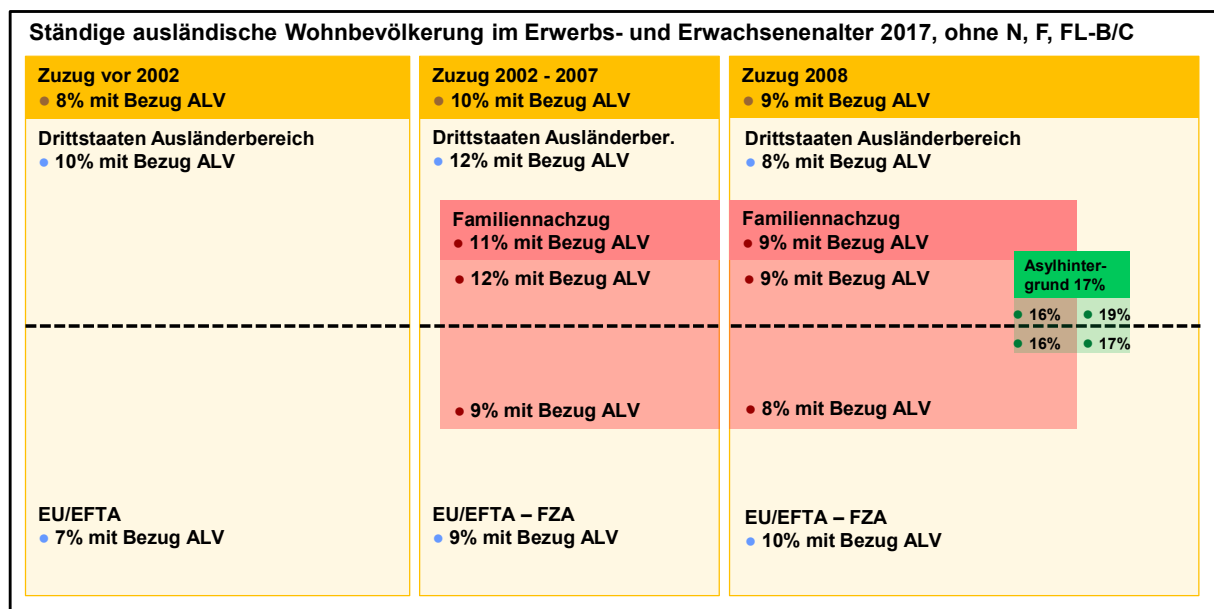
3 Übersicht im Querschnitt: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2017, Gruppengrößen und Kennzahlen zur Integration

Abbildung 4: Anteil Ausländer/innen im Erwerbs- und Erwachsenenalter (ab 18 Jahren) mit minimalem AHV-pflichtigem **Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 CHF** pro Jahr; Subgruppen nach Zuzugszeitpunkt, Herkunftsregion und Zuzugsgrund



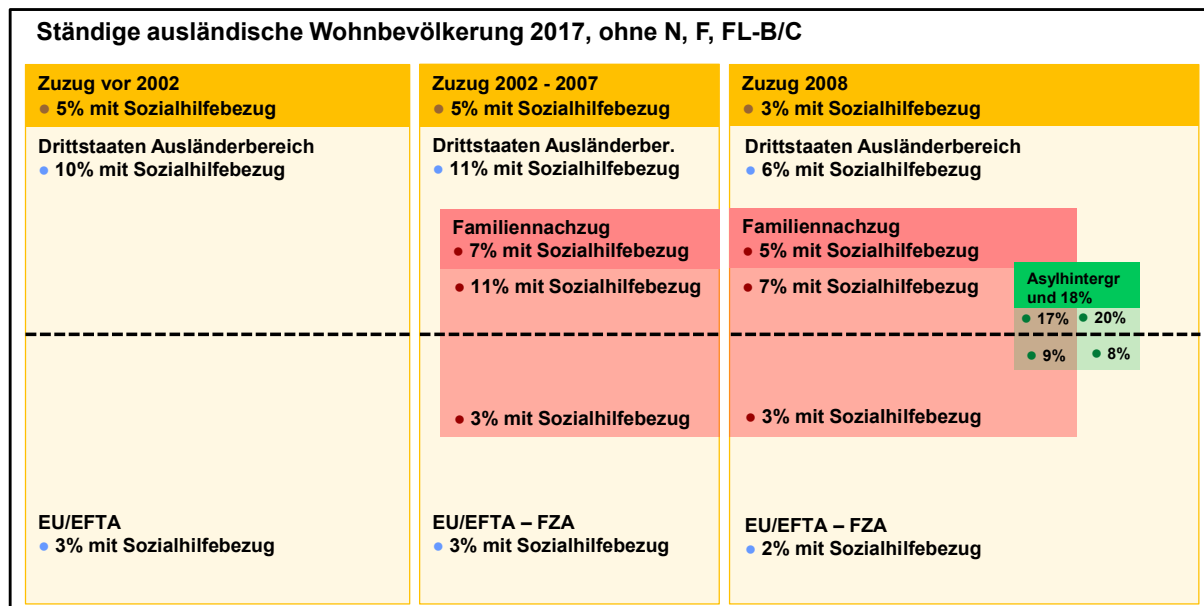
Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 5: Anteil Ausländer/innen im Erwerbs- und Erwachsenenalter (ab 18 Jahren) mit **Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung** in mindestens einem Monat des Jahres 2017; Subgruppen nach Zuzugszeitpunkt, Herkunftsregion und Zuzugsgrund



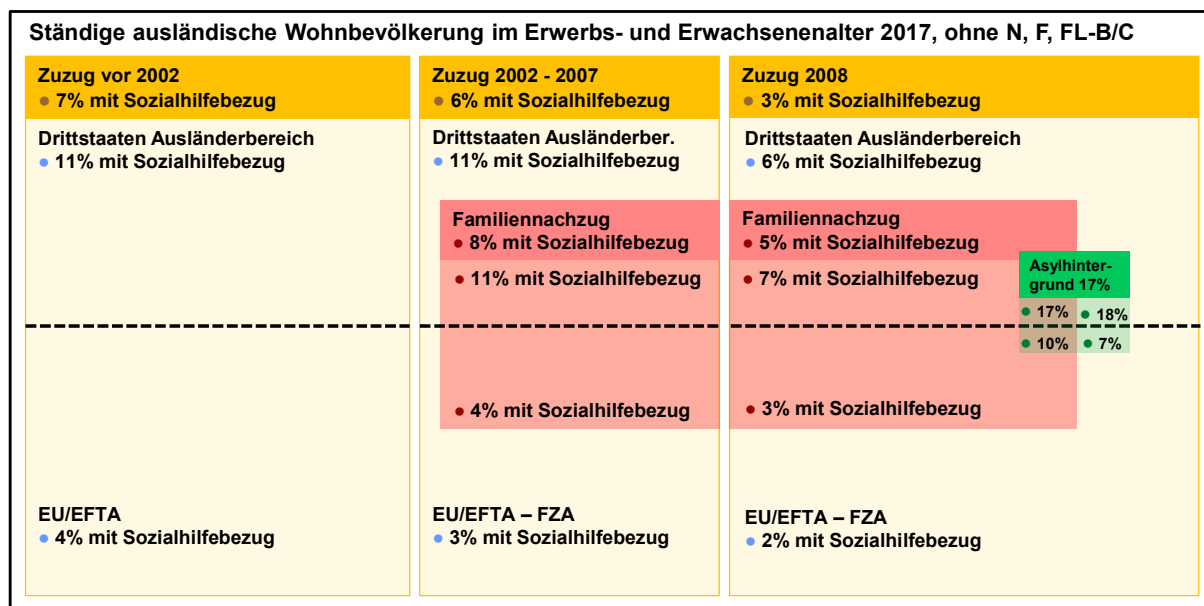
Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 6: Anteil Ausländer/innen (jeden Alters) mit **Leistungen der Sozialhilfe** in mindestens einem Monat des Jahres 2017; Subgruppen nach Zuzugszeitpunkt, Herkunftsregion und Zugangsgrund, Personen jeden Alters



Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 7: Anteil Ausländer/innen **im Erwerbs- und Erwachsenenalter (ab 18 Jahren) mit Leistungen der Sozialhilfe** in mindestens einem Monat des Jahres 2017; Subgruppen nach Zuzugszeitpunkt, Herkunftsregion und Zugangsgrund



Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Zuwanderungszeitpunkt

Die Unterscheidung nach dem Zuwanderungszeitpunkt zeigt, dass die Personen, die zwischen 2002 und 2007 zugezogen sind, häufiger ein minimales AHV-pflichtiges **Erwerbseinkommen** von mindestens CHF 3'000 pro Jahr erzielen als andere Gruppen (total 79% vs. 72% bei den früher Zugezogenen und 75% bei den später Zugezogenen, vgl. **Abbildung 4**). Der tiefere Anteil bei den später zugezogenen deutet darauf hin, dass es einige Zeit braucht, bis eine Erwerbsintegration gelingt, worauf im Abschnitt 5 noch ausführlicher eingegangen wird. Bei den Personen, die vor 2002 zugezogen sind, ist der Anteil mit Erwerbseinkommen tiefer. Dies hängt mit dem vergleichsweise hohen Anteil Personen aus Drittstaaten in dieser Gruppe zusammen (vgl. Tabelle 1 und Abschnitt zur Herkunftsregion unten).

Die Gruppe der zwischen 2002 und 2007 Zugezogenen bezieht auch am häufigsten **Taggelder der Arbeitslosenversicherung** (total 10% vs. 8% bei den früher Zugezogenen und 9% bei den später Zugezogenen, vgl. **Abbildung 5**). Um Taggelder der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, müssen die Personen zuvor gearbeitet haben. Dass die Gruppe mit dem höchsten Anteil an Erwerbstätigen auch den höchsten Anteil an Personen mit ALV-Taggeldbezug hat, erstaunt daher nicht.

Bezüglich **Leistungen der Sozialhilfe** ist der Anteil am geringsten bei Personen, die seit 2008 oder später zugezogen sind. (total 3% vs. 5% bei den beiden Gruppen mit früherem Zuzugszeitpunkt, vgl. **Abbildung 6**). Dies kann über die kürzere Aufenthaltsdauer erklärt werden. Denn um eine Bewilligung für den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen zu erhalten, müssen die Familien eine gewisse finanzielle Absicherung nachweisen können (vgl. Abschnitt 2.3). Falls es zu einem Sozialhilfebezug kommt, dann oft nach einer gewissen Zeit, wenn sich die Situation im Vergleich zu der des Zuzugszeitpunkts geändert hat.

Herkunftsregionen

Gemäss den hier betrachteten Indikatoren, gelingt es **Personen aus Drittstaaten seltener, wirtschaftlich unabhängig** zu sein. Dies zeigt sich sowohl im Indikator zum Erwerbseinkommen als auch bezüglich des Sozialhilfebezugs und dem Bezug von ALV-Taggeldern. Betrachtet man beispielsweise die Gruppe der zwischen 2002 und 2007 zugezogenen, so haben Personen aus dem Drittstaaten-Ausländerbereich seltener ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 CHF als EU/EFTA-Angehörige (71% vs. 83%), sie beziehen häufiger ALV-Taggelder als Personen aus EU/EFTA-Ländern (12% vs. 9%) und häufiger Sozialhilfe (11% vs. 3%). Eine der Ursache hierfür liegt darin, dass Personen aus Drittstaaten öfter ein tieferes Bildungsniveau aufweisen als Personen aus EU/EFTA-Ländern (vgl. Abschnitt 4.2). Zudem dürften ihre Bildungsabschlüsse in der Schweiz seltener anerkannt sein und ihre Berufserfahrung ist unter Umständen von potenziellen Arbeitgebenden schwieriger einzuschätzen als die Berufserfahrung von EU/EFTA-Angehörigen. Zu bedenken ist, dass ein Teil der Drittstaat-Angehörigen einen Asylhintergrund hat und dass bei diesen Personen auch die schwierigen Migrationsgeschichten – allenfalls verbunden mit Traumata – zu Schwierigkeiten bei der Erwerbsintegration beitragen kann. Nur bei dem Bezug von ALV-Taggeldern der Zugezogenen seit 2008, ist der Anteil bei Personen aus der EU/EFTA grösser als der aus Drittstaaten (10% vs. 7%). Dies liegt daran, dass dem Bezug von Taggeld der ALV eine Erwerbstätigkeit vorangegangen sein muss, und wie **Abbildung 4** zeigt, sind Personen aus Drittstaaten weniger oft und weniger rasch nach dem Zuzug erwerbstätig sind.

Bemerkenswert ist, dass die markanten Unterschiede bezüglich der Erwerbstätigkeit nach Herkunftsregion verschwinden, wenn man nur Personen betrachtet, die über den Familiennachzug zugewandert sind. In der Gruppe der ausländischen Familienangehörigen gibt es nur kleine Unterschied beim Anteil mit Erwerbseinkommen zwischen den verschiedenen Herkunftsregionen (Gruppe der Zugezogenen seit 2008: 55% bei Drittstaaten und 61% EU/EFTA; Gruppe der Zugezogenen zwischen 2002 und 2007: 69% bei

Drittstaaten und 73% EU/EFTA). Der **Unterschied** zwischen EU/EFTA und Drittstaat-Angehörigen kommt also **vor allem durch die Personen mit anderen Zuwanderungsgründen** zustande.

Zuwanderungsgrund

Personen, die über den Familiennachzug zugezogen sind, haben seltener ein **Erwerbseinkommen** von 3'000 CHF auf als das Total (für Zugezogene seit 2008: 58% vs. 75%, vgl. Abbildung 4). Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass Personen aus dem Familiennachzug praktisch immer mit Partner/innen oder mit Eltern zusammenleben und daher die Erwerbseinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammen für den Lebensunterhalt massgebend sind (vgl. Abschnitt 6.1). Personen mit anderen Zuzugsgründen hingegen leben häufiger allein (Abschnitt 4.2, vgl. Abbildung 22) und sind dementsprechend auf ein eigenes Erwerbseinkommen angewiesen.

Im Bezug von **ALV-Taggeldern** unterscheiden sich Personen aus dem Familiennachzug nicht vom Gesamttotal. Wenn wiederum zusätzlich nach der Herkunftsregion unterschieden wird, zeigt sich nach 2008 je nach Herkunftsgruppe ein anderer Unterschied. Unter den Drittstaatsangehörigen beziehen Personen aus dem Familiennachzug häufiger ALV-Taggelder als Personen mit anderen Zuzugsgründen, während dies bei Personen aus der EU/EFTA umgekehrt ist. Auch hier ist wieder zu bedenken, dass Taggelder nur nach einer Erwerbstätigkeit bezogen werden können.

Unter den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug seit 2008 bezogen im Jahr 2017 5 Prozent **Sozialhilfe**, unter den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug der Periode 2002 bis 2007 bezogen im Jahr 2017 8 Prozent Sozialhilfe. Gesamthaft über den Familiennachzug der Jahre 2002 bis 2017 beträgt der Anteil mit Sozialhilfebezug im Jahr 2017 5.4 Prozent. Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist bei Personen, die im Familiennachzug eingereist sind, häufiger als beim Total der Zugezogenen. Dies trifft sowohl für die Zuwanderungsperioden 2002 bis 2007 als auch 2008 bis 2017 zu. Hierbei gilt zu bedenken, dass die Anzahl der Haushaltsmitglieder bei einem Familiennachzug immer erhöht wird. Das Haushaltserwerbseinkommen muss also nach einem Familiennachzug für den Lebensunterhalt von mehr Personen ausreichen. Bei einer Erhöhung der Anzahl Haushaltsmitglieder, wie es beispielsweise auch bei der Geburt von Kindern bei einer Familiengründung oder –erweiterung der Fall ist, steigt grundsätzlich das Sozialhilferisiko. Wenn jedoch Unterschiede innerhalb der Herkunftsregionen betrachtet werden, gibt es keine grossen Unterschiede zwischen Personen des Familiennachzugs und anderen Zugezogenen. Innerhalb der Personengruppe aus Drittstaaten beziehen Personen, die im Familiennachzug zugezogen sind, nicht markant häufiger Sozialhilfe als Personen, die aus anderen Zuwanderungsgründen gekommen sind (7% vs. 6% bei den seit 2008 zugezogenen). Ebenso verhält es sich unter den Personen aus EU/EFTA-Staaten (3% vs. 2% bei den seit 2008 zugezogenen, vgl. Abbildung 6).

Innerhalb der Gruppe des Familiennachzugs ist der Anteil mit Erwerbseinkommen also ungefähr gleich hoch für Personen des Drittstaaten-Ausländerbereichs wie für Personen aus der EU/EFTA. Ausländische Familienangehörige aus Drittstaaten beziehen aber häufiger Sozialhilfe als ausländische Familienangehörige aus EU/EFTA-Ländern. Dies dürfte daran liegen, dass Personen des Drittstaaten-Ausländerbereichs im Vergleich zu Personen aus der EU/EFTA häufiger ein geringes Jahreserwerbseinkommen erzielen (vgl. Abschnitt 6.1).

Asylhintergrund von Personen, die im Jahr 2017 nicht zum Asylbereich gehören

Als weitere Gruppe werden diejenigen Personen betrachtet, die einen Asylhintergrund haben. Diese Gruppe kann wie bereits gesagt nur für die seit 2008 Zugezogenen identifiziert werden. Insgesamt ist der Anteil mit **Erwerbseinkommen** gleich gross wie beim Total der zugezogenen Personen seit 2008 (75%, vgl. Abbildung 4). Betrachtet man wiederum nur Personen, die im Familiennachzug zugereist sind, ist der Anteil mit Erwerbseinkommen unter den Personen mit Asylhintergrund höher (67% vs. 55% bei Dritt-

staatangehörigen). Während es bezüglich Erwerbseinkommen von CHF 3'000 keine markanten Unterschiede zwischen den Zuziehenden mit Asylhintergrund und dem Total der Zuziehenden gibt, sind die Unterschiede bezüglich Sozialleistungen deutlich: Personen mit Asylhintergrund beziehen häufiger ALV-Taggelder und Leistungen der Sozialhilfe als die anderen Gruppen der Zugezogenen. Zu bedenken ist, dass es sich um sehr wenige Personen handelt, die einen Asylhintergrund haben, aber nicht zum Asylbereich gezählt werden (vgl. Abbildung 2). Sie machen lediglich 1.2 Prozent der hier betrachteten Grundmenge aller seit 2008 zugezogenen Personen aus.

3.3 Einordnung der Indikatoren zum Familiennachzug im Vergleich zur Sozialhilfequote gemäss BFS und zur Arbeitslosenquote des SECO

Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote vom Total der Ausländerinnen und Ausländer in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (ohne SH-FlüStat, ohne SH-AsylStat) gemäss BFS lag im Jahr 2017 bei 6.3 Prozent (Quelle: BFS). Von den Ausländer/innen, die zwischen 2002 und 2017 im Familiennachzug in die Schweiz zugewandert und geblieben sind, haben im Jahr 2017 5.4 Prozent Sozialhilfe bezogen.

Zu bedenken ist, dass der Asylbereich im vorliegenden Bericht ausgeklammert ist, während in der BFS-Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich nach einer Aufenthaltsdauer von einigen Jahren ebenfalls enthalten sind (vgl. Abschnitt 2.2). Ein exakter Vergleich des Anteils mit Sozialhilfebezug aus dem Familiennachzug mit der Sozialhilfequote gemäss BFS ist demnach nicht möglich. Ganz grob kann aber festgehalten werden, dass der Anteil mit Sozialhilfebezug unter den Personen aus dem Familiennachzug zwar höher ist als unter den Personen mit anderen Zuwanderungsgründen, dass er aber für das Total der Personen aus dem Familiennachzug der letzten 16 Jahre nicht über der Sozialhilfequote von Ausländer/innen gemäss BFS lag.

Im Jahr 2017 haben insgesamt gemäss Auswertung des BFS 132'975 Ausländer/innen in der Schweiz Sozialhilfe erhalten. Darunter sind 15'424 Ausländer/innen, die zwischen 2008 und 2017 im Familiennachzug in die Schweiz gezogen sind und 8'711 Ausländer/innen, die zwischen 2002 und 2007 im Familiennachzug in die Schweiz gezogen sind, im Total also 24'135 Personen aus dem Familiennachzug der letzten 16 Jahre. Der Familiennachzug der letzten 16 Jahre macht im Jahr 2017 unter den ausländischen Sozialhilfebeziehenden 18 Prozent aus. Am Total aller Sozialhilfebeziehenden des Jahres 2017 macht der Familiennachzug der letzten 16 Jahre 9 Prozent aus.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Definition des SECO lag im Jahr 2017 bei 5.3 Prozent (Quelle: SECO). In der kumulierten Betrachtung waren im Verlauf des Jahres 2017 14.3 Prozent der Ausländer/innen in mindestens einem Monat arbeitslos gemäss Definition des SECO (Quelle: SECO, vgl. Abschnitt 2.2).

Die Anteile der zugezogenen Personen aus dem Familiennachzug mit ALV-Taggeldbezug innerhalb eines Kalenderjahres liegen mit 9 Prozent für die zugezogenen seit 2008 und 11 Prozent für die Zugezogenen zwischen 2002 und 2007 etwas tiefer als die Arbeitslosenquote für das Total der Ausländer/innen in der kumulierten Betrachtung, aber in einer ähnlichen Grössenordnung. Dass eher kürzlich zugezogene Personen seltener ALV-Taggelder beziehen ist plausibel, da bei ihnen der Zeitraum zur Erarbeitung einer Beitragszeit als Erwerbstätige/r kürzer ist.

4 Merkmale im Querschnitt 2017: Familiennachzug der Jahre 2008 bis 2017

Dieser Abschnitt geht vertieft auf die Personen aus dem Familiennachzug ein, die per Ende 2017 in der Schweiz lebten und innerhalb der letzten 10 Jahre eingereist sind. Er nimmt also eine Querschnittsbetrachtung der 2017 anwesenden Personen ein, die zu verschiedenen Zeitpunkten zugewandert sind. Der Fokus auf die letzten 10 Jahre – 2008 bis 2017 – ist vor allem dadurch begründet, dass für diesen Zeitraum die Datengrundlagen vollständiger sind als für frühere Jahre.

Dabei interessiert einerseits die Zusammensetzung nach soziodemografischen Merkmalen der **zugezogenen Familienangehörigen** selber (Abschnitt 4.2), aber auch die Beziehung zu den bereits ansässigen Personen, den sogenannten Hauptbewilligungsinhabenden, und die Grösse der Familieneinheiten, die gleichzeitig einreisen (Abschnitt 4.1), sowie die Merkmale der **Hauptbewilligungsinhabenden** (Abschnitt 4.3). Die Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug werden in Abschnitt 4.2 verglichen mit den ausländischen Personen, die aus anderen Gründen – also vor allem zum Erwerbs- aber auch zum Ausbildungszweck – in die Schweiz zuziehen.

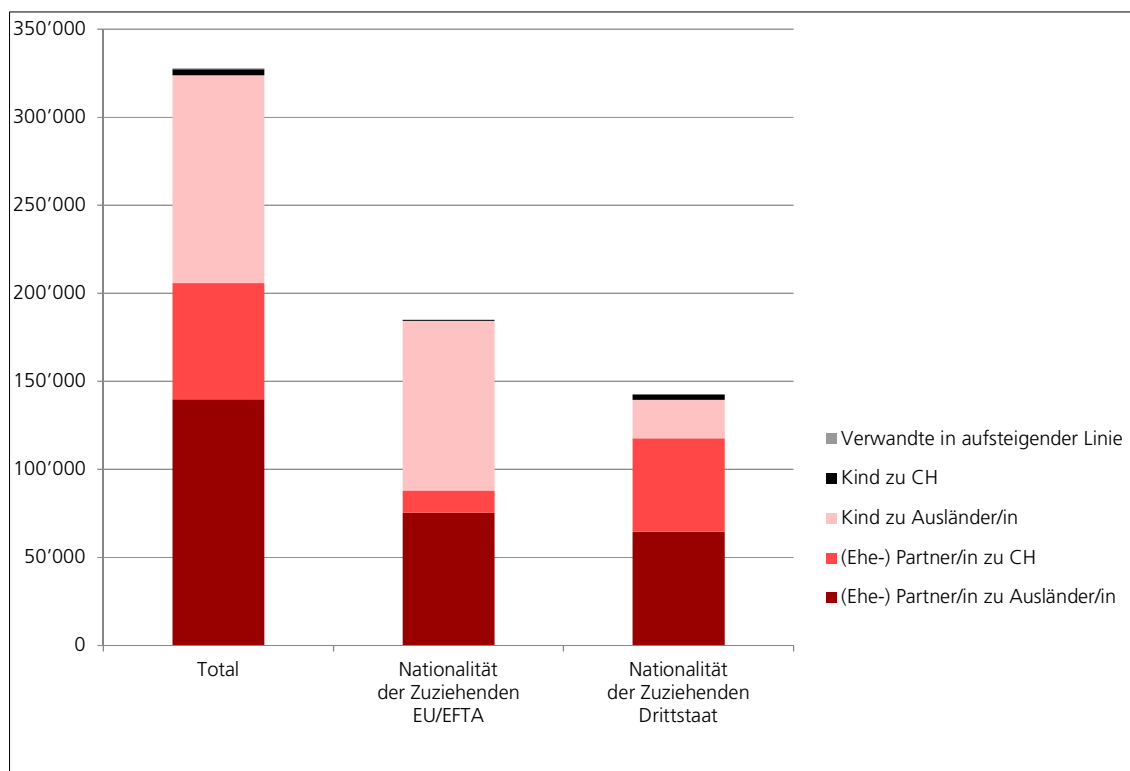
4.1 Beziehung der zugezogenen Familienangehörigen zu den Hauptbewilligungsinhabenden

Wenn die Situation von ausländischen Familienangehörigen betrachtet wird, die im Familiennachzug in die Schweiz kommen, sind nicht nur die Merkmale der Zuziehenden selber von Interesse, sondern auch die Beziehung der zugezogenen Familienangehörigen zu den bereits in der Schweiz ansässigen Personen, den sogenannten Hauptbewilligungsinhabenden.

Beziehung der zugezogenen Familienangehörigen zu den Hauptbewilligungsinhabenden gemäss Typ des Familiennachzugs

Abbildung 8 zeigt die Beziehung der seit 2008 im Familiennachzug zugezogenen Personen zu den Hauptbewilligungsinhabenden gemäss dem Typ des Familiennachzugs, der im ZEMIS registriert ist. Insgesamt sind (Ehe-)Partner/innen, die zu Ausländer/innen zuziehen die grösste Gruppe, gefolgt von Kindern zu Ausländer/innen. (Ehe-)Partner/innen die zu Schweizer/innen zuziehen bilden die drittgrösste Gruppe. Auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind vertreten. Es sind 1 Prozent der zugezogenen Frauen, die zu Frauen ziehen und 5 Prozent der zugezogenen Männer, die zu Männern ziehen. Kinder, die zu Schweizer/innen ziehen sind mit 3'373 Personen ein sehr kleiner Anteil. Dies liegt daran, dass Kinder von Schweizer/innen in der Regel von Anfang an Schweizer Nationalität haben und Kinder von ausländischen Partner/innen ziehen zu den Ausländer/innen zu. Die Gruppe der Verwandten in aufsteigender Linie ist noch kleiner (Total 465 Personen). Zwischen den Herkunftsregionen zeigt sich ein Unterschied in der Verteilung der Beziehung zu den Hauptbewilligungsinhabenden: Aus Drittstaaten ziehen über den Familiennachzug mehr Partner/innen und Kinder zu Schweizer/innen zu als aus der EU/EFTA. Unter den zuziehenden Männern handelt es sich bei 5 Prozent um gleichgeschlechtliche Paare, unter den zuziehenden Frauen sind 1 Prozent gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Abbildung 8: Anzahl seit 2008 zugezogenen Personen im Familiennachzug nach Beziehung zur/zum Hauptbewilligungsinhabenden und Herkunftsregion



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind (N=327'911)

Anmerkung: Bei insgesamt 95 Personen ist die Beziehung zum/zur Hauptbewilligungsinhabenden nicht bekannt. Sie sind in der Abbildung nicht enthalten.

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 2 zeigt die Zahlen, die bereits ins der Abbildung 8 dargestellt werden, aufgeteilt nach dem Geschlecht. Auch hier ist ersichtlich, dass mehr Frauen (205'574) als Männer (117'902) über den Familiennachzug in die Schweiz einwandern. Die Betrachtung der absoluten Zahlen zeigt, dass dies hauptsächlich daran liegt, dass als Frauen viel häufiger zu ihren Ehepartnern oder eingetragenen Partnerinnen ziehen (147'996) als Männer zu ihren Ehepartnerinnen oder eingetragenen Partnern (56'379). Bei den Kindern sind die Zahlen in etwa ausgeglichen. Die absoluten Zahlen verdeutlichen zudem die kleinen Gruppengrößen der Verwandten in aufsteigender Linie wie auch der Kinder, die zu Schweizer/innen zuziehen.

In **Abbildung 9** werden die Zahlen aus der Tabelle 2 in Anteilen dargestellt. Damit wird verdeutlicht, dass der Familiennachzug je nach Geschlecht oft über andere Muster verläuft. Während bei den Frauen fast drei Viertel als Ehepartnerin zuziehen, ist dies bei den Männern nur etwa die Hälfte. Die meisten Männer ziehen als Kind zu Ausländer/innen zu. Die bisher beobachteten Unterschiede zwischen EU/EFTA und Drittstaaten treffen bei beiden Geschlechtern zu. Bei den Zugezogenen aus Drittstaaten ist der Anteil (Ehe-)Partner/innen die zu Schweizer/innen ziehen höher und der Anteil Kinder zu Ausländer/innen kleiner als aus der EU/EFTA.

4 Merkmale im Querschnitt 2017: Familiennachzug der Jahre 2008 bis 2017

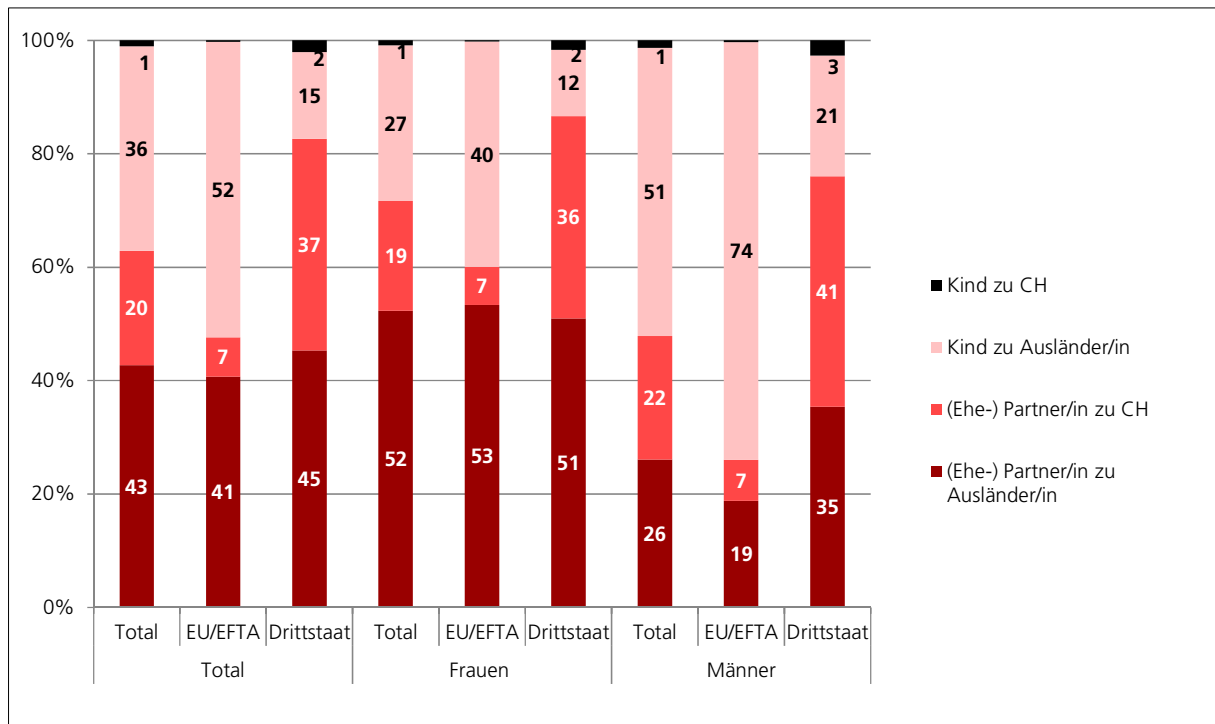
Tabelle 2: Anzahl seit 2008 zugezogenen Personen im Familiennachzug nach Beziehung zur/zum Hauptbewilligungsinhabenden, Herkunftsregion und Geschlecht

Beziehung zu Hauptbewilligungsinhabenden	Geslecht der Zuziehenden			Frauen			Männer		
	Nationalität der Zuziehenden	Total	Drittstaat	Total	EU/EFTA	Drittstaat	Total	EU/EFTA	Drittstaat
(Ehe-) Partner/in zu Ausländer/in	139'888	75'317	64'571	107'314	61'693	45'621	30'694	12'466	18'228
(Ehe-) Partner/in zu CH	65'920	12'740	53'180	39'680	7'788	31'892	25'685	4'812	20'873
Kind zu Ausländer/in	118'170	96'389	21'781	56'403	45'996	10'407	59'821	48'859	10'962
Kind zu CH	3'373	443	2'930	1'736	219	1'517	1'595	217	1'378
Nicht zuordnungsbar	95	6	89	64	4	60	30	2	28
Verwandte in aufsteigender Linie	465	253	212	377	204	173	77	44	33
Total	327'911	185'148	142'763	205'574	115'904	89'670	117'902	66'400	51'502

Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind (N=327'911)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 9: Verteilung der seit 2008 zugezogenen Personen im Familiennachzug nach Beziehung zur/zum Hauptbewilligungsinhabenden, Herkunftsregion und Geschlecht



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind (N=327'911)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Identifikation der Hauptbewilligungsinhabenden in den Datenquellen

Die Hauptbewilligungsinhabenden werden beim Nachzug von Familienangehörigen nicht im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) vermerkt. Für die Analysen heisst dies auf der technischen Ebene, dass nebst der Datenbasis des Zentralen Migrationsinformationssystems ZEMIS auch die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) beigezogen wird. Die Angabe im ZEMIS zur Familienzuzugs-Konstellation wurde abgeglichen mit den Haushaltsmitgliedern gemäss STATPOP. Anhand dieses Abgleichs wurde bestimmt, welche Person im Haushalt der/die Hauptbewilligungsinhabende ist.¹¹ Für den grössten Teil (91.3%) der 327'911 Personen, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugereist sind und 2017 immer noch zur ständigen Wohnbevölkerung gehörten, konnte mit diesem Verfahren der/die Hauptbewilligungsinhaber/in identifiziert werden, wie **Tabelle 3** festhält.

Tabelle 3: Ergebnis des Zuordnungsprozesses von Hauptbewilligungsinhabenden zu Zuziehenden im Familiennachzug anhand des Abgleichs zwischen ZEMIS- und STATPOP-Daten

Ergebnis des Zuordnungsprozesses	Anzahl	Anteil am Total	Anzahl	Anteil am Total
Hauptbewilligungsinhaber/in konnte identifiziert werden und lebt im Jahr 2017 im selben Haushalt wie der/die Zuziehende	293'656	89.6%		
Hauptbewilligungsinhaber/in konnte identifiziert werden, lebt aber im Jahr 2017 NICHT im selben Haushalt wie der/die Zuziehende	5'647	1.7%		
Total Hauptbewilligungsinhaber/in identifiziert			299'303	91.3%
Hauptbewilligungsinhaber/in konnte nicht eindeutig identifiziert werden (Einpersonenhaushalte oder Haushalte mit zu vielen Personen, welche als Hauptbewilligungsinhaber/in in Frage kommen)	27'705	8.4%		
Keine Datenverknüpfung der zuziehenden Person zwischen ZEMIS und STATPOP möglich	903	0.3%		
Total Zuziehende im Familiennachzug seit 2008	327'911	100.0%		

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Bei 89.6 Prozent der zuziehenden Familienangehörigen (293'656 Personen) wurde der/die Hauptbewilligungsinhabende in den Daten identifiziert und es wurde festgestellt, dass die Personen im Jahr 2017 immer noch im selben Haushalt wohnen. Bei weiteren 1.7 Prozent (5'647 Personen) wurde der/die Hauptbewilligungsinhabende identifiziert, aber im Jahr 2017 wohnte die zuziehende Person nicht mehr mit der/dem identifizierten Hauptbewilligungsinhabenden zusammen. Insgesamt liegen somit Angaben zu den Hauptbewilligungsinhabenden für 91.3 Prozent der zuziehenden Familienangehörigen vor (299'303 Personen). Bei den übrigen 8.7 Prozent der zuziehenden Familienangehörigen war es anhand der verfügbaren Daten nicht möglich, eine/n Hauptbewilligungsinhabende/n zu identifizieren.

¹¹ Folgende Zugzugs-Konstellationen können im ZEMIS identifiziert werden: Ehegatte/Partner zu Schweizer/in, Ehegatte/Partner zu Ausländer/in, Kind zu Schweizer/in, Kind zu Ausländer/in, Verwandte in aufsteigender Lini.

Im Allgemeinen wurden dabei folgende Zuordnungsregeln verwendet:

- Bei einem Familiennachzug zu einer Person mit Nationalität Schweiz und einer Haushaltskonstellation mit nur einer Person mit Nationalität Schweiz wurde diese Person als Hauptbewilligungsinhaber/in definiert.
- Bei einem Familiennachzug zu einer Person mit Nationalität Ausland und einer Haushaltskonstellation mit nur einer/einem Ausländer/in, die nicht im Familiennachzug zugezogen ist, wurde diese Person als Hauptbewilligungsinhaber/in definiert.
- Bei einem Familiennachzug zu einem Haushalt mit einer erwachsenen Person, die nicht im Familiennachzug zugezogen ist, wurde diese Person als Hauptbewilligungsinhaber/in definiert.
- Bei einem Familiennachzug einer verheirateten Person zu einem Haushalt mit einer verheirateten Person, die nicht im Familiennachzug zugezogen ist, wurde diese Person als Hauptbewilligungsinhaber/in definiert.

Der/die Hauptbewilligungsinhabende wurde möglichst im Jahr des Zuzugs der Familienangehörigen ermittelt (ab 2012). Konnte dieser anhand der Daten im Jahr des Zuzugs nicht eindeutig bestimmt werden, wurden die Daten der Folgejahre beigezogen.

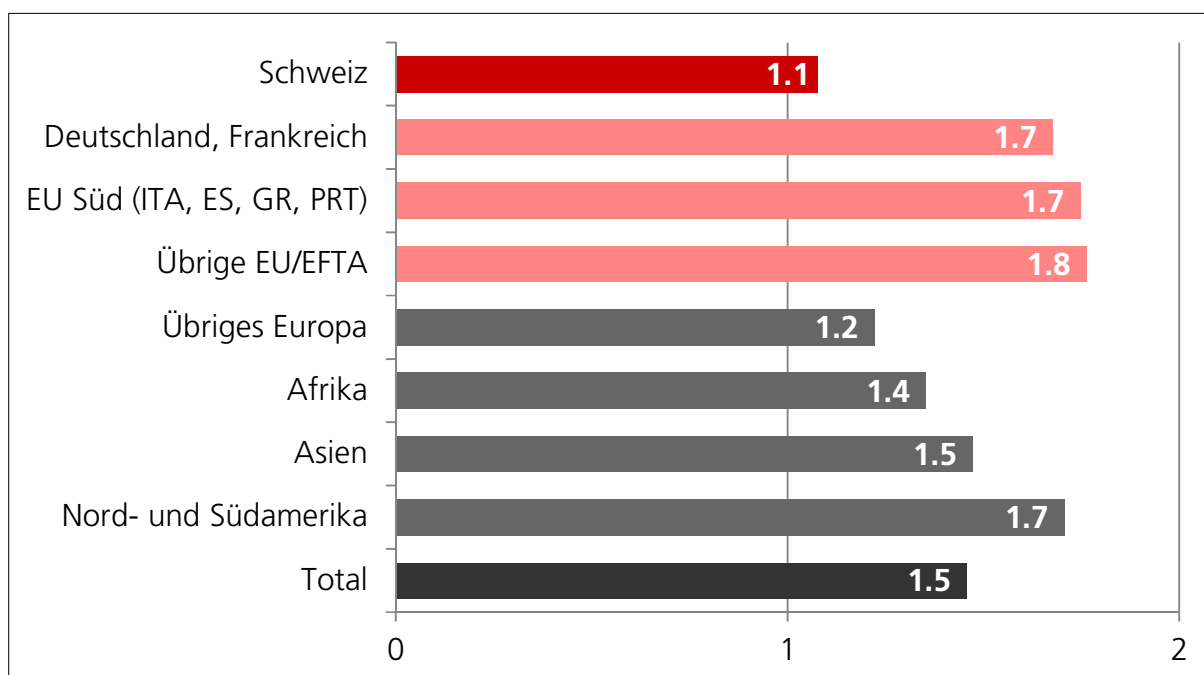
Einheiten der zugezogenen Familienangehörigen

Die Familienangehörigen aus dem Familiennachzug ziehen nicht immer als Einzelperson in die Schweiz, sondern teilweise als Familieneinheit, indem eine Partner/in oder ein Partner zusammen mit Kindern zuzieht oder in dem mehrere Kinder zusammen zuziehen.

Im **Durchschnitt** aller Familiennachzüge seit dem Jahr 2008 sind pro Hauptbewilligungsinhaber/in **1.5 Personen** zugezogen. **Abbildung 10** und **Abbildung 11** zeigen, wie dieser Durchschnittswert je nach Nationalität der/des Hauptbewilligungsinhabenden variiert. Schweizerinnen und Schweizer ziehen meist nur eine Person, also eine Partnerin oder einen Partner zu. Nur selten bringen diese Partner/innen gleichzeitig auch Kinder mit. Der Durchschnittswert der Anzahl zugezogener Familienangehörigen pro Hauptbewilligungsinhaber/in mit Nationalität Schweiz liegt bei 1.1. Demgegenüber ziehen Hauptbewilligungsinhabende aus den Ländern der EU und der EFTA in den meisten Fällen mehrere Personen gleichzeitig zu. Der Durchschnittswert liegt für Deutschland und Frankreich sowie auch für die südlichen EU-Länder bei 1.7, für die übrigen Länder der EU und der EFTA zusammen, liegt der Durchschnitt bei 1.8 Personen, die gleichzeitig im Familiennachzug zuziehen. Der Durchschnittswert für Hauptbewilligungsinhabende aus der EU- und EFTA-Ländern liegt total bei 1.7 (vgl. Abbildung 11).

Personen aus Drittstaaten hingegen ziehen im Durchschnitt weniger Personen gleichzeitig zu als Personen aus den EU- und EFTA-Ländern. Der Durchschnittswert für Personen aus Drittstaaten liegt total bei 1.4 (vgl. Abbildung 11). Zu ansässigen Personen mit Nationalitäten aus dem übrigen Europa (vor allem Westbalkan und Türkei) zieht im Familiennachzug meist nur eine Person. Der Durchschnittswert liegt bei 1.2 Personen. Zu Hauptbewilligungsinhabenden aus afrikanischen Ländern ziehen im Durchschnitt 1.4 Personen gleichzeitig zu. Hauptbewilligungsinhaber/innen aus Asien sowie Nord- und Südamerika ziehen häufiger mehrere Personen zu (Durchschnittswerte von 1.5 beziehungsweise 1.7).

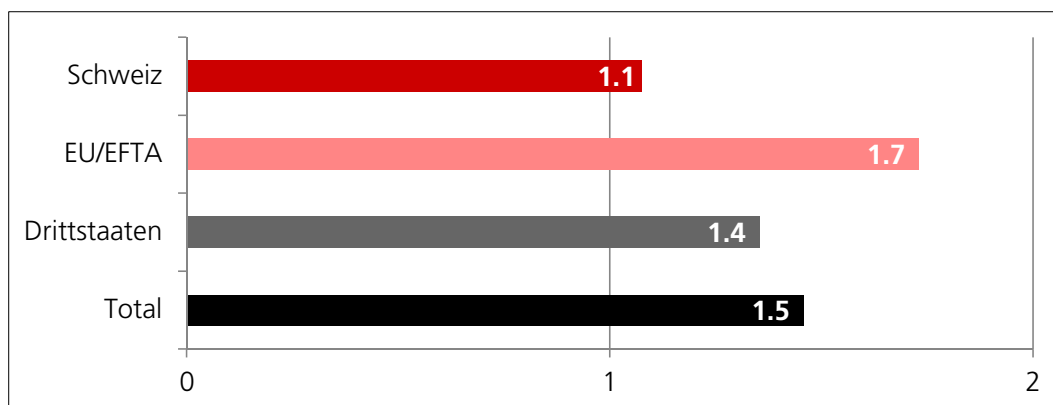
Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl nachgezogene Familienangehörige pro Hauptbewilligungsinhaber/in, nach Staatsangehörigkeit der/des Hauptbewilligungsinhabenden



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 11: Durchschnittliche Anzahl nachgezogene Familienangehörige pro Hauptbewilligungsinhaber/in, nach Staatsangehörigkeit des Hauptbewilligungsinhabenden



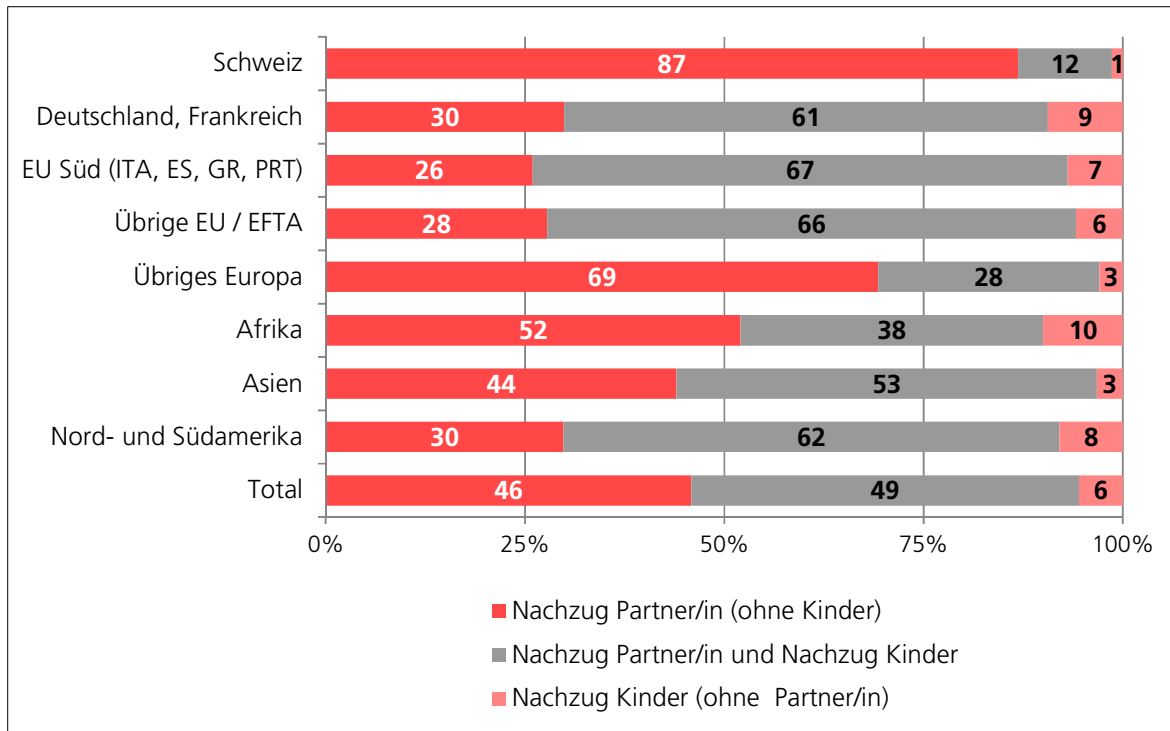
Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 12 zeigt, wie die zugezogenen Familienangehörigen auf die Einheiten des Familiennachzugs aufgeteilt sind. 46 Prozent der Personen aus dem Familiennachzug ziehen als Partner/in ohne Kinder in die Schweiz. 49 Prozent der Personen ziehen in einer Einheit mit Partner/in und Kind(ern) zu und eine Minderheit von 6 Prozent zieht als Kind zu, ohne dass gleichzeitig auch eine erwachsene Person im Familiennachzug in die Schweiz kommt. Zu Schweizer Hauptbewilligungsinhabenden ziehen meist Partner/innen ohne Kinder zu (87%). Auch zu Personen aus dem übrigen Europa (u. a. Westbalkan und Türkei) ziehen mehrheitlich Partner/innen alleine zu (69%). Die Partner/innen, die aus dem übrigen Europa zuziehen, sind im Durchschnitt auch etwas jünger (Durchschnittsalter 28 Jahre) als die zugezogenen Partner/innen aus anderen Ländern (Durchschnittsalter von Partner/innen total 34 Jahre). **Einheiten mit Kindern kommen am häufigsten aus den Ländern der EU und der EFTA sowie aus Nord- und Südamerika.** Nebst Deutschland, Frankreich und den amerikanischen Ländern kommt auch zu Hauptbewilligungsinhabenden aus afrikanischen Ländern ein vergleichsweise hoher Anteil der zugezogenen Familienangehörigen als Kind im Familiennachzug in die Schweiz, ohne dass gleichzeitig auch eine Partner/In zuzieht. Hier gilt zu bedenken, dass Hauptbewilligungsinhabende aus afrikanischen Ländern lediglich 2 Prozent der identifizierten Hauptbewilligungsinhabenden ausmachen (vgl. Abbildung 23, Abschnitt 4.3). Von den hier betrachteten 299'303 Personen sind lediglich 2'633 (1.7%) zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Afrika zugezogen.

Rund die Hälfte der Hauptbewilligungsinhabenden (48%) ziehen ihre Familienangehörigen im gleichen Jahr zu, wie sie selbst auch einreisen, wie **Abbildung 13** zeigt. Bei den übrigen geschieht der Familiennachzug etwas häufiger erst ab dem dritten Jahr nach dem Zuzug (30%) als in den ersten zwei Jahren nach dem Zuzug (26%). Hauptbewilligungsinhabende aus europäischen Ländern, die nicht zur EU oder zur EFTA gehören – hierbei handelt es sich vor allem um Personen aus dem Westbalkan und der Türkei – ziehen ihre Familienangehörigen am häufigsten erst nach mehr als zwei Jahren zu (84%). Hierbei handelt es sich teilweise auch um Secondos/Secondas, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Hauptbewilligungsinhabende aus Nord- und Südamerika hingegen ziehen ihre Familienangehörigen am häufigsten im gleichen Jahr zu, indem sie selber auch einreisen. Die Ergebnisse zeigen die Auswirkungen unterschiedlicher Migrationsströme. Bei den Personen aus dem übrigen Europa handelt es sich teilweise um nachträgliche Wirkungen von vielen Einwanderungen aus der Region in den 1990-er Jahren.

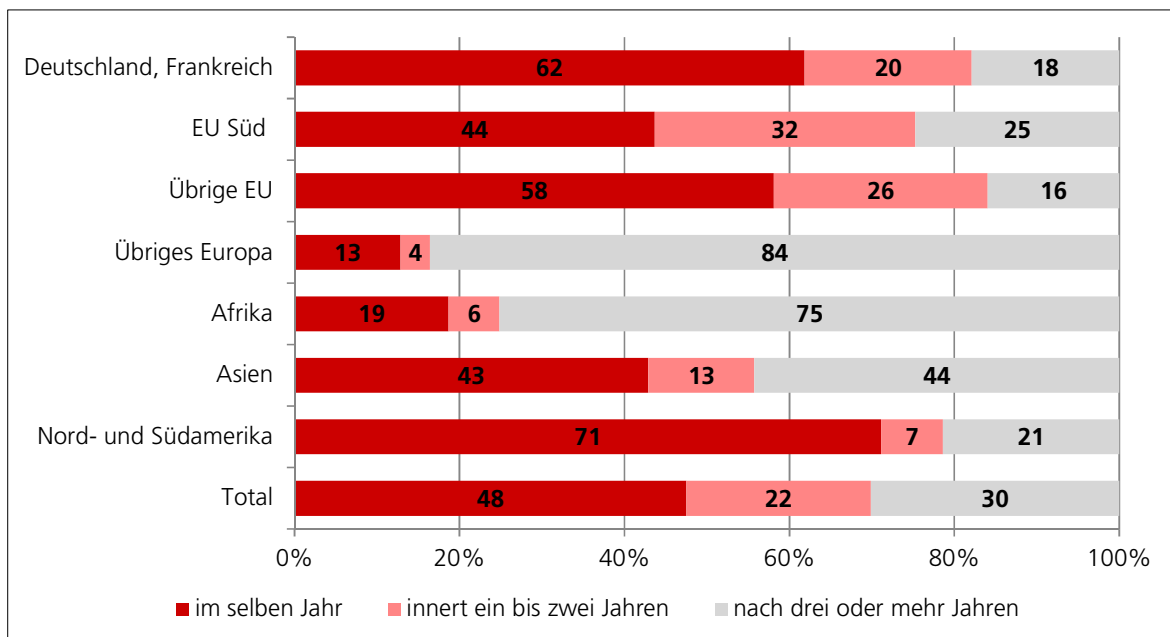
Abbildung 12: Aufteilung der zugezogenen Familienangehörigen (Zuzüge zwischen 2009 und 2017) nach Einheit des Familiennachzugs sowie nach Staatsangehörigkeit des Hauptbewilligungsinhabenden



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte, der/die nicht in der Schweiz geboren ist und keinen Schweizer Pass hat (N=226'273)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 13: Anteile nach zeitlicher Differenz von der Einwanderung der/des Hauptbewilligungsinhabenden bis zur Einwanderung der Familienangehörigen



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

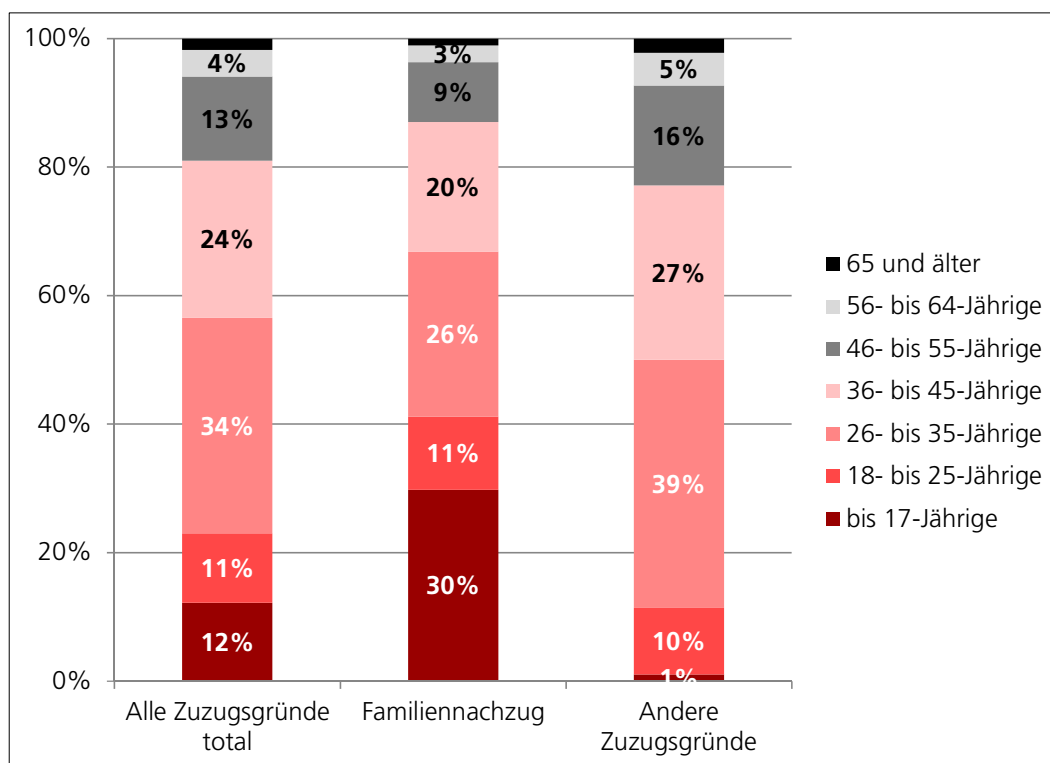
4.2 Merkmale der zugezogenen Familienangehörigen

Die Merkmale der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug werden verglichen mit den Zuzüger/innen, die im selben Zeitraum aus anderen Gründen in die Schweiz eingereist sind. Von den zwischen 2008 und 2017 zugezogenen Ausländer/innen, die bis ins Jahr 2017 in der Schweiz verblieben sind, sind 39 im Familiennachzug eingereist, 52 Prozent sind zum Erwerbszweck in die Schweiz eingereist, 5 Prozent zum Ausbildungszweck und 4 Prozent mit anderen Zuzugsgründen (beispielsweise zur Stellensuche mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L).

Altersverteilung der zugezogenen Familienangehörigen

Abbildung 14 zeigt die Verteilung der Altersgruppen auf die unterschiedlichen Zuwanderungsgründe. Die Altersverteilung im Familiennachzug zeichnet sich hauptsächlich dadurch aus, dass der Anteil Kinder bis 17 Jahre mit einem Anteil von 30 Prozent verständlicherweise grösser ist als bei anderen Zuzugsgründen.¹² Personen im jungen Erwachsenenalter von 18 bis 25 Jahren machen in der Querschnittsbetrachtung einen vergleichsweise geringen Anteil aus (11%). Unter den erwachsenen Personen des Familiennachzugs machen 26- bis 35-Jährige den grössten Anteil aus (26%), gefolgt von der Gruppe der 36- bis 45-Jährigen (20%). Bei den Personen, die aus anderen Gründen zuziehen, sind mit 98% praktisch alle im Erwachsenenalter ab 18 Jahren.

Abbildung 14: Altersverteilung der seit 2008 zugezogenen Personen nach Zuzugsgrund



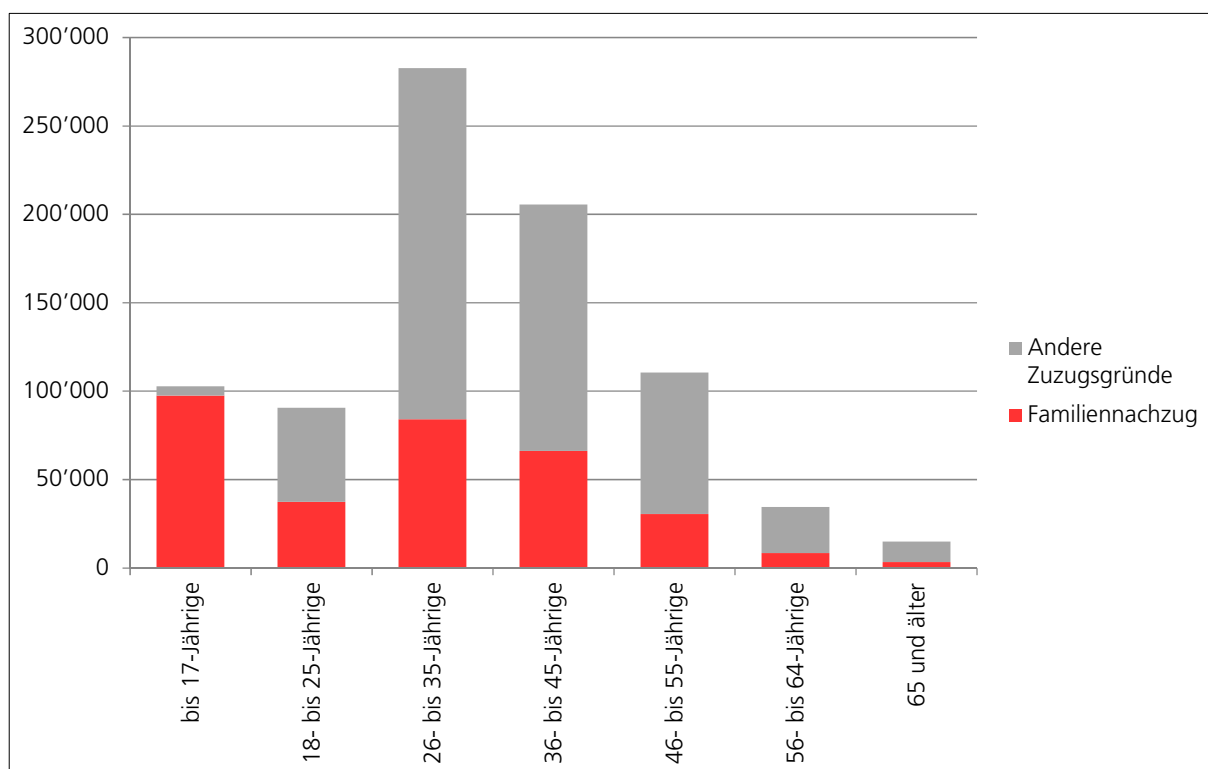
Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

¹² Die hier präsentierten Auswertungen orientieren sich an der Altersgrenze 17 Jahre, die in den Indikatoren zur Sozialhilfe relevant ist. Zieht man die Altersgrenze bei 15 Jahren, wie es in den Indikatoren zur Arbeitsintegration üblich ist, beträgt der Anteil Kinder im Familiennachzug 24 Prozent, bei den anderen Zuzugsgründen 0.5 Prozent und im Total 10 Prozent.

Abbildung 15 bietet mit den absoluten Zahlen eine weitere Veranschaulichung der Relevanz der Altersgruppen. Auch hier ist deutlich ersichtlich, dass bei den Personen des Familiennachzugs einerseits Kinder bis 17 Jahre und andererseits 26- bis 35-Jährige die grössten Anteile bilden. Während die Personen des Familiennachzugs praktisch alle zugezogenen Kinder ausmachen, bilden sie bei den anderen Altersgruppen jeweils eine Minderheit unter den zugezogenen. Beim Vergleich zwischen den im Familiennachzug Zugezogenen und den Personen mit anderen Zuzugsgründen ist also jeweils zu bedenken, dass unter den Personen des Familiennachzugs knapp ein Drittel Kinder bis 17 Jahre sind, während bei den anderen Zuzugsgründen praktisch keine Kinder enthalten sind. Für eine bessere Vergleichbarkeit werden deshalb in den folgenden Abschnitten bei einem Teil der Auswertungen nur Personen ab 18 Jahren ausgewiesen.

Abbildung 15: Anzahl seit 2008 zugezogenen Personen nach Altersgruppe und Zuzugsgrund



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)

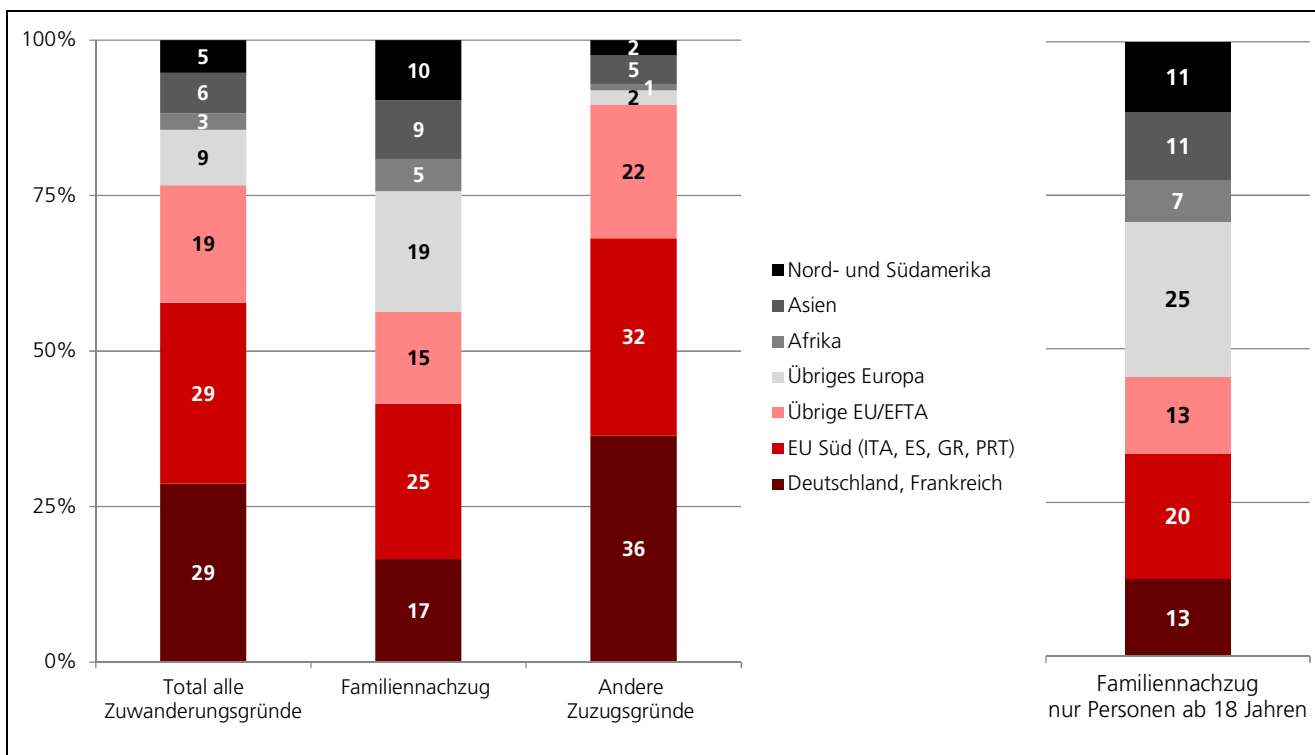
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Herkunftsländer der zugezogenen Familienangehörigen

In der **Abbildung 16** werden die Herkunftsländergruppen der verschiedenen Gruppen von Zuziehenden dargestellt. Insgesamt ziehen drei Viertel aus der EU/EFTA zu.¹³ Allein aus Deutschland, Frankreich sowie den EU-Süd Ländern Italien, Spanien, Portugal und Griechenland ziehen mehr als die Hälfte der Personen zu. Bei den Personen, die über den Familiennachzug in die Schweiz ziehen, kommt etwas mehr als die Hälfte (57%) aus der EU/EFTA, bei den Personen mit anderen Zuwanderungsgründen ist dieser Anteil mit 90 Prozent bedeutend höher. Bezüglich der Zuziehenden des Ausländerbereichs aus Drittstaaten sind unter den Zuziehenden im Familiennachzug die europäischen Länder ausserhalb der EU/EFTA am stärksten vertreten (19% des Familiennachzugs). Dazu gehören die Länder des Westbalkans und der Türkei, welche den grössten Anteil ausmachen) und Personen aus Nordamerika sowie Asien sind mit 10 bzw. 9 Prozent stärker vertreten als Personen aus Afrika (5%).

Je nach Ländergruppe reisen unterschiedlich viele Kinder im Familiennachzug in die Schweiz ein, wie in 4.1 bereits gezeigt wurde. Abbildung 16 zeigt im Balken rechts als zusätzliche Information die Aufteilung der erwachsenen Personen ab 18 Jahren des Familiennachzugs nach Herkunftsländergruppen. Betrachtet man nur die erwachsenen Personen des Familiennachzugs, so stammt etwas weniger als die Hälfte der Personen (46%) aus Ländern der EU und der EFTA. Unter den erwachsenen Personen machen die übrigen europäischen Länder (v.a. Westbalkan und Türkei) mit 25 Prozent die grösste Ländergruppe aus.

Abbildung 16: Herkunftsländergruppen nach Zuzugsgrund der seit 2008 zugezogenen Personen



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)

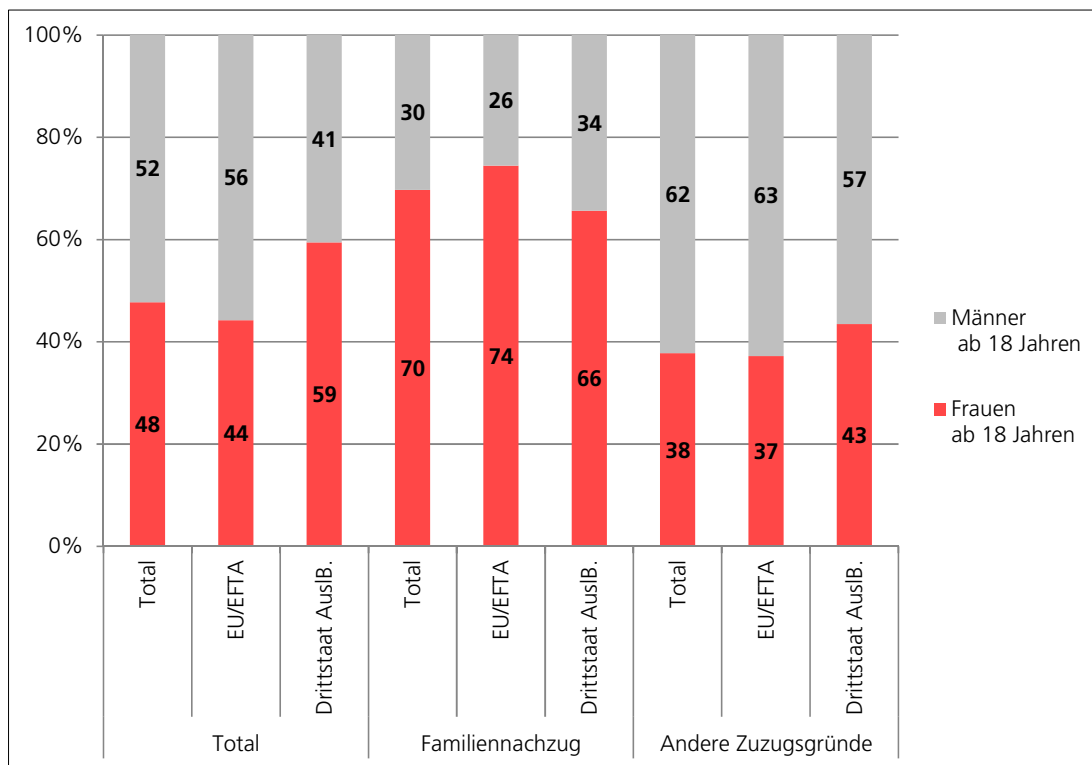
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

¹³ Das Vereinigte Königreich wird in den vorliegenden Analysen zur EU gezählt, da die Analysen hauptsächlich im Jahr 2019 vorgenommen wurden.

Geschlecht der zugezogenen Familienangehörigen

Abbildung 17 zeigt den Anteil erwachsenen Frauen und Männer (ab 18 Jahren) für die beiden Zuwanderungsgruppen. Insgesamt sind knapp die Hälfte der Zuziehenden Frauen (48%). Der Frauenanteil ist bei den Personen aus Drittstaaten höher als bei jenen aus der EU/EFTA (59 vs. 44%). Unter den Zuziehenden im Familiennachzug ist der Frauenanteil deutlich höher als unter den Zuziehenden aus anderen Gründen (70 vs. 38%). Innerhalb des Familiennachzugs ist der Frauenanteil höher bei den Personen aus Ländern der EU und der EFTA.

Abbildung 17: Frauen- und Männeranteil der seit 2008 zugezogenen erwachsenen Personen nach Herkunftsland und Zuzugsgrund



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

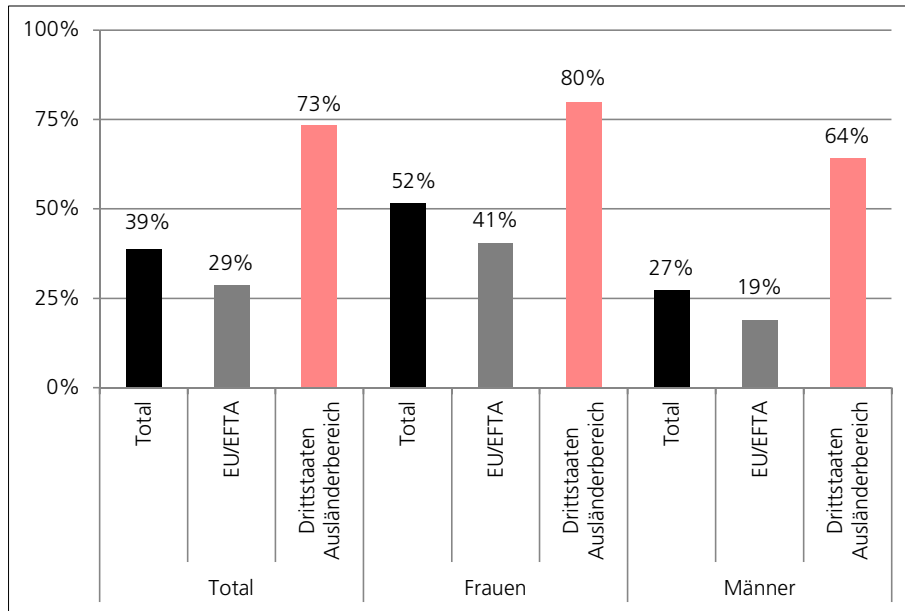
Wie Abbildung 3 in Abschnitt 3.1 bereits zeigt, haben 39 Prozent der Ausländer/innen der ständigen Wohnbevölkerung 2017, die seit 2008 zugezogen sind, den Zuzugsgrund Familiennachzug. **Abbildung 18** zeigt den Anteil des Familiennachzugs über alle Altersgruppen differenziert nach Herkunftsregion und Geschlecht. Frauen kommen unabhängig von der Herkunft häufiger per Familiennachzug in die Schweiz als Männer. Bei den Männern ist der Unterschied nach Zuzugsregion ausgeprägter. Während ein grosser Anteil der zuziehenden Männer aus Drittstaaten über den Familiennachzug einreist (64%), ist der Anteil Männer aus EU/EFTA-Ländern mit Zuzugsgrund Familiennachzug klein (19%).

Die verschiedenen Zuzugsgründe und deren Ausmass für alle Altersgruppen in absoluten Zahlen werden in der **Abbildung 19** präsentiert. Die Abbildung zeigt anhand einer neuen Darstellung, was bereit bereits in Abbildung 2 gezeigt wurde: Insgesamt ziehen mehr Personen aus anderen Gründen als der Familiennachzug zu (insb. Erwerb). Insgesamt ist Erwerb der wichtigste Zuzugsgrund, gefolgt vom Familiennachzug. Ausbildung betrifft nur einen sehr kleinen Teil der Grundgesamtheit. Auch in dieser Betrachtung der absoluten Zahlen, in denen auch die Kinder enthalten sind, ist ersichtlich, dass bei den Zuziehenden im Familiennachzug Frauen einen grösseren Anteil ausmachen, während Männer öfter als Frauen zum Er-

4 Merkmale im Querschnitt 2017: Familiennachzug der Jahre 2008 bis 2017

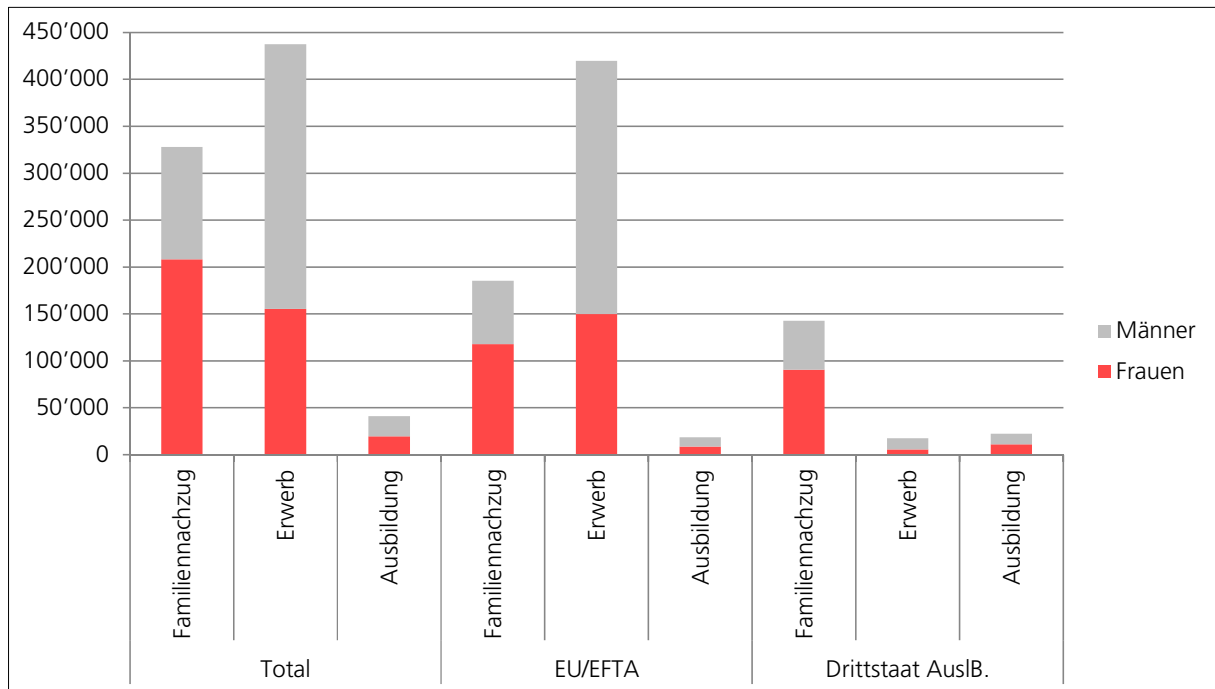
werbszweck zuziehen. Zudem verdeutlicht die Abbildung erneut einen Unterschied zwischen den Zuzugsregionen: Während bei Personen aus der EU/EFTA der Erwerb der wichtigste Zuzugsgrund ist, ist dies bei Personen aus Drittstaaten der Familiennachzug.

Abbildung 18: Anteil des Familiennachzugs an allen seit 2008 zugezogenen Personen nach Herkunftsregion und Geschlecht (alle Altersgruppen)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 19: Anzahl seit 2008 zugezogenen Personen nach Zuzugsgrund, Herkunftsregion und Geschlecht (alle Altersgruppen)

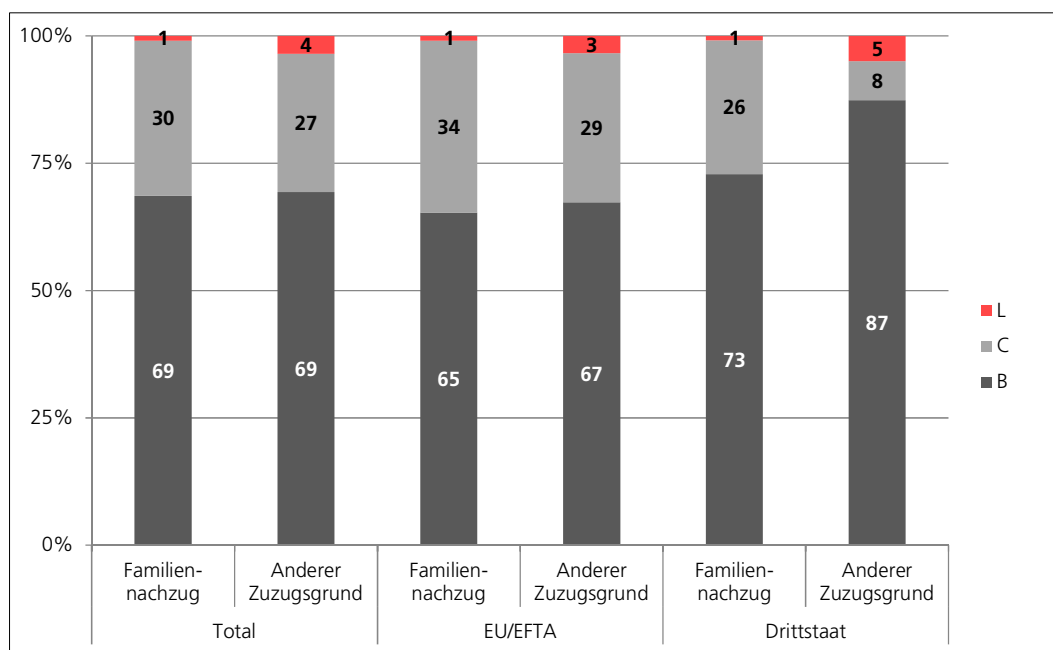


Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649) Anmerkung: Die insgesamt 1'008 Personen der ständigen Wohnbevölkerung, die seit 2008 mit anderem Zuwanderungsgrund zugereist sind, sind in dieser Abbildung nicht enthalten.
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Anwesenheitsbewilligung der zugezogenen Familienangehörigen

In der **Abbildung 20** wird die Verteilung der Anwesenheitsbewilligung anhand der B-, C- und L-Ausweise der verschiedenen Zuwanderungsgruppen aufgezeigt. Mit 69% ist der B-Ausweis insgesamt klar am meisten verbreitet, der L-Ausweis betrifft nur einen sehr kleinen Anteil Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017. Dies ist auch durch die vergleichsweise kurze Verbleibdauer der Personen mit L-Ausweis bedingt (Stutz et al. 2013), welche dazu führt, dass sie in der Querschnittsbetrachtung nicht stark vertreten sind. Im Total sowie bei den Personen aus der EU/EFTA unterscheidet sich die Verteilung der B- und C-Ausweise kaum nach Zugangsgrund. Unter den Personen aus Drittstaaten gibt es aber Unterschiede nach Zuwanderungsgrund: Der Anteil C-Ausweise ist bei Drittstaatangehörigen aus dem Familiennachzug bedeutend höher als bei Drittstaatangehörigen mit anderen Zuwanderungsgründen (26% vs. 8%). Entsprechend ist der Anteil B-Ausweise bei Personen aus Drittstaaten bei anderen Zugangsgründen höher als beim Familiennachzug (87% vs. 73%). Dies dürfte daran liegen, dass in der hier betrachteten Grundgesamtheit die ausländischen Familienangehörigen öfters schon mehr als fünf Jahre in der Schweiz sind als die Personen mit anderen Zugangsgründen (vgl. Längsschnittanalysen) und dass nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz oft ein Anspruch auf eine C-Bewilligung besteht.

Abbildung 20: Anwesenheitsbewilligung der seit 2008 zugezogenen Personen nach Herkunftsregion und Zugangsgrund (alle Altersgruppen)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)

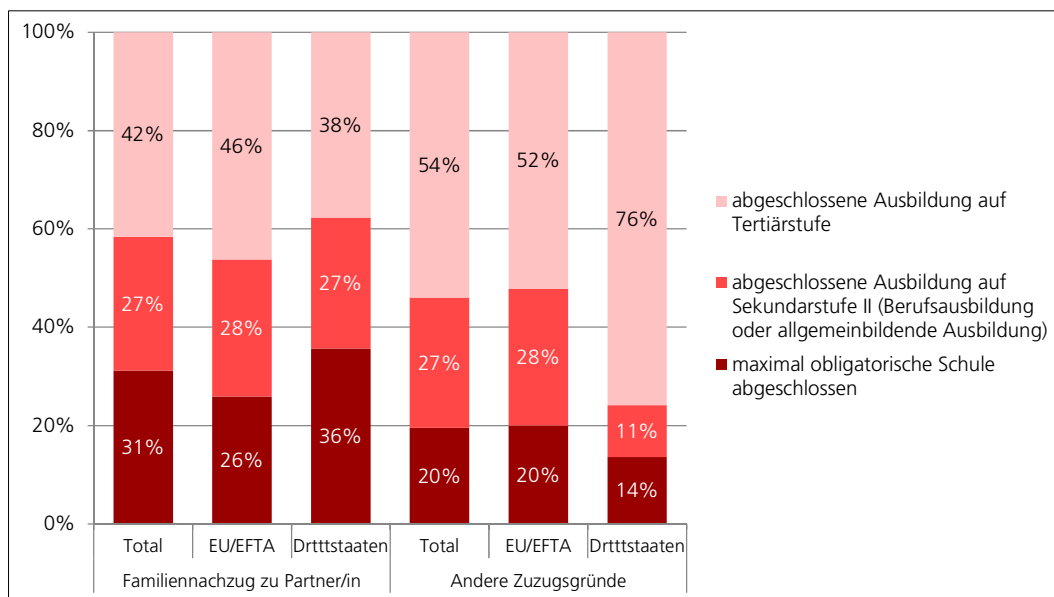
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Bildungsabschluss der zugezogenen Familienangehörigen

Abbildung 21 zeigt auf, welche Bildungsabschlüsse die seit 2008 zugezogenen Personen aufweisen. In dieser Auswertung sind die Personen ab dem Alter von 18 Jahren berücksichtigt, die in der Stichprobe der Strukturerhebung 2017 enthalten sind, in welcher der Bildungsstand der Personen anhand einer Selbstan-gabe erhoben wird. Beim Familiennachzug sind in dieser Auswertung nur Zuzüge von Partner/innen be-rücksichtigt. Wie die Abbildung zeigt, hat ein relativ grosser Anteil der Zuziehenden eine Ausbildung auf Tertiärstufe abgeschlossen (42% der zuziehenden Partner/innen im Familiennachzug und 54% der Perso-nen mit anderen Zuzugsgründen). Jeweils weitere 27 Prozent haben einen Abschluss auf Sekundarstufe II erworben. Inwieweit die Abschlüsse in der Schweiz anerkannt sind, kann anhand der Angaben in der Strukturerhebung nicht überprüft werden, es handelt sich dabei um Selbstangaben.

Gleichzeitig ist auch der Anteil an Personen mit Qualifizierungsbedarf relativ hoch. Knapp ein Drittel – 31 Prozent – der im Familiennachzug zuziehenden Partner/innen haben keinen nachobligatorischen Ab-schluss erworben, unter den entsprechenden Drittstaatangehörigen ist der Anteil mit 36 Prozent nochmals höher. Unter den Personen mit anderen Zuzugsgründen ist der Anteil ohne nachobligatorische Ausbildung mit 20 Prozent geringer.

Abbildung 21: Höchste abgeschlossene Ausbildung der seit 2008 zugezogenen Personen ab 18 Jahren nach Zuzugsgrund und Herkunftsregion



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind und die in der Strukturerhebung identifiziert werden konnten (n=39'079)
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Strukturerhebung des BFS, Berechnung und Darstellung BASS

Wie **Abbildung 59** im Anhang zeigt, unterscheidet sich der Anteil Personen ohne nachobligatorische Ausbildung kaum nach der Nationalität der/des Hauptbewilligungsinhabenden. Auch unter den Part-ner/innen, die zu Schweizer/innen ziehen, haben 31 Prozent keinen nachobligatorischen Bildungsab-schluss. Zuziehende Frauen haben nur leicht häufiger als zuziehende Männer keinen nachobligatorischen Abschluss. Da aber mehr Frauen im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, kommen in diesem Zu-sammenhang mehr Frauen als Männer mit Qualifikationsbedarf in die Schweiz (vgl. auch Stutz et al. 2019).

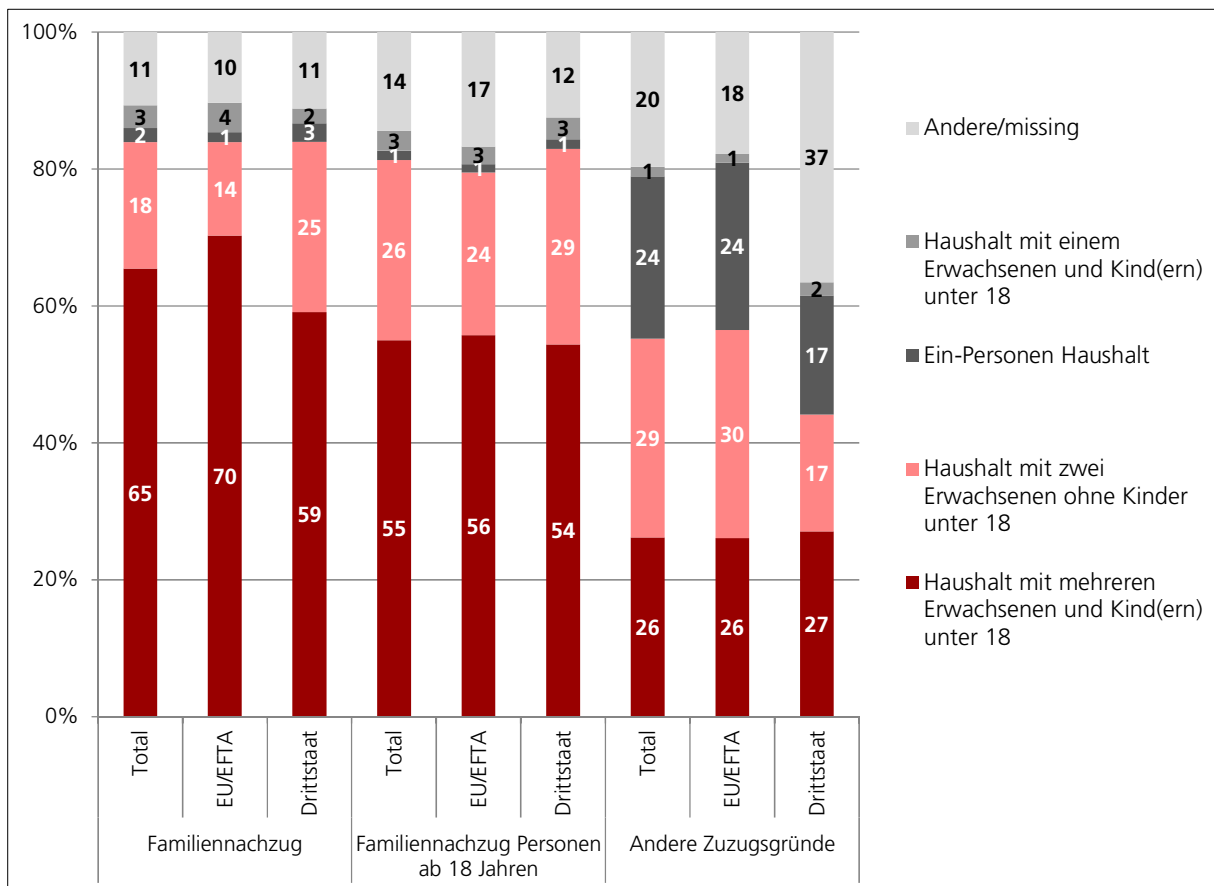
Haushaltstyp der zugezogenen Familienangehörigen

Abbildung 22 zeigt die Zusammensetzung der Haushalte nach den Zuwanderungsgründen. Dabei zeigen sich Unterschiede, die angesichts des Zwecks des Familiennachzugs zu erwarteten sind: Bei Personen, die über den Familiennachzug in die Schweiz sind, überwiegen Paarhaushalte mit Kind(ern) mit fast zwei Dritteln (exakt: Haushalte mit mehreren Erwachsenen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren). Die zweitgrösste Gruppe bilden mit 18 Prozent (Paar-)Haushalte mit zwei Erwachsenen ohne Kinder unter 18 Jahren. Haushalte mit Kindern sind unter den Zuziehenden im Familiennachzug bei Personen aus EU/EFTA-Ländern etwas stärker verbreitet als unter den ausländischen Familienangehörigen aus Drittstaaten.

Berücksichtigt man beim Familiennachzug nur Personen ab 18 Jahren, so leben 55 Prozent in Paarhaushalten mit Kindern und 26 Prozent in Paarhaushalten ohne Kinder (vgl. Balken in der Mitte der Abbildung).

Bei anderen Zuwanderungsgründen sind die Einzelhaushalte mit fast einem Viertel um einiges stärker vertreten. Haushalte mit mehreren Erwachsenen und mindestens einem Kind bilden hier allerdings ebenfalls gut einen Viertel der Haushalte. Hierin zeigt sich, dass auch Personen, die zum Erwerbszweck zuziehen relativ häufig als Paare oder Familien zusammenleben. Da aber diese Personen zu einem grossen Teil aus Ländern der EU und der EFTA kommen, reisen öfter beide Partner mit dem Zuzugsgrund Erwerbszweck ein, so dass kein Familiennachzug zum Partner oder zur Partner/in getätigt wird.

Abbildung 22: Haushaltzusammensetzung der seit 2008 zugezogenen Personen nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund (alle Altersgruppen)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind (N=841'649)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

4.3 Merkmale der Hauptbewilligungsinhabenden

In 4.1 wurde gezeigt, welche Beziehungen der zugezogenen Familienangehörigen zu den Hauptbewilligungsinhabenden bestehen und welche Einheiten zu den Hauptbewilligungsinhabenden verschiedener Nationalitäten zuziehen. Im vorliegenden Abschnitt werden nun die Merkmale der Hauptbewilligungsinhabenden beschrieben: Ihre Herkunftsländer, ihr Geschlecht, ihre Anwesenheitsbewilligung ihre Zuwanderungsgründe und ihr Bildungsabschluss. Grundgesamtheit der Analysen bilden wie in Abschnitt 4.1 die 299'303 Familienangehörigen aus dem Familiennachzug, für die ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in identifiziert werden konnte.

Herkunftsländer der Hauptbewilligungsinhabenden

In der **Abbildung 23** werden die Herkunftsländergruppen der Hauptbewilligungsinhabenden aufgezeigt. Die grösste Gruppe der Ansässigen, die einen Familiennachzug vornehmen, sind mit 60 Prozent Personen aus der EU/EFTA. Fast ein Viertel stammt zudem aus der Schweiz.¹⁴ Wenn zwischen der Nationalität der zugezogenen Personen unterschieden wird, zeigen sich erwartungsgemäss deutliche Unterschiede. 90 Prozent der Personen die aus der EU/EFTA einreisen, ziehen zu einer Person die ebenfalls aus der EU/EFTA stammt. Entsprechend ist bei den Zuziehenden aus Drittstaaten der Anteil der Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten um einiges grösser (insgesamt 37%). Noch etwas häufiger ziehen Personen aus Drittstaaten jedoch zu Schweizer/innen (41%). Hierbei ist zu bedenken, dass es für Partner/innen aus Drittstaaten schwieriger ist, über den Erwerbszweck einzureisen, weil für sie kein Freizügigkeitsabkommen besteht. Bei Partnerschaften zwischen Schweizer/innen und Staatsangehörigen aus EU- oder EFTA-Ländern dürfte also der/die Partner/in häufiger über den Erwerbszweck einreisen, während bei Partner/innen aus Drittstaaten häufiger ein Familiennachzug getätigt wird.

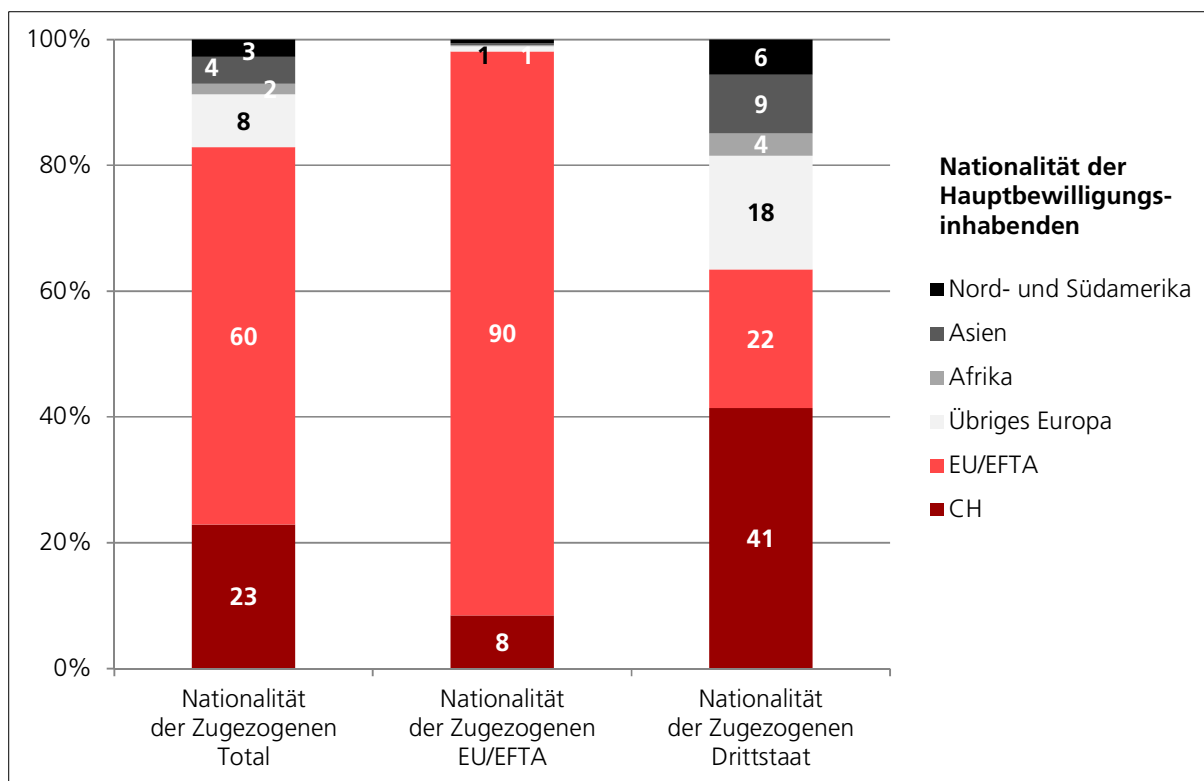
Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht eruieren, bei welchem Anteil der Schweizer/innen es sich um eingebürgerte Hauptbewilligungsinhabende handelt. Die detailliertere Aufgliederung nach Nationalität der zugezogenen Familienangehörigen in **Tabelle 4** liefert hierzu keine konkreten Hinweise, zeigt aber, auf welche Ländergruppen sich die zu Schweizer/innen zugezogenen Personen verteilen. Rund ein Viertel Familienangehörigen, die zu Schweizer/innen zuziehen, kommen aus den Ländern des Westbalkans und der Türkei (26%). Hierbei dürfte es sich beispielsweise zum Teil um eingebürgerte Schweizer/innen aus derselben Region handeln, zu denen im Familiennachzug Partner/innen zuziehen.

¹⁴ Wie Abbildung 23 zeigt, reisen im Total 23 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen zu Schweizer/innen zu. Diese Angaben stammen aus den Informationen zu den Hauptbewilligungsinhabenden, die in den Daten identifiziert werden konnten.

In Abbildung 9 wird gezeigt, dass von den zugezogenen Personen insgesamt 21 Prozent zu Schweizer/innen zuziehen (20% als Partner/in, 1% als Kind). Die Angaben in Abbildung 9 stammen aus den Angaben zu den zugezogenen Personen und enthalten auch Personen, für die kein/e Hauptbewilligungsinhaber/in identifiziert werden konnte.

Diese Differenz zeigt auf, dass bei den Personen die zu Schweizer/innen zugezogen sind, häufiger ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in in den Daten identifiziert werden konnte.

Abbildung 23: Herkunftsländergruppen der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, (alle Altersgruppen)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 4: Herkunftsländergruppen der zugezogenen Familienangehörigen seit 2008, nach Herkunftsregion der Hauptbewilligungsinhabenden (alle Altersgruppen)

Nationalität der zugezogenen Familienangehörigen	Nationalität des/der Hauptbewilligungsinhabenden			Total
	Schweizer/in	EU/EFTA	Drittstaaten	
Deutschland, Frankreich	8%	24%	2%	16%
EU Süd	5%	39%	1%	25%
Übrige EU/EFTA	8%	21%	3%	15%
Westbalkan/Türkei	26%	6%	39%	16%
Übriges Europa	5%	1%	7%	3%
Afrika	12%	2%	9%	5%
Asien	18%	3%	23%	10%
Nord- und Südamerika	19%	5%	15%	10%
Total	100%	100%	100%	100%

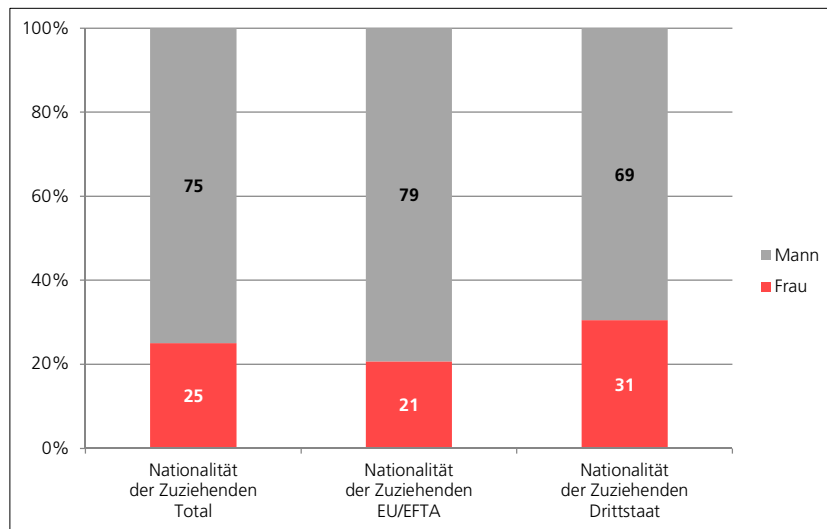
Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Geschlecht der Hauptbewilligungsinhabenden

Bei drei Vierteln der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, handelt es sich um Männer (vgl. **Abbildung 24**). Diese Tatsache hat sich bereits oben in Tabelle 2 gezeigt. Viel mehr Frauen als Männer ziehen zu Partner/innen zu (147'996 Frauen vs. 56'379 Männer). Da es sich beim Grossteil um gemischtgeschlechtliche Partnerschaften handelt, ergibt sich ein dementsprechend hoher Männeranteil unter den Hauptbewilligungsinhabenden.

Abbildung 24: Geschlecht der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, nach Herkunftsregion der Zuziehenden



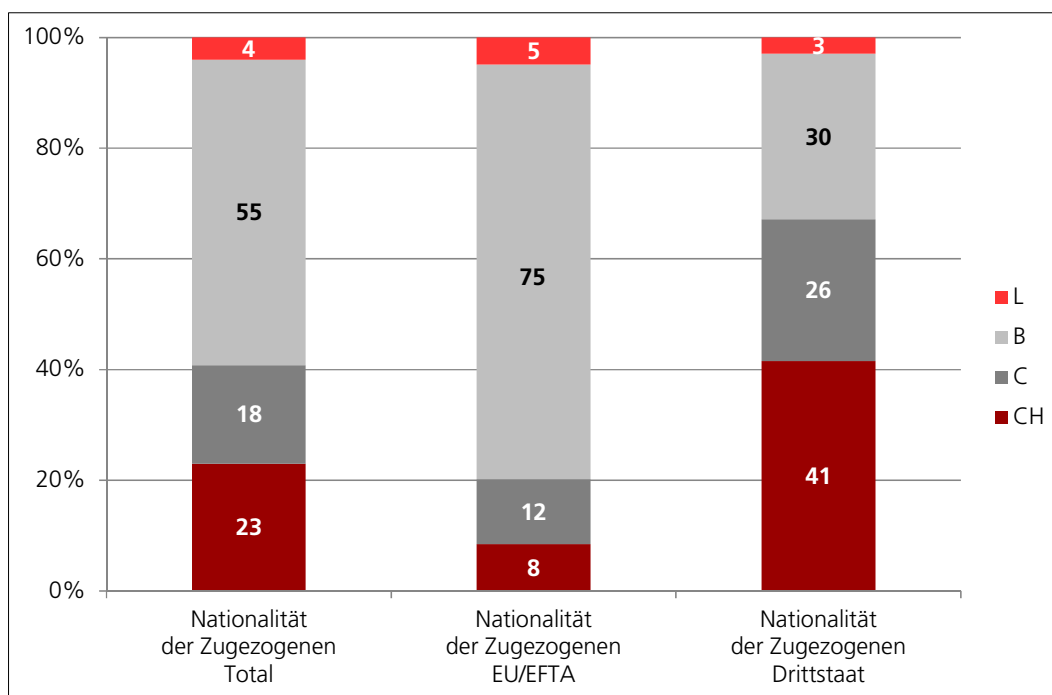
Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Anwesenheitsbewilligung der Hauptbewilligungsinhabenden

In **Abbildung 25** wird der Aufenthaltsstatus der Hauptbewilligungsinhabenden aufgezeigt. Mit 55 Prozent besitzen etwas mehr als die Hälfte der Hauptbewilligungsinhabenden den Aufenthaltsstatus B. Rund ein Fünftel (18%) sind Schweizerinnen oder Schweizer. Der Aufenthaltsstatus L betrifft mit 4 Prozent nur einen sehr kleinen Teil der Hauptbewilligungsinhabenden, die an einen Familiennachzug beteiligt sind. Dies liegt auch daran, dass die Verbleibdauer der Personen mit L-Ausweis in der Regel kürzer ist als die der anderen Zuziehenden (Stutz et al. 2013) und dass sie dadurch in der Querschnittsbetrachtung weniger stark vertreten sind. Bei jenen Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen Personen aus der EU/EFTA ziehen, ist der B-Ausweis klar stärker vertreten als der C-Ausweis. Bei Zuziehenden aus Drittstaaten gibt es ähnlich viele Personen mit C und B-Ausweis (26% und 30%) und Personen aus Drittstaaten ziehen häufiger zu Schweizer/innen zu.

Abbildung 25: Aufenthaltsstatus der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, nach Herkunftsregion der Zugezogenen (alle Altersgruppen)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Zuwanderungsgründe der Hauptbewilligungsinhabenden

Tabelle 5 zeigt die Zuwanderungsgründe der Hauptbewilligungsinhabenden nach Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden. Wie bereits oben gezeigt, handelt es sich bei 23 Prozent um Schweizerinnen und Schweizer, zu denen die Familienangehörigen ziehen. Eine Erwerbstätigkeit ist sowohl unter den Hauptbewilligungsinhabenden aus der EU/EFTA als auch unter den Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten der häufigste Zuzugsgrund. Unter den Hauptbewilligungsinhabenden aus EU/EFTA-Ländern ist er aber weit gewichtiger (90%) als unter denen aus Drittstaaten (35%).

Bei knapp einem Fünftel der Zugezogenen zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten (19%) ist der/die Hauptbewilligungsinhabende selber im Familiennachzug in die Schweiz eingereist.

Insgesamt zieht nur 1 Prozent der Familienangehörigen aus dem Familiennachzug zu Hauptbewilligungsinhabenden, die einen Asylhintergrund haben. Unter den Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten ist der Anteil mit 6 Prozent aus dem Asylweg und 2 Prozent Härtefällen etwas höher.

Für insgesamt 9 Prozent der Hauptbewilligungsinhabenden und für 34 Prozent der Hauptbewilligungsinhabenden aus Drittstaaten ist der Zuwanderungsgrund in den Daten nicht mehr ersichtlich. Es handelt sich hierbei um Personen, bei denen der Zulassungsgrund später überschrieben wurde auf eine B- oder C-Bewilligung. Die meisten dieser Personen mit fehlender Angabe zum Zuwanderungsgrund kommen aus Ländern des Westbalkans und der Türkei und sind in den 1990-er-Jahren in die Schweiz eingereist.

Tabelle 5: Zuzugsgrund der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, nach Herkunftsregion der Hauptbewilligungsinhabenden

	Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden				Ausländer/innen Total (EU/EFTA und Drittstaaten)
	Total	Schweiz	EU/EFTA	Drittstaaten	
Erwerbstätigkeit mit und ohne Kontingentierung	60%		90%	35%	78%
Familiennachzug	4%		1%	19%	5%
Aus- und Weiterbildung	1%		0%	2%	1%
Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	2%		2%	1%	2%
Asylweg	1%		0%	6%	1%
Härtefall ohne Asyl	0%		0%	2%	1%
Andere/fehlend	9%		7%	34%	12%
Nationalität Schweiz	23%	100%			
Total	100%	100%	100%	100%	100%

Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte (N=299'303)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

Bildungsabschluss der Hauptbewilligungsinhabenden

Die Selbstangaben zum höchsten Bildungsabschluss der Hauptbewilligungsinhabenden stammen aus der Stichprobe der Strukturhebung. Schweizer/innen haben im Vergleich zu ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden deutlich häufiger als höchsten Abschluss eine Ausbildung auf Sekundarstufe II absolviert (z.B. eine berufliche Grundbildung, Berufslehre). Demgegenüber haben Hauptbewilligungsinhabende aus der EU/EFTA sowie aus Drittstaaten häufiger als Schweizer/innen keinen nachobligatorischen Ausbildungsabschluss. Bezüglich des Anteils mit Abschluss auf Tertiärstufe unterscheiden sich die Ländergruppen nicht stark.

Tabelle 6: Höchster Bildungsabschluss der Hauptbewilligungsinhabenden, zu denen die ausländischen Familienangehörigen seit 2008 zugezogen sind, nach Herkunftsregion der Hauptbewilligungsinhabenden;

	Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden			
	Total	Schweizer/in	EU/EFTA	Drittstaaten
Maximal obligatorische Schule	25%	13%	28%	29%
Abschluss auf Sekundarstufe II	29%	46%	24%	26%
Abschluss auf Tertiärstufe	46%	41%	48%	46%
Total	100%	100%	100%	100%

Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen sind und denen ein/e Hauptbewilligungsinhaber/in zugeordnet werden konnte, darunter Hauptbewilligungsinhabende, die an der Strukturhebung des BFS teilgenommen haben (n=22'067)

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Strukturhebung (SE), Berechnung und Darstellung BASS

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

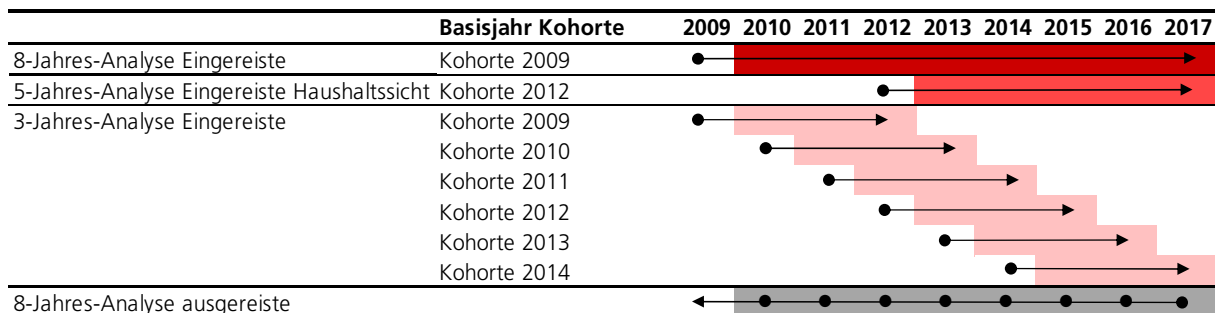
Mit der Einreise in die Schweiz beginnt für die zugezogenen Personen der Prozess der Integration. Der vorliegende Bericht analysiert die **Integration in Bezug auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit** und nutzt dabei die bereits in Abschnitt 3.2 verwendeten Indikatoren zum Sozialhilfebezug, zum Erwerbseinkommen sowie zum Bezug von ALV-Taggeldern. Dabei wird, wie bereits im Abschnitt 3.2, jeweils eine Kalenderjahres-Perspektive eingenommen (vgl. Ausführungen in Abschnitt 2). Nebst der Auslegung der Integrationsverläufe wird quantifiziert, welchem Anteil der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug die wirtschaftliche Unabhängigkeit über mehrere Jahre nicht gelingt.

Um die Integrationsverläufe der zugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug in den ersten Jahren nach dem Zuzug zu analysieren, wird eine Längsschnittanalyse in einer Kohortensicht vorgenommen. Der nachfolgende Abschnitt 5.1 beschreibt das methodische Vorgehen der Längsschnittanalysen. Abschnitt 5.2 zeigt für das Beobachtungsfenster 2009 bis 2017 auf, wie viele Personen in welcher Zusammensetzung in den einzelnen Jahren in die Schweiz eingereist, welcher Anteil bis ins Jahr 2017 in der Schweiz verblieben ist und zeigt den Kohortenvergleich aufgrund der Integrationsindikatoren. Abschnitt 5.3 zeigt den Verlauf der Erwerbsintegration, Abschnitt 5.4 geht auf die Entwicklung des Bezugs von ALV-Taggeldern ein und Abschnitt 5.5 widmet sich der Analyse des Sozialhilfebezugs.

5.1 Methodisches Vorgehen der Längsschnittanalysen

Die Integrationsverläufe der zugezogenen Familienangehörigen des Familiennachzugs werden anhand einer Kohortenanalyse vorgenommen. **Abbildung 26** zeigt eine Übersicht der verwendeten Kohorten. Die Datenlage erlaubt es, die Einreisekohorte des Jahres 2009 in den folgenden acht Jahren 2010 bis 2017 zu analysieren.¹⁵ Bei gewissen Auswertungen interessiert eine Analyse auf Ebene der Haushalte. Weil die Informationen zu den Haushalten erst ab dem Jahr 2012 vollständig verfügbar sind, beziehen sich die Auswertungen zur Haushaltsebene auf die Einreisekohorte 2012. Geprüft wird im Rahmen der Längsschnittanalysen zudem, inwiefern die Ergebnisse für die Einreisekohorte des Jahres 2009 auch sprechend sind für andere Einreisekohorten sind, oder ob es über die verschiedenen Kohorten des Beobachtungsfensters hinweg Veränderungen der Integrationsverläufe gibt. Hierzu wird eine 3-Jahres-Analyse der Einreisekohorten 2009 bis 2014 vorgenommen, um die Integrationsindikatoren in den ersten drei Jahren nach dem Zuzug zwischen den Kohorten zu vergleichen. Die Ausreisen werden für dasselbe Zeitfenster beschrieben.

Abbildung 26: Übersicht der verwendeten Kohorten für die Längsschnittanalysen.



Quelle: Darstellung BASS

¹⁵ Vollständige Daten sind ab dem Jahr 2008 vorhanden. Die Einreisekohorte des Jahres 2009 wird verwendet, um sicherzustellen, dass es sich um Neueinreiste handelt.

5.2 Einreisen und Verbleib in der Längsschnittoptik

Die nachfolgenden Auswertungen zeigen die Zusammensetzung der Einreisekohorten des Familiennachzugs der Jahre 2009 bis 2017 sowie die 3-Jahres-Analysen zu den Integrationsindikatoren der Einreisekohorten 2009 bis 2014. Diese Auswertungen sind vor allem deshalb wichtig, weil sie zeigen, inwiefern es im Beobachtungsfenster Veränderungen bei der Zusammensetzung der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug gab und auch, inwiefern die Ergebnisse der nachfolgenden Abschnitte zu der Einreisekohorte 2009 auch für andere Kohorten gelten.

Zusammensetzung der neueingereisten Familienangehörigen pro Einreisejahr

Wie **Tabelle 7** zeigt, macht der Familiennachzug in den Jahren des Beobachtungsfensters jeweils zwischen 27 und 29 Prozent aller Zuzüge in die Schweiz aus. **Tabelle 8** zeigt die Zusammensetzung der eingereisten Familienangehörigen nach Geschlecht, Anwesenheitsbewilligung, Alter bei der Einreise, Typ des Familiennachzugs und Herkunftsland. Die Zusammensetzung der zugezogenen Familienangehörigen hat sich im Beobachtungsfenster nicht markant verändert. In den Jahren 2011 bis 2013 lag der Anteil mit L-Bewilligungen etwas höher als in den Jahren davor und danach. Zuzüge von Partner/innen zu Schweizer/innen machen in den betrachteten Jahren jeweils rund einen Fünftel aus. Der Anteil an Personen aus Deutschland und Frankreich ging im Laufe der Jahre zurück, demgegenüber stieg der Anteil aus den südlichen EU-Ländern an, vor allem in den Jahren zwischen 2012 und 2015 war dieser hoch. Der Anteil Neueinreisen aus EU-Ländern liegt am Anfang und am Ende des Beobachtungsfensters etwa gleich hoch (2009 52%, 2017 51%), in den Jahren 2012 und 2014 lag er über 55%. Unter den Drittstaatsregionen gab es einen leichten Anstieg der Neueinreisen aus den europäischen Ländern ausserhalb der EU (u.a. Westbalkan, Türkei) sowie Asien und einen leichten Rückgang des Anteils aus Afrika sowie Nord- und Südamerika.

Tabelle 7: Anzahl Neueinreisen nach Zuzugsgrund, 2009 bis 2017, alle Altersgruppen

Anzahl Zuziehende	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Familiennachzug	37'713	38'015	41'132	43'066	45'184	43'358	41'026	40'868	38'856
Zuzugsgrund Erwerbstätigkeit oder Ausbildung	91'703	96'517	108'561	107'682	114'426	109'900	107'300	102'924	102'930
Total	129'416	134'532	149'693	150'748	159'610	153'258	148'326	143'792	141'786
Anteil Familiennachzug	29%	28%	27%	29%	28%	28%	28%	28%	27%

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Asylstatistik (SEM), Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 8: Neu eingereiste Familienangehörige des Familiennachzugs nach Geschlecht, Anwesenheitsbewilligung, Alter bei der Einreise und Herkunftsland

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total Personen im Familiennachzug	37'713	38'015	41'132	43'066	45'184	43'358	41'026	40'868	38'856
Geschlecht									
Frauen	65%	64%	64%	64%	64%	64%	64%	63%	63%
Männer	35%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	37%	37%
Anwesenheitsbewilligung									
Ausweis L	8%	8%	9%	10%	11%	9%	8%	8%	8%
Ausweis B	90%	90%	89%	89%	88%	89%	91%	90%	90%
Ausweis C	2%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	2%	1%
Alter bei Einreise									
bis 17-Jährige	36%	36%	38%	38%	38%	39%	37%	37%	37%
18- bis 25-Jährige	15%	15%	13%	13%	12%	12%	13%	12%	12%
26- bis 35-Jährige	26%	26%	26%	25%	25%	25%	26%	26%	26%
36- bis 45-Jährige	15%	15%	15%	15%	16%	15%	15%	16%	16%
46- bis 55-Jährige	6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	7%	7%
56- bis 64-Jährige	2%	2%	1%	2%	2%	1%	2%	2%	1%
65 und älter	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Sogenannte Späteingereiste im Alter von 16 bis 24 Jahren	15%	14%	13%	13%	12%	13%	13%	12%	12%
Typ des Familiennachzugs									
(Ehe-) Partner/in zu Schweizer/in	20%	20%	19%	18%	17%	17%	19%	19%	19%
(Ehe-) Partner/in zu Ausländer/in	43%	42%	42%	42%	43%	42%	42%	42%	42%
Kind (zu Ausländer/in und zu CH)	37%	37%	39%	39%	40%	40%	39%	39%	39%
Herkunftsländergruppe									
Deutschland, Frankreich	21%	19%	18%	15%	15%	15%	15%	16%	15%
EU Süd (ITA, ES, GR, PRT)	17%	17%	20%	26%	28%	27%	24%	21%	20%
Übrige EU/EFTA	14%	16%	16%	15%	15%	16%	16%	16%	16%
Übriges Europa	17%	17%	17%	16%	16%	16%	18%	19%	20%
Afrika	6%	5%	5%	5%	4%	4%	5%	5%	5%
Asien	11%	11%	11%	11%	10%	11%	12%	13%	13%
Nord- und Südamerika	14%	14%	13%	11%	10%	10%	10%	11%	12%
Herkunftsregion									
EU und EFTA	52%	52%	54%	57%	59%	58%	55%	53%	51%
Drittstaaten	48%	48%	46%	43%	41%	42%	45%	47%	49%

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

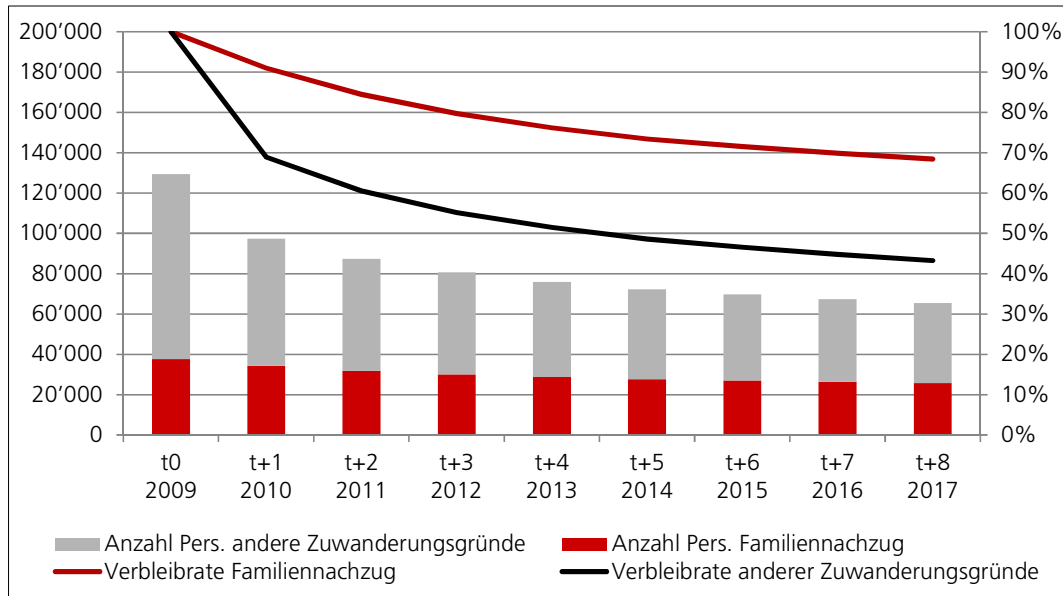
Verbleibrate in der Schweiz in den ersten acht Jahren nach dem Zuzug

Von allen Familienangehörigen des Familiennachzugs, die im Jahr 2009 in die Schweiz eingereist sind, sind bis Ende 2017 32 Prozent wieder ausgereist, wie **Abbildung 27** zeigt. Unter den Personen mit anderen Zuwanderungsgründen ist der Anteil der Ausgereisten mit 47 Prozent deutlich höher. **Abbildung 28** zeigt die Verbleibrate der im Jahr 2009 neu eingereisten Familienangehörigen aus dem Familiennachzug nach Herkunftsland. Überdurchschnittlich ist die Verbleibrate der Familienangehörigen aus den europäischen Ländern ausserhalb der EU (u.a. Westbalkan, Türkei), aus den südlichen EU-Ländern sowie aus afrikanischen Ländern. Eine unterdurchschnittliche Verbleibrate haben Familienangehörige aus Deutschland und Frankreich, den übrigen Ländern der EU und der EFTA, Asien sowie Nord- und Südamerika.

Weiterführende Auswertungen (hier nicht abgebildet) zeigen, dass – erwartungsgemäss – die Verbleibrate von Partner/innen, höher ist wenn sie zu Schweizer/innen zuziehen (81% bis t+8) als wenn sie zu Ausländer/innen zuziehen (68% bis t+8). Die Verbleibrate von Partner/innen ist höher als die von Kindern (62%). Insbesondere Partner/innen, die ohne Kinder einreisen, haben eine höhere Verbleibrate.

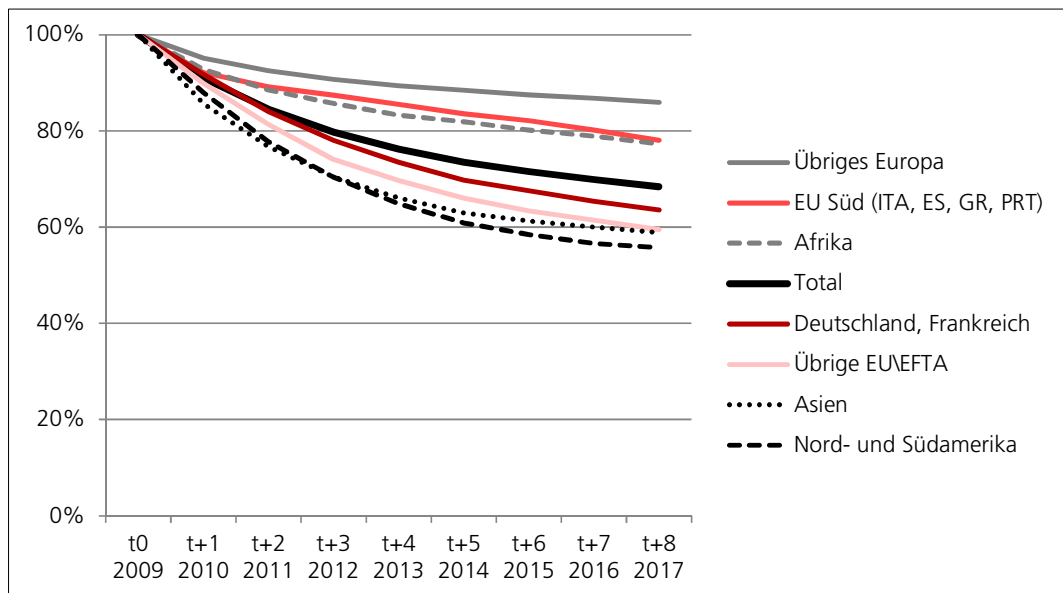
Der Anteil der Ausreisen in den ersten Jahren nach dem Zuzug unterscheidet sich kaum zwischen den Einreisekohorten 2009 bis 2014, wie weiterführende Auswertungen (hier nicht abgebildet) zeigen. Von allen Kohorten sind im dritten Jahr nach der Einreise noch rund vier Fünftel (Werte zwischen 79% und 81%) der Familienangehörigen aus dem Familiennachzug in der Schweiz.

Abbildung 27: Anzahl und Verbleibrate von 2009 neu eingereisten Ausländer/innen nach Zuwanderungsgrund



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 28: Verbleibrate von 2009 neu eingereisten Familienangehörigen nach Herkunftsland

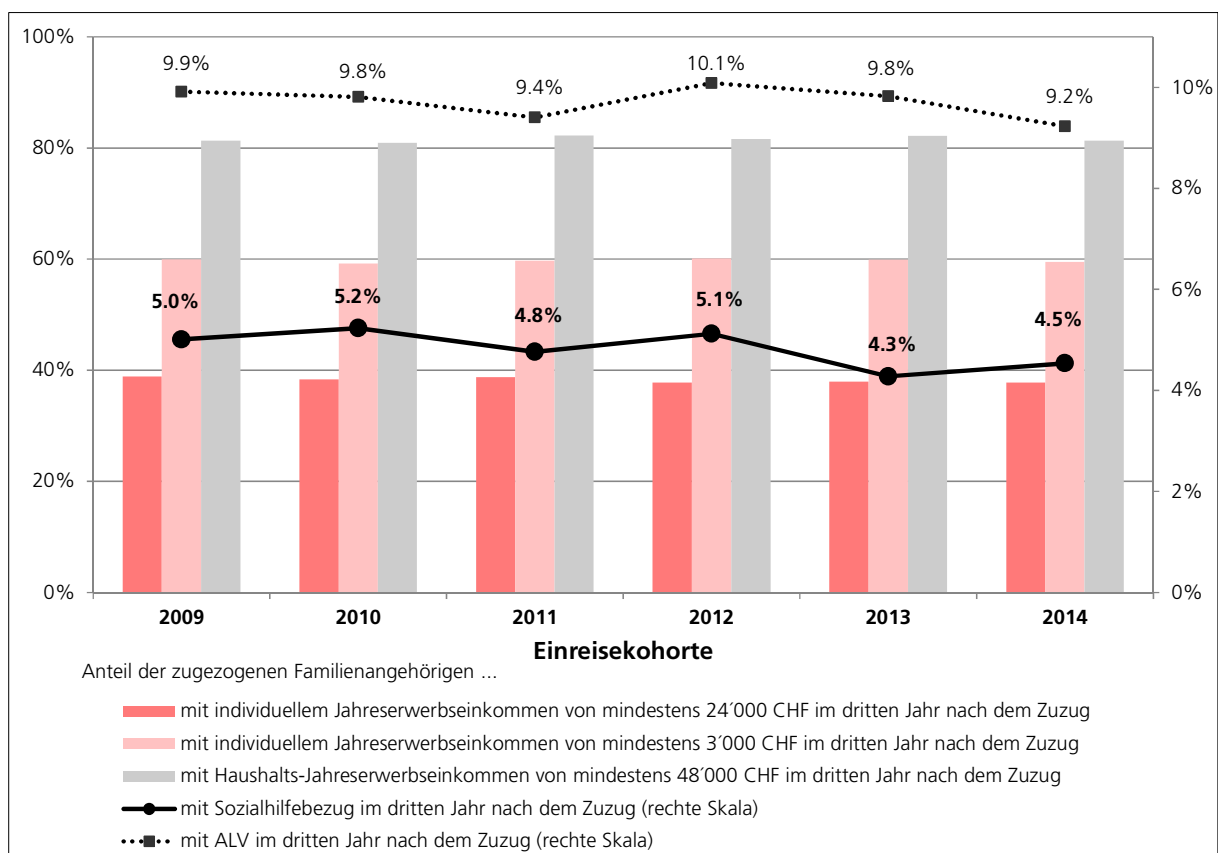


Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Kohortenvergleich: Integrationsindikatoren im dritten Jahr nach dem Zuzug

Die wirtschaftliche Integration der neuzugezogenen Familienangehörigen im dritten Jahr nach dem Zuzug hat sich in den letzten Jahren kaum verändert, wie **Abbildung 29** zeigt. Bei sämtlichen Einreisekohorten erwirtschafteten im dritten Jahr nach dem Zuzug rund 40 Prozent der Personen, die bis dann in der Schweiz verblieben sind, ein Jahreserwerbseinkommen von mindestens 24'000 CHF pro Jahr. Für höhere Einkommensgrenzen liegen die Anteile der verschiedenen Kohorten ebenfalls auf sehr ähnlichem Niveau. Auch der Anteil mit einem Haushalts-Jahreserwerbseinkommen von mindestens 48'000 CHF unterscheidet sich nicht zwischen den Kohorten. Hingegen hat bei den jüngsten Einreisekohorten aus den Jahren 2013 und 2014 ein geringer Anteil Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Auch beim ALV-Taggeldbezug zeigt die letzte Einreisekohorte die geringste Quote.

Abbildung 29: Vergleich zwischen den Einreisekohorten des Familiennachzugs 2009 bis 2014: Integrationsindikatoren im dritten Jahr nach dem Zuzug



Anmerkung: Der Anteil mit Erwerbseinkommen bezieht sich auf Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter. Der Anteil mit Sozialhilfebezug bezieht sich auf die zugezogenen Familienangehörigen jeden Alters.
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Die geringen Unterschiede bezüglich der Integrationsindikatoren der verschiedenen Einreisekohorten sind insofern nicht erstaunlich, als sich auch die Zusammensetzung der neueingereisten Familienangehörigen des Familiennachzug sowie ihre Ausreisen zwischen 2009 und 2014 nicht markant verändert haben (vgl. Tabelle 8 oben).

Diese Erkenntnis ist in zweierlei Hinsicht relevant. Erstens zeigt sie auf, dass sich die Integrationsverläufe der zugezogenen Personen aus dem Familiennachzug in den letzten Jahren nicht stark verändert haben. Damit zusammenhängend erhöht sie zweitens auch die Aussagekraft der nachfolgenden Längsschnittana-

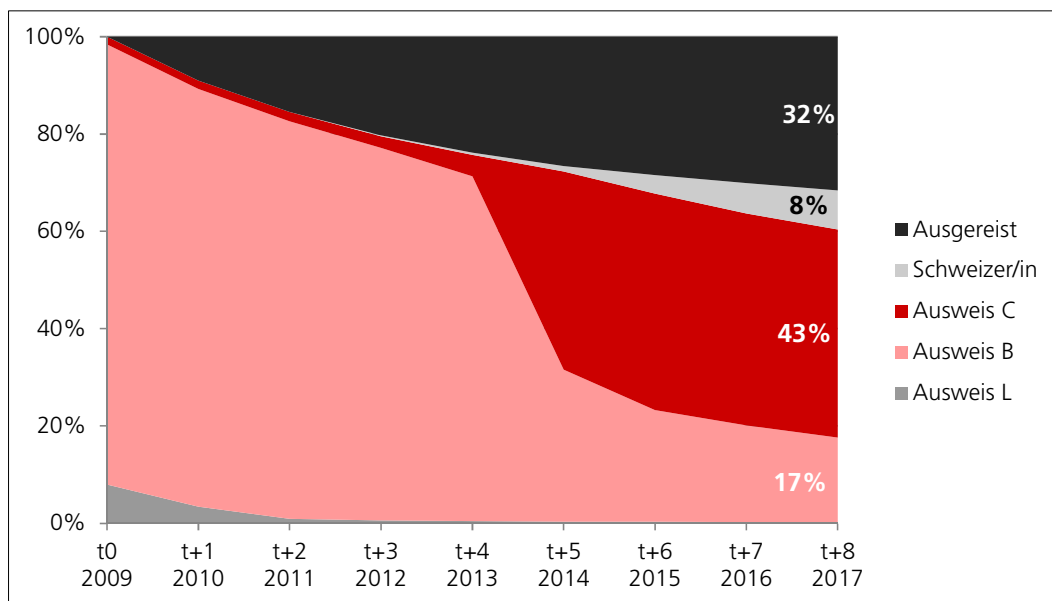
lysen für die Kohorte der 2009 Zugezogenen, denn die Aussagen zu dieser Kohorte dürften weitgehend auch für die später eingereisten Personen gelten.

Zusammensetzung nach Anwesenheitsbewilligung und Haushaltstyp in den ersten Jahren nach dem Zuzug

Die Integration bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann für die zugezogenen Familienangehörigen je nach Anwesenheitsbewilligung und Haushaltssituation einfacher oder schwieriger sein. Die Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt kann unter Umständen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) einfacher sein, als mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). In Haushaltskonstellationen mit Kindern kommen in der Regel Fragen der Vereinbarkeit einer Erwerbstätigkeit mit familiären Aufgaben auf, was die Integration in den Arbeitsmarkt erschweren kann. Aus diesem Grund zeigen die nachfolgenden Abbildungen die Entwicklung dieser Merkmale in der Längsschnittoptik.

Wie **Abbildung 30** zeigt, nimmt der Anteil der Familienangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) im fünften Jahr nach dem Zuzug sprunghaft zu.¹⁶ Ab dem fünften Jahr nach der Einreise gibt es auch erste Personen, welche die Nationalität Schweizer/in erlangt haben, also eingebürgert wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Personen, bei denen die (wirtschaftliche) Integration gut gelungen ist. Vom Total der Familienangehörigen aus dem Familiennachzug, die 2009 in die Schweiz eingereist sind, wurden bis ins Jahr 2017 8 Prozent eingebürgert.

Abbildung 30: Anwesenheitsbewilligung von 2009 neu eingereisten Familienangehörigen über acht Jahre nach der Einreise



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 31 zeigt, wie sich die Haushaltszusammensetzung von Personen, die im Jahr 2012¹⁷ als Partner/innen im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind und bis ins Jahr 2017 in der Schweiz geblie-

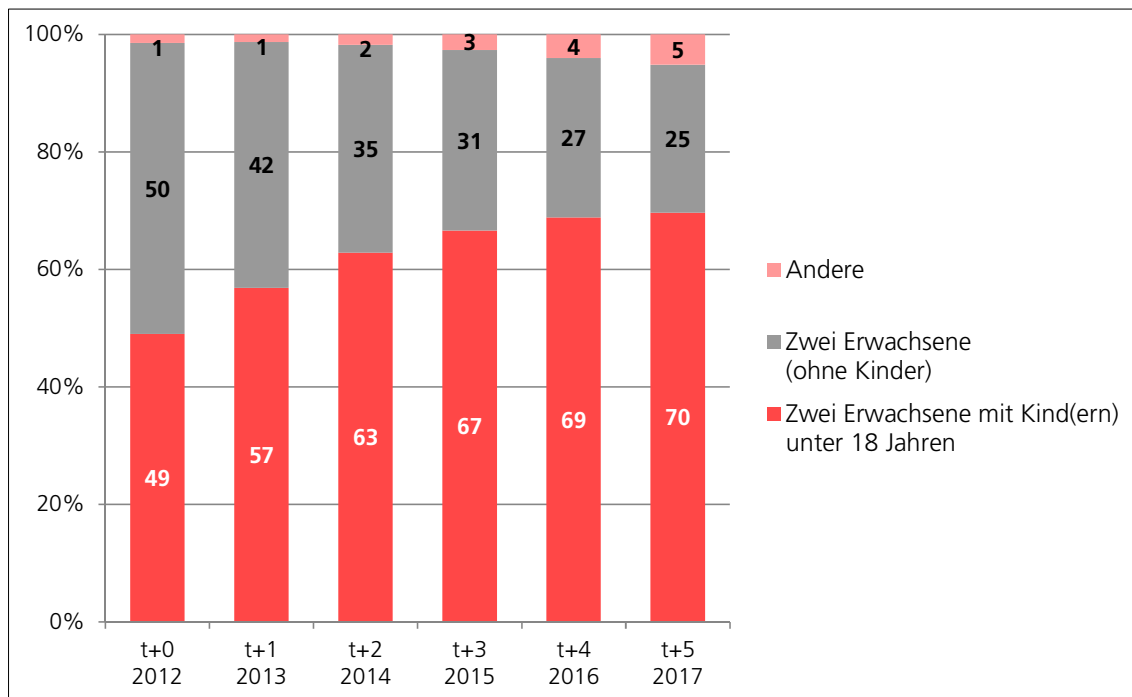
¹⁶ Bürger/innen der EU-17-Staaten (ausser Zypern und Malta) und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Regel die Niederlassungsbewilligung.

¹⁷ Wie bereits in Abschnitt 5.1 ausgeführt, besteht zur Haushaltszusammensetzung ab dem Jahr 2012 eine verlässliche Datenquelle. Die Verteilung nach Haushaltstyp kann mit der Kohorte 2009 für die Zeitpunkte t+3 bis t+5 verglichen werden. Dieser Vergleich (hier nicht abgebildet) zeigt, dass die Verteilung nach Haushaltszusammensetzung für die beiden Kohorten sehr ähnlich ist.

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

ben sind, in den ersten Jahren nach dem Zuzug verändert. Im Jahr des Zuzugs leben rund die Hälfte der zugezogenen Partner/innen in einem Haushalt mit Kind(ern) und die Hälfte in einem Haushalt ohne Kinder. Im Verlauf der ersten fünf Jahre steigt der Anteil der zugezogenen Partner/innen, die in Familienhaushalten mit Kindern leben auf 70 Prozent an. Bezüglich der Erwerbsintegration heisst dies, dass viele der zugezogenen Partner/innen bereits zu Beginn des Aufenthalts in der Schweiz mit Fragen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie konfrontiert sind. Und bei einem beachtlichen Anteil der zugezogenen Partner/innen kommen diese Fragen innerhalb der ersten Jahre nach dem Zuzug auf. Demgegenüber lebt ein Viertel der zugezogenen Partner/innen auch fünf Jahre nach dem Zuzug in einem Paarhaushalt ohne Kinder.

Abbildung 31: Haushaltstyp der als Partner/in im Erwachsenenalter zugezogenen Familienangehörigen, die während 5 Jahren in der Schweiz verblieben sind (Daueranwesende), Einreisekohorte 2012



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnung und Darstellung BASS

5.3 Verlauf der Erwerbsintegration in der Längsschnittoptik

Die wirtschaftliche Situation der zugezogenen Familienangehörigen ist einerseits von ihrem eigenen Erwerbseinkommen abhängig, andererseits aber auch vom Erwerbseinkommen der anderen Haushaltsmitglieder. Daher wird zuerst in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2 das Erwerbseinkommen der erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen betrachtet und anschliessend in Abschnitt 5.3.3 auf das Erwerbseinkommen des gesamten Haushalts eingegangen. Dabei konzentrieren wir uns auf die daueranwesenden Familienangehörigen, welche im Beobachtungsfenster bis ins Jahr 2017 in der Schweiz verblieben sind. Bezüglich der individuellen Sicht beträgt das Beobachtungsfenster 8 Jahre (Einreisekohorte 2009, Beobachtungsfenster 2010 bis 2017), bezüglich der Haushaltssicht beträgt das Beobachtungsfenster 5 Jahre (Einreisekohorte 2012, Beobachtungsfenster 2013 bis 2017).

Der letzte Unterabschnitt (5.3.4) geht darauf ein, wie sich die Erwerbsintegration zwischen den Familienangehörigen, die wieder ausgereist sind, und denen, die in der Schweiz verblieben sind, unterscheidet.

5.3.1 Erwerbseinkommen der Daueranwesenden 2009 bis ins Jahr 2017

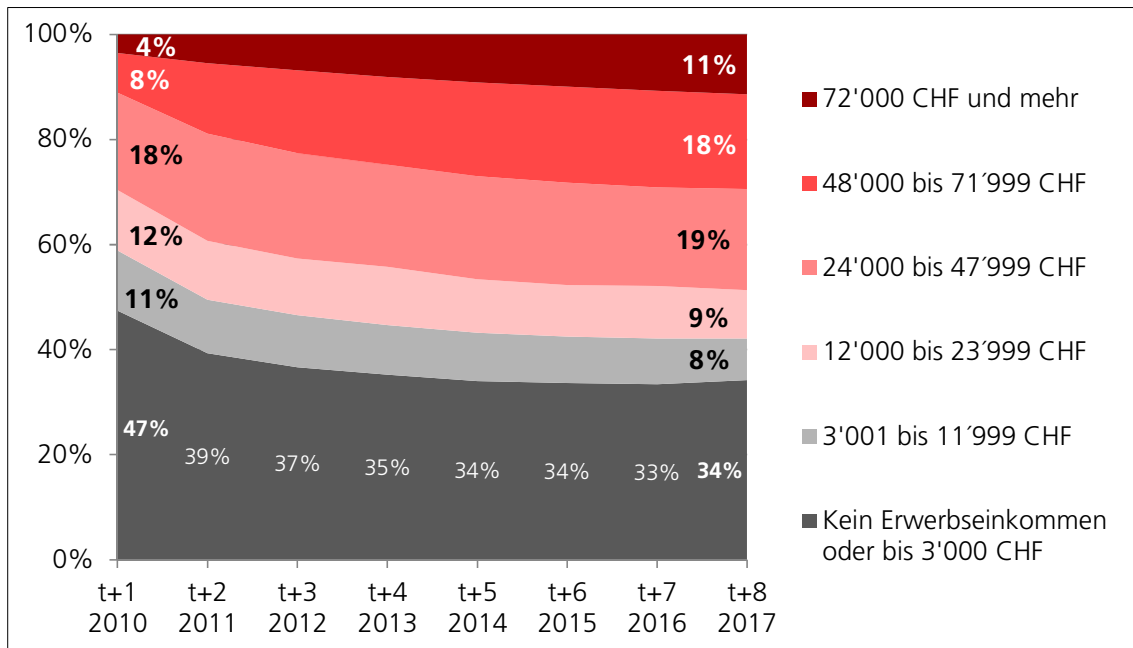
Gut die Hälfte der zugezogenen erwachsenen Familienangehörigen erwirtschaftet bereits im ersten Jahr nach dem Zuzug ein gewisses Erwerbseinkommen, wie **Abbildung 32** zeigt. 47 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen haben im gesamten ersten Jahr nach dem Zuzug kein Erwerbseinkommen oder eines, das unter 3'000 Franken liegt. Die übrigen 53 Prozent erreichen im ersten Jahr nach dem Zuzug ein Jahreserwerbseinkommen von mehr als 3'000 Franken. Im Beobachtungsfenster der ersten 8 Jahre steigt der Anteil der zugezogenen Familienangehörigen mit einem Jahreserwerbseinkommen von über 3'000 Franken auf 66 Prozent an. Die übrigen 34 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen haben im achten Jahr nach dem Zuzug keines oder nur ein sehr geringes Erwerbseinkommen. Aus der Abbildung ist zudem auch ersichtlich, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr nach dem Zuzug bei relativ vielen Personen ein Erwerbseinkommen hinzukommt. Der **Einstieg ins Erwerbsleben findet demnach oft relativ rasch nach dem Zuzug statt**. Der Anteil Personen mit höheren Einkommen von 48'000 Franken oder mehr sowie von 72'000 Franken und mehr nimmt im Beobachtungsfenster kontinuierlich zu. So steigt beispielsweise der Anteil in der höchsten Einkommensgruppe zwischen dem ersten und dem achten Jahr nach dem Zuzug von 4 auf 11 Prozent. Das heisst, dass sich die **Einkommenssituation der zugezogenen Familienangehörigen innerhalb der ersten Jahre nach dem Zuzug kontinuierlich verbessert**.

Die nachfolgende **Abbildung 33** zeigt dieselbe Auswertung getrennt nach Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass zugezogene **Männer** häufiger bereits im ersten Jahr nach dem Zuzug ein Erwerbseinkommen erzielen und dass sie öfter als Frauen höhere Erwerbseinkommen von mindestens 48'000 Franken pro Jahr erzielen. Rund ein Fünftel der Männer, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, erzielt jedoch kein Erwerbseinkommen oder nur ein geringes unter 3'000 Franken pro Jahr. Dieser Anteil nimmt in den ersten Jahren nach dem Zuzug kaum ab und liegt auch acht Jahre nach dem Zuzug noch bei 18 Prozent. Hierin zeigt sich, dass das Haushaltseinkommen teilweise auch für zugezogene Männer von Bedeutung ist. Für einen Teil der zugezogenen Männer wird der Lebensunterhalt durch das Einkommen der ansässigen Partnerin oder des ansässigen Partners gedeckt. Die Mehrheit der **Frauen**, die im Familiennachzug zugezogen sind (58%), erzielt im ersten Jahr nach der Einreise noch kein Erwerbseinkommen oder nur ein sehr geringes von unter 3'000 Franken. Im Vergleich zu den Männern nimmt dieser Anteil im Beobachtungsfenster relativ stark ab auf 40 Prozent. Wie bei den Männern nimmt auch bei den Frauen der Anteil mit höheren Erwerbseinkommen von 48'000 Franken und mehr im Beobachtungsfenster kontinuierlich zu. Die zugezogenen Frauen erzielen aber, sofern sie erwerbstätig sind am häufigsten ein middle-

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

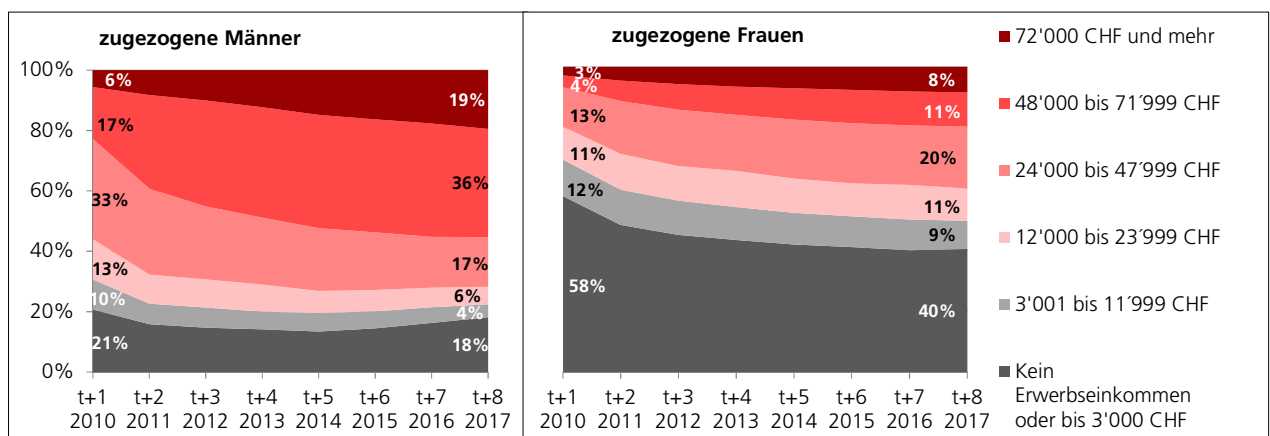
res Einkommen zwischen 24'000 und 48'000 Franken. Im Anhang finden sich die Auswertungen getrennt für Personen aus EU/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten (Abbildung 60 und Abbildung 61). Dabei ist ersichtlich, dass Männer aus EU/EFTA-Ländern häufiger als solche aus Drittstaaten von Anfang an ein hohes Erwerbseinkommen von 72'000 CHF und mehr erzielen. Ebenso haben zugezogene Männer aus dem Familiennachzug aber im Vergleich zu solchen aus Drittstaaten auch häufiger gar keines oder nur ein sehr geringes Erwerbseinkommen. Für letztere Gruppe dürfte oft entscheidend sein, dass das Erwerbseinkommen der/des Partner/in für den Lebensunterhalt ausreicht.

Abbildung 32: Verteilung nach **Höhe des Jahreserwerbseinkommens** der 2009 neu eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs, 2010 bis 2017 (Dauermanwese 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter)



Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-
IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 33: Verteilung nach **Höhe des Jahreserwerbseinkommens von zugezogenen Männern und Frauen** der 2009 neu eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs, 2010 bis 2017 (Dauermanwese 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter)

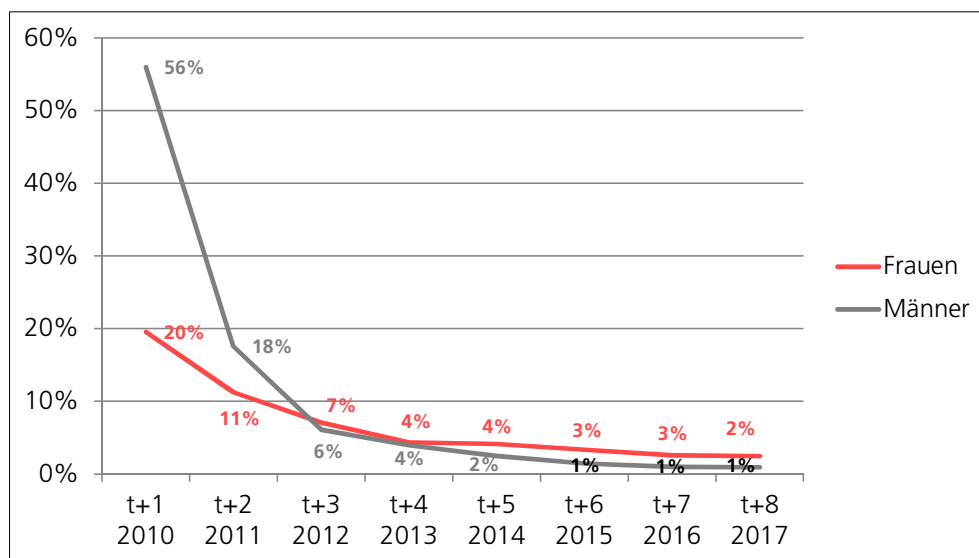


Quelle: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-
IK); Berechnung und Darstellung BASS

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

Oft treten die zugezogenen Familienangehörigen relativ rasch nach dem Zuzug ins Erwerbsleben ein. Aber auch in den Folgejahren nach dem Zuzug gelingt die Erwerbsintegration jeweils für einige Prozent der zugezogenen Familienangehörigen. Dies geht aus **Abbildung 34** hervor, die zeigt, welcher Anteil der zugezogenen Männer und Frauen aus dem Familiennachzug in den ersten Jahren nach dem Zuzug ein Jahreserwerbseinkommen von mindestens 24'000 Franken erzielte. Insgesamt finden die meisten Neueintritte rasch nach dem Zuzug statt. Aber auch verzögerte Eintritte sind nicht selten. So treten 23 Prozent der Männer und 15 Prozent der Frauen ab dem dritten Jahr nach dem Zuzug oder später in eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen von mindestens 24'000 Franken ein. Männer treten grösstenteils in den ersten Jahren drei Jahren nach dem Zuzug ins Erwerbsleben ein. Ab dem vierten Jahr nach dem Zuzug nimmt der Anteil der Neueintritte bei den Männern ab, aber einer kleinen Minderheit der Männer gelingt in jedem Jahr des Beobachtungsfensters, neu ein Erwerbseinkommen von mindestens 24'000 Franken zu erzielen. Das Muster für die Frauen unterscheidet sich einerseits darin, dass Frauen seltener in die Erwerbstätigkeit einsteigen und ein Jahreserwerbseinkommen von mindestens 24'000 Franken erzielen. Andererseits treten aber **Frauen häufiger als Männer auch noch später, also einige Jahre nach dem Zuzug, ins Erwerbsleben ein**. So gelingt es beispielsweise im fünften Jahr nach dem Zuzug 4 Prozent der zugezogenen Frauen, neu ein Erwerbseinkommen von 24'000 Franken oder mehr zu erarbeiten.

Abbildung 34: **Neueintritte in den Erwerb:** Anteil der 2009 eingereisten Familienangehörigen, der in den Folgejahren nach der Einreise zum ersten Mal ein Jahreserwerbseinkommen mindestens 24'000 CHF erzielte (Daueranwesende 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.3.2 Erwerbseinkommen über mehrere Jahre

Das Bild über die Erwerbsintegration der zugezogenen Familienangehörigen kann erweitert werden durch die Betrachtung, in wie vielen Jahren des Beobachtungsfensters die Zugezogenen ein Erwerbseinkommen erzielen. Diese ist in **Abbildung 35** enthalten und zwar bezogen auf ein minimales AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von 3'000 Franken pro Jahr. Insgesamt erzielten 19 Prozent der erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen in keinem Jahr des achtjährigen Beobachtungsfensters ein Einkommen. Bei den Frauen sind es bedeutend mehr (25%) als bei den Männern (5%). Aus der obigen Abbildung 33 ist bekannt, dass pro Jahr rund 20 Prozent der Männer kein Einkommen von mindestens 3'000 Franken erzielen. Die Auswertung in Abbildung 35 zeigt nun, dass dies für lediglich 5 Prozent der Männer in allen Jah-

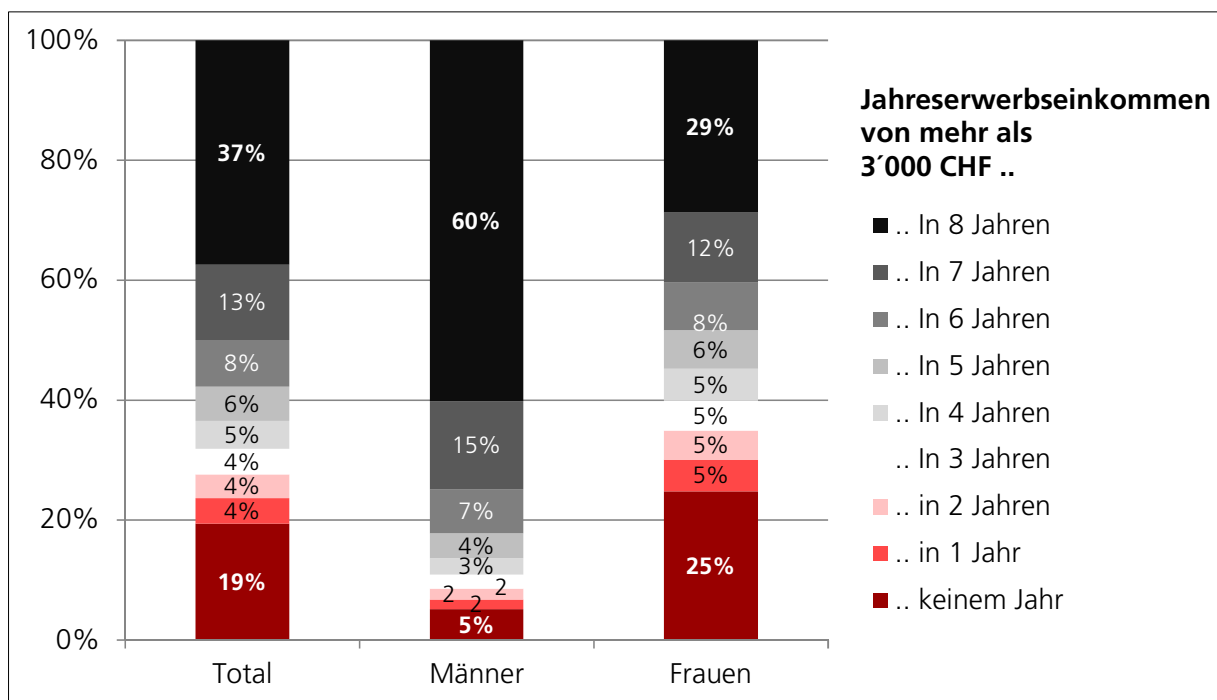
5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

ren zutrifft. Ein Teil der zugezogenen Familienangehörigen steigt nach dem Zuzug erst verzögert ins Erwerbsleben ein. 10 Prozent der Familienangehörigen aus dem Familiennachzug erzielen erst ab dem fünften Jahr nach dem Zuzug ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken und dies betrifft viel häufiger Frauen (13%) als Männer (3%).

Es gibt zudem einen Teil an Personen, bei denen die Erwerbsintegration fragil ist, die in den ersten vier Jahren ein Einkommen erzielen, dieses danach aber wieder verlieren. Dies kommt allerdings seltener vor als die verzögerte Erwerbsintegration. 6 Prozent der 2009 zugezogenen Personen aus dem Familiennachzug erwirtschafteten in den ersten vier Jahren ein Erwerbseinkommen und verloren dies danach wieder. Auch dies kommt bei Frauen häufiger vor als bei Männern (7% vs. 3%).

Insgesamt bestätigt aber die Auswertung zur Anzahl Jahre mit Erwerbseinkommen die Erkenntnisse aus den vorhergehenden Analysen: Einem grossen Teil der zugezogenen Personen gelingt es rasch nach dem Zuzug, ein minimales Erwerbseinkommen zu erzielen und im Verlauf der ersten Jahre nach dem Zuzug gelingt dies einem zunehmend grösseren Anteil der zugezogenen Familienangehörigen. Zugezogene Männer des Familiennachzugs sind deutlich häufiger erwerbstätig als zugezogene Frauen des Familiennachzugs. Total sind mehr als zwei Drittel aller zugezogenen erwachsenen Familienangehörigen – 69 Prozent – in mindestens 4 Jahren des 8-jährigen Beobachtungsfensters erwerbstätig (37% in 8 Jahren plus 13% in 7 Jahren plus 8% in 6 Jahren plus 6% in 5 Jahren plus 5% in 4 Jahren). Für die Männer liegt der entsprechende Anteil gar bei 89 Prozent.

Abbildung 35: **Anzahl Jahre des 8-jährigen Beobachtungsfensters**, in denen die 2009 zugezogenen Familienangehörigen ein minimales AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von 3'000 CHF erzielten (Daueranwesende 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter)

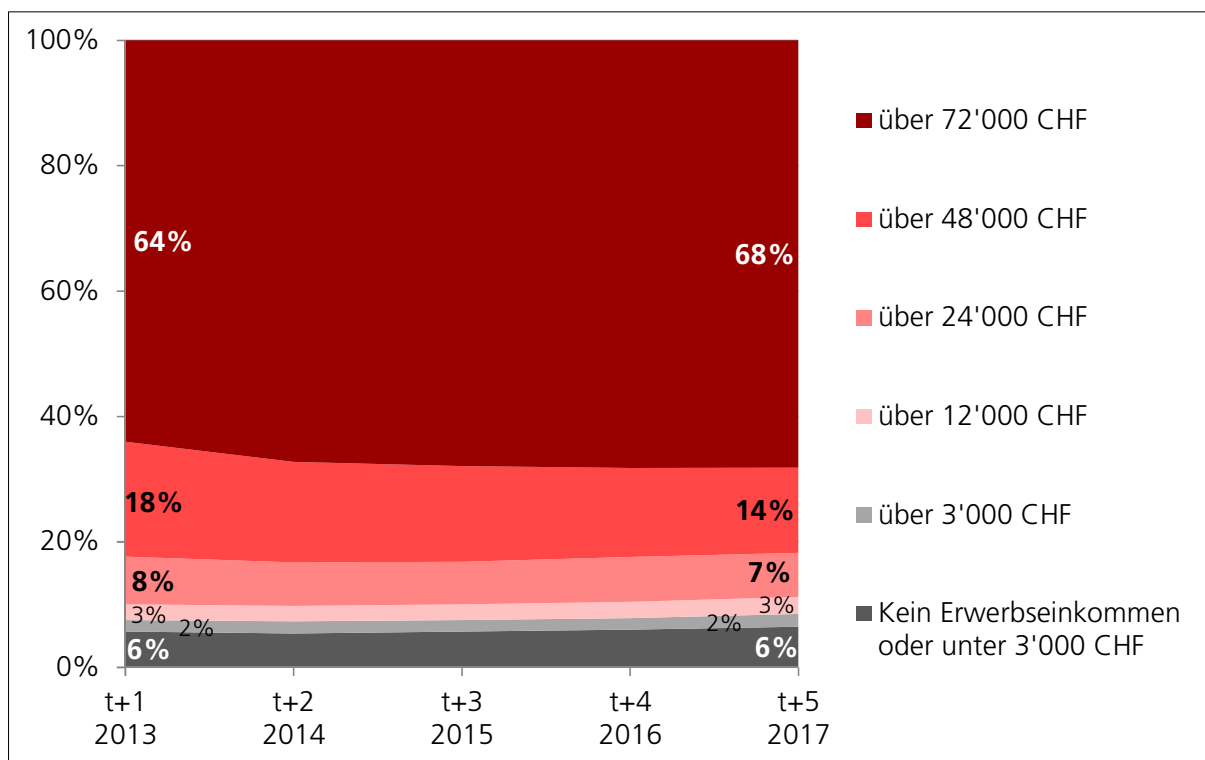


Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.3.3 Erwerbseinkommen in der Haushaltssicht

Im Vergleich zu anderen Personengruppen leben die zugezogenen Familienangehörigen quasi per Definition praktisch nie allein, sondern zusammen mit dem Partner oder der Partnerin und in vielen Fällen zusammen mit Kindern. Bezüglich ihrer wirtschaftlichen Situation ist daher nicht nur das eigene Einkommen massgebend, sondern auch das Haushaltseinkommen. Falls die zugezogenen Personen zusammen mit den Schwiegereltern wohnen, ist auch ihr Einkommen im Haushaltseinkommen miteinberechnet. **Abbildung 36** zeigt die Verteilung der Haushaltseinkommen von neu zugezogenen Familienangehörigen des Familiennachzugs in den ersten fünf Jahren nach dem Zuzug. Die Auswertung bezieht sich auf die Kohorte, die im Jahr 2012 neu in die Schweiz eingereist ist und sie enthält auch die Haushalte der zugezogenen Kinder. Mit 64 Prozent im ersten Jahr und 68 Prozent im fünften Jahr nach dem Zuzug verfügt die Mehrheit der Haushalte über ein solides Jahres-Haushaltseinkommen von mindestens 72'000 Franken. Als prekär ist insbesondere die Situation von Haushalten einzustufen, deren Jahreserwerbseinkommen unter 24'000 Franken liegt. Dies trifft im Beobachtungsfenster pro Jahr jeweils auf 10 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen zu (6% mit Einkommen unter 3'000 Franken plus 2% mit Einkommen bis 11'000 Franken plus 3% mit Einkommen bis 23'999 Franken). Jeweils 6 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen leben in den einzelnen Jahren nach dem Zuzug in Haushalten mit gar keinem Haushaltserwerbseinkommen oder einem, das unter 3'000 Franken liegt.

Abbildung 36: Verteilung nach **Haushalts-Erwerbseinkommen in den ersten Jahren nach dem Zuzug** (Jahres-Erwerbseinkommen aller Haushaltsmitglieder) der 2012 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des Familiennachzugs (Daueranwesende 2012 bis 2017, inklusive Kinder)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

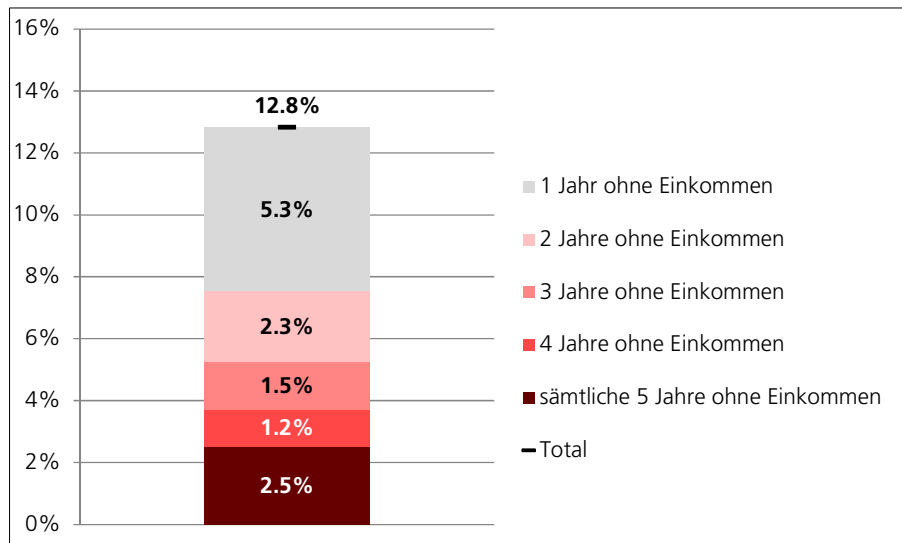
Hierzu liefert **Abbildung 37** eine wichtige Ergänzung, denn sie zeigt auf, in wie vielen Jahren die Haushalte über kein Erwerbseinkommen beziehungsweise über eines von weniger als 3'000 Franken verfügten. Insgesamt lebten 12.8 Prozent aller zugezogenen Familienangehörigen in Haushalten, die in mindestens

einem Jahr kein Erwerbseinkommen beziehungsweise eines von weniger als 3'000 Franken hatten. Für lediglich 2.5 Prozent aller Familienangehörige traf dies aber in allen Jahren des Beobachtungsfensters zu. Das heisst, dass es sich in den meisten Fällen um vorübergehende Situationen handelt. Wenn Haushalte keines oder nur ein marginales Erwerbseinkommen haben, so ist dies häufig nur in einem Jahr der Fall, wie Abbildung 37 zeigt. Während 12.8 Prozent der Familienangehörigen, im Beobachtungsfenster mindestens ein Jahr ohne Haushaltseinkommen erlebten, sind 5.3 Prozent lediglich in einem Jahr in dieser Situation. Konstellationen mit mehreren Jahren ohne Haushaltserwerbseinkommen sind selten und sie erscheinen auf den ersten Blick erstaunlich, da die Hauptbewilligungsinhabenden in der Regel nachweisen müssen, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der nachgezogenen Familienangehörigen verfügen, damit der Familiennachzug überhaupt bewilligt wird und Aufenthaltsbewilligungen verlängert werden. Ein Teil dieser Personen dürfte allerdings von Verwandten finanziell unterstützt werden, die gemäss der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) nicht im selben Haushalt leben. Dies können beispielsweise Jugendliche sein, die während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen, aber von ihnen finanziell unterstützt werden. Zudem gibt es einen kleinen Anteil von Haushalten, bei denen AHV-Renteneinkommen vorhanden sind. Vereinzelt kann es insbesondere bei Hauptbewilligungsinhabenden mit Schweizer Nationalität auch sein, dass ein Familiennachzug trotz geringer finanzieller Mittel möglich ist (vgl. Abschnitt 2.3). Jedenfalls hat mit 71 Prozent die Mehrheit der Personen aus dem Familiennachzug, die in 5 Jahren kein Haushaltserwerbseinkommen hatten, innerhalb des 5-jährigen Beobachtungsfensters nie Sozialhilfe bezogen.

Nicht alle Haushalte sind gleich häufig davon betroffen, in einzelnen Jahren kein Erwerbseinkommen zu haben, wie weiterführende Auswertungen zeigen (hier nicht abgebildet). Personen in Paarhaushalten ohne Kinder haben häufiger kein Haushaltserwerbseinkommen als solche in Paarhaushalten mit Kindern (18% vs. 10% mit mindestens einem Jahr ohne Erwerbseinkommen). Zudem haben Paarhaushalte ohne Kinder auch häufiger als solche mit Kindern über mehrere Jahre kein Haushaltserwerbseinkommen. Ausserdem haben Haushalte mit Partner/innen die zu Schweizer/innen ziehen häufiger in einzelnen Jahren kein Erwerbseinkommen als solche mit Partner/innen die zu Ausländer/innen ziehen (15% vs. 12% mit mindestens einem Jahr ohne Erwerbseinkommen). Bezüglich der Anzahl Jahre ohne Haushaltserwerbseinkommen gibt es aber keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen des Familiennachzugs. Was die Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden betrifft, sind es Haushalte mit Personen der Kontinente Afrika sowie Nord- und Südamerika, die am häufigsten über kein Haushaltserwerbseinkommen in einzelnen Jahren verfügen. Personen aus denselben Regionen haben auch vergleichsweise häufig über mehrere Jahre kein AHV-pflichtiges Haushaltserwerbseinkommen.

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

Abbildung 37: **Anzahl Jahre ohne Haushaltseinkommen** von Haushalten, die in mindestens einem Jahr ein Haushaltseinkommen von weniger als 3'000 CHF hatten (Daueranwesende 2012 bis 2017, Beobachtungsfenster 2013 bis 2017, inklusive Kinder)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.3.4 Ausreisen und Rückreisen nach einer Erwerbstätigkeit

Es scheint plausibel, dass die Entscheidungen von zugezogenen Personen, ob sie in der Schweiz verbleiben oder ob sie wieder ausreisen, nicht völlig unabhängig von ihrer Erwerbsintegration ist. **Tabelle 9** zeigt, wie die Ausreisen/Rückreisen von Personen aus dem Familiennachzug im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Zum Vergleich sind die Kennzahlen auch für Personen mit anderen Zuzugsgründen aufgeführt.

Personen aus dem Familiennachzug, die während des gesamten Aufenthalts nie ein Erwerbseinkommen hatten, sind unter den ausgereisten Personen übervertreten. Von der gesamten Einreisekohorte des Familiennachzugs hatten 32 Prozent nie ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken, unter den ausgereisten Personen sind es 64 Prozent und unter den daueranwesenden Personen sind es 19 Prozent. Dieses Muster zeigt sich auch bei den Personen mit anderen Zuzugsgründen.

Umgekehrt sind Personen aus dem Familiennachzug, welche in sämtlichen Jahren der Anwesenheit in der Schweiz ein Erwerbseinkommen hatten, unter den ausgereisten Personen untervertreten. Während von den daueranwesenden Personen aus dem Familiennachzug 37 Prozent in sämtlichen Jahren ein (zumindest minimales) Erwerbseinkommen hatten, sind es unter den ausgereisten Personen 29 Prozent. Auch diesbezüglich ist das Muster bei den Personen mit anderen Zuzugsgründen identisch.

Die Kennzahlen unterscheiden sich kaum zwischen zugezogenen Familienangehörigen aus der EU/EFTA und Familienangehörigen aus Drittstaaten.

Diese Kennzahlen lassen einerseits den Schluss zu, dass Familienangehörige aus dem Familiennachzug länger in der Schweiz bleiben, wenn ihnen hier die Erwerbsintegration gelingt. Andererseits dürften einige Familienangehörige aus dem Familiennachzug bereits zum Zeitpunkt des Zuzugs mit einer kurzen Aufenthaltsdauer rechnen. Es ist zu vermuten, dass Familienangehörige, welche nur einen kurzen Aufenthalt in der Schweiz planen, sich seltener um eine Erwerbsintegration bemühen. Beide Effekte führen in der Realität insgesamt dazu, dass Personen aus dem Familiennachzug, die in der Schweiz nicht erwerbstätig waren, unter den ausgereisten Personen übervertreten sind.

Tabelle 9: Anteil Personen ohne Erwerbseinkommen sowie mit Erwerbseinkommen im Beobachtungsfenster, Unterscheidung nach ausgereisten und bleibenden Personen der Einreisekohorte 2009 nach Zuzugsgrund (Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter)

	Familiennachzug			Andere Zuzugsgründe		
	Total	EU/ EFTA	Dritt- staat	Total	EU/ EFTA	Dritt- staat
Anteil Personen, der nie ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken hatte.						
.. an der gesamten Einreisekohorte	33%	33%	32%	36%	31%	57%
.. an den Ausgereisten	64%	63%	65%	56%	53%	68%
.. an den Verbliebenen	19%	18%	20%	4%	4%	12%
Anteil Personen, der in sämtlichen Jahren der Anwesenheit in der Schweiz ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken hatte.						
.. an der gesamten Einreisekohorte	35%	39%	32%	53%	58%	33%
.. an den Ausgereisten	29%	29%	28%	40%	44%	29%
.. an den Verbliebenen	37%	44%	34%	74%	76%	50%

Anmerkung: Zu bedenken ist, dass die verbleibenden Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können. Die Ausgereisten Personen sind teilweise nur für eine kurze Dauer in der Schweiz und deshalb ist für sie die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit geringer.

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.4 Verlauf des Bezugs von Taggeldern der ALV in der Längsschnittpolitik

Zum Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind zwei zentrale Punkte zu bedenken:

- Um Anspruch auf Taggelder der ALV zu haben, muss in der Regel **zuerst eine Beitragszeit** in Form einer Erwerbstätigkeit vorausgehen. Das heisst, der Taggeldbezug zeigt auf, dass ein Einstieg ins Erwerbsleben zwar gelungen ist, es sich aber um eine fragile Erwerbsintegration handelt.
- Die **hier dargestellten Auswertungen unterscheiden sich von der Arbeitslosenquote**, welche das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) publiziert (vgl. auch Abschnitt 2.2). Die nachfolgenden Auswertungen zeigen, welcher Anteil der Personen **innerhalb eines Kalenderjahres** mindestens in einem Monat Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten hat.¹⁸ Bei der Arbeitslosenquote des SECO handelt es sich hingegen um eine Stichtagsbetrachtung, die aufzeigt, welcher Anteil der Personen in einem **Stichmonat** Taggelder erhalten hat. Die Auswertungen der vorliegenden Studie führen demnach zu Anteilen, die deutlich über den vom SECO publizierten Arbeitslosenquoten liegen.

Betrachtet wird nachfolgend zuerst der ALV-Taggeldbezug der gesamten Einreisekohorte sowie der Daueranwesenden (Abschnitt 5.4.1), danach wird auf den Taggeldbezug über mehrere Jahre eingegangen (Abschnitt 5.4.2) und abschliessend wird in Abschnitt 5.4.3 werden Ausreisen nach dem allfälligen Bezug von ALV-Taggeldern analysiert.

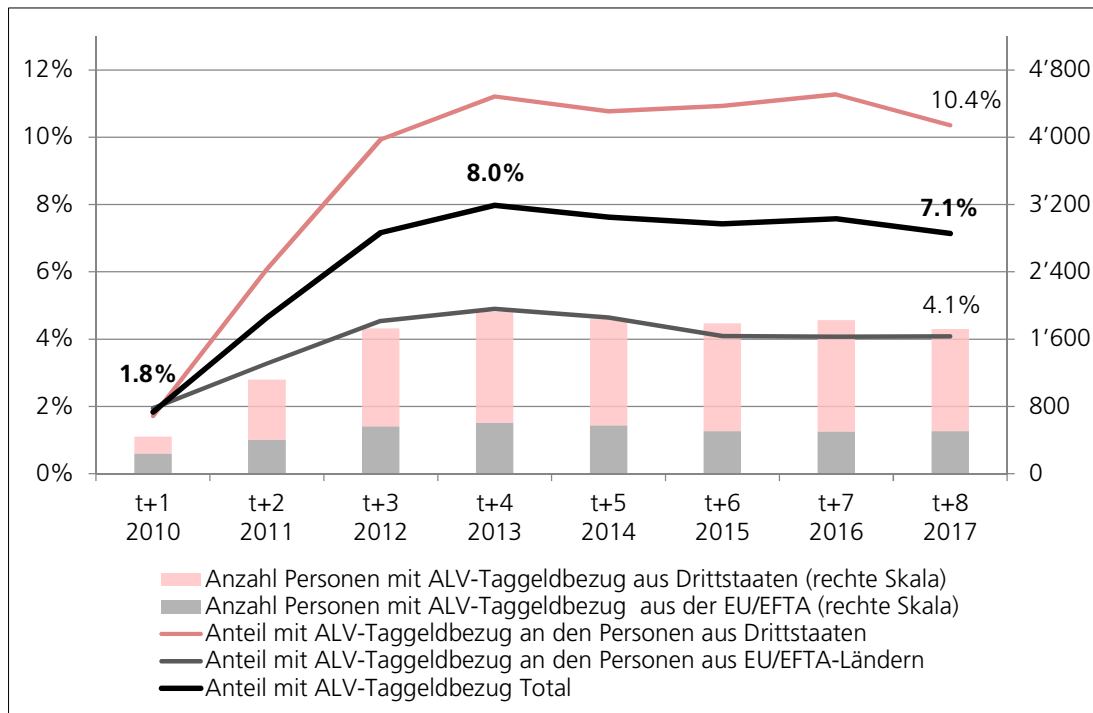
5.4.1 ALV-Taggeldbezug der Einreisekohorte sowie der Daueranwesenden 2009 bis 2017

Von allen erwachsenen Personen ab 18 Jahren, die im Jahr 2009 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, haben bis ins Jahr 2017 23.8 Prozent in mindestens einem Monat Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten. Im Vergleich zu dieser kumulierten beziehungsweise pro Jahr ein deutlich geringerer Anteil Taggelder der Arbeitslosenversicherung, was einerseits daran liegt, dass der Taggeldbezug oft von relativ kurzer Dauer ist und andererseits, dass ein Teil der Familienangehörigen wieder ausreist.

Die nachfolgenden Abbildungen beziehen sich auf die Personen, die im Jahr 2009 in die Schweiz zugezogen sind und bis ins Jahr 2017 in der Schweiz verblieben sind, auf die sogenannten **«Daueranwesenden»**. Der Anteil der zugezogenen Familienangehörigen, die Taggelder der ALV beziehen, ist im vierten Jahr nach der Einreise am höchsten (8% mit ALV-Taggeldbezug während mindestens einem Monat), wie **Abbildung 38** zeigt. In den ersten Jahren nach dem Zuzug ist der Anteil gering, weil für das Anrecht auf ALV-Taggelder zuerst eine Beitragszeit, während der man erwerbstätig ist, aufgebaut werden muss. Wenn der Einstieg in die Erwerbstätigkeit gelang, aber es sich um eine fragile Erwerbsintegration handelt, so zeigt sich das am häufigsten im vierten Jahr nach dem Zuzug in Form eines ALV-Taggeldbezugs. In den Folgejahren sinkt der Anteil wieder leicht. Im achten Jahr nach dem Zuzug haben 7.1 Prozent der erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug während mindestens einem Monat Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten. Personen, die mit anderen Zuzugsgründen – vor allem Erwerb – in die Schweiz einreisen, beziehen sowohl anteilmässig als auch in absoluten Zahlen häufiger ALV-Taggelder als Personen aus dem Familiennachzug, wie **Abbildung 39** zeigt. Dies liegt insbesondere daran, dass sie häufiger erwerbstätig sind als Personen aus dem Familiennachzug (vgl. Abschnitt 5.3) und dementsprechend häufiger überhaupt Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Die Instabilität von Erwerbstätigkeiten zeigt sich auch bei den Personen mit anderen Zuzugsgründen im vierten Jahr nach der Einreise relativ stark. Anders als bei den Personen des Familiennachzugs sinkt der Anteil in den Folgejahren aber nicht ab, sondern verbleibt bis ins achte Jahr nach der Einreise auf gut 10 Prozent (10.3% mit Taggeldbezug in mindestens einem Monat im achten Jahr nach der Einreise).

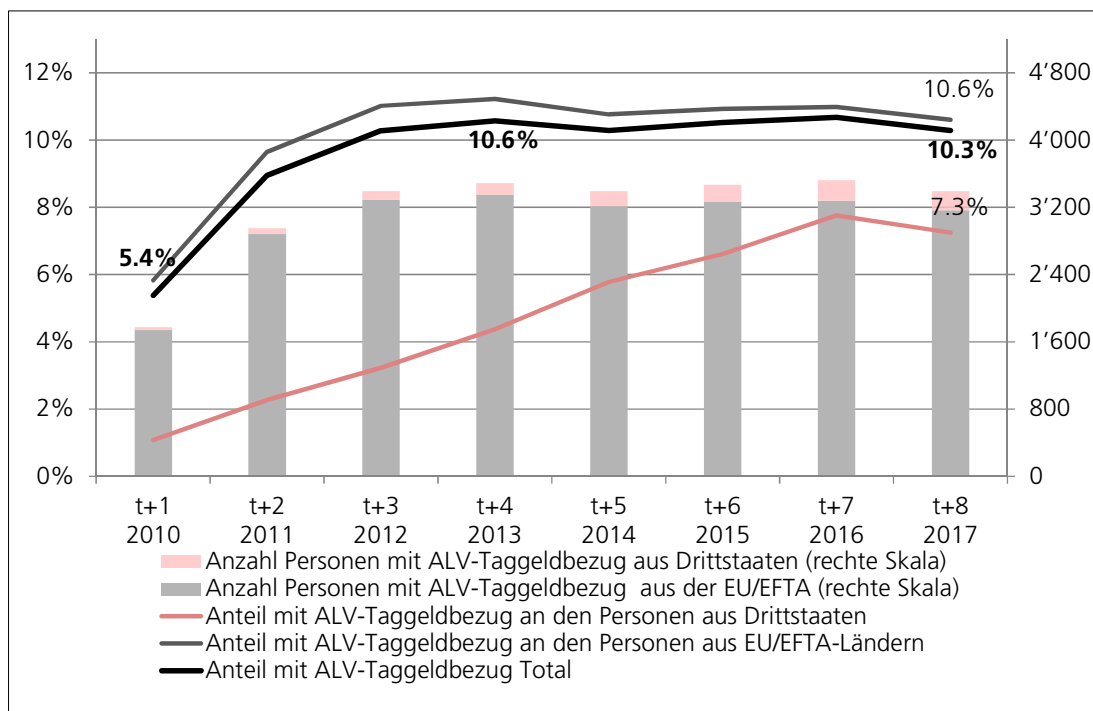
¹⁸ Es handelt sich somit um dieselbe Auswertung, wie sie auch für den Sozialhilfebezug vorgenommen wird.

Abbildung 38: Anteil Personen mit ALV-Taggeldbezug an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des **Familiennachzugs** im Erwerbs- und Erwachsenenalter, sowie deren Anzahl, nach Zeitpunkt und Herkunftsregion (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 39: Anteil Personen mit ALV-Taggeldbezug an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen **Personen mit anderen Zuzugsgründen** im Erwerbs- und Erwachsenenalter, sowie deren Anzahl, nach Zeitpunkt und Herkunftsregion, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



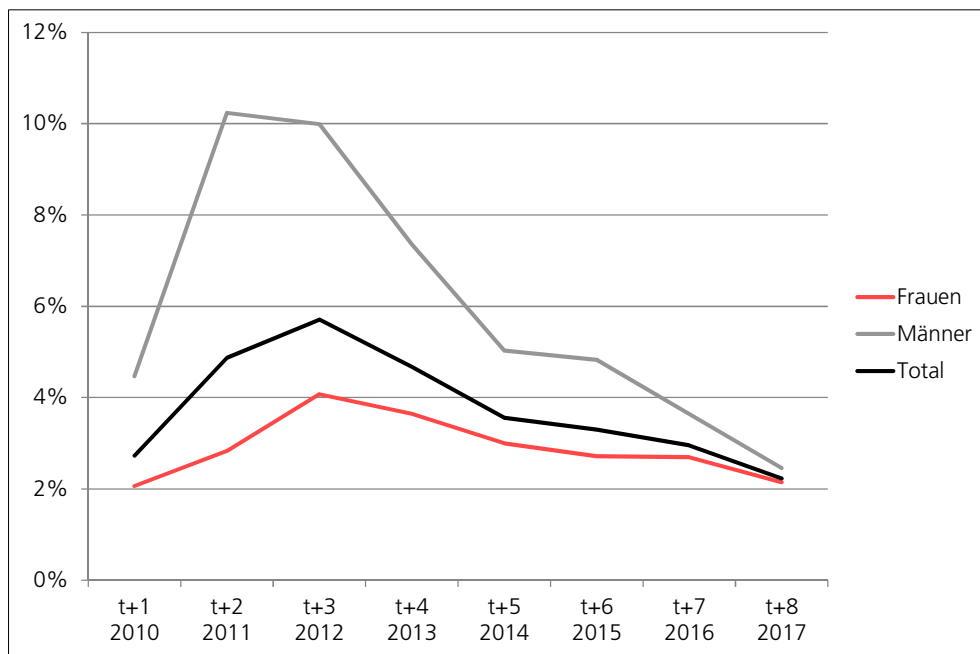
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

Abbildung 40 zeigt in welchen Jahren die zugezogenen Familienangehörigen neu, also zum ersten Mal, Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen. Insgesamt tritt der erstmalige Bezug am häufigsten im dritten Jahr nach dem Zuzug auf. Bei den Männern sind es im zweiten und im dritten Jahr ungefähr gleich viele Personen, die neu Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Ab dem fünften Jahr nach dem Zuzug treten vergleichsweise nur noch wenige zugezogene Personen neu in die Arbeitslosenversicherung ein. Der Anteil sinkt zwischen dem dritten und dem achten Jahr nach dem Zuzug stark ab, von rund 6 Prozent auf rund 2 Prozent. Hierin zeigt sich, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt 5.3, dass vor allem in den ersten Jahren nach dem Zuzug bezüglich Erwerbsintegration viel passiert. Die allermeisten Zugezogenen des Familiennachzugs treten innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Zuzug in die Erwerbstätigkeit ein (vgl. Abbildung 34, S. 46) und anschliessend zeigt sich eine allfällige Instabilität der Erwerbstätigkeit vor allem im zweiten bis vierten Jahr nach dem Zuzug durch einen Eintritt in die Arbeitslosenversicherung.

Zugezogene Frauen aus dem Familiennachzug beziehen seltener ALV-Taggelder als Männer derselben Gruppe, was vor allem daran liegt, dass die zugezogenen Frauen seltener erwerbstätig sind als die zugezogenen Männer (vgl. Abschnitt 5.3).

Abbildung 40: **Erstmaliger ALV-Taggeldbezug**: Anteil Neubeziehende von ALV-Taggeldern an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des Familiennachzugs im Erwerbs- und Erwachsenenalter, nach Geschlecht (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

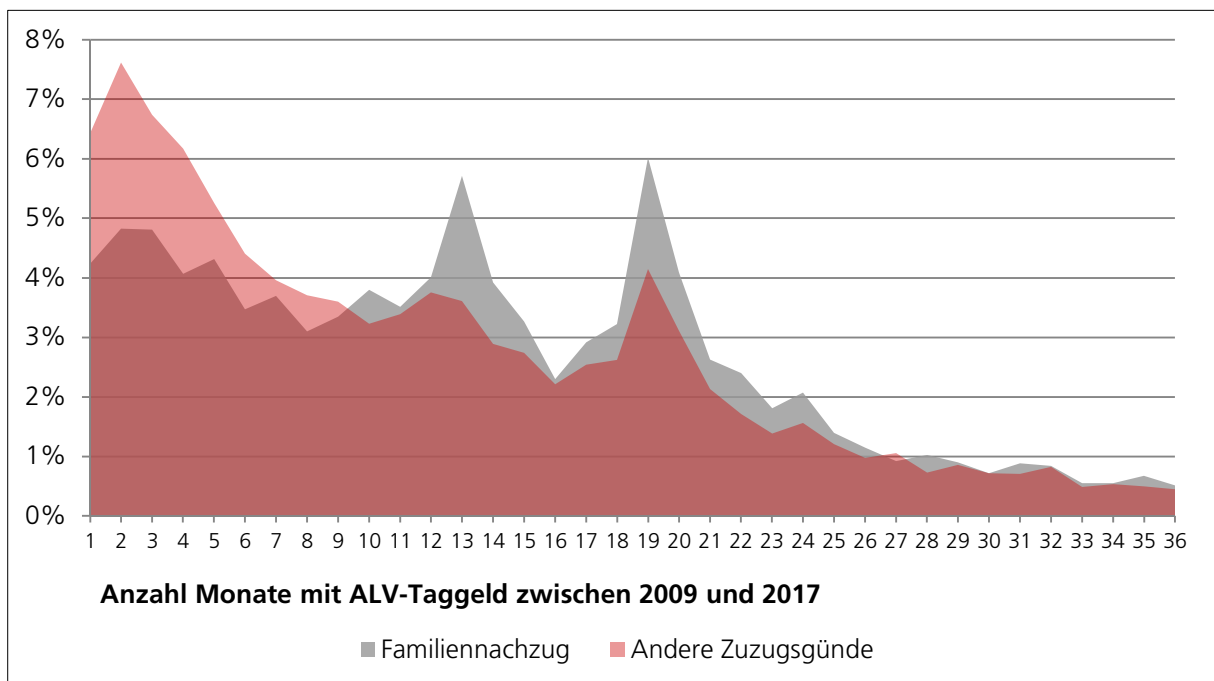
5.4.2 ALV-Taggeldbezug über mehrere Jahre

Von allen Personen des Familiennachzugs, die im gesamten Beobachtungsfenster in der Schweiz verblieben sind – den sogenannten «Daueranwesenden» haben gut zwei Drittel, 70% nie ALV-Taggelder bezogen und knapp ein Drittel, 30% hat während mindestens einem Monat Taggelder der ALV erhalten. Wir betrachten nachfolgend, über wie viele Monate sich dieser Taggeldbezug erstreckt hat.

Die Höchstzahl der Taggelder der Arbeitslosenversicherung, auf die man Anspruch hat, ist begrenzt und hängt von der Beitragszeit sowie vom Alter der Versicherten ab. Zudem gilt eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug, welche in der Regel 2 Jahre beträgt (vgl. gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), Art. 9 und Art. 27). Erwerbspersonen bis zum Alter von 54 Jahren erhalten höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen können und höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen können. **Abbildung 41** zeigt, dass eine vergleichsweise kurze Bezugsdauer von bis zu sechs Monaten nur leicht häufiger vorkommt als eine Bezugsdauer von bis zu 12 Monaten. Besonders häufig ist eine Bezugsdauer von 13 beziehungsweise 19 Monaten. Dies entspricht der maximalen Bezugsdauer von 260 bzw. 400 Taggeldern. Das heisst, dass Personen aus dem Familiennachzug relativ häufig bis zur Aussteuerung in der Arbeitslosenversicherung verbleiben.

Ausländer/innen mit anderen Zuzugsgründen sind häufiger als Personen aus dem Familiennachzug nur wenige Monate in der Arbeitslosenversicherung. Auch bei ihnen zeigt sich allerdings eine Häufung beim 19-Monatigen Bezug. Im Anhang befinden sich die Abbildungen getrennt nach Personen aus Ländern der EU/EFTA und aus Drittstaaten (Abbildung 62 und Abbildung 63).

Abbildung 41: **Anzahl Monate mit ALV-Taggeldbezug** der 2009 eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs im Erwerbs- und Erwachsenenalter sowie der Ausländer/innen mit anderen Zuzugsgründen (Daueranwesende 2009 bis 2017, exklusive Personen, die nie ALV-Taggelder bezogen haben)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.4.3 Ausreisen und Rückreisen nach einem Bezug von ALV-Taggeldern

Tabelle 10 liefert Kennzahlen zu den Ausreisen nach einem allfälligen Bezug von ALV-Taggeldern. Der Anteil Personen aus dem Familiennachzug mit ALV-Taggeldbezug ist unter den verbliebenen Personen höher als unter den Personen, die wieder ausgereist sind (30% bei den Daueranwesenden, 8% bei den ausgereisten Personen). Dasselbe Muster gilt auf sehr ähnlichem Niveau auch für die Personen mit anderen Zuzugsgründen. Anzumerken ist hierzu, dass Personen mit ALV-Taggeldbezug grundsätzlich ins Erwerbsleben integriert waren, denn sonst hätten sie keinen Anspruch auf ALV-Taggelder. Es handelt sich aber bei diesen Personen um eine Erwerbsintegration, welche zumindest vorübergehend instabil war. Der Grund für den höheren Anteil bei den Daueranwesenden dürfte demnach zum Teil auch in der grundsätzlich gelungenen Erwerbsintegration liegen. Hingegen sind unter den ausgereisten Personen viele, denen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gar nie gelungen ist (vgl. Tabelle 9, S. 51) und die demnach nie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hatten.

Tabelle 10: Anteil ALV-Taggeldbeziehende an den an den ausgereisten und an den bleibenden Personen der Einreisekohorte 2009 nach Zuzugsgrund (Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter)

	Familiennachzug			Andere Zuzugsgründe		
	Total	EU/ EFTA	Dritt- staat	Total	EU/ EFTA	Dritt- staat
Anteil der Einreisekohorte , der in mindestens einem Monat ALV-Taggeld bezogen hat	24%	20%	26%	16%	19%	5%
Anteil Ausreisende , der in mindestens einem Monat ALV-Taggeld bezogen hat	8%	8%	8%	7%	8%	1%
Anteil der Verbliebenen , der in mindestens einem Monat ALV-Taggeld bezogen hat	30%	25%	33%	31%	32%	21%
Anteil der ALV-Taggeldbeziehenden, der ausgereist ist	10%	14%	8%	24%	25%	19%
Anteil der Personen ohne ALV-Taggeldbezug, der ausgereist ist	35%	37%	34%	68%	64%	84%

Anmerkung: Zu bedenken ist, dass die verbliebenen Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können. Die Ausgereisten Personen sind teilweise nur für eine kurze Dauer in der Schweiz und deshalb ist für sie die Wahrscheinlichkeit eines ALV-Taggeldbezugs geringer.

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

5.5 Verlauf des Bezugs von Sozialhilfe in der Längsschnittoptik

Der Bezug von Sozialhilfe ist ein zentraler Indikator bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Er zeigt auf, welchem Anteil der Bevölkerung es weder mit einem eigenen Einkommen noch mit Einkommen von anderen Familienmitgliedern gelingt, für den Lebensunterhalt aufzukommen. Zu bedenken ist, dass bei einem Familiennachzug immer die Anzahl der Haushaltsmitglieder erhöht wird. Wenn in einem Haushalt Personen hinzukommen, für deren Lebensunterhalt das Haushaltserwerbseinkommen ausreichen muss, wie es beispielsweise auch bei einer Familiengründung mit der Geburt eines Kindes, steigt grundsätzlich das Sozialhilferisiko.

Bezüglich des Sozialhilfebezugs ist in der Längsschnittbetrachtung von Interesse, welcher Anteil der im 2009 neu zugezogenen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug in den ersten Jahren der Anwesenheit von der Sozialhilfe unterstützt wird, wie sich dieser Anteil von den Ausländerinnen mit anderen Zuzugsgründen unterscheidet und wie rasch nach dem Zuzug es zum Eintritt in die Sozialhilfe kommt. Diese Kennzahlen werden in Abschnitt 5.5.1 gezeigt. Danach zeigt Abschnitt 5.5.2 auf, wie lange die zugezogenen Familienangehörigen der Kohorte 2009 innerhalb der ersten acht Jahre von der Sozialhilfe unterstützt werden, beziehungsweise bei welchem Anteil der Familienangehörigen der Sozialhilfebezug nur vorübergehend ist. Zuletzt wird in Abschnitt 5.5.3 auf die Ausreisen und Rückreisen nach einem allfälligen Sozialhilfebezug eingegangen.

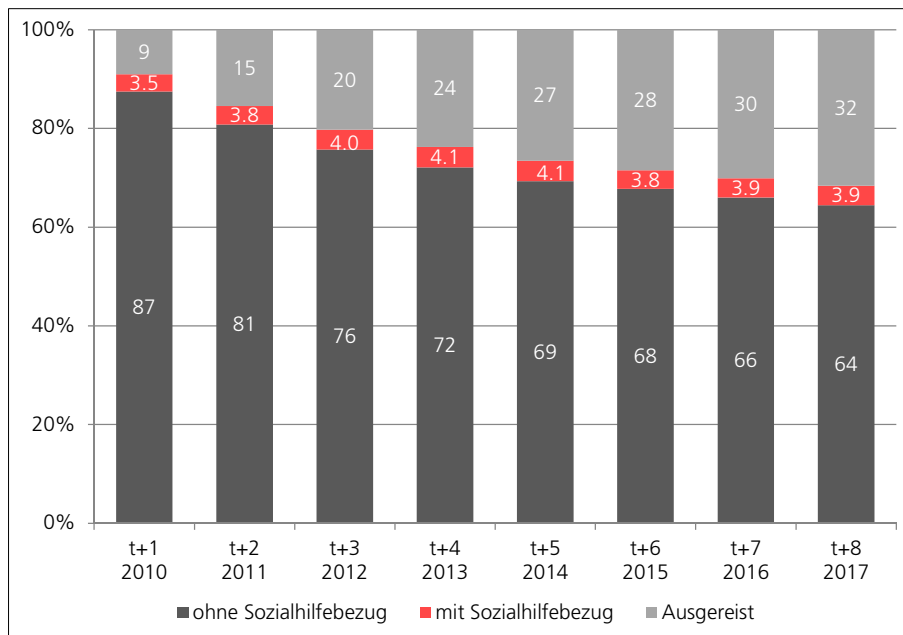
5.5.1 Sozialhilfebezug der Einreisekohorte sowie der Daueranwesenden 2009 bis 2017

Von den insgesamt 37'713 Personen, die im Jahr 2009 neu im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, haben 11 Prozent in den ersten 8 Jahren nach der Einreise bis Ende des Jahres 2017 mindestens in einem Monat Sozialhilfe bezogen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass es sich hier um eine kumulierte Häufigkeit handelt. Der Anteil der Bezüger/innen in einem einzelnen Jahr ist geringer, weil der Bezug oft von relativ kurzer Dauer ist und weil ein Teil der zugezogenen Personen bereits nach kurzer Zeit wieder aus der Schweiz ausreist. Diese Personen bleiben im Nenner berücksichtigt, wenn man die kumulierte Häufigkeit des Sozialhilfebezugs berechnet.

Der Anteil Sozialhilfebeziehende in den einzelnen Jahren nach dem Zuzug ist in **Abbildung 42** dargestellt. Auch hier bilden die 37'713 Personen, die im Jahr 2009 neu im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, die Grundgesamtheit. Im ersten Jahr nach dem Zuzug haben 3.5 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen Sozialhilfe bezogen. Im achten Jahr nach dem Zuzug (2017) waren es 3.9 Prozent. In den Jahren dazwischen liegt der Anteil zwischen 3.8 und 4.1 Prozent. Im Vergleich zur kumulierten Betrachtung ist der Anteil Sozialhilfebeziehende in dieser Betrachtung pro Jahr also deutlich tiefer, was einerseits daran liegt, dass ein Sozialhilfebezug oft nur vorübergehend ist und andererseits daran, dass ein beachtlicher Anteil von 32 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen innerhalb der ersten acht Jahre wieder ausgereist ist.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht interessiert insbesondere, wie die Integrationsverläufe derjenigen Personen sind, die über längere Zeit in der Schweiz verbleiben. Wir betrachten deshalb ab der Abbildung 43 diejenigen Personen der Einreisekohorte 2009, die während des gesamten Beobachtungsfensters in der Schweiz geblieben sind, die sogenannten **«Daueranwesenden»**. In der kumulierten Betrachtung (hier nicht abgebildet, vgl. Tabelle 12, S. 65) haben 13 Prozent der daueranwesenden Familienangehörigen im Beobachtungsfenster Sozialhilfe bezogen und 87 Prozent der daueranwesenden Familienangehörigen hat im Beobachtungsfenster nie Sozialhilfe bezogen.

Abbildung 42: Anteil der 2009 neu eingereisten Familienangehörigen, der in den ersten Jahren nach der Einreise Sozialhilfe bezogen hat, **Betrachtung pro Jahr** (inklusive ausgereiste Personen)



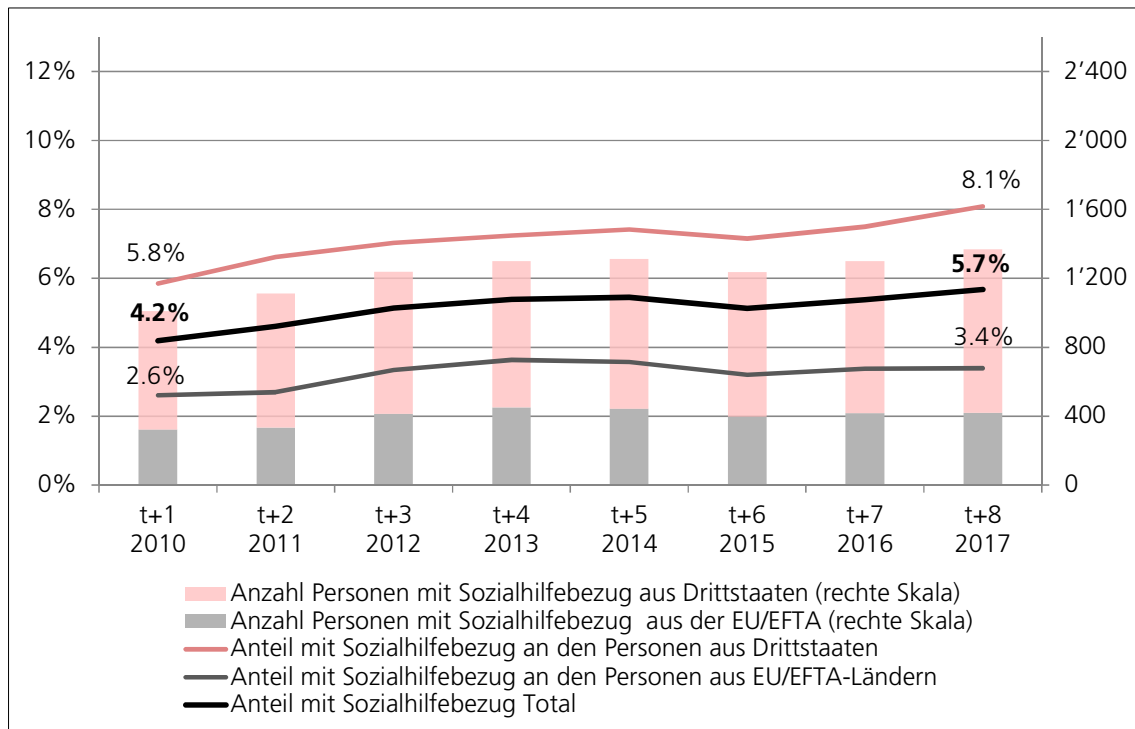
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Von den daueranwesenden Familienangehörigen aus dem Familiennachzug haben im ersten Jahr nach der Einreise – also im ersten Jahr nach der Vergrößerung des Haushalts – 4.2 Prozent Sozialhilfe bezogen, wie **Abbildung 43** zeigt. Im achten Jahr nach der Einreise (t+8) liegt der Anteil Sozialhilfebeziehender bei 5.7 Prozent. In absoluten Zahlen handelt es sich pro Jahr um 1'000 bis 1'370 Personen (vgl. Balken in Abbildung 43, rechte Skala). Auch bei dieser Betrachtung liegen die Anteile für Personen aus Drittstaaten höher (Ausländerbereich ohne Asylbereich, t+8: 8.1%) als für Personen aus Ländern der EU/EFTA (t+8: 3.4%).

Abbildung 44 zeigt zum Vergleich die entsprechenden Anteile des Sozialhilfebezugs von Personen, die im Jahr 2009 mit anderen Zuwanderungsgründen in die Schweiz eingereist sind und bis ins Jahr 2017 in der Schweiz verblieben sind. Im Vergleich zu den Personen des Familiennachzugs ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden mit anderen Zuwanderungsgründen insgesamt tiefer (3% im achten Jahr nach dem Zuzug). Für die Subgruppe der Personen aus Drittstaaten (Ausländerbereich ohne Asylbereich) liegt der Anteil Sozialhilfebeziehender allerdings bei den anderen Zuzugsgründen (Erwerb und Ausbildung) höher als bei den Personen des Familiennachzugs (8.1 vs. 11.4% im achten Jahr nach dem Zuzug). Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht ein Anspruch auf ALV-Taggelder nach einer Mindestbeitragszeit von zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre als Arbeitnehmer/in in der Schweiz. Erfolgt dann ein Bezug von ALV-Taggeldern bis zur Aussteuerung, was i.d.R. 12 Monaten entspricht, gilt die Sozialhilfe nach der Aussteuerung als letzte finanzielle Auffangstelle. Diese wird somit nach 12 Monaten Erwerbstätigkeit bzw. ALV-Beitragszeit und nach weiteren 12 Monaten ALV-Taggeldbezug erreicht. Der Anstieg der SH-Beziehenden nach dem 2. Jahr dürfte teilweise dadurch zu erklären sein. Zu beachten sind bei den Drittstaatangehörigen auch die absoluten Zahlen (Balken in der Abbildung), die tief sind und die deshalb zu starken Ausschlägen beim Anteilswert führen können. Im 3. Jahr nach dem Zuzug bezogen 290 Personen mit anderen Zuzugsgründen aus Drittstaaten aus der Einreisekohorte 2009 Sozialhilfe.

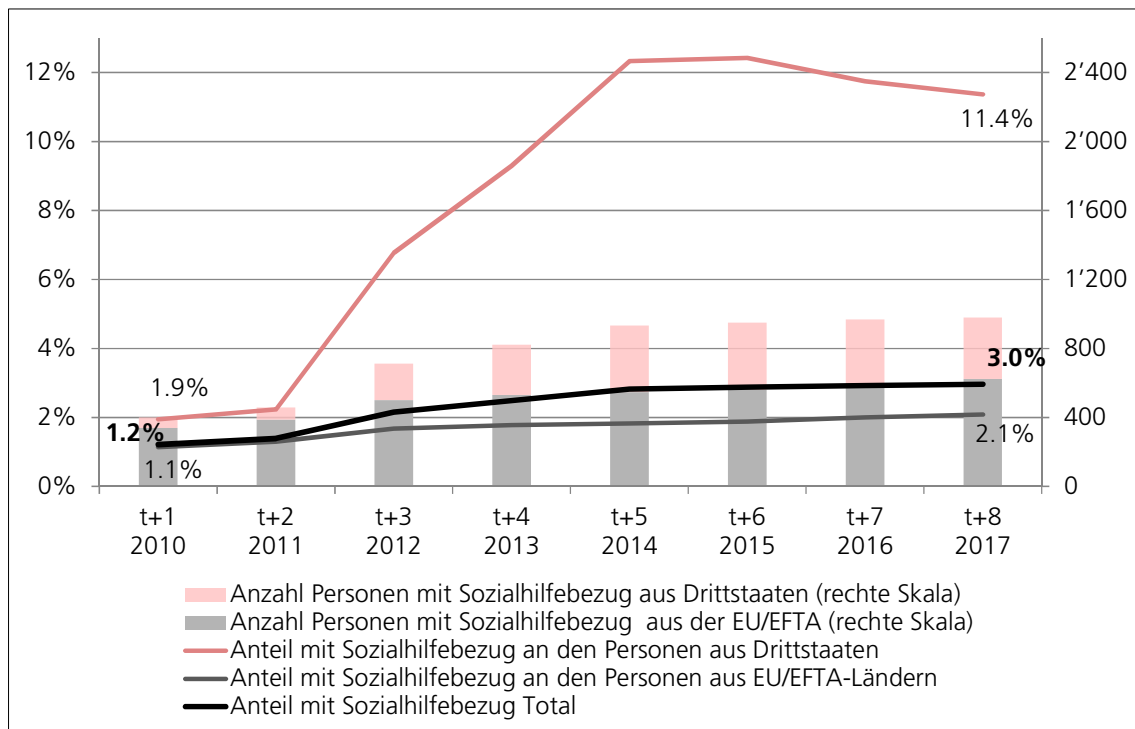
Der Unterschied in Anteilen ist grösser als der Unterschied in absoluten Zahlen, wenn man die Personen des Familiennachzugs mit den Personen mit anderen Zuwanderungsgründen vergleicht. Absolut gesehen haben im achten Jahr nach dem Zuzug 1'370 Personen des Familiennachzugs und 980 Personen mit anderen Zuwanderungsgründen Sozialhilfe erhalten.

Abbildung 43: Anteil Sozialhilfebeziehende an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des **Familiennachzugs**, sowie deren Anzahl, nach Zeitpunkt und Herkunftsregion, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 44: Anteil Sozialhilfebeziehende an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen **Personen mit anderen Zuzugsgründen**, sowie deren Anzahl, nach Zeitpunkt und Herkunftsregion, (Daueranwesende 2009 bis 2017)

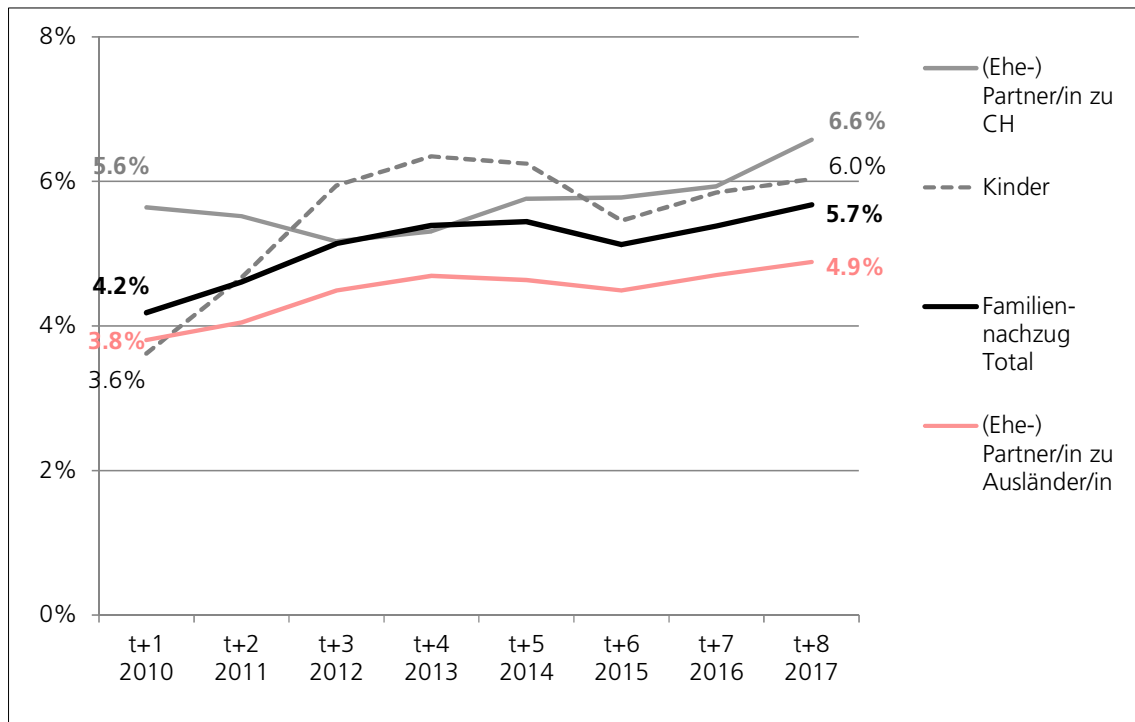


Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Der Anteil Sozialhilfebeziehende an den Personen aus dem Familiennachzugs unterscheidet sich nach **Typ des Familiennachzugs**, wie **Abbildung 45** für die daueranwesenden Familienangehörigen (2009 bis 2017) zeigt: (Ehe-)Partner/innen, die zu einem Schweizer oder einer Schweizerin zugezogen sind, beziehen häufiger Sozialhilfe als solche, die zu (Ehe-)Partner/innen mit ausländischer Nationalität zugezogen sind. Im achten Jahr nach dem Zuzug beziehen 6.6 Prozent der zugezogenen Partner/innen von Schweizer/innen Sozialhilfe, während der Wert für die Partner/innen von Ausländer/innen bei 4.9 Prozent liegt. Dies dürfte mit den rechtlichen Voraussetzungen zusammenhängen. Zwar kann auch für Schweizer/innen, die ihre ausländischen Familienangehörigen nachziehen möchten, der Rechtsanspruch auf Familiennachzug erlöschen, wenn die konkrete Gefahr eines dauerhaften Sozialhilfebezugs besteht (Art. 51 Abs. 1 AIG). Aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung liegt jedoch die Schwelle für die Verweigerung des Familiennachzugs zu Schweizer/innen höher. Für Personen, die als Kinder im Familiennachzug zugezogen sind, steigt der Anteil im Beobachtungsfenster relativ stark an, von 3.6 Prozent im ersten Jahr auf 6 Prozent im achten Jahr nach dem Zuzug. Dasselbe ist auch in **Abbildung 46** zu sehen, welche den Anteil der Sozialhilfebeziehenden nach **Altersgruppen** aufzeigt. Diese Abbildung zeigt auch den Anteil der Sozialhilfebeziehenden an allen zugezogenen Familienangehörigen ab 18 Jahren. Der **Anteil der erwachsenen Sozialhilfebeziehenden ab 18 Jahren** liegt ab dem dritten Jahr nach der Einreise leicht unterhalb des Anteils für das Total aller zugezogenen Familienangehörigen des Familiennachzugs. Im achten Jahr nach dem Zuzug (t+8) liegt der Anteil für das Total bei 5.7 Prozent und für die Erwachsenen ab 18 Jahren bei 5.5 Prozent.

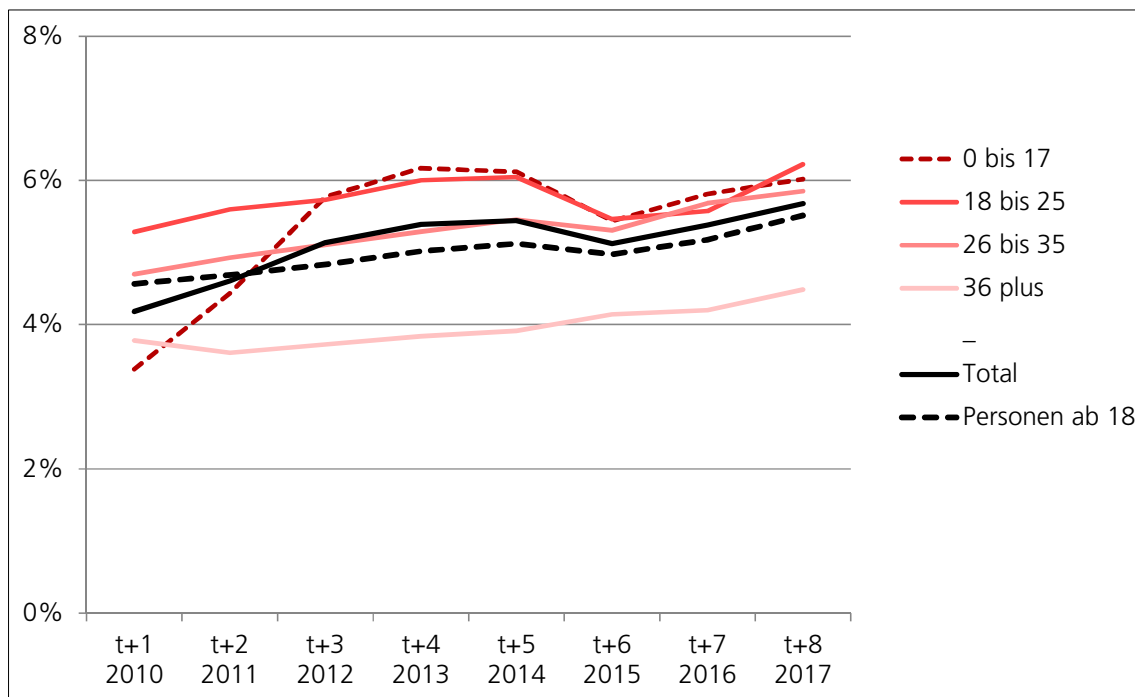
Wenn es zu einem Sozialhilfebezug von Familienangehörigen des Familiennachzugs kommt, dann geschieht dies in der Mehrheit der Fälle relativ rasch nach dem Zuzug. Dies ist aus **Abbildung 47** ersichtlich, welche die **Neueintritte in die Sozialhilfe** in den ersten acht Jahren nach dem Zuzug für die Daueranwesenden der Einreisekohorte 2009 dargestellt. 4 Prozent der zugezogenen Familienangehörigen beziehen im ersten Jahr nach dem Zuzug Sozialhilfe. Im zweiten und dritten Jahr nach dem Zuzug liegt die Neueintrittsrate bei rund 2 Prozent. Zwischen dem vierten und dem achten Jahr nach dem Zuzug hingegen treten nur noch wenige Personen aus dem Familiennachzug neu in die Sozialhilfe ein. Der Anteil der Neueintritte in die Sozialhilfe liegt in diesen Jahren bei rund 1 Prozent. Auch in dieser Betrachtung zeigt sich, dass (Ehe-)Partner/innen, die zu einem Schweizer oder einer Schweizerin zugezogen sind, häufiger Sozialhilfe beziehen als Partner/innen, die im Familiennachzug zu Ausländer/innen zugezogen sind (im ersten Jahr 5.6% vs. 3.8% Neueintritte, im achten Jahr 1.2% vs. 0.8% Neueintritte). Die Neueintrittsraten von Personen, die als Kinder zugezogen sind, unterscheiden sich insofern vom Muster der zugezogenen Partner/innen, als dass die Kinder häufiger auch im dritten oder vierten Jahr nach dem Zuzug noch neu in die Sozialhilfe eintreten.

Abbildung 45: **Anteil Sozialhilfebeziehende** an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des **Familiennachzugs**, nach Zeitpunkt und **Typ** des Familiennachzugs, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



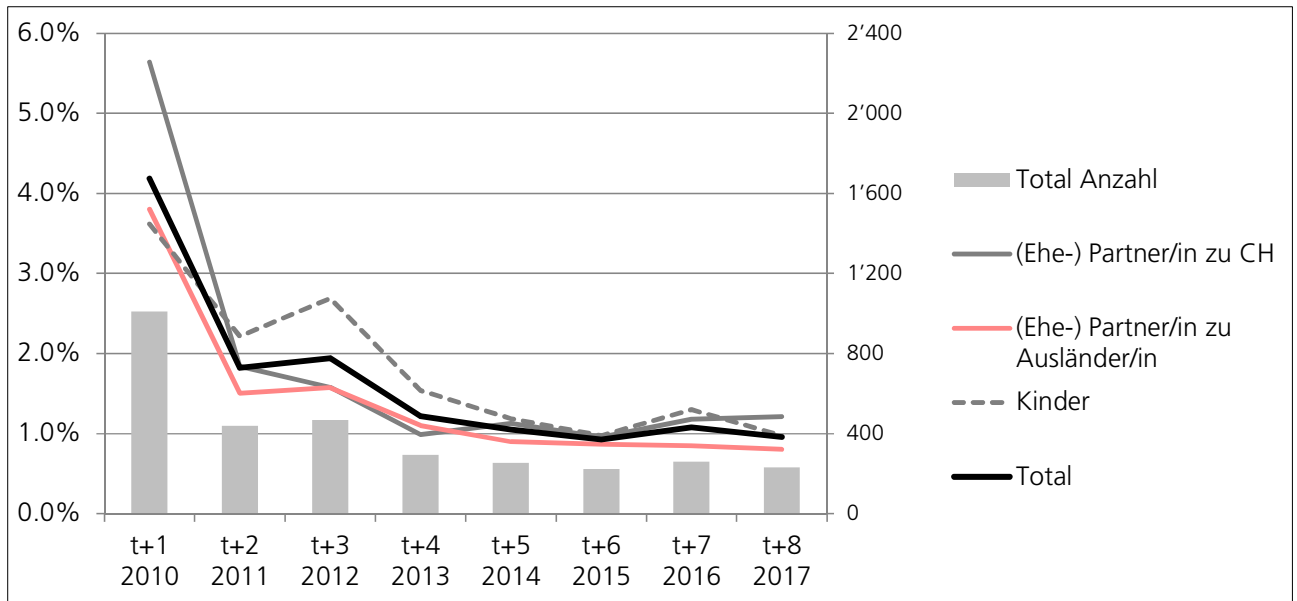
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 46: **Anteil Sozialhilfebeziehende** an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des **Familiennachzugs**, nach Zeitpunkt und **Alter bei der Einreise**, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 47: **Anteil Neueintritte** in die Sozialhilfe an den 2009 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen Familienangehörigen des **Familiennachzugs**, nach Zeitpunkt und **Typ** des Familiennachzugs, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



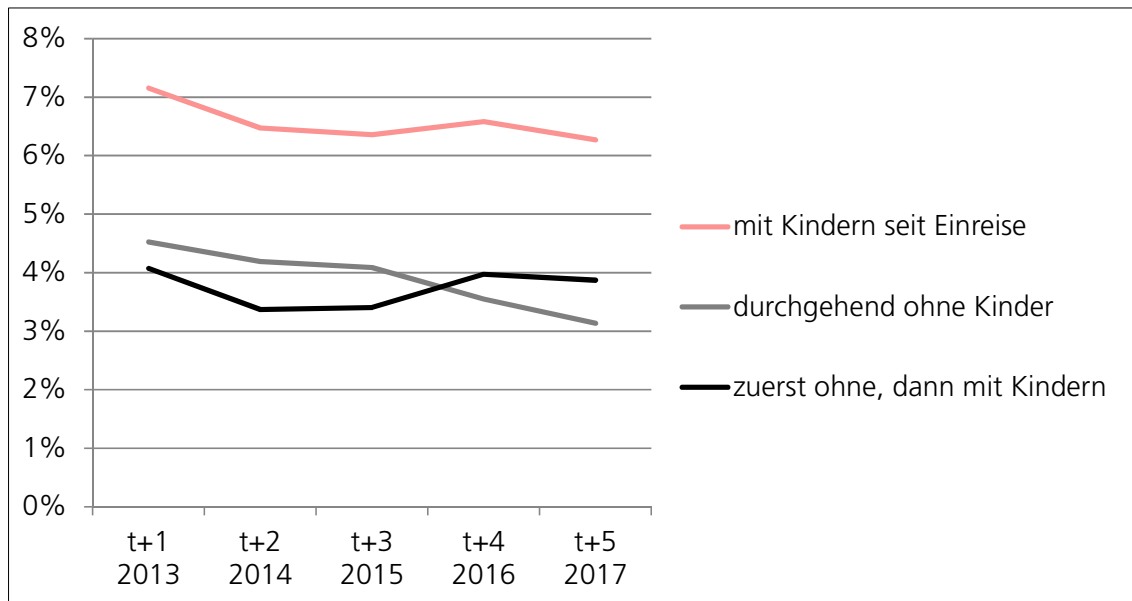
Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 48 zeigt für die zugezogenen Partner/innen der Einreisekohorte 2012 auf, wie der Sozialhilfebezug mit der **Haushaltszusammensetzung** zusammenhängt: Unterschieden wird dabei zwischen a) Haushalten, in denen seit der Einreise der Partnerin oder des Partners Kinder vorhanden waren, b) Haushalten ohne Kinder im gesamten Beobachtungsfenster sowie c) Haushalten, in denen nach der Einreise der Partnerin oder des Partners Kinder neu hinzu gekommen sind.

Zugezogene Partner/innen, die bereits zum Zeitpunkt des Zuzugs mit Kindern zusammen wohnen, beziehen im gesamten Beobachtungsfenster am häufigsten Sozialhilfe. Allerdings nimmt ihr Anteil im Zeitverlauf ab – von 7.2% im ersten Jahr nach der Einreise auf 6.3% im fünften Jahr nach der Einreise. Der Anteil der sozialhilfebeziehender Partner/innen in Haushalten ohne Kinder liegt auf tieferem Niveau und nimmt im Zeitverlauf ebenfalls ab – von 4.5% im ersten Jahr nach der Einreise auf 3.1% im fünften Jahr nach der Einreise.

Der Anteil sozialhilfebeziehender Partner/innen aus Haushalten, bei denen in den ersten fünf Jahren nach der Einreise Kinder hinzugekommen sind, liegt ebenfalls auf vergleichsweise tiefem Niveau, ähnlich wie in Haushalten ohne Kinder. Allerdings nimmt der Anteil der Sozialhilfebeziehenden bei diesem Haushaltstyp im Zeitvergleich nicht ab. Er liegt fünf Jahre nach dem Zuzug auf ähnlichem Niveau (3.9%) wie im ersten Jahr nach dem Zuzug (4.1%). Im relativ tiefen Niveau des Sozialhilfebezugs von Partner/innen, die nicht zu Beginn weg mit Kindern im Haushalt sind, zeigt sich, dass es den zugezogenen Partnerinnen und Partnern leichter fällt, wirtschaftlich unabhängig zu sein, wenn sie nicht bereits zu Beginn weg mit Kindern zusammen wohnen und dementsprechend keine familiäre Betreuungsaufgaben wahrnehmen müssen. Gleichzeitig deutet das Ergebnis auch darauf hin, dass viele Paare erst dann Kinder bekommen, wenn die Erwerbsintegration aus Haushaltssicht gelungen ist und das Risiko eines Sozialhilfebezugs dementsprechend gering scheint.

Abbildung 48: **Anteil Sozialhilfebeziehende** an den 2012 neu eingereisten und bis 2017 gebliebenen **Partner/innen** des Familiennachzugs, nach Zeitpunkt und **Haushaltstyp** (Daueranwesende 2012 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

5.5.2 Sozialhilfebezug über mehrere Jahre

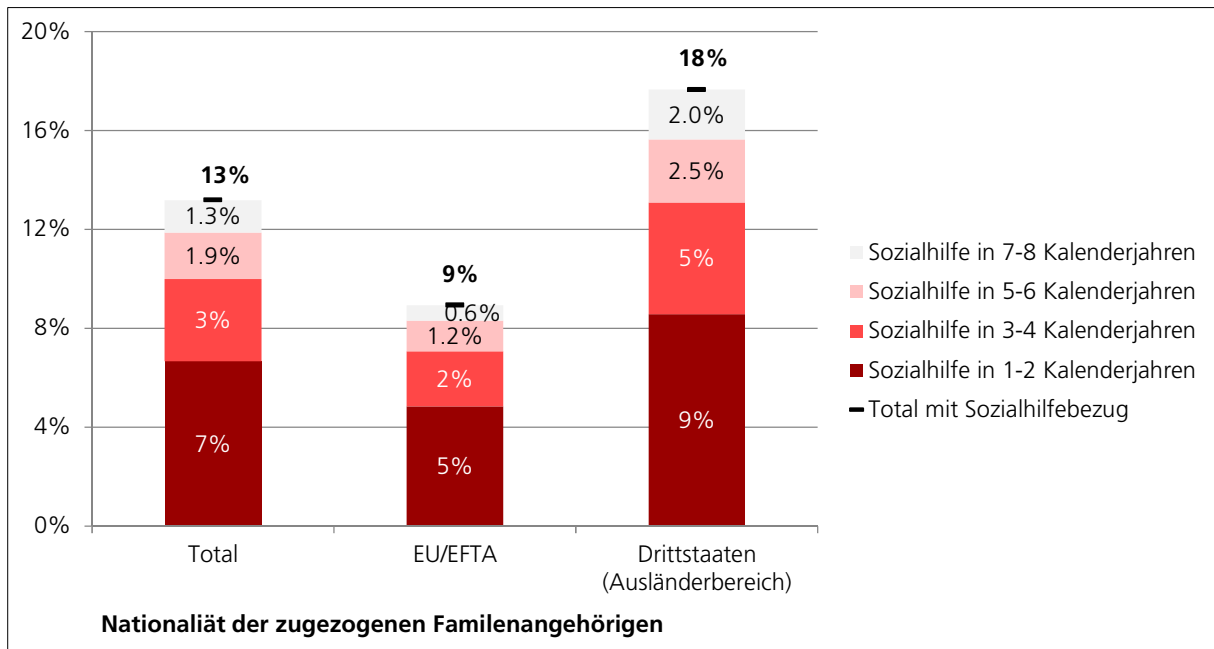
Wenn ausländische Familienangehörige, die im Familiennachzug zugezogen sind, Sozialhilfe beziehen, dann handelt es sich in der Mehrheit der Fälle um einen relativ kurzen, vorübergehenden Sozialhilfebezug. Von den 13 Prozent der Daueranwesenden, die überhaupt einmal Sozialhilfe erhalten haben, trifft dies für rund die Hälfte (7%) in maximal in zwei Kalenderjahren zu (vgl. **Abbildung 49**). Lediglich 1.3 Prozent der daueranwesenden Familienangehörigen erhalten über 7 oder 8 Jahre Sozialhilfe. 3.2 Prozent beziehen über mehr als vier Jahre Leistungen der Sozialhilfe, was 770 Personen entspricht. Die Verteilung nach Dauer des Sozialhilfebezugs unterscheidet sich nur geringfügig zwischen Familienangehörigen aus Ländern der EU/EFTA und solchen aus Drittstaaten, wobei Familienangehörige aus Drittstaaten allgemein öfter Sozialhilfe beziehen (19% vs. 13% im Total). Weiterführende Auswertungen (hier nicht abgebildet) zeigen, dass Paarhaushalte mit Kindern sowie Personen mit Asylhintergrund häufiger als die anderen Gruppen über längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Hierbei gilt zu bedenken, dass ein Sozialhilfebezug teilweise parallel zu einer Erwerbstätigkeit stattfindet, weil das Haushaltserwerbseinkommen nicht für den Lebensbedarf aller Haushaltsmitglieder ausreicht. Hierbei gilt zu bedenken, dass ein Sozialhilfebezug teilweise parallel zu einer Erwerbstätigkeit stattfindet, weil das Haushaltserwerbseinkommen nicht für den Lebensbedarf aller Haushaltsmitglieder ausreicht. Eine Analyse auf Haushaltsebene zeigt, dass in der Mehrheit der Haushalte, die von der Sozialhilfe unterstützt wurden, im selben Jahr auch ein Haushaltseinkommen vorhanden war. Von den Zuzügerinnen aus dem Familiennachzug des Jahres 2012, die zwischen 2012 und 2017 mindestens einmal Sozialhilfe bezogen haben, gab es bei 69 Prozent in denselben Jahren des Sozialhilfebezugs auch ein Jahreshaushaltserwerbseinkommen von mindestens 3'000 Franken.

Dieselbe Auswertung kann statt nach Nationalität der zugezogenen Familienangehörigen auch nach Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden vorgenommen werden. Die Auswertung (hier nicht abgebildet) zeigt, dass 15 Prozent zugezogene Familienangehörigen, die im Familiennachzug zu Schweizer/innen ziehen, im Beobachtungsfenster Sozialhilfe beziehen. Für Familienangehörige von Hauptbewilligungsinha-

5 Integrationsverläufe von neu eingereisten ausländischen Familienangehörigen in der Längsschnittbetrachtung

benden aus EU/EFTA-Ländern beträgt der Anteil 10 Prozent, für solche von Hauptbewilligungsinhabenden mit einer Nationalität eines Drittstaats 19 Prozent. Es ist zu berücksichtigen, dass in absoluten Zahlen am meisten Familienangehörige zu Hauptbewilligungsinhabenden aus EU/EFTA-Ländern ziehen und am zweitmeisten zu Hauptbewilligungsinhabenden mit Schweizer Nationalität. **Abbildung 64 im Anhang** zeigt für die Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug der Einreisekohorte 2009, die im zwischen 2009 und 2017 in der Schweiz waren und mindestens einmal Sozialhilfe bezogen haben, die Aufteilung nach der Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden. Von den Sozialhilfebeziehenden aus dieser Einreisekohorte sind 31 Prozent zu Schweizer/innen zugezogen, 35 Prozent zu Hauptbewilligungsinhabenden mit der Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Landes und 26 Prozent zu Hauptbewilligungsinhabenden mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats. Für weitere 8 Prozent konnte der/die Hauptbewilligungsinhaber/in in den Daten nicht identifiziert werden.

Abbildung 49: **Dauer des Sozialhilfebezugs** von 2009 eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs, nach Herkunftsregion der Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

5.5.3 Ausreisen und Rückreisen nach einem Bezug von Sozialhilfe

Wie bereits in Abbildung 42 deutlich wurde, sind von den zugezogenen Familienangehörigen der Einreisekohorte 2009 im achten Jahr nach dem Zuzug 32 Prozent wieder ausgereist und die übrigen 68 Prozent sind auch acht Jahre nach dem Zuzug noch in der Schweiz anwesend. Zudem ist aus Abschnitt 5.5.1 bekannt, dass 11 Prozent aller zugezogenen Familienangehörigen der Einreisekohorte 2009 mindestens einmal Sozialhilfe bezogen haben. Auch Personen aus dem Familiennachzug ziehen relativ oft nur für eine vorübergehende Phase der Erwerbstätigkeit in die Schweiz und reisen danach wieder aus. Die Daten zeigen, dass insgesamt bei den verbliebenen Personen ein Sozialhilfebezug häufiger ist als bei den wieder ausgereisten Personen (13% vs. 6% bei Familienangehörigen aus dem Familiennachzug und vgl. **Tabelle 12**). Dies liegt aber vor allem daran, dass die verbliebenen Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können als die Personen, die nach einem vergleichsweise kurzen Aufenthalt wieder ausreisen. Je länger ein Aufenthalt ist, umso eher können zudem auch Ereignisse eintreten, die zu einem Sozialhilfebezug führen können, wie dies beispielsweise in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes beobachtet werden kann. Sei es, weil mit demselben Haushaltsbudget ein Familienmitglied mehr ernährt werden muss oder auch, weil Frauen nach einer Geburt oft einen Erwerbsunterbruch einlegen. Um den Zusammenhang zwischen einem Sozialhilfebezug und der Wahrscheinlichkeit einer Ausreise adäquat zu analysieren, wurde deshalb verglichen, ob Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug, die nach einer gewissen minimalen Aufenthaltsdauer in der Schweiz Sozialhilfe erhalten, im Vergleich zu solchen mit einer gleich langen Aufenthaltsdauer ohne Sozialhilfe seltener wieder ausreisen. Dies ist nicht der Fall, wie **Tabelle 11** zeigt. Von den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug mit Sozialhilfebezug im vierten Jahr nach dem Zuzug reisen 14% danach wieder aus. Unter denjenigen ohne Sozialhilfebezug ist der Anteil gleich hoch.

Tabelle 11: Anteil Ausreisen im fünften bis achten Jahr nach dem Zuzug je nach Sozialhilfebezug im vierten Jahr nach dem Zuzug

	Total	Familiennachzug	
		EU/EFTA	Drittstaat
Anteil Ausreisen im fünften bis achten Jahr nach dem Zuzug			
Personen ohne Sozialhilfebezug im vierten Jahr nach dem Zuzug	14%	16%	12%
Personen mit Sozialhilfebezug im vierten Jahr nach dem Zuzug	14%	17%	12%

Quelle: Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 12: Anteil Sozialhilfebeziehende an den an den ausgereisten und an den bleibenden Personen der Einreisekohorte 2009 nach Zuzugsgrund

	Familiennachzug			Andere Zuzugsgründe		
	Total	EU/EFTA	Drittstaat	Total	EU/EFTA	Drittstaat
Anteil der Einreisekohorte, der Sozialhilfe bezogen hat	11%	7.7%	14.7%	4%	4%	4%
Anteil Ausreisende, der Sozialhilfe bezogen hat	6%	5%	7%	2%	2%	0%
Anteil der Verbliebenen, der Sozialhilfe bezogen hat	13%	9%	18%	6%	5%	14%
Anteil der Sozialhilfebeziehenden, der ausgereist ist	16%	21%	14%	28%	32%	9%
Anteil der Personen ohne Sozialhilfebezug, der ausgereist ist	33%	34%	33%	58%	53%	79%

Anmerkung: Zu bedenken ist, dass die verbleibenden Personen über eine längere Zeitdauer beobachtet werden können. Die Ausgereisten Personen sind teilweise nur für eine kurze Dauer in der Schweiz und deshalb ist für sie die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs geringer.

Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

6 Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittbetrachtung

Die Längsschnittbetrachtung hat den Integrationsverlauf von zugezogenen Familienangehörigen ab dem Zeitpunkt der Einreise für die Folgejahre beschrieben. Ergänzend zu diesen Erkenntnissen interessiert aber auch, wie es um die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Personen aus dem Familiennachzug steht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt – konkret im Jahr 2017 – in der Schweiz anwesend sind. Der Fokus des vorliegenden Abschnitts besteht vor allem darin, aufzuzeigen mit welchen Merkmalen der Familieneinheiten eine gelingende oder weniger gelingende wirtschaftliche Integration in Zusammenhang steht. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit wird, wie bereits weiter vorne im Bericht, anhand des Jahreserwerbseinkommens (Abschnitt 6.1), dem Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (Abschnitt 6.2) und dem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Abschnitt 6.3), untersucht. In dieser Querschnittsbetrachtung werden Personen berücksichtigt, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind und im Jahr 2017 immer noch in der Schweiz lebten. Es handelt sich also um dieselbe Grundmenge wie in den Querschnittsbetrachtungen im Abschnitt 4.

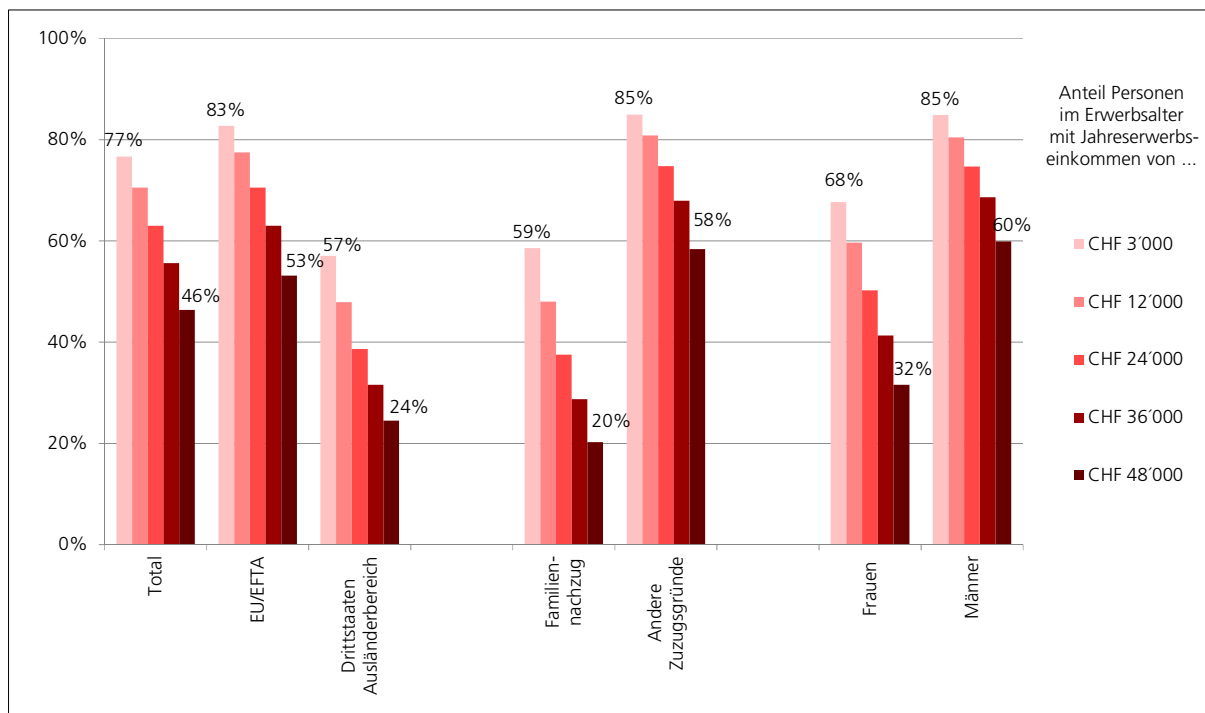
6.1 Erwerbseinkommen

Erreichte Jahreserwerbseinkommen der Subgruppen

Bevor wir anhand multivariater Analysen untersuchen, welche Familienangehörigen, die zwischen 2008 und 2017 zugezogen sind, im Jahr 2017 mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Erwerbseinkommen erzielen, betrachten wir anhand deskriptiver Auswertungen die Höhe ihrer Jahreserwerbseinkommen. **Abbildung 50** zeigt für verschiedene Gruppen von Zugezogenen den Anteil Personen, der mindestens ein bestimmtes Jahreseinkommen erzielt. Die Grundgesamtheit bilden Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingewandert sind und die im Jahr 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter ab 18 Jahren sind.

In **Abbildung 50** fällt allgemein auf, dass ein relativ grosser Teil der Zugezogenen ein minimales AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 CHF pro Jahr erzielt (Total 77%), der Anteil der Personen, die ein Jahreseinkommen von mindestens 48'000 Franken verdienen, jedoch um einiges kleiner ist (Total 46%). Die Personengruppen des Drittstaaten-Ausländerbereichs sowie des Familiennachzugs fallen bezüglich zwei Punkten auf: Erstens erzielen diese beiden Gruppen generell seltener ein Erwerbseinkommen und zweitens ist der Unterschied zwischen dem Anteil mit geringem Einkommen und Einkommen von 48'000 bei diesen Gruppen besonders gross (die «Treppenstufen» in der **Abbildung** sind für diese Gruppen besonders steil). Mehr als die Hälfte (59%) der Zugezogenen im Familiennachzug erzielen ein Einkommen von mindestens 3'000 CHF, aber lediglich ein Fünftel von ihnen (20%) erzielt ein Einkommen über 48'000 CHF. Unter den Zuziehenden mit anderen Zuzugsgründen sind sehr viele mit Zuzugszweck Erwerbstätigkeit, wie **Abschnitt 4.2** gezeigt hat. Daher erstaunt nicht, dass diese Gruppe besonders oft ein Erwerbseinkommen erzielt.

Abbildung 50: Anteil seit 2008 zugezogene Personen im Erwerbs- und Erwachsenenalter mit Jahreserwerbseinkommen von 3'000, 12'000, 24'000, 36'000 und 48'000 Franken im Jahr 2017, nach Herkunftsregion, Zuzugsgrund und Geschlecht

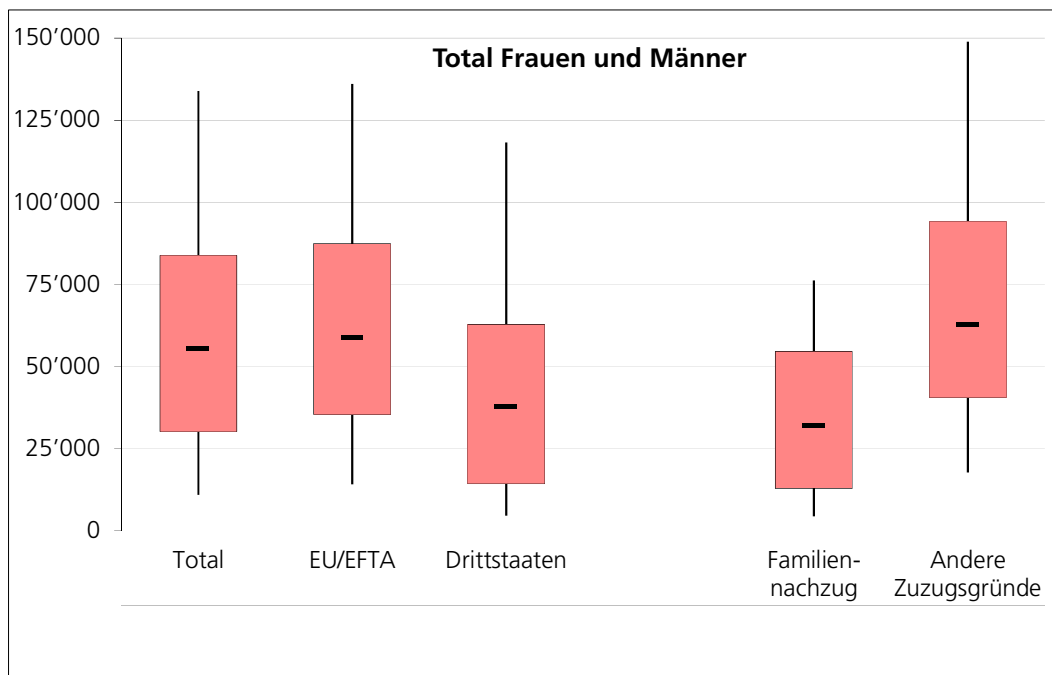


Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter (N=743'183)
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

In **Abbildung 65** und **Abbildung 66** im Anhang ist einzeln für Frauen und für Männer ausgewiesen, welcher Anteil je nach Herkunftsregion und Zuwanderungsgrund ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt. Dass Frauen seltener ein Erwerbseinkommen erzielen, trifft generell zu, aber besonders ausgeprägt für Frauen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen. Anzumerken ist aber auch, dass rund die Hälfte der Frauen (52%), die seit 2008 im Familiennachzug zugezogen sind, ein Erwerbseinkommen von mindestens 3'000 CHF erzielen.

Abbildung 51 zeigt die Verteilung der Erwerbseinkommen aus einem etwas anderen Blickwinkel, nämlich als sogenannte Boxplots: Dabei zeigen jeweils die schwarzen waagrechten Striche den Zentralwert an (Wert, den die Hälfte der Fälle unterschreitet und die andere übertrifft). Die Säulen messen die Spannweite zwischen der 25-Prozent-Marke (Viertel der Fälle mit den tiefsten Werten) und der 75-Prozent-Marke (Viertel der Fälle mit den höchsten Werten). Die Box zeigt also an, zwischen welchen Grenzen die Werte bei der Hälfte der Personen liegen. Die schwarzen senkrechten Linien schliesslich geben die Spannweite zwischen der 10- und der 90-Prozent-Marke an. In dieser Auswertung sind nur die Personen enthalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens einem Franken erzielt haben. Dabei fällt auf, dass die Zuwanderungsgruppen sich in der durchschnittlichen Höhe des Einkommens und auch in der Spannweite der Einkommen unterscheiden. Personen aus Drittstaaten weisen tiefere Einkommen und auch eine weniger breite Verteilung der Einkommen auf als jene aus der EU/EFTA. Dies gilt auch für den Familiennachzug im Vergleich zu anderen Zuzugsgründen. Die zugezogenen Familienangehörigen im Familiennachzug erzielen, wenn sie erwerbstätig sind, im Mittel ein Jahreserwerbseinkommen von 32'000 CHF. Das Jahreseinkommen liegt bei der Hälfte dieser Personen zwischen 13'000 und 54'000 CHF.

Abbildung 51: Verteilung der Erwerbseinkommen im Jahr 2017 von Personen, die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund, Frauen und Männer



Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter; Personen mit Erwerbseinkommen von mindestens 1 CHF. (N=561'322)

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 67 und **Abbildung 68** im Anhang zeigen die gleiche Verteilung der Einkommen einmal für Frauen und einmal für Männer. Insgesamt zeigen beide Grafiken das gleiche Verteilungsmuster in Bezug auf die Unterschiede zwischen den Zuwanderungsgruppen. Es fällt jedoch auf, dass die Einkommen der Frauen in allen Zuwanderungsgruppen um einiges tiefer sind als jene der Männer.

Zusammenhangsanalyse: Merkmale der Familienangehörigen und Wahrscheinlichkeit von Erwerbseinkommen

Wie oben bereits deutlich wurde, unterscheidet sich die Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen aufzuweisen nach Geschlecht, Herkunftsregion, Zuzugsgrund. Welche Relevanz haben die einzelnen Merkmale der Zuziehenden, wenn man in einem statistischen Modell die verschiedenen Einflussfaktoren gleichzeitig betrachtet? **Abbildung 52** zeigt die Ergebnisse der multivariaten Logit-Analyse, welche die Erkenntnisse aus den deskriptiven Analysen bestätigt und weiter den Einfluss der einzelnen Faktoren unter Kontrolle der anderen Merkmale untersucht. Als abhängige Variable wurde hier untersucht, ob die Person ein Jahreserwerbseinkommen von 12'000 Franken oder mehr erzielt. In der Analyse sind Personen im Erwerbsalter berücksichtigt, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind.

Die Regression zeigt, dass **Frauen**, die im Familiennachzug zuziehen, auch unter Kontrolle der anderen Faktoren eine geringere Chance auf ein Erwerbseinkommen von 12'000 CHF aufweisen.

Von den **Altersgruppen** her haben die 26- bis 35-Jährigen und die 36- bis 45-Jährigen die höchsten Wahrscheinlichkeiten für ein Erwerbseinkommen von mindestens 12'000 CHF.

Bezüglich des **Haushaltstyps** ist die Wahrscheinlichkeit eines Erwerbseinkommens geringer, wenn im Haushalt Kinder vorhanden sind (im Vergleich zur Referenzkategorie zwei Erwachsene ohne Kinder). Darin

6 Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittbetrachtung

zeigt sich, dass in Haushalten mit Kindern vergleichsweise oft eine Person keines oder nur ein sehr geringes Erwerbseinkommen aufweist.

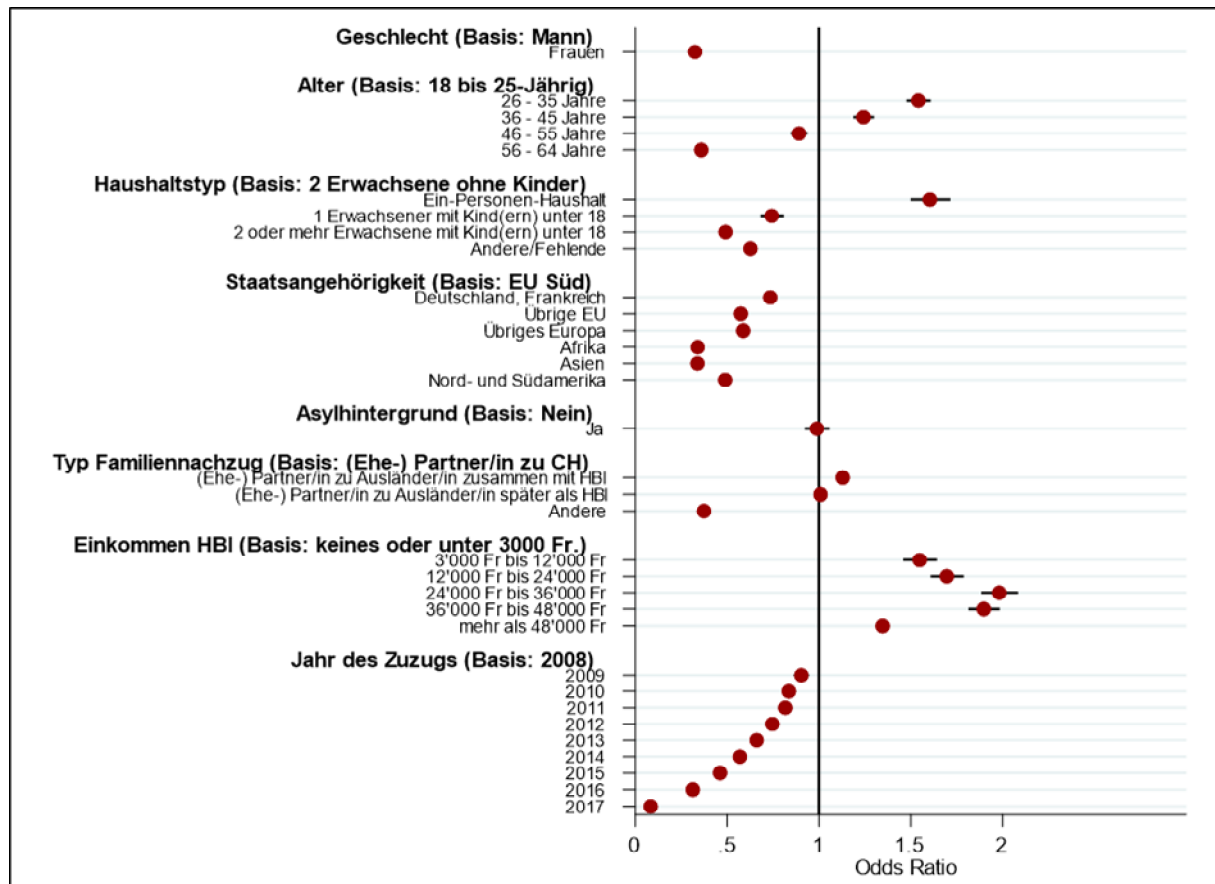
In Bezug auf die **Staatsangehörigkeit** lässt sich feststellen, dass Personen aus der EU Süd (Italien, Spanien, Portugal, Griechenland), welche hier die Referenzgruppe bilden, die höchste Wahrscheinlichkeit haben, ein Erwerbseinkommen von mindestens 12'000 CHF zu erzielen. Zuziehende Familienangehörige aus Deutschland/Frankreich oder auch der übrigen EU erzielen im Vergleich zu Personen aus der EU Süd seltener ein Einkommen von mindestens 12'000 CHF. Weiterführende Analysen (hier nicht dargestellt) zeigen, dass bei Personen aus der EU Süd oftmals zwei Personen pro Haushalt ein (geringes) Einkommen aufweisen, während bei Personen aus Deutschland oder Frankreich häufiger nur eine Person ein Einkommen aufweist, welches dafür im Vergleich zu den Personen aus der EU Süd höher ist. Führt man dieselbe Regression für ein minimales Erwerbseinkommen von 48'000 CHF durch, erzielen Personen aus Deutschland und Frankreich unter Kontrolle der anderen Merkmale am häufigsten ein solches Jahreserwerbseinkommen (vgl. Abbildung 71 im Anhang).

Die Betrachtung nach **Typ des Familiennachzugs** zeigt, dass (Ehe-) Partner/innen die gemeinsam mit ihren ausländischen Partner/innen zuziehen mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Erwerbseinkommen von mindestens 12'000 CHF aufweisen, als solche die zu Schweizer/innen zuziehen oder zu Partner/innen, die schon vorher in der Schweiz lebten.

Auch das **Erwerbseinkommen der Hauptbewilligungsinhabenden** spielt eine Rolle. Mit steigendem Erwerbseinkommen der Hauptbewilligungsinhabenden steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die zugezogene Person ein Erwerbseinkommen von mindestens 12'000 Franken erzielt. Die Integration der Hauptbewilligungsinhabenden in den Arbeitsmarkt kann sich demnach positiv auf die Erwerbsintegration der zugezogenen Person auswirken. Mit vergleichsweise hohem Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit der Zugezogenen allerdings wieder ab. Wenn die Hauptbewilligungsinhabenden 48'000 CHF oder mehr verdienen, so sind die zugezogenen Familienangehörigen mit geringerer Wahrscheinlichkeit erwerbstätig als wenn die Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden zwischen 3'000 und 48'000 Franken liegen. Es dürfte sich hier unter anderem um Haushalte handeln, in denen das Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden ausreicht, um den Lebensunterhalt des Haushalts zu finanzieren.

In Bezug auf den **Zuzugszeitpunkt** zeigt sich klar, dass die Chance ein Erwerbseinkommen zu erzielen grösser ist, wenn die Personen bereits länger in der Schweiz sind. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen aus den Längsschnittanalysen in 5.

Abbildung 52: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbs- und Erwachsenenalter und der **Chance, im Jahr 2017 erwerbstätig zu sein (mehr als 12'000 CHF Jahreseinkommen)**, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, im Jahr 2017 ein Erwerbseinkommen von 12'000 CHF oder mehr zu erzielen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (30'317 fehlend, meist keine Angabe zu HBI); Pseudo-R2: 0.13
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Ergänzende Informationen aus weiteren Modellen (Darstellungen im Anhang)

Abbildung 69 im Anhang enthält die Ergebnisse derselben Regression getrennt nach Geschlecht. Die Auswertung zeigt, dass die soziodemografischen Merkmale sich bei Frauen und Männern in gleicher Weise auf die Wahrscheinlichkeit eines Erwerbseinkommens auswirken, wobei ein Unterschied zwischen den Geschlechtern ins Auge sticht: Frauen haben, wenn Sie in einem Haushalt mit zwei Erwachsenen und Kind(ern) leben, im Vergleich zur Referenzkategorie (Zwei Erwachsene ohne Kinder) eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen von mindestens 12'000 Franken zu erzielen. Für Männer trifft dieser Unterschied ebenfalls zu, allerdings in deutlich geringerem Ausmass.

Da in der Strukturhebung auch Selbstangaben zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung enthalten sind, kann für den Teil der zugezogenen Familienangehörigen, der an der Strukturhebung teilgenommen hat, auch diese Angabe in die Regression einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Regressionen sind **im Anhang in Abbildung 70 und Abbildung 71** zu finden. Auf die Chance, ein Erwerbseinkommen von 12'000 CHF zu erzielen, hat der Bildungsabschluss keinen Einfluss. Betrachtet man die Chancen

6 Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittbetrachtung

auf ein Jahreserwerbseinkommen von 48'000 CHF, so steigen diese an, je höher die abgeschlossene Ausbildung ist. Des Weiteren zeigen die Regressionen, dass der signifikante Effekt, wonach Haushalte mit 1 Erwachsenen und Kindern (Ein-Eltern-Haushalte) seltener ein Einkommen erzielen nicht mehr besteht, wenn man die Angaben zur Ausbildung mitberücksichtigt. Hierzu ist aber auch zu bedenken, dass dieser Haushaltstyp unter den Personen des Familiennachzugs selten ist.

Abbildung 72 im Anhang zeigt, dass auch ein Zusammenhang zwischen dem Zuwanderungsgrund der Hauptbewilligungsinhabenden und der Wahrscheinlichkeit eines Erwerbseinkommens der/des zugezogenen Familienangehörigen besteht. Familienangehörige von Hauptbewilligungsinhabenden, die zum Erwerbszweck in die Schweiz eingereist sind, haben eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein Erwerbseinkommen von 12'000 CHF als Familienangehörige, die im Familiennachzug zu Schweizer/innen oder zu Hauptbewilligungsinhabenden mit anderem Zuwanderungsgrund gekommen sind.

Erwerbseinkommen je nach Einkommen der Partner/innen und Haushaltssituation

Wie die multivariate Betrachtung in Abbildung 52 oben zeigt, hat sowohl das Geschlecht als auch die Haushaltszusammensetzung und das Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden einen Einfluss darauf, ob die zugezogene Person ein Erwerbseinkommen erzielt. In den nachfolgenden Abbildungen betrachten wir anhand von sogenannten Mosaikplots getrennt für Paarhaushalte mit und ohne Kinder sowie getrennt für zuziehende Frauen und Männer, wie oft gewisse Einkommenskonstellationen der Paare vorkommen. Wir betrachten dabei sowohl für die zugezogenen Partner/innen als auch für die Hauptbewilligungsinhabenden drei Einkommenskategorien: a) Personen ohne Erwerbseinkommen, b) Personen mit Erwerbseinkommen von 1 bis 36'000 Franken, c) Personen mit Erwerbseinkommen über 36'000 Franken.

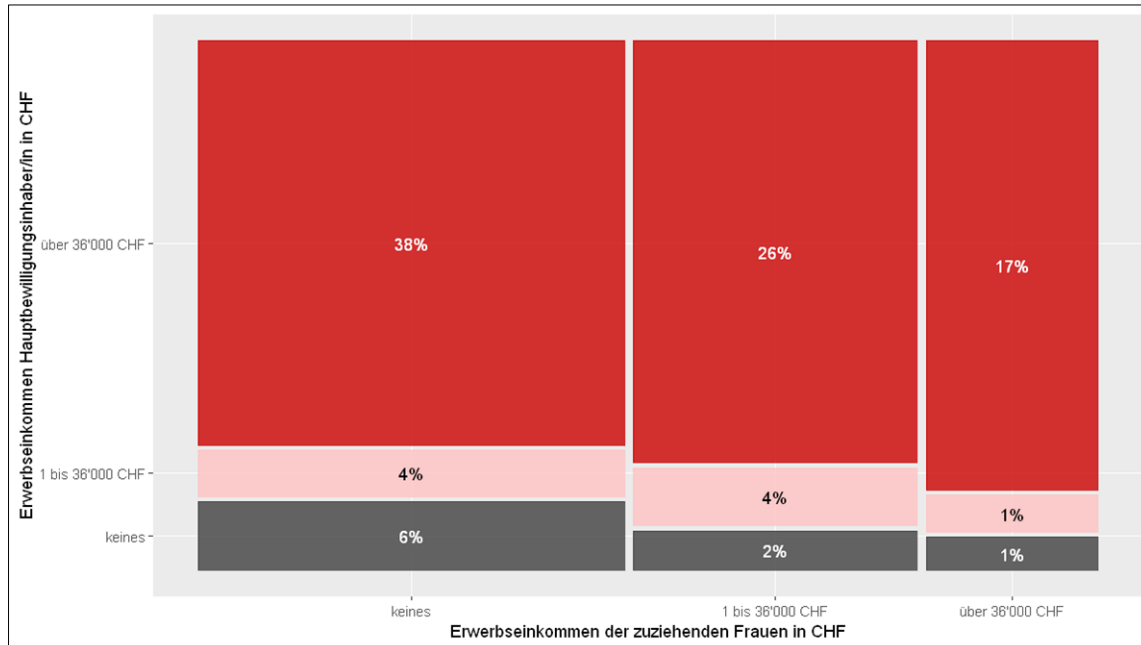
■ **Haushalte mit zugezogenen Frauen:** In **Haushalten mit Kindern**, in denen eine Frau im Familiennachzug zugewandert ist (**Abbildung 53**) ist die häufigste Konstellation die, dass die zugezogenen Frauen kein Erwerbseinkommen erzielen und die Hauptbewilligungsinhabenden – meist Männer – ein Jahreserwerbseinkommen von über 36'000 Franken erzielen. Auf 38% dieser Haushalte trifft diese Konstellation zu. Ebenfalls relativ weit verbreitet ist in diesen Haushalten das Muster, dass die zugezogenen Frauen ein Erwerbseinkommen unter 36'000 und die Hauptbewilligungsinhabenden eines über 36'000 erzielen. Dies betrifft 26% dieses Haushaltstyps. In rund jedem sechsten Haushalt mit zugezogenen Frauen und Kindern (17%) erzielen beide Partner/innen ein Jahreserwerbseinkommen von über 36'000 Franken. In Haushalten mit Kindern und zugezogenen Frauen erzielt knapp die Hälfte der zugezogenen Frauen (48%) kein Erwerbseinkommen und die andere **Hälfte (52%) der zugezogenen Frauen mit Kindern erzielt ein Erwerbseinkommen**, wobei dieses öfter lediglich bis zu 36'000 Franken pro Jahr beträgt. In **Haushalten ohne Kinder** und Frauen, die im Familiennachzug zugezogen sind (**Abbildung 54**) sieht das Muster grundsätzlich ähnlich aus. Der Anteil der zugezogenen Frauen ohne Erwerbseinkommen ist in diesem Haushaltstyp nur leicht geringer als in Haushalten mit Kindern, denn 41% der zugezogenen Frauen in Haushalten ohne Kinder erzielen in dieser Querschnittsbetrachtung kein Erwerbseinkommen. **In dieser Konstellation ist demnach die Mehrheit der zugezogenen Frauen (59%) erwerbstätig.**

■ **Haushalte mit zugezogenen Männern:** In **Haushalten mit Kindern**, in denen ein Mann im Familiennachzug zugewandert ist (**Abbildung 55**) kommt es häufig vor, dass beide Partner ein Erwerbseinkommen von über 36'000 Franken erzielen. Dies trifft auf 29% dieser Haushaltstypen zu. Ebenfalls relativ weit verbreitet ist in diesen Haushalten das Muster, dass der zuziehende Mann ein Erwerbseinkommen von mehr als 36'000 Franken und der/die Hauptbewilligungsinhabende – meist Frauen – ein Erwerbseinkommen von bis zu 36'000 Franken haben (19% dieses Haushaltstyps). Nur eine **Minderheit von 19 Prozent der zugezogenen Männer mit Kindern erzielt kein Erwerbseinkommen**. In **Haushalten ohne Kinder** und Männern, die im Familiennachzug zugezogen sind (**Abbildung 56**) erzielen die zugezogenen Männer im Vergleich zu den Haushalten mit Kindern häufiger keines oder nur ein geringes Einkommen.

■ **Beobachtungen über alle vier Haushaltstypen:** Insgesamt zeigen die Abbildungen, dass in allen vier betrachteten Haushaltstypen oft mindestens eine Person ein Jahreserwerbseinkommen von über 36'000 Franken erzielt und dass dies öfter der oder die Hauptbewilligungsinhabende als die zugezogene Person ist. **Das Muster unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern.** Zugezogene Frauen sind öfter erwerbstätig, wenn sie keine Kinder haben und erzielen dann auch öfter ein Einkommen über 36'000 Franken. Bei den zugezogenen Männern ist es umgekehrt. Sie erzielen häufiger ein Erwerbseinkommen, wenn sie Kinder haben und dann auch häufiger eines über 36'000 Franken. Bei allen vier Haushaltstypen gibt es einen Anteil, bei dem keine der erwachsenen Personen ein Erwerbseinkommen erzielt.

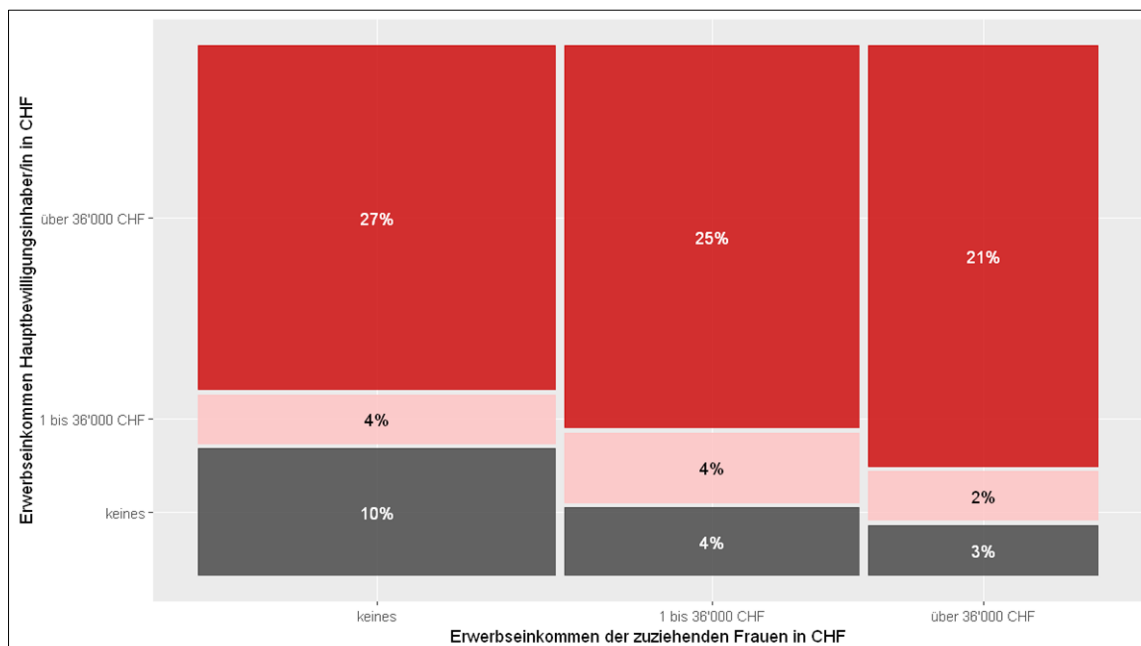
6 Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von ausländischen Familienangehörigen in der Querschnittsbetrachtung

Abbildung 53: Paarhaushalte **mit Kind(ern)**: Einkommen von **zugezogenen Frauen** (Partnerinnen ab Alter 18, X-Achse) und Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden (Y-Achse), Anteile am Total des Haushaltstyps



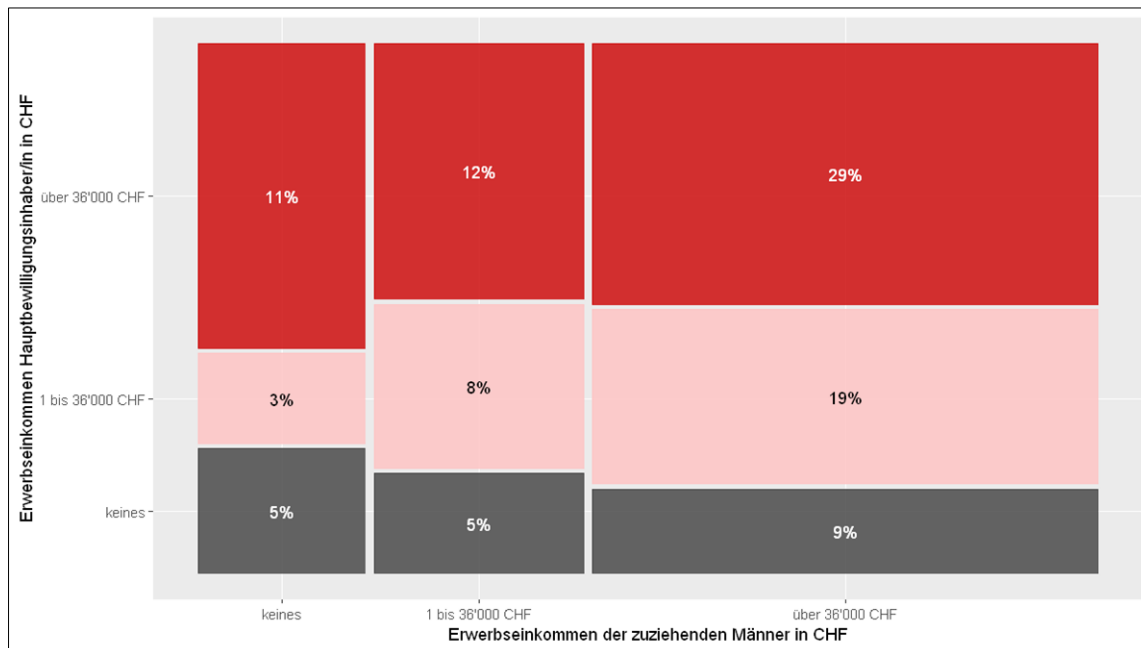
Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 im Erwerbsalter sind, sowie zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Zugezogene Frauen, Paarhaushalte mit Kindern (N=84'605); Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 54: Paarhaushalte **ohne Kinder**: Einkommen von **zugezogenen Frauen** (Partnerinnen ab Alter 18, X-Achse) und Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden (Y-Achse), Anteile am Total des Haushaltstyps



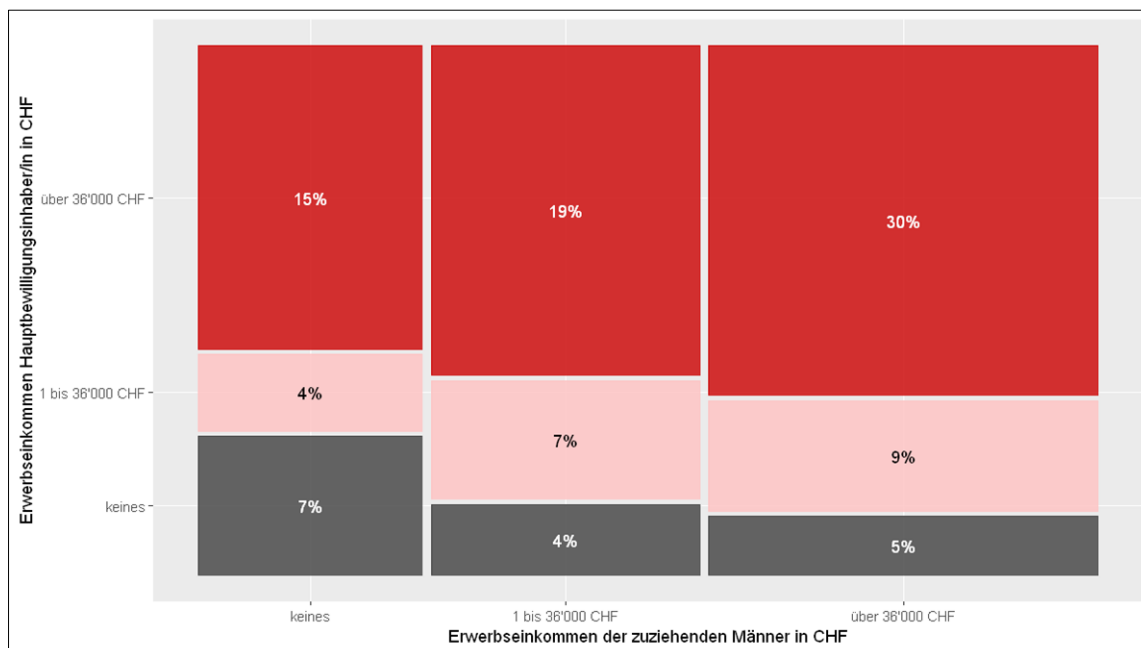
Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 im Erwerbsalter sind, sowie zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Zugezogene Frauen, Paarhaushalte ohne Kinder (N=51'558); Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 55: Paarhaushalte **mit Kind(ern)**: Einkommen von **zugezogenen Männern** (Partnern ab Alter 18, X-Achse) und Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden (Y-Achse), Anteile am Total des Haushaltstyps



Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 im Erwerbsalter sind, sowie zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Zugezogene Männer, Paarhaushalte mit Kind(ern) (N=28'188); Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 56: Paarhaushalte **ohne Kinder**: Einkommen von **zugezogenen Männern** (Partner ab Alter 18, X-Achse) und Einkommen der Hauptbewilligungsinhabenden (Y-Achse), Anteile am Total des Haushaltstyps

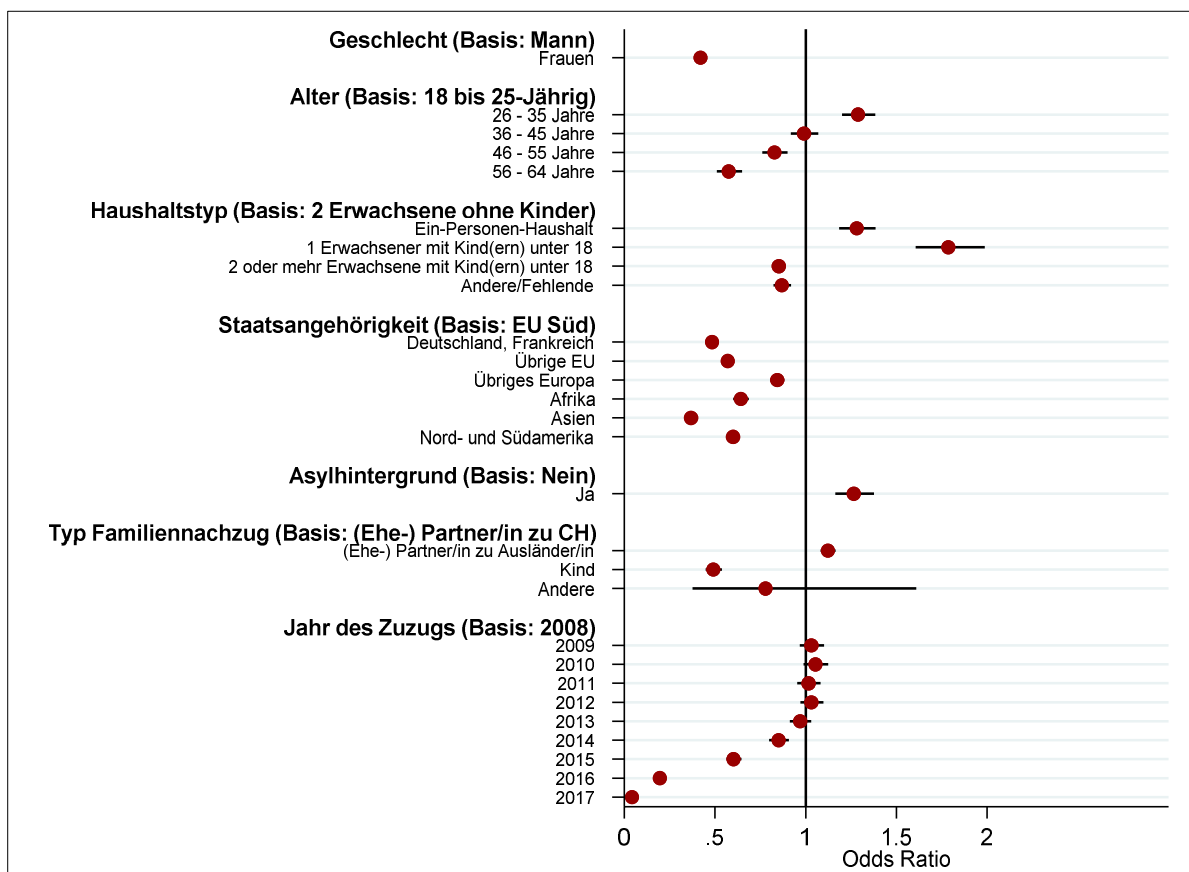


Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 im Erwerbsalter sind, sowie zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Zugezogene Männer, Paarhaushalte ohne Kindern (N=24'794); Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

6.2 Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung

Abbildung 57 zeigt den Einfluss der soziodemografischen Faktoren auf die Wahrscheinlichkeit eines Taggeldbezugs im Jahr 2017. Bei der Interpretation muss wiederum beachtet werden, dass Taggelder der Arbeitslosenversicherung nur bezogen werden können, wenn eine Erwerbstätigkeit vorangegangen ist. Die Ergebnisse sollten in Verbindung mit der Verteilung der Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Denn dies erklärt zum Beispiel, dass für **Frauen** die Wahrscheinlichkeit eines Bezuges tiefer ist als für Männer. Grob gesagt kann festgehalten werden, dass die Gruppen der ausländischen Familienangehörigen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für Erwerbstätigkeit (vgl. Abbildung 52) auch eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen ALV-Taggeldbezug haben. Zwei Unterschiede lassen sich hervorheben. Der **Haushaltstyp** «1 Erwachsene/r mit Kind(ern)» hat eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen ALV-Taggeldbezug als die Referenzkategorie «Zwei Erwachsene ohne Kinder», obwohl diese Haushalte eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, erwerbstätig zu sein (vgl. Abbildung 52, S. 70). Personen mit **Asylhintergrund** haben eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen ALV-Taggeldbezug als Personen ohne Asylhintergrund. (Hingegen unterscheidet sich die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein nicht signifikant zwischen ausländischen Familienangehörigen mit und ohne Asylhintergrund).

Abbildung 57: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbsalter (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 Arbeitslosentaggeld zu beziehen, Odds Ratios (Logit-Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, ALV-Taggelder zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv, so haben Personen mit Asylhintergrunde ein höheres Risiko, SH zu beziehen als Personen ohne Asylhintergrund. Sind die Werte kleiner als eins, so ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=243'901 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen im Erwerbsalter m. ausländischer Staatsangehörigkeit, Zuzug in die Schweiz seit 2008 (104 fehlend); Pseudo-R²: 0.10 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfangsstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

6.3 Sozialhilfebezug

Zusammenhangsanalyse: Merkmale der Familienangehörigen und Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs

Abbildung 58 zeigt die Ergebnisse der multivariaten Logit-Regression, die den Einfluss von einzelnen Merkmalen der ausländischen Familienangehörigen auf die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs im Jahr 2017 unter Kontrolle der anderen Merkmale untersucht. In der Analyse sind Personen im Alter ab 18 Jahren bis zum Rentenalter berücksichtigt, die seit 2008 im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Hierzu lässt sich folgendes festhalten:

Beim **Geschlecht** gibt es keinen signifikanten Unterschied bezüglich des Sozialhilfebezugs, wenn man gleichzeitig auch die anderen Merkmale berücksichtigt.¹⁹

Die Betrachtung der **Alterskategorien** zeigt, dass 18- bis 25-Jährige – welche hier die Referenzkategorie bilden – ein höheres Sozialhilferisiko aufweisen als die 26- bis 55-Jährigen. Personen im Alter von über 55 Jahren ziehen nur äusserst selten im Familiennachzug zu und für sie gibt es keinen signifikanten Unterschied zur Referenzkategorie. Anzumerken ist, dass die 18- bis 25-Jährigen Sozialhilfebeziehenden, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, häufig bereits als Kind in die Schweiz gekommen sind.²⁰

Bezüglich des **Haushaltstyps** wird deutlich, dass Haushalte mit Kindern generell ein höheres Sozialhilferisiko haben und dass unter den Zugezogenen im Familiennachzug Ein-Eltern-Haushalte ein besonders ausgeprägt hohes Sozialhilferisiko haben, wobei Ein-Eltern-Haushalte unter den Personen des Familiennachzugs selten sind (vgl. Abbildung 22).

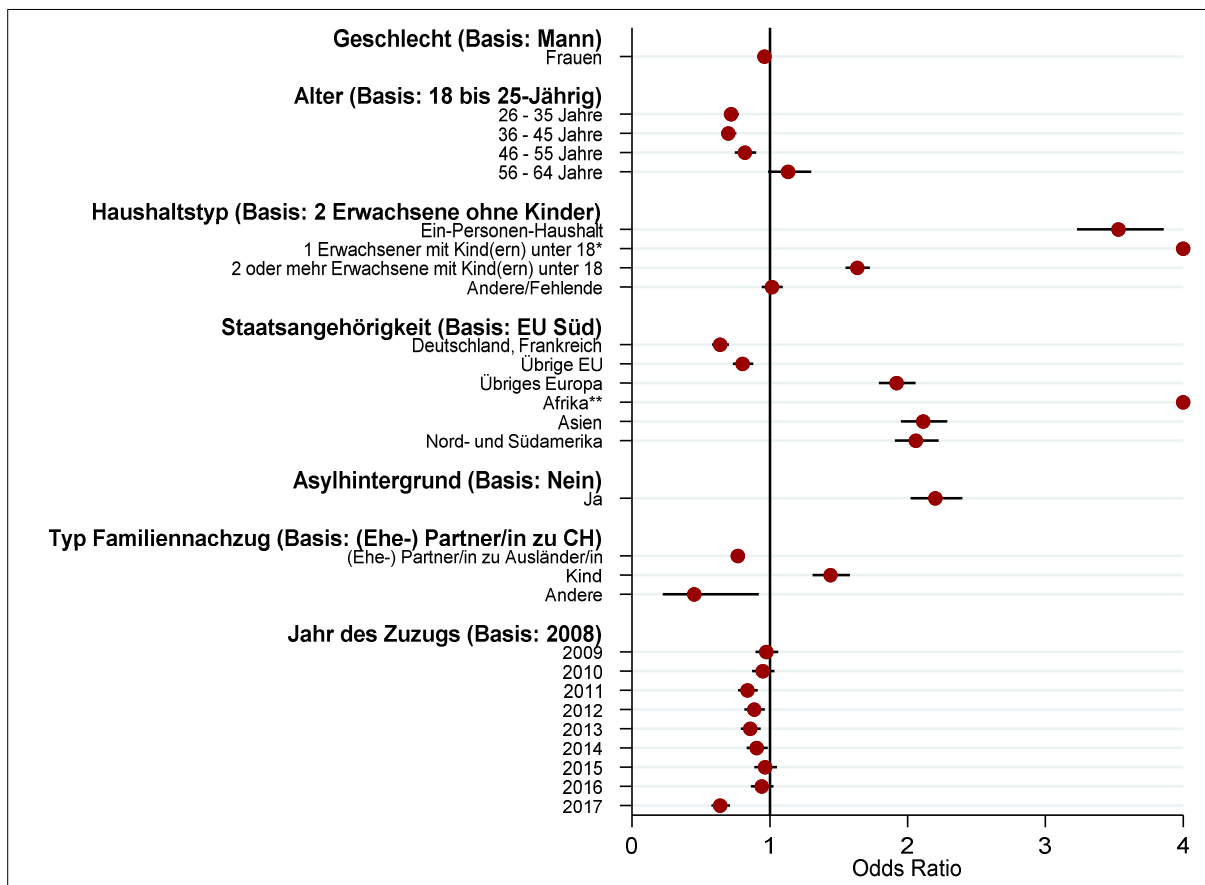
In Bezug auf die **Staatsangehörigkeit** zeigt sich verglichen mit der Referenzkategorie EU Süd (Italien, Spanien, Portugal und Griechenland) für zugezogene Familienangehörige aus Deutschland/Frankreich sowie aus der übrigen EU ein tieferes Sozialhilferisiko und für andere Nationalitäten ein höheres Sozialhilferisiko. Zudem weisen Personen mit **Asylhintergrund** ein höheres Sozialhilferisiko auf als jene ohne.

Die Unterscheidung nach **Typ des Familiennachzugs** zeigt, dass Partner/innen die zu Ausländern zuziehen ein tieferes Sozialhilferisiko haben als jene, die zu Schweizern zuziehen. Hierin zeigen sich die Auswirkungen der Voraussetzungen für den Familiennachzug (vgl. Abschnitt 2.3). In vielen Konstellationen müssen Ausländer/innen nämlich nachweisen können, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, um für den Unterhalt der Familienangehörigen, die sie nachziehen möchten, zu sorgen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der Familiennachzug verweigert werden. Zwar kann auch für Schweizer/innen, die ihre ausländischen Familienangehörigen nachziehen möchten, der Rechtsanspruch auf Familiennachzug erlöschen, wenn die konkrete Gefahr eines dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs besteht (Art. 51 Abs. 1 AIG). Aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung liegt jedoch die Schwelle für die Verweigerung des Familiennachzugs von Schweizer/innen höher als beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass der Familiennachzug zu Schweizer/innen lediglich rund einen Drittel der Fälle betrifft. An den zugezogenen Familienangehörigen seit 2008 mit Sozialhilfebezug machen die drei Gruppen a) Familienangehörige zu Schweizer/innen (v.a. Partner/innen), b) Partner/in zu Ausländer/in, c) Kind zu Ausländer/in jeweils rund einen Drittel aus –grob sind es rund 5'000 Personen pro Gruppe an insgesamt rund 15'000 Sozialhilfebeziehenden. Nach **Zuzugszeitpunkt** zeigt die Analyse, dass ein Sozialhilfebezug unwahrscheinlicher ist, wenn der Zuzug noch nicht lange zurückliegt.

¹⁹ Weiterführende Analysen (hier nicht dargestellt) zeigen, dass der Effekt bezüglich des Geschlechts mit dem Typ des Familiennachzugs zusammenhängt. Frauen ziehen überproportional häufig zu ausländischen Partnern zu (vgl. Abbildung 9).

²⁰ Von den 18- bis 25-Jährigen Sozialhilfebeziehenden des Jahres 2017 kamen 64 Prozent mit dem Familiennachzugstyp Kind in die Schweiz.

Abbildung 58: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogene Familienangehörige im **Erwerbsalter** (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 **Sozialhilfe** zu beziehen, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, so ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (103 fehlend); Pseudo-R²: 0.10

*) Odds Ratio für 1 Erwachsene mit Kind unter 18 liegt bei 18.0. **) Odds Ratio für Personen aus Afrika bei 5.8.

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

Unterschiede zwischen zeitgleichem Zuzug und späterem Zuzug zu Partner/in

Beim Typ des Familiennachzugs kann zusätzlich auch unterschieden werden, ob die Partner/innen gleichzeitig mit dem/der ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden als Einheit zuziehen oder ob die Partner/innen zu ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden ziehen, die schon vorher in der Schweiz lebten (vgl. Auswertungen im Abschnitt 4.1 zu den Einheiten der zugezogenen Familienangehörigen). **Abbildung 73 im Anhang** zeigt die Ergebnisse der Regressionsanalyse mit Einbezug dieser Angaben. Partner/innen, die gleichzeitig mit ihren ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden zuziehen, beziehen seltener Sozialhilfe als zugezogene Partner/innen von Schweizer/innen und zugezogene Partner/innen von ausländischen Hauptbewilligungsinhabenden, die schon vorher in der Schweiz lebten.

Ergänzende Informationen zu Merkmalen der Hauptbewilligungsinhabenden

Wie aus der obigen Abbildung 58 deutlich wird, ist das Sozialhilferisiko insgesamt grösser für Partner/innen, die zu Schweizer/innen zuziehen als für Partner/innen, die zu Ausländer/innen zuziehen. **Abbildung 74 im Anhang** zeigt auf, welche Nationalitäten der Hauptbewilligungsinhabenden im Vergleich zu den Schweizer/innen mit einem grösseren beziehungsweise tieferen Sozialhilferisiko der Familienangehörigen zusammenhängen. Familienangehörige, die zu Hauptbewilligungsinhabenden aus Ländern der EU und der EFTA sowie aus Nord- und Südamerika zuziehen, haben unter Kontrolle von anderen Merkmalen ein tieferes Sozialhilferisiko als Familienangehörige, die zu Schweizer/innen zuziehen. Umgekehrt haben Familienangehörige von Personen aus den übrigen Drittstaaten ein höheres Sozialhilferisiko als zugezogene Familienangehörige von Schweizer/innen. **Abbildung 75 im Anhang** zeigt weiter den Zusammenhang zwischen dem Zuwanderungsgrund der Hauptbewilligungsinhabenden und dem Sozialhilferisiko der Familienangehörigen. Familienangehörige von Hauptbewilligungsinhabenden, die zum Erwerbszweck in die Schweiz eingereist sind, haben ein geringeres Sozialhilferisiko als Familienangehörige, die zu Schweizer/innen zugezogen sind. Familienangehörige von Hauptbewilligungsinhabenden mit anderen Zugzugsgründen hingegen haben ein höheres Sozialhilferisiko als Familienangehörige, die zu Schweizer/innen zugezogen sind. Wenn man den Zugzugsgrund der Hauptbewilligungsinhabenden berücksichtigt, verändert sich der Effekt für Familienangehörige aus den übrigen europäischen Ländern ausserhalb der EU. Ihr Sozialhilferisiko ist unter Berücksichtigung des Zuwanderungsgrunds der Hauptbewilligungsinhabenden nicht grösser als jenes von Familienangehörigen aus den südlichen EU-Ländern.

Effekt des Bildungsniveaus

Abbildung 76 im Anhang enthält diejenigen Personen, die auch an der Strukturhebung teilgenommen haben und für die somit Selbstangaben zur höchsten **abgeschlossenen Ausbildung vorhanden** sind. **Je höher der Ausbildungsabschluss ist, den die zugezogenen Familienangehörigen besitzen, desto geringer ist ihr Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.** Hingegen sind die Unterschiede nach Alter, Nationalitäten innerhalb der EU und EFTA sowie die Angaben zum Asylhintergrund nicht mehr signifikant, wenn man auch das Bildungsniveau der zugezogenen Familienangehörigen mitberücksichtigt. Signifikant bleibt der Effekt, dass Personen, die zu Ausländer/innen zuziehen seltener Sozialhilfe beziehen als solche, die zu Schweizer/innen zuziehen.

7 Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass der Mehrheit der Menschen, die im Familiennachzug in die Schweiz zuziehen, die wirtschaftliche Integration zusammen mit ihrer Familie gut gelingt. Mehr als die Hälfte der erwachsenen Familienangehörigen aus der Zuzugskohorte 2009 erwirtschaftet bereits im ersten Jahr nach dem Zuzug ein gewisses, wenn auch teilweise minimales Erwerbseinkommen. Bis ins achte Jahr nach dem Zuzug steigt dieser Anteil auf zwei Drittel an. Wenn die zugezogenen Familienangehörigen kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, so hängt dies damit zusammen, dass sie in aller Regel nicht alleine leben, sondern auch das Erwerbseinkommen des Partners oder der Partnerin beziehungsweise das Erwerbseinkommen auf Haushaltsebene massgebend für ihren Lebensunterhalt ist. Rund zwei Drittel aller zugezogenen Familienangehörigen (inklusive Kinder) leben in Haushalten mit einem soliden Jahreserwerbseinkommen von mehr als 72'000 CHF (64% im ersten Jahr nach dem Zuzug, 68% im fünften Jahr nach dem Zuzug). Rund vier Fünftel von ihnen leben in einem Haushalt mit einem Jahreserwerbseinkommen von mehr als 48'000 CHF.

Situationen von Personen aus dem Familiennachzug ohne Haushaltseinkommen und auch solche mit Sozialhilfebezug kommen vor. Insgesamt lebten 12.8 Prozent der Familienangehörigen einer Jahreseinreisekohorte in einem Haushalt, der in mindestens einem Jahr kein Erwerbseinkommen hatte. Dies wiederum trifft oft nur für einzelne Jahre zu. Nur eine Minderheit von 2.5 Prozent der Familienangehörigen aus der Jahreszuzugskohorte 2012 lebte in einem Haushalt, der in den ersten 5 Jahren nach der Einwanderung nie ein Erwerbseinkommen hatte. Von den verbleibenden Familienangehörigen der Einreisekohorte 2009 waren 13 Prozent innerhalb der ersten 8 Jahre nach dem Zuzug mindestens in einem Monat auf Sozialhilfe angewiesen. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass ein allfälliger Sozialhilfebezug oft von relativ kurzer Dauer ist. Den meisten Personen gelingt es, falls sie von der Sozialhilfe abhängig wurden, sich nach wenigen Jahren wieder von der Sozialhilfe abzulösen und wirtschaftlich unabhängig zu leben. Eine Minderheit von 3.2 Prozent der Daueranwesenden aus dem Familiennachzug des Jahres 2009 (770 Personen) ist in mehr als 4 Kalenderjahren auf Sozialhilfe angewiesen. In der Mehrheit der Fälle ist im selben Jahr des Sozialhilfebezugs auch ein Haushaltserwerbseinkommen vorhanden. Das Ausbildungsniveau und die Haushaltssituation haben einen massgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von erwachsenen zugezogenen Familienangehörigen, was im Übrigen auch für die restliche Bevölkerung gilt. Je höher das Ausbildungsniveau der Familienangehörigen ist, desto geringer ist ihr Risiko für einen Sozialhilfebezug und desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie ein solides Erwerbseinkommen erzielen. Erwachsene Personen aus dem Familiennachzug, die in Haushalten mit Kindern leben, haben ein erhöhtes Sozialhilferisiko und sie sind mit grösserer Wahrscheinlichkeit nicht erwerbstätig. Frauen bilden die Mehrheit unter den erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug und unter den Frauen aus dem Familiennachzug besteht ein grösseres Potenzial für eine stärkere Erwerbsintegration als unter den Männern.

Das Ziel der vorliegenden Studie besteht darin, Informationen über die mengenmässige Relevanz des Familiennachzugs sowie über die Zusammensetzung der Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, darzustellen. Sie zeigt zudem anhand ausgewählter Indikatoren auf, inwiefern es den Zuzüger/innen aus dem Familiennachzug gelingt, wirtschaftlich unabhängig zu leben und welche Faktoren im Zusammenhang mit einer gelingenden wirtschaftlichen Integration stehen. Auszüge aus der vorliegenden Studie fliessen in den 16. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU ein. Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen aus dem Familiennachzug werden aktuell im Rahmen der Phase II der Integrationsagenda Schweiz erarbeitet.²¹ Dort haben Bund und Kantone beschlossen, die Situation der spät zugewanderten Migrant/innen vertieft zu analysieren und Massnahmen für deren bessere Integration zu prüfen.

²¹ Vgl. www.integrationagenda.ch

8 Literaturverzeichnis

- Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale ARTIAS (2020) : Incidences de l'aide sociale sur les permis de séjour dans la LEI. Dossier préparé par Paola Stanic, Février 2020.
- Berli, Andreas and Giovanni Peri (2015). The Labor Market Effect of Opening the Border. New Evidence from Switzerland. NBER Working Paper No. 21319.
- Bergsen Benedicte, Eva Degler und Samuel Lüthi (2019): Unlocking the Potential of Migrants in Germany, OECD Reviews of Vocational Education and Training, OECD Publishing, Paris
- Bundesrat 2019: Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der Staatspolitischen Kommission des Ständerates 17.3260 vom 30. März 2017.
- Cueni, Dominique und George Sheldon (2011). Arbeitsmarktintegration von EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz. Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum (WWZ) der Universität Basel Forschungsbericht 2011/04.
- Favre Sandro, Reto Föllmi, Josef Zweimüller (2018): Der Arbeitsmarkterfolg von Immigrantinnen und Immigranten in der Schweiz. Einkommensentwicklung und Erwerbsbeteiligung im Längsschnitt. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No 55.
- Fluder, Robert, Renate Salzgeber, Luzius von Gunten, Tobias Fritschi, Franziska Müller, Urs Germann, Roger Pfiffner, Herbert Ruckstuhl und Kilian Koch (2013). Evaluation zum Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen: Quantitative Analysen.
- Guggisberg Jürg, Severin Bischof, Roman Liesch (in Bearbeitung): Sozialhilfebezug in der Mehrjahresperspektive und im Lebensverlauf im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherung BSV und des Bundesamts für Statistik BFS
- Guggisberg Jürg, Severin Bischof, Victor Legler, Dr. Philipp Dubach (2018): Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten: Statistische Auswertungen, im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM)
- Guggisberg Jürg, Heidi Stutz, Severin Bischof, Melania Rudin, Philipp Dubach und Jolanda Jäggi (2016): Auswirkungen der Eurokrise auf die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz, im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM), Bern
- Rudin Melania, Jürg Guggisberg, Philipp Dubach, Severin Bischof, Mario Morger, Jolanda Jäggi und Roman Liesch (2018): Überblicksstudie zur Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Arbeitsmarkt, im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)
- Staatssekretariat für Migration SEM (2019): Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich.
- Staatssekretariat für Migration SEM (2017): Freizügigkeitsabkommens FZA mit der EU/EFTA, Faktenblatt Familiennachzug
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2019): 15. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen.
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2018): 14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen.
- Stutz Heidi, Severin Bischof, Roman Liesch (2019): Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I, im Auftrag des Generalsekretariats der Schweizerischen

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (GS EDK) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

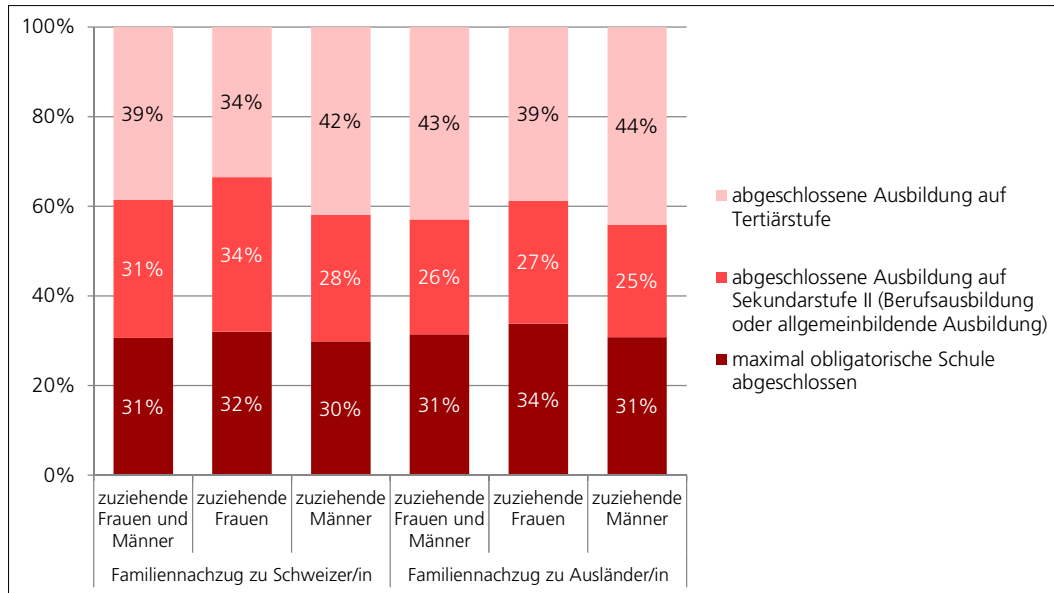
Stutz Heidi, Jolanda Jäggi, Livia Bannwart, Melania Rudin, Severin Bischof, Tanja Guggenbühl, Thomas Oesch und Jürg Guggisberg (2016): Bildungsbeteiligung von späteingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM), Bern

Stutz Heidi, Iris Graf, Thomas Oesch, Jolanda Jäggi, Jürg Guggisberg und Ruth Calderón (2013): Kurzerwerbsaufenthalte in der Schweiz - Gründe, Wege, Arbeitssituationen und Migrationsgeschichten. Im Auftrag der Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)

9 Anhang

Ergänzende Auswertung zum Abschnitt 4.2

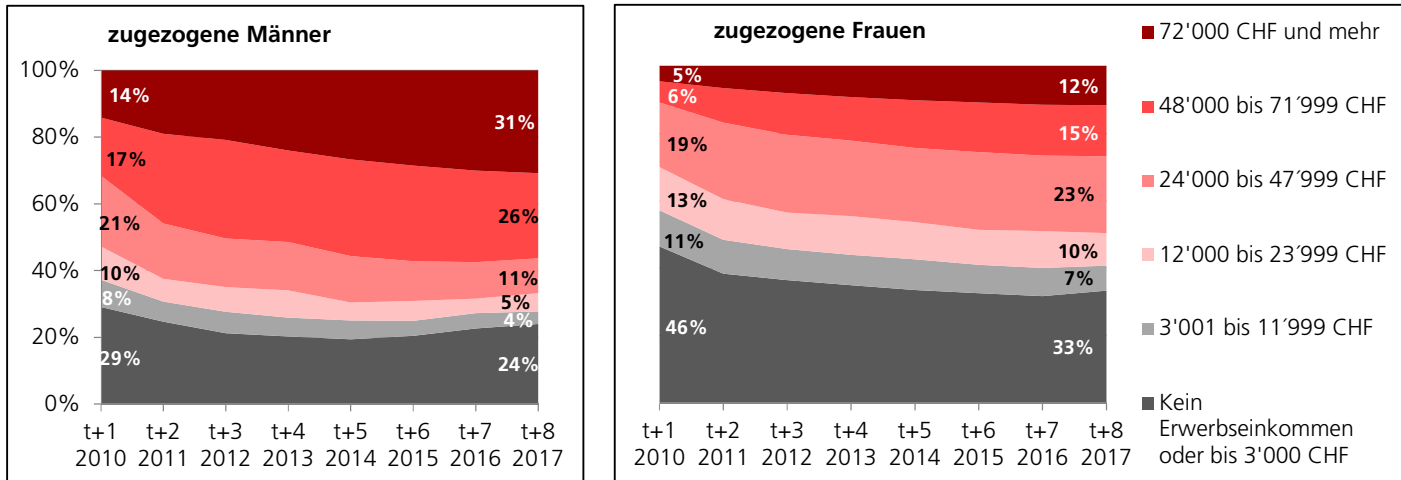
Abbildung 59: Höchste abgeschlossene Ausbildung der seit 2008 im Familiennachzug zu Partner/innen zugezogenen Personen nach Nationalität der Hauptbewilligungsinhabenden und Geschlecht der Zuziehenden (Personen ab 18 Jahren)



Grundgesamtheit: Personen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende 2017 (Ausländerbereich Drittstaaten und EU/EFTA), die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind und die in der Strukturerhebung identifiziert werden konnten (n=14'254)
 Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Strukturerhebung des BFS, Berechnung und Darstellung BASS

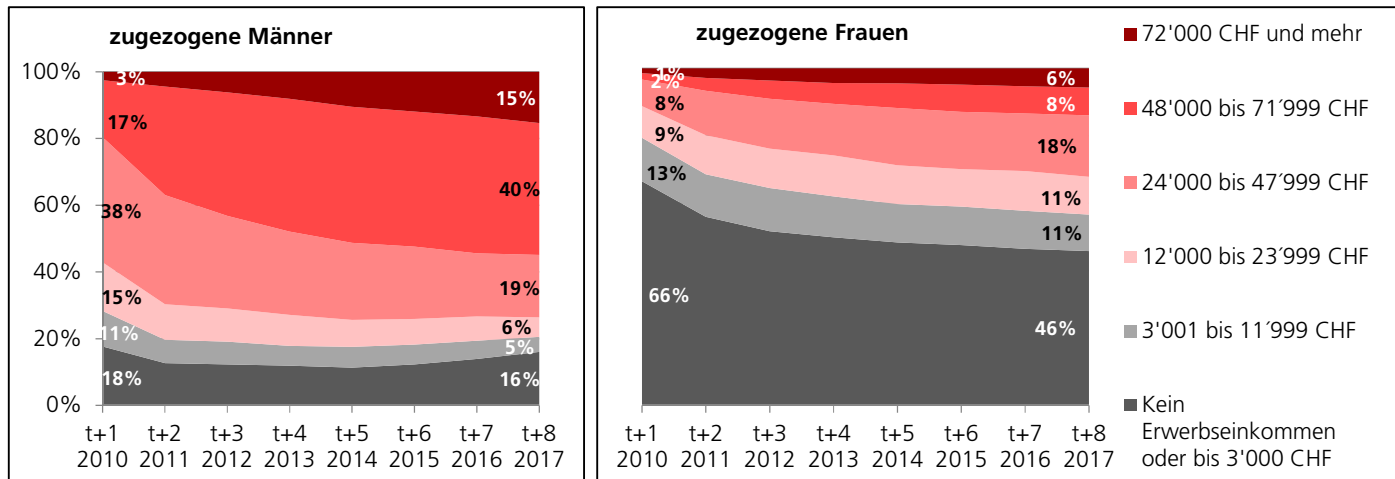
Ergänzende Auswertungen zum Abschnitt 5.3.1

Abbildung 60: Verteilung nach **Höhe des Jahreserwerbseinkommens von zugezogenen Männern und Frauen** der 2009 neu eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs, 2010 bis 2017 (Daueranwesende 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter), zugezogene Personen aus Ländern der **EU und EFTA**



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

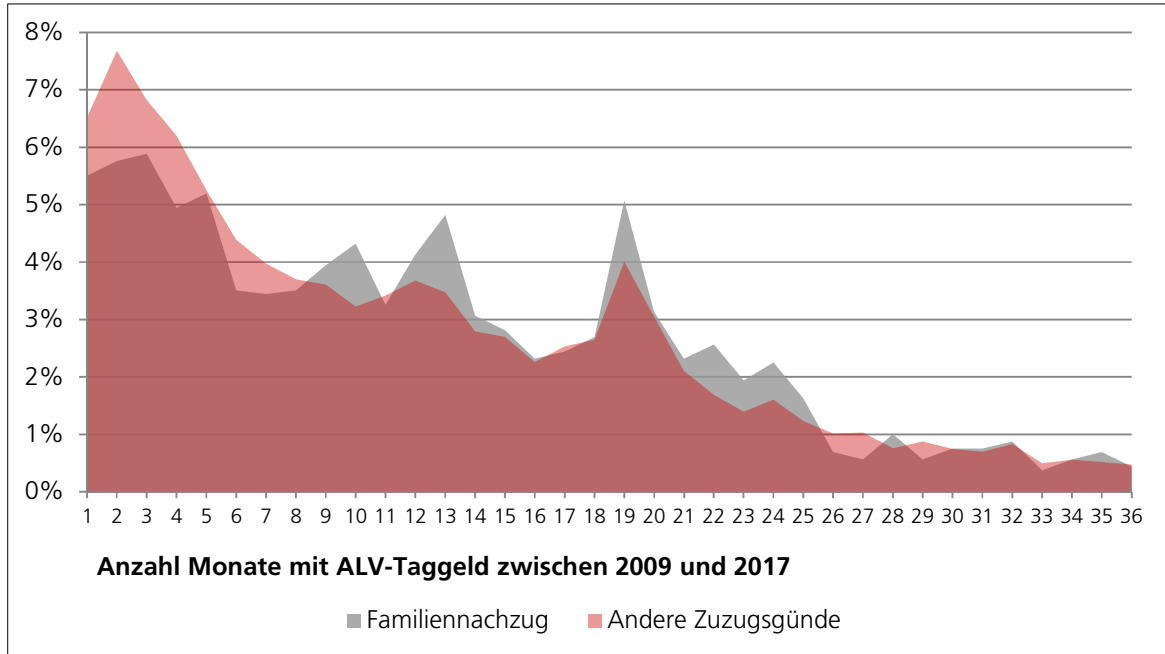
Abbildung 61: Verteilung nach **Höhe des Jahreserwerbseinkommens von zugezogenen Männern und Frauen** der 2009 neu eingereisten Familienangehörigen des Familiennachzugs, 2010 bis 2017 (Daueranwesende 2009 bis 2017 im Erwerbs- und Erwachsenenalter), **zugezogene Personen aus Drittstaaten (Ausländerbereich)**



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

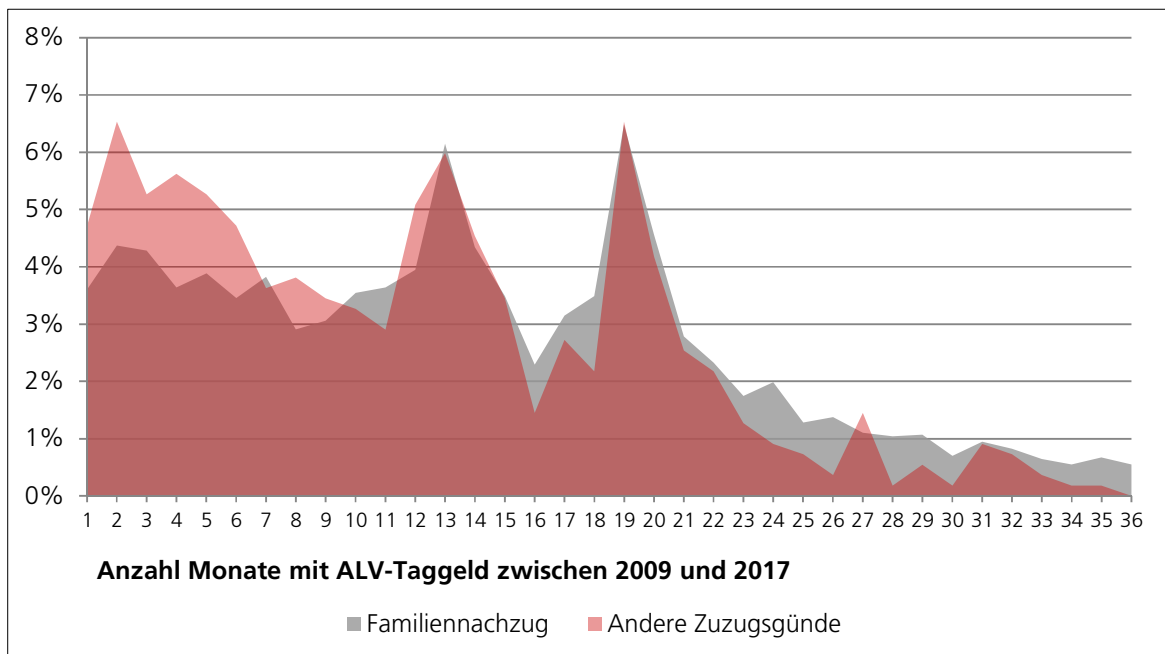
Ergänzende Auswertungen zum Abschnitt 5.4.2

Abbildung 62: **Anzahl Monate mit ALV-Taggeldbezug** der 2009 eingereisten Familienangehörigen aus Ländern der EU/EFTA des Familiennachzugs im Erwerbs- und Erwachsenenalter sowie der Ausländer/innen mit anderen Zugzugsgründen (Daueranwesende 2009 bis 2017, exklusive Personen, die nie ALV-Taggelder bezogen haben)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

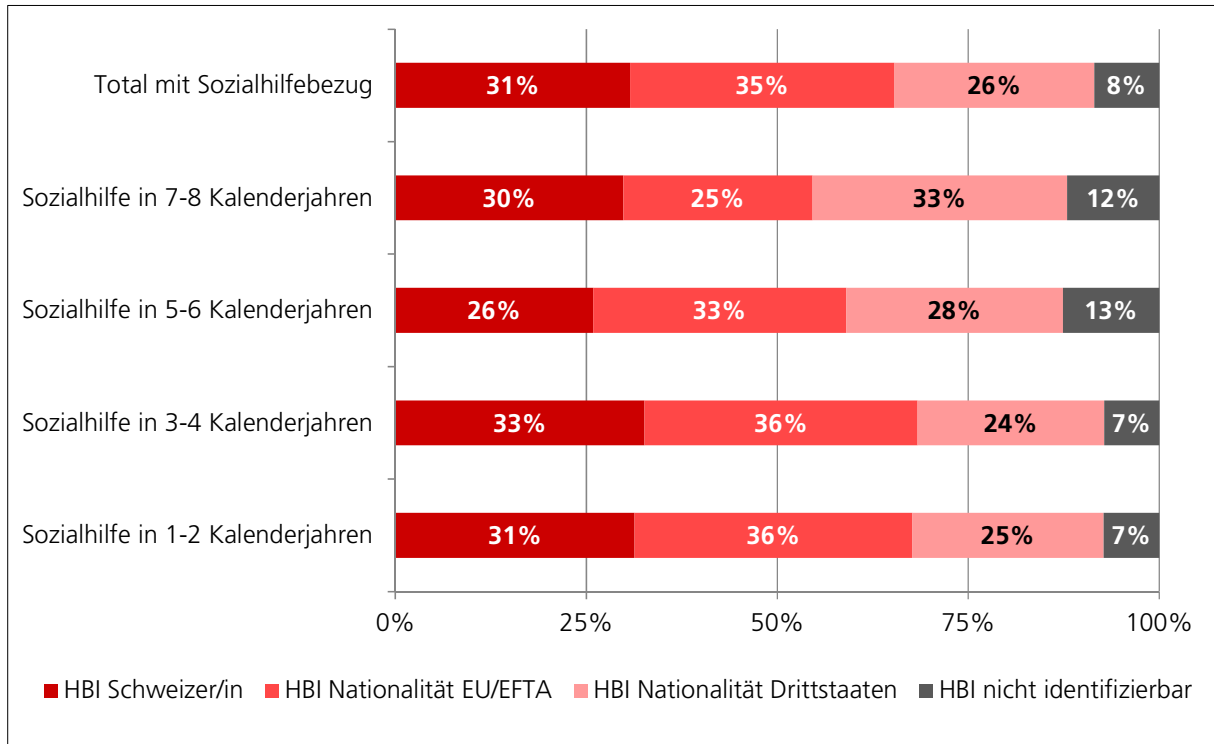
Abbildung 63: **Anzahl Monate mit ALV-Taggeldbezug** der 2009 eingereisten Familienangehörigen aus **Drittstaaten (Ausländerbereich)** des Familiennachzugs im Erwerbs- und Erwachsenenalter sowie der Ausländer/innen mit anderen Zugzugsgründen (Daueranwesende 2009 bis 2017, exklusive Personen, die nie ALV-Taggelder bezogen haben)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Ergänzende Auswertung zum Abschnitt 5.5.2

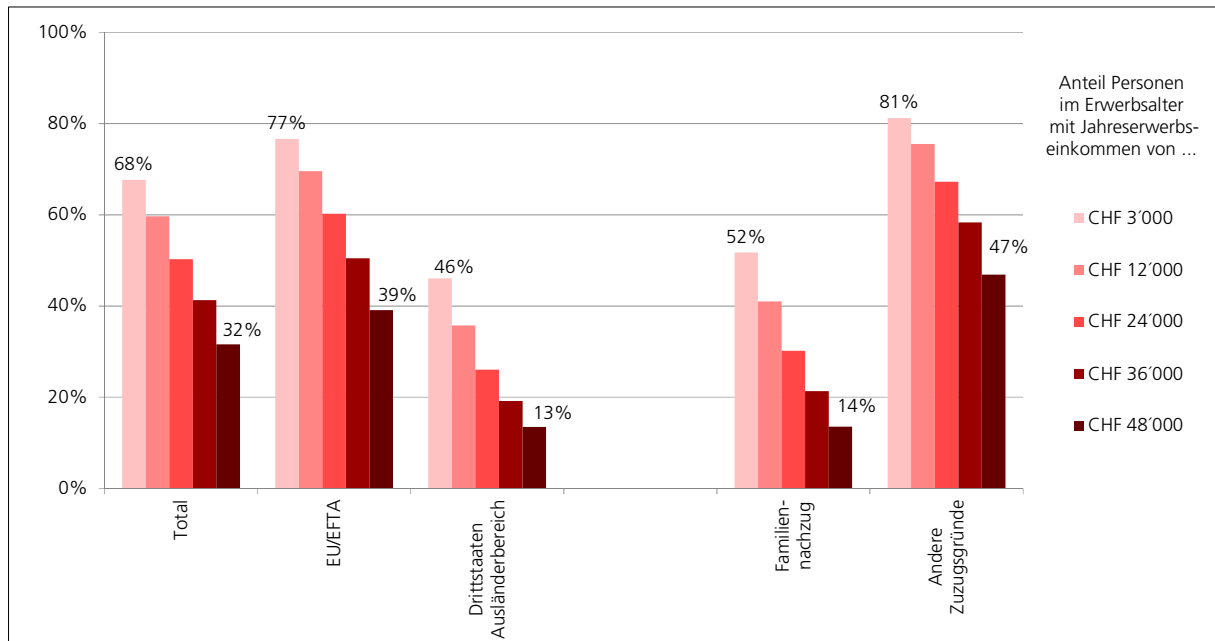
Abbildung 64: Anteile an den Sozialhilfebeziehenden aus dem Familiennachzug nach **Nationalität der/des Hauptbewilligungsinhabenden HBI** (Daueranwesende 2009 bis 2017)



Quelle: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS); Berechnung und Darstellung BASS

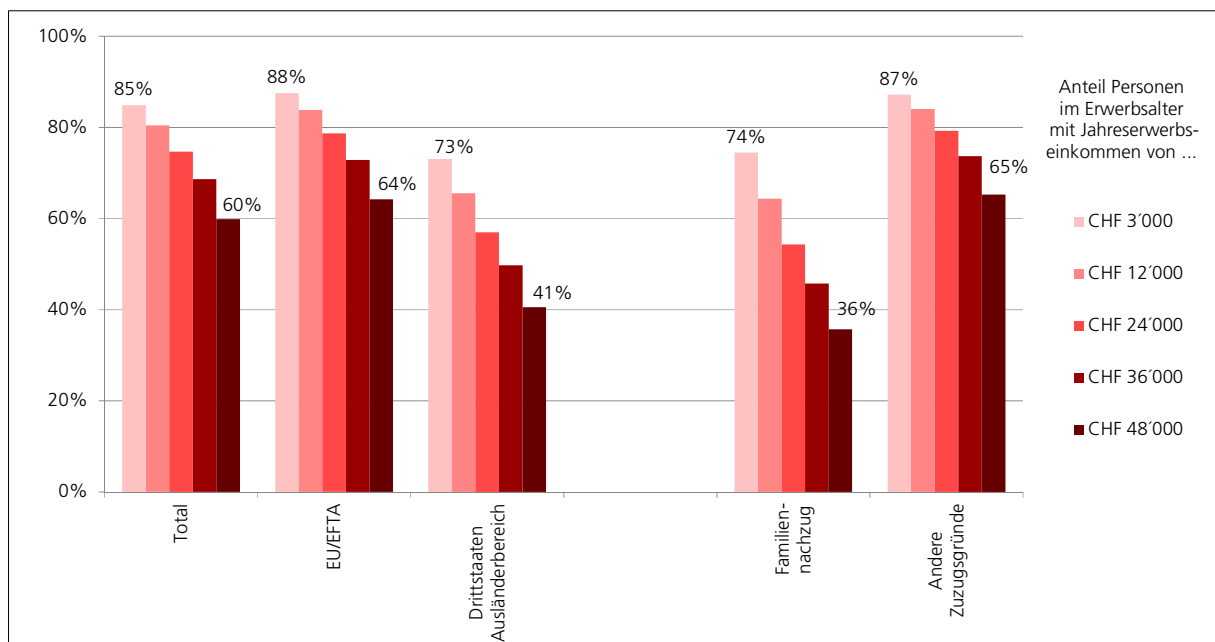
Ergänzende Auswertungen zum Abschnitt 6.1

Abbildung 65: Anteil seit 2008 zugezogene **Frauen** im Erwerbs- und Erwachsenenalter mit einem Jahreserwerbseinkommen von 3'000, 12'000, 24'000, 36'000 und 48'000 Franken im Jahr 2017, nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund



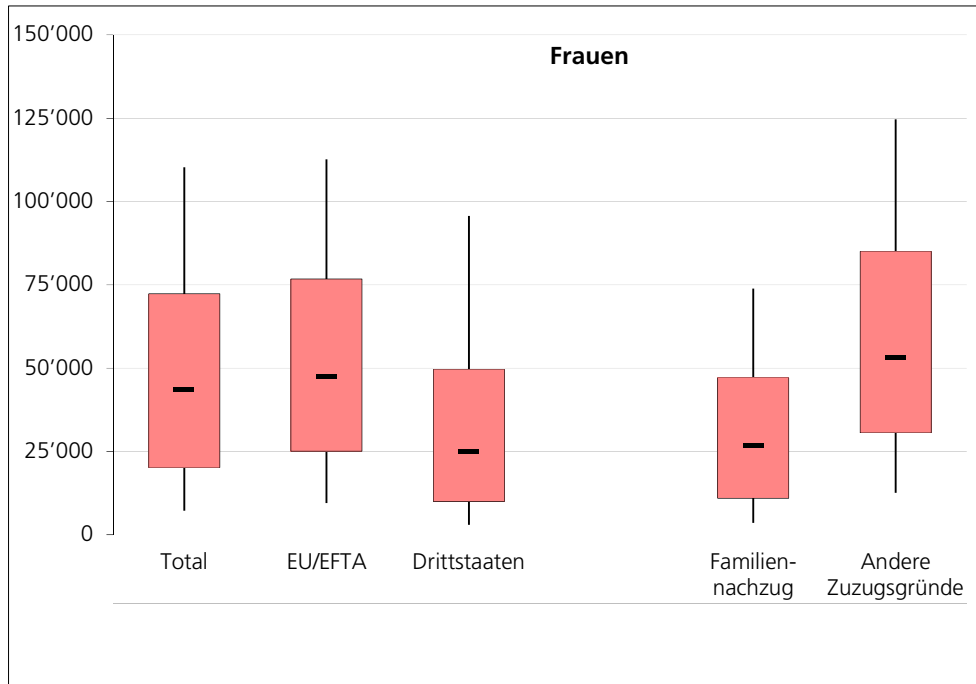
Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter (N=743'183)
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 66: Anteil seit 2008 zugezogene **Männer** im Erwerbs- und Erwachsenenalter mit einem Jahreserwerbseinkommen von 3'000, 12'000, 24'000, 36'000 und 48'000 Franken im Jahr 2017, nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund



Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter (N=743'183)
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

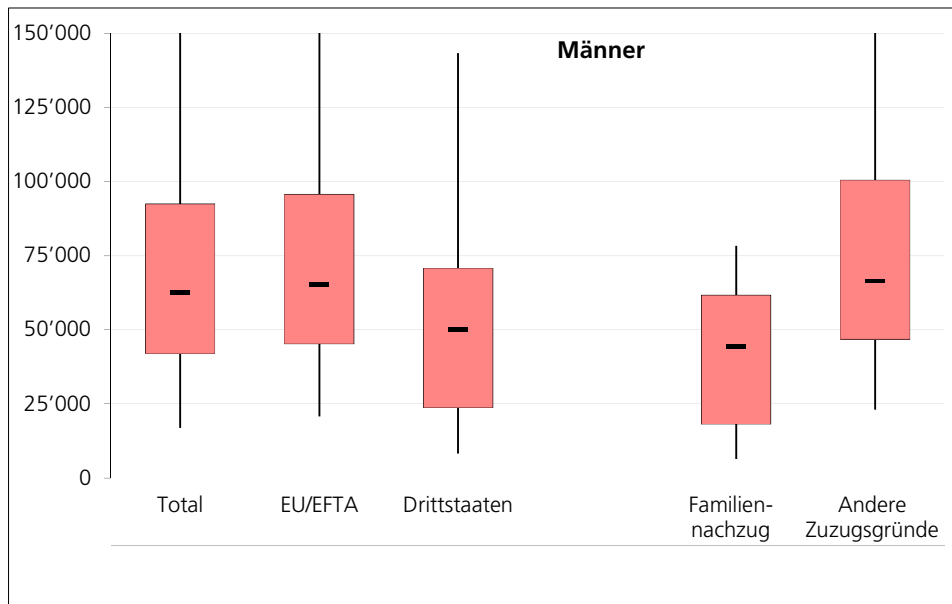
Abbildung 67: Verteilung der Erwerbseinkommen im Jahr 2017 von Personen, die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund, Frauen



Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter; Personen mit Erwerbseinkommen von mindestens 1 CHF. (N=240'406)

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung u. Darstellung BASS

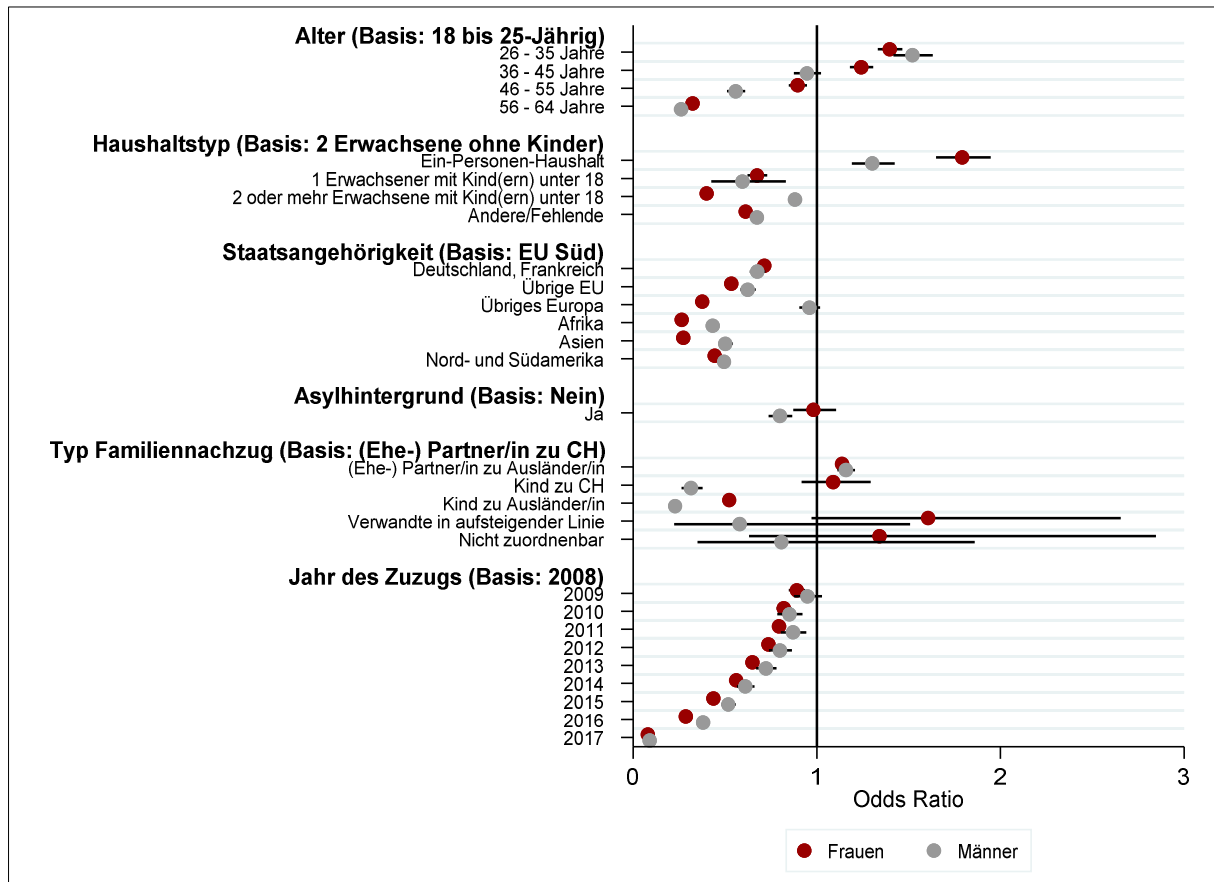
Abbildung 68: Verteilung der Erwerbseinkommen im Jahr 2017 von Personen, die seit 2008 in die Schweiz zugezogen sind nach Herkunftsregion und Zuzugsgrund, Männer



Grundgesamtheit: Personen, die seit 2008 in die Schweiz eingereist sind (bei Drittstaaten nur Ausländerbereich) und 2017 zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören; Personen im Erwerbsalter; Personen mit Erwerbseinkommen von mindestens 1 CHF. (N=320'916)

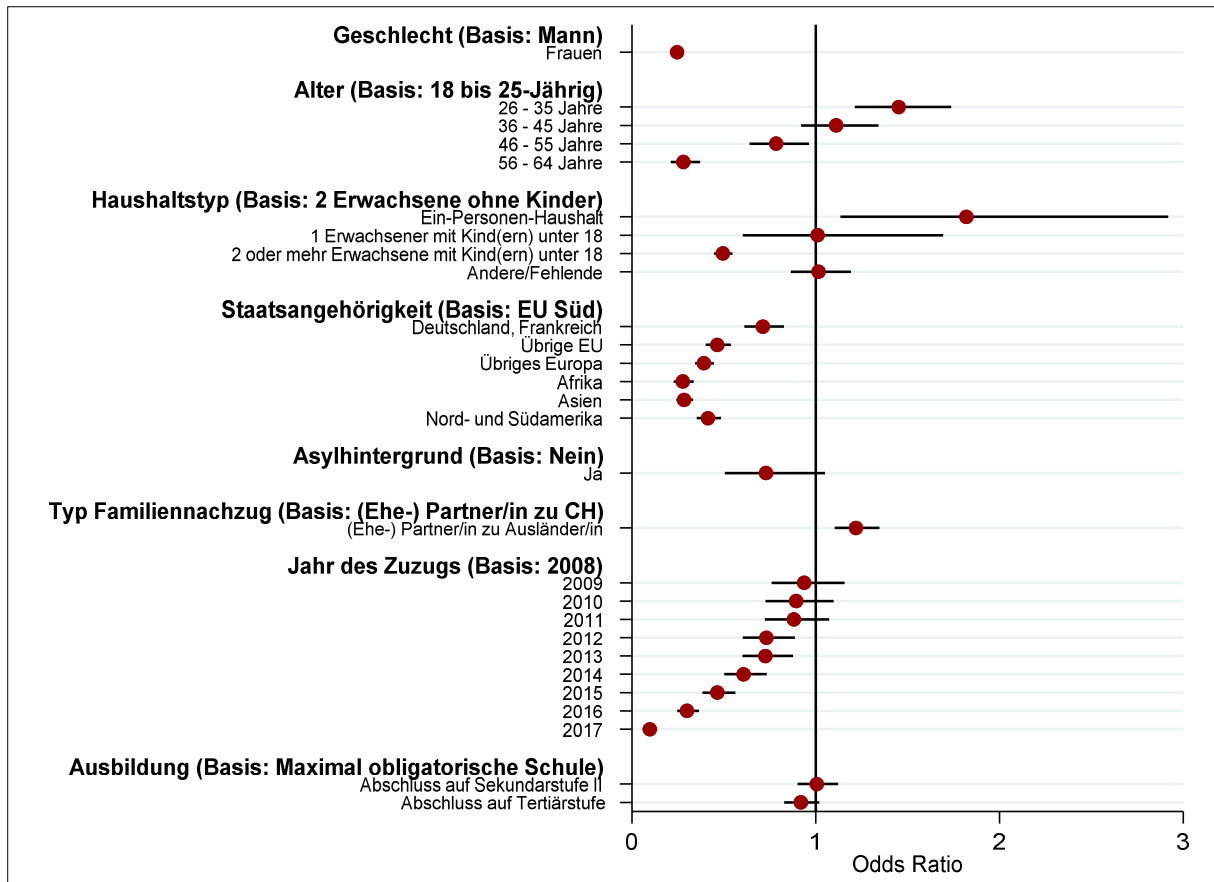
Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 69: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbsalter (18 bis Rentenalter) und der **Chance, im Jahr 2017 erwerbstätig zu sein (mehr als 12'000 CHF Jahreseinkommen), für Frauen und für Männer**
Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



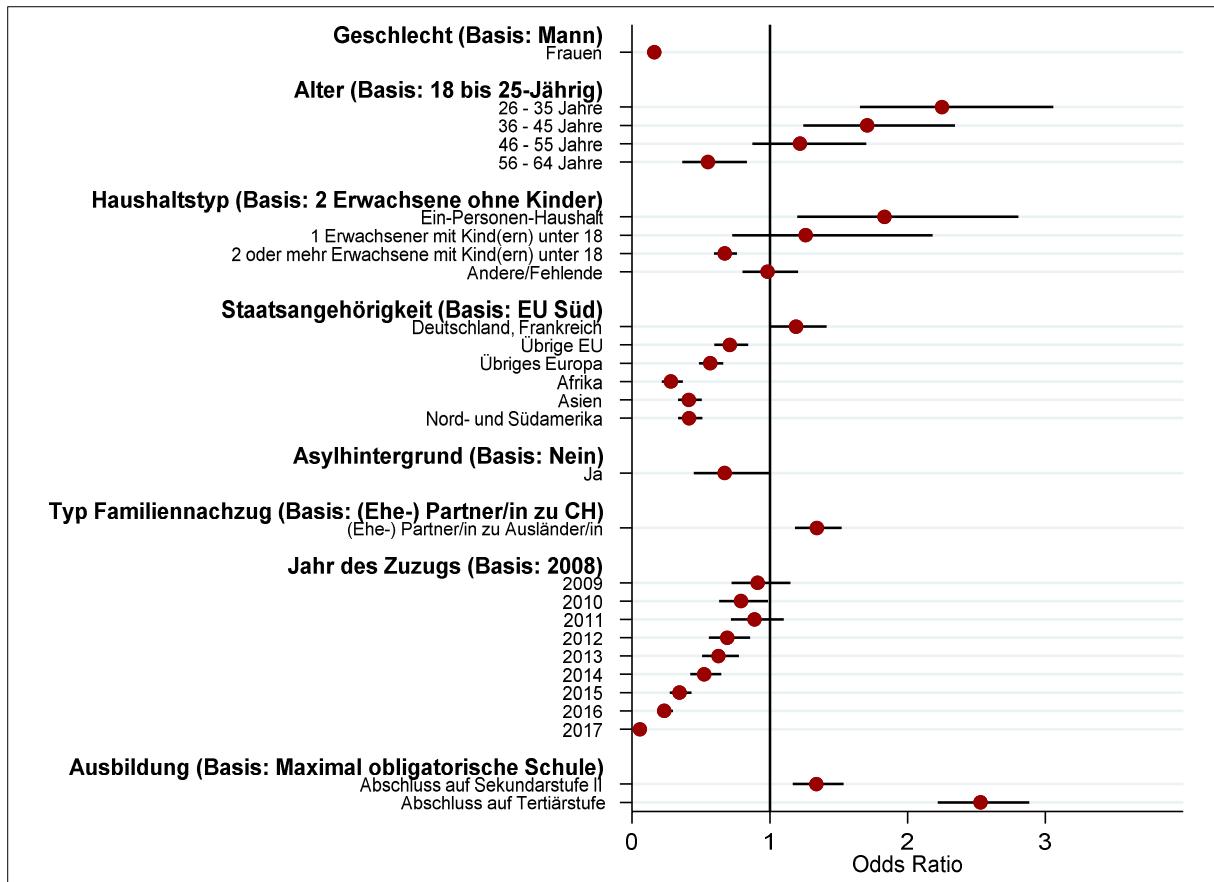
Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden.
N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (103 fehlend); Pseudo R2 Regression Männer: 0.14, Regression Frauen 0.10,
Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 70: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbsalter (18 bis Rentenalter) und der **Chance, im Jahr 2017 erwerbstätig zu sein (mehr als 12'000 CHF Jahreseinkommen)**, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



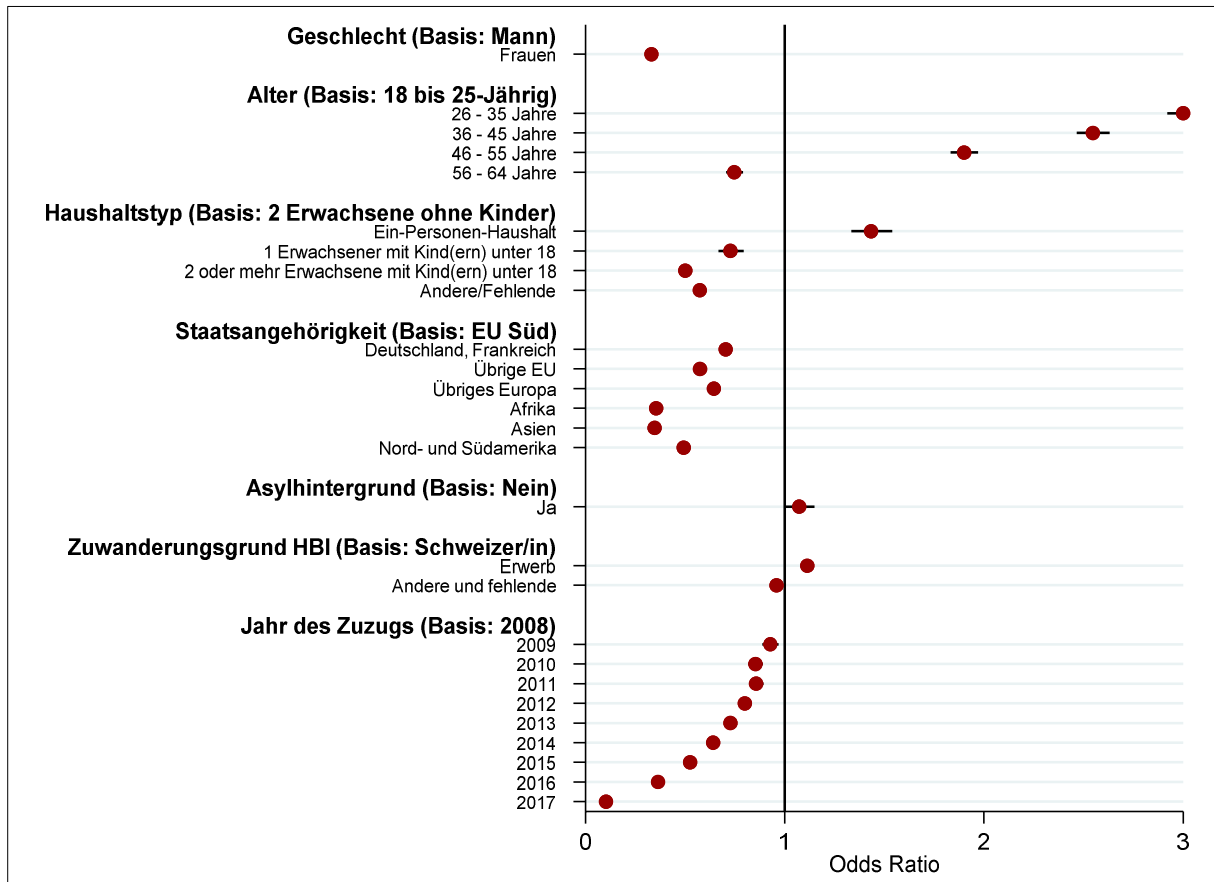
Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. n=13'952 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 mit Teilnahme an Strukturhebung (356 fehlend), gewichtet (N=200'856)
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 71: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbsalter (18 bis Rentenalter) und der **Chance, im Jahr 2017 erwerbstätig zu sein (mehr als 48'000 CHF Jahreseinkommen)**, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. n=13'952 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 mit Teilnahme an Strukturerhebung (356 fehlend), gewichtet (N=200'856)
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 72: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogenen Familienangehörigen im Erwerbsalter (18 bis Rentenalter) und der **Chance, im Jahr 2017 erwerbstätig zu sein (mehr als 12'000 CHF Jahreseinkommen)**, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall, mit Berücksichtigung des Zuwanderungsgrunds der/des Hauptbewilligungsinhabenden



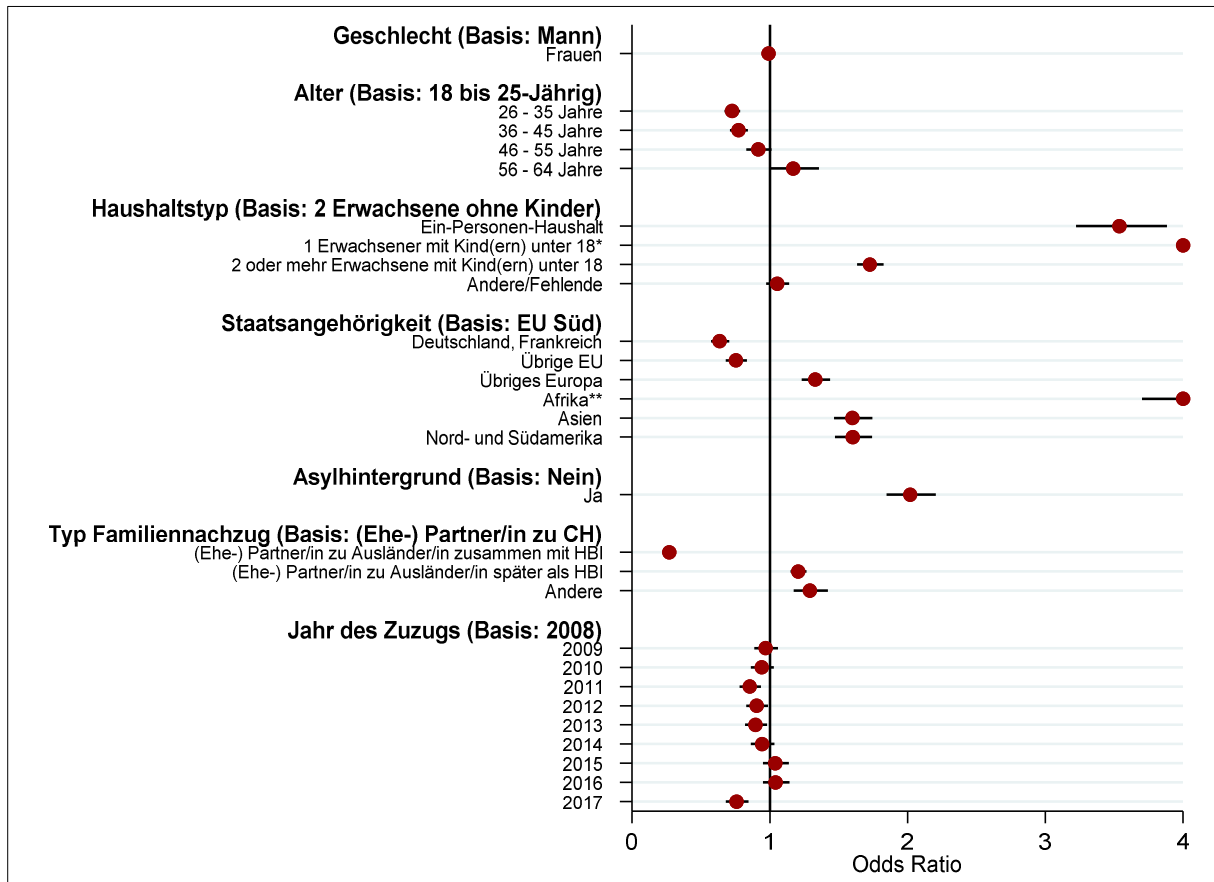
Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden.

N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (15'497 fehlend); Pseudo R2 0.12,

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) und Register der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS-IK); Berechnung und Darstellung BASS

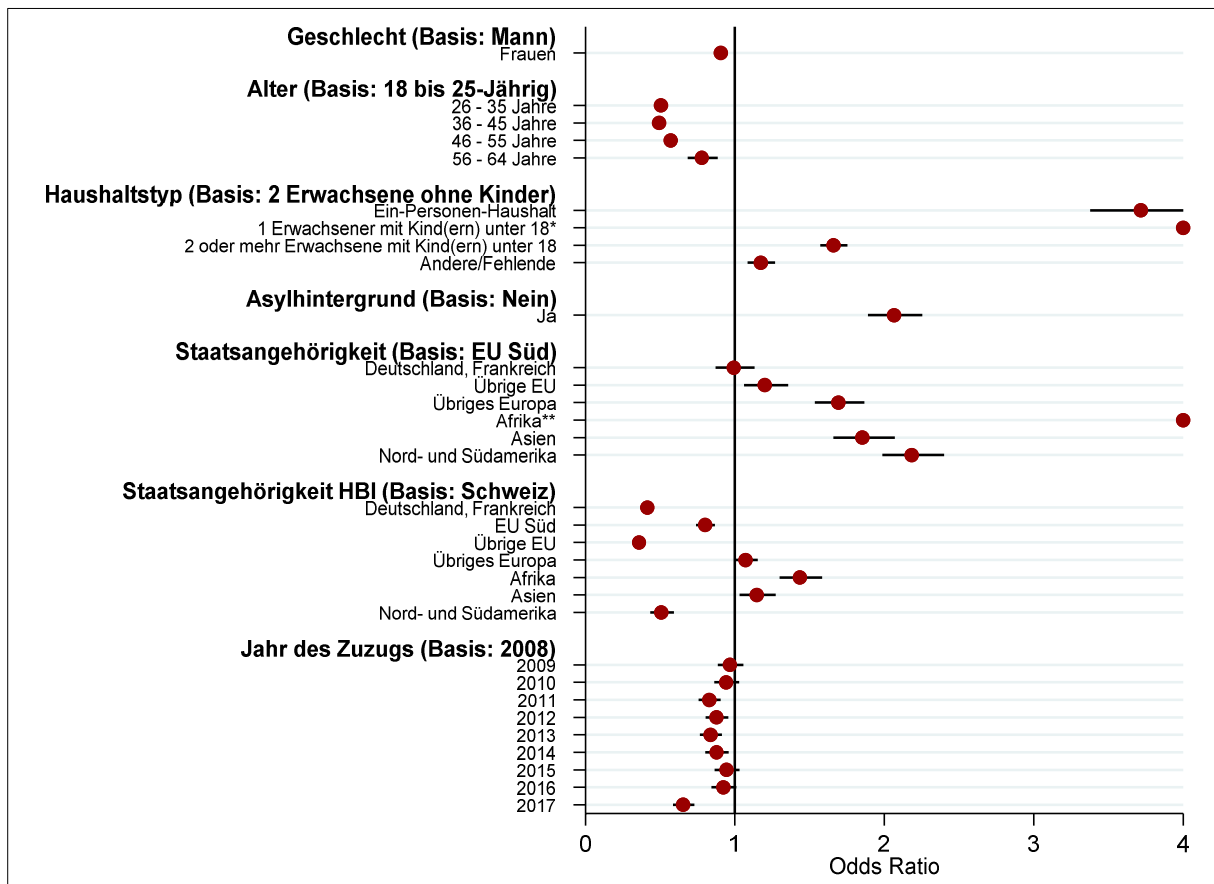
Ergänzende Auswertungen zum Abschnitt 6.3

Abbildung 73: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogene Familienangehörige im **Erwerbsalter** (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 **Sozialhilfe** zu beziehen, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, so ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (30'317 fehlend, meist keine Angabe zu HBI); Pseudo-R2: 0.12
 *) Odds Ratio für 1 Erwachsene mit Kind unter 18 liegt bei 19.1. **) Odds Ratio für Personen aus Afrika bei 4.0.
 Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 74: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogene Familienangehörige im **Erwerbsalter** (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 **Sozialhilfe** zu beziehen, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall, mit Berücksichtigung der **Herkunftsregion der/des Hauptbewilligungsinhabenden**

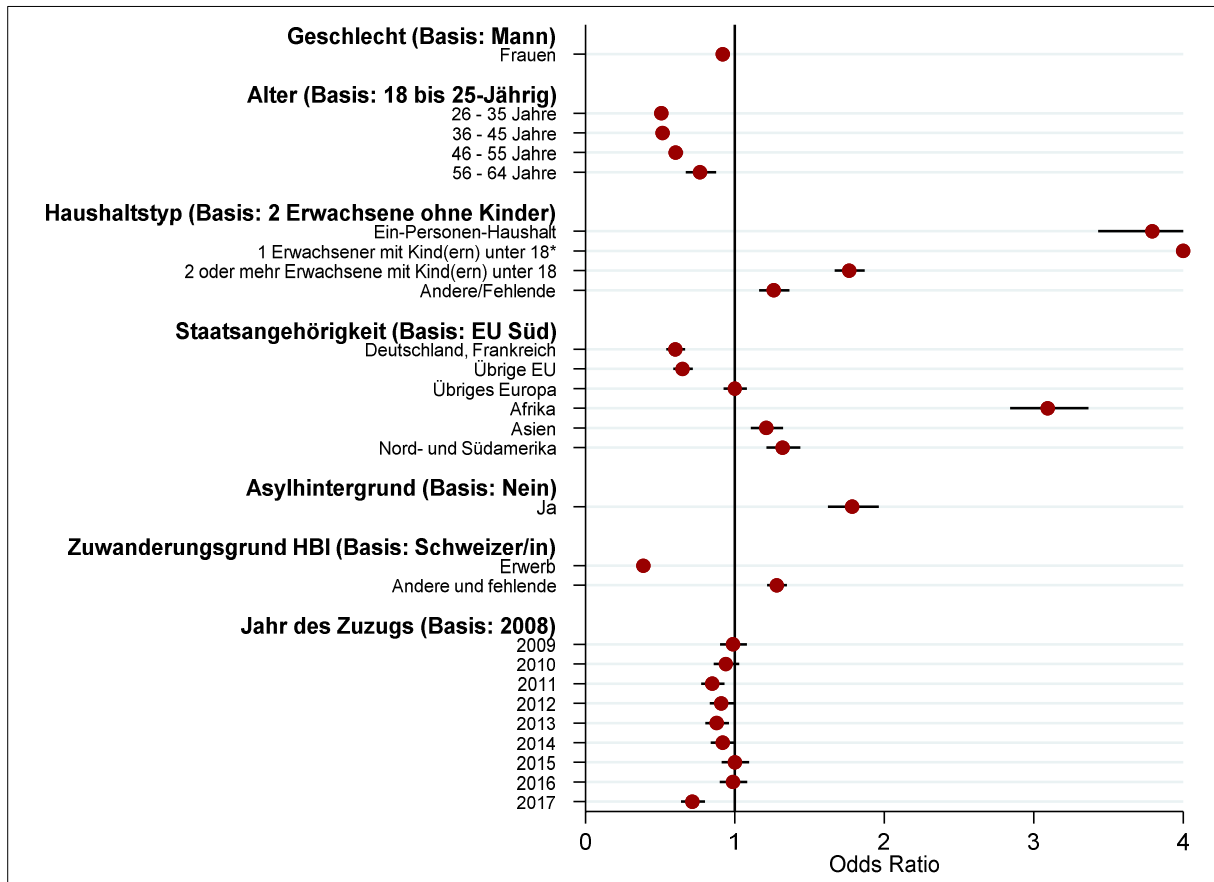


Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, so ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (15'497 fehlend); Pseudo-R2: 0.11

*) Odds Ratio für 1 Erwachsene mit Kind unter 18 liegt bei 18.9. **) Odds Ratio für Personen aus Afrika bei 4.8.

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 75: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren von ab 2008 zugezogene Familienangehörige im **Erwerbsalter** (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 **Sozialhilfe** zu beziehen, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall, mit Berücksichtigung des **Zuwanderungsgrunds der/des Hauptbewilligungsinhabenden**

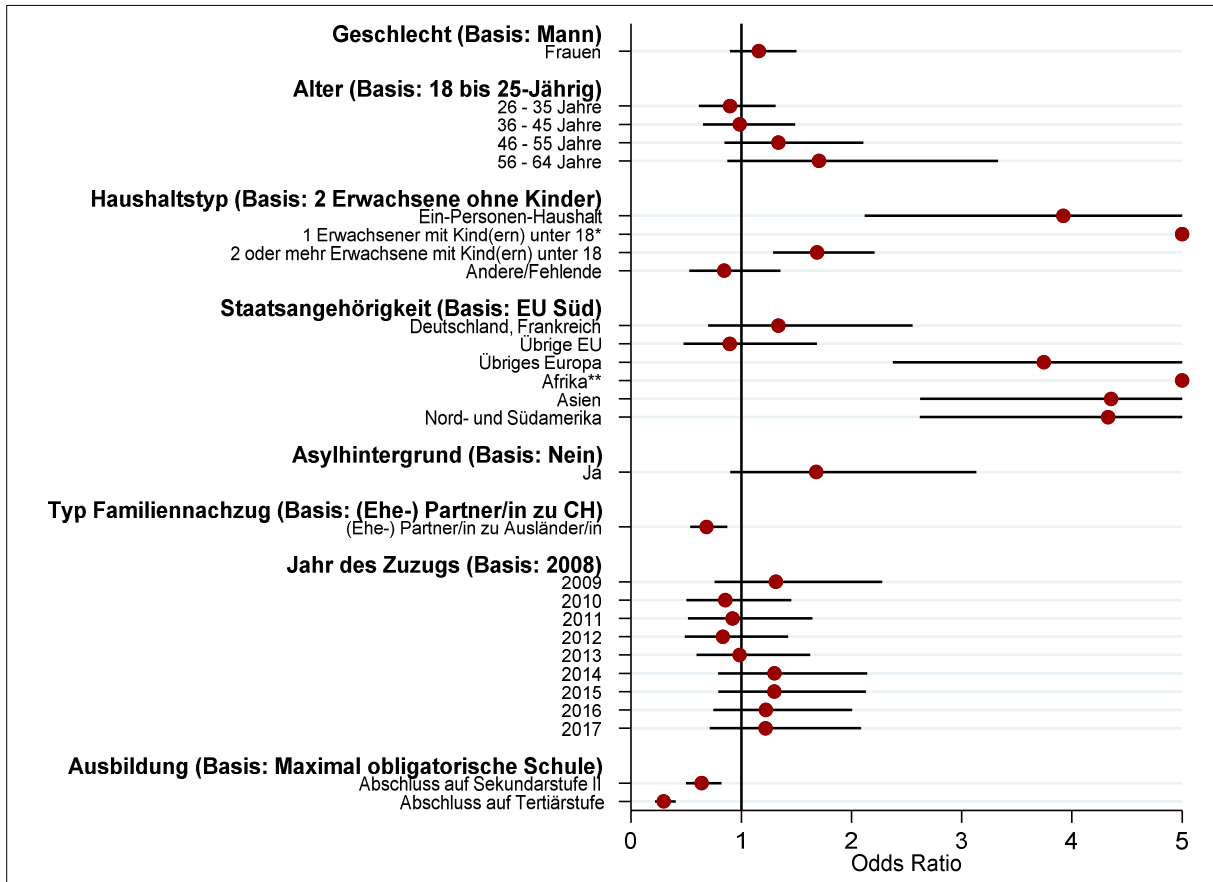


Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, so ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. N=226'511 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 (15'497 fehlend); Pseudo-R2: 0.11

*) Odds Ratio für 1 Erwachsene mit Kind unter 18 liegt bei 20.4.

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)); Berechnung und Darstellung BASS

Abbildung 76: Zusammenhänge soziodemografischer Faktoren (**inklusive Angaben zur Ausbildung**) von ab 2008 zugezogene Familienangehörige im **Erwerbsalter** (18 bis Rentenalter) und der Chance, im Jahr 2017 **Sozialhilfe** zu beziehen, Odds Ratios (Logit- Regression) mit 95%-Konfidenzintervall



Erläuterung: Die dargestellten Odds Ratios (●) geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen soziodemografischen Faktoren und der Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. In der Abbildung bezeichnen die roten Punkte jeweils die Odds-Ratio eines soziodemografischen Faktors (z.B. Frau) gegenüber dem und Basisfaktor (z.B. Mann). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall (—), dargestellt als Strich, die Linie «1» nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden.

n=13'952 im Jahr 2017 in der Schweiz wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Zuzug in die Schweiz seit 2008 mit Teilnahme an Strukturerhebung (356 fehlend), gewichtet (N=200'856)

*) Odds Ratio für 1 Erwachsene mit Kind unter 18 liegt bei 17.5. **) Odds Ratio für Personen aus Afrika bei 9.7.

Quellen: Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung